

MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED
(Verwaltungsgesellschaft)

RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN
(Treuhänder)

GEÄNDERTER UND NEUGEFASSTER TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS
(ein OGAW Unit Trust in Form eines Umbrella-Fonds)

DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2

INHALTSVERZEICHNIS

Klausel	Kapitel	Seite
1.00	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2.00	BINDENDE WIRKUNG DES VERTRAGES	5
3.00	RECHTE DER ANTEILSINHABER	5
4.00	ERRICHTUNG DES FONDS	5
5.00	AUSGABE VON ANTEILEN	6
6.00	ZULÄSSIGE ANLAGEN	7
7.00	TREUHÄNDERISCHE VERWAHRUNG DES FONDSVERMÖGENS	8
8.00	TRANSAKTIONEN MIT DEM FONDSVERMÖGEN UND KREDITBEFUGNISSE	9
9.00	TRANSAKTIONEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DES TREUHÄNDERS, DER ANLAGEMANAGER, DES VERWALTERS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	10
10.00	DIE REGISTER	10
11.00	AUSGABE VON ANTEILSSCHEINEN	11
12.00	FORM DER ANTEILSCHEINE	11
13.00	UMTAUSCH VON ANTEILSSCHEINEN	11
14.00	UNLESERLICHE ODER VERLORENE ANTEILSSCHEINE	11
15.00	GEBÜHREN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON ANTEILSSCHEINEN	12
16.00	ANNULLIERUNG VON ANTEILEN BEI NICHTBEZAHLUNG DES KAUFPREISES	12
17.00	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES	12
18.00	BEWERTUNG DES FONDSVERMÖGENS	12
19.00	ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	13
20.00	ANNULLIERUNG VON ANTEILEN UND REDUZIERUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS	14
21.00	RÜCKNAHME VON ANTEILEN VON ANTEILSINHABERN	14
22.00	UMTAUSCH VON ANTEILEN	15
23.00	AUSSCHÜTTUNGEN	15
24.00	JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHT	16
25.00	AUFGABEN, VERPFLICHTUNGEN, SCHADLOSHALTUNG, RECHTE UND BEFUGNISSE DES TREUHÄNDERS	17
26.00	SICHERUNGSRECHTE UND AUFRECHNUNG	20
27.00	SCHADLOSHALTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	20
28.00	ANDERE FONDS	21
29.00	VERGÜTUNG DES TREUHÄNDERS	21
30.00	VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	21
31.00	ZUSICHERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	21
32.00	ZUSICHERUNGEN DES TREUHÄNDERS	21
33.00	TRANSAKTIONEN AUF ANTRAG DER ANTEILSINHABER	21
34.00	VORBEREITUNG ALLER SCHECKS ETC. DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	21
35.00	RÜCKTRITT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND FORTFÜHRUNG	22
36.00	RÜCKTRITT ODER ABBERUFUNG DES TREUHÄNDERS	22
37.00	WERBUNG	22
38.00	BESTAND UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS	22
39.00	BESTIMMUNGEN ZUR AUFLÖSUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS	23
40.00	BÖRSENPRAXIS	23
41.00	QUALIFIZIERTE ANTEILSINHABER	23
42.00	MITTEILUNGEN	23
43.00	REGISTRIERUNG UND KOPIEN DES TREUHANDVERTRAGES	24
44.00	ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES	24
45.00	GELTENDES RECHT	24
46.00	UMWANDLUNG UND VERSCHMELZUNG	24
Anhang:	Anteilshaberversammlung	25

MEDIOLANUM BEST BRANDS

DIESER GEÄNDERTE UND NEUGEFASTTE TREUHANDVERTRAG wird am 15. Juni 2012 geschlossen

ZWISCHEN

1. MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED mit eingetragenem Firmensitz in Block B, Iona Building, Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin 4, Irland (nachstehend die "Verwaltungsgesellschaft") auf der einen Seite; und
2. RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN mit Geschäftssitz in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland (nachstehend der "Treuhänder") auf der anderen Seite.

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS

- (A) Der Mediolanum Best Brands, früher der Top Managers Funds, (der „Fonds“) als offener Umbrella-Fonds durch einen am 27. Oktober 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrag gegründet wurde, der durch den am 13. Februar 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder abgeschlossenen geänderten und neu gefassten Treuhandvertrag (in der geänderten Fassung) geändert und neu gefasst wurde (der „Treuhandvertrag“).
- (B) Der Fonds am 27. Oktober 1998 von der Central Bank of Ireland (die irische Zentralbank) als ein OGAW in Form eines offenen Umbrella-Fonds gemäß den Vorschriften der „European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations“ von 2003 (Statutory Instrument Nr. 211 von 2003) zugelassen wurde.
- (C) In Anbetracht dessen haben die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vereinbart, den Treuhandvertrag abzuändern, indem er insgesamt durch diesen geänderten und neu gefassten Treuhandvertrag (der „Treuhandvertrag“) um Mitternacht (Irische Zeit) am 15. Juni 2012 ersetzt wird.
- (D) Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vereinbaren und bestätigen hiermit, dass nach ihrer jeweiligen Auffassung, die Änderungen des Treuhandvertrages hierin nicht den Interessen der Anteilhaber, sowohl insgesamt als auch in Bezug auf jeden Einzelnen zuwiderlaufen und sich nicht dahingehend auswirken, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft von einer Verantwortung gegenüber den Anteilhabern zu befreien.

BEZEUGT DIESER VERTRAG WIE FOLGT:

1.00 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.01 So weit sich aus dem Gegenstand oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die nachstehenden Worte und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

Anerkannter Handelsplatz

mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren, wird der Fonds nur in Wertpapiere und derivative Instrumente anlegen, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden (einschließlich Derivate-Märkte), die/der die rechtlichen Kriterien (reglementiert, regelmäßige Handelstätigkeit, anerkannt und öffentlich zugänglich) erfüllt und im Verkaufsprospekt genannt wird.

AIMA

steht für Alternative Investment Management Association.

Anlage

Eine zulässige Anlage nach Maßgabe der Klausel 6.00.

Anlagemanager

Eine oder mehrere Personen oder Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank für die Durchführung von Investitionen und Reinvestitionen der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds bestellt worden sind.

Anteil

Ein ungeteilter Anteil an den Vermögenswerten eines Teilfonds, welcher der entsprechenden Klasse zuzurechnen ist.

Anteilsinhaber

Eine Person, die als Inhaber eines Anteils im Register eines Teilfonds eingetragen ist, einschließlich Personen, die als gemeinsame Inhaber eingetragen sind.

Anteilsklasse

Eine Klasse von Anteilen eines Teilfonds

Anteilschein

Ein Anteilschein, der auf Verlangen der Anteilsinhaber ausgestellt wird und den Anspruch einer im Register eingetragenen Person in Bezug auf die dadurch repräsentierten Anteile bescheinigt.

Auslagen

Umfassen in Bezug auf den Treuhänder alle von ihm im Zusammenhang mit seiner Funktion als Treuhänder des Fonds und jedes seiner Teilfonds im Rahmen des Treuhandvertrages rechtmäßig getätigte Auslagen, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, Kosten, Gebühren und Ausgaben in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte, Post- und Kurierdienste, Telekommunikation, sowie die Gebühren (zu handelsüblichen Sätzen) und Barauslagen, der von ihm gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages ernannten Untertreuhänder sowie alle Kosten, Auslagen und Gebühren aller Art, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fonds und jedes seiner Teilfonds (einschließlich deren Gründung) und aller damit verbundenen Angelegenheiten entstehen, sowie alle Anwalts- und Gerichtskosten, die dem Treuhänder im Hinblick auf den Fonds und jeden seiner Teilfonds (einschließlich denjenigen für die Errichtung) entstanden sind sowie die vom Treuhänder aufgrund der Ausübung seiner Befugnisse oder der Erfüllung seiner Pflichten nach Maßgabe des Treuhandvertrages zu tragende Mehrwertsteuer.

Ausschüttung

Der Betrag, der an Anteilsinhaber von B-Anteilen gemäß Klausel 23.00 ausgeschüttet wird.

Ausschüttungskonto

Das Ausschüttungskonto im Sinne der Klausel 23.00.

Ausschüttungsperiode

Der Zeitraum, der nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft an einem Bilanzstichtag oder einem Ausschüttungstermin endet und am Tag nach dem letzten Bilanzstichtag, oder am Tag nach dem letzten Ausschüttungstermin oder dem Tag der erstmaligen Ausgabe von B-Anteilen eines Teilfonds, je nach Sachlage, beginnt.

Ausschüttungstermin

Der Stichtag oder die Stichtage, an denen die Verwaltungsgesellschaft nach ihrer Wahl eine Ausschüttung gemäß Klausel 23.00 bekannt geben kann.

Bewertungstag

Der Geschäftstag, der einem Handelstag unmittelbar vorangeht.

Bilanzstichtag

Der Tag, zu dem der Jahresabschluss des Fonds und jedes seiner Teilfonds zu erstellen ist. Dies ist der 31. Dezember eines jeden Jahres bzw. (bei Schließung des Fonds oder eines Teilfonds) das Datum, an dem die für die Endausschüttung anfallenden Beträge an die Anteilsinhaber des/der betreffenden Teilfonds (oder gegebenenfalls Anteilsklassen) mit der Zustimmung der Zentralbank ausbezahlt sind. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder können mit Zustimmung der Zentralbank gegebenenfalls einen anderen Bilanzstichtag vereinbaren.

Fonds

Der Mediolanum Best Brands (oder ein anderer Name, der vom Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Zentralbank gegebenenfalls festgelegt werden kann), der durch diesen Vertrag errichtet wird; oder sofern der Zusammenhang dies erforderlich macht, einer oder mehrere seiner Teilfonds.

Fondsvermögen

Die Anlagen und die Barmittel, die derzeit vom Treuhänder gemäß diesem Treuhandvertrag oder einer Ergänzungsvereinbarung verwahrt werden, d. h. alle Anlagen (oder wenn dies der Kontext erfordert: Teile davon, die einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse zurechenbar sind), die dem Treuhänder nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur treuhänderischen Verwahrung oder zur treuhänderischen Verwahrung in seinem Namen im Sinne dieses Vertrages anvertraut werden sowie Kapitalvermögen in Barform, aber nicht ein allfälliges Guthaben des Ausschüttungskontos.

Geschäftsjahr

Für jeden Teilfonds der Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und dessen Beginn (im Falle des ersten Geschäftsjahres) auf den Tag der Erstausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds bzw. (in allen anderen Fällen) auf den Tag nach Ende des jeweils letzten Geschäftsjahres fällt.

Geschäftstag

Jeder Tag, der in Dublin, Mailand und Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist, oder ein anderer Tag, der von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegt wird.

Die Bestimmungen

Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations von 2011, Verordnungsnummer 352 von 2011, in der jeweils gültigen Fassung.

Handelstag

ein Tag oder mehrere Tage in jedem Monat, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt werden, unter der Voraussetzung, dass:

- (i) die Teilfonds unterschiedliche Handelstage haben können und der Begriff Handelstag in diesem Kontext zu lesen ist;
- (ii) die betreffenden Anteilhaber im Falle von Änderungen in Bezug auf den Handelstag von der Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung einer vom Treuhänder genehmigten Frist und Form davon verständigt werden;
- (iii) es mindestens zwei Handelstage pro Monat in regelmäßigen Intervallen gibt; und
- (iv) jede Anteilklasse eines Teilfonds an jedem Bewertungstag des Teilfonds bewertet wird.

IOSCO

steht für International Organisation of Securities Commission.

Klausel oder Unter-Klausel

Eine Klausel oder Unter-Klausel dieses Vertrags.

Laufzeit des Fonds

Der Zeitraum zwischen dem Abschluss dieses Treuhandvertrages und der Schließung des Fonds gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen.

Laufzeit eines Teilfonds

Der Zeitraum zwischen der Eröffnung eines Teilfonds und seiner Schließung gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen.

Mitgliedstaat

Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Nettoinventarwert des Fonds

Der gesamte Nettoinventarwert aller Teilfonds.

Nettoinventarwert einer Klasse

Der Nettoinventarwert einer Anteilklasse, der an einem bestimmten Handelstag gemäß Klausel 17 dieses Vertrages berechnet wird.

Nettoinventarwert eines Teilfonds

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der an einem bestimmten Handelstag gemäß Klausel 17.00 dieses Vertrages berechnet wird.

Nettoinventarwert je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil, der an einem bestimmten Handelstag gemäß Klausel 17.00 dieses Vertrages berechnet wird.

Ordnungsgemäße Anweisungen

Alle Anweisungen, die dem Treuhänder schriftlich, per Telex oder per Fax oder auf elektronischem Übertragungswege oder auf sonstige zwischen den Parteien zu diesem Vertrag vereinbarte Weise im Hinblick auf eine in diesem Vertrag genannte Angelegen-

heit erteilt werden, sofern diese Anweisungen nach Auffassung des Treuhänders von einer oder mehreren Personen, die von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls dazu autorisiert wurden, erteilt worden sind oder beabsichtigt worden sind, und im Fall von einer Anweisung, die im elektronischen Übertragungsweg erfolgt, unter Einhaltung der Test- bzw. Sicherheitsverfahren, die von den Parteien zu diesem Vertrag gegebenenfalls vereinbart worden sind.

Portfolio-Manager

Eine oder mehrere Personen oder Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger, die von der Verwaltungsgesellschaft, einem Anlagemanager oder einem Delegierten Anlagemanager entsprechend den Anforderungen der Zentralbank als Portfolio Manager aller oder eines Teils der Vermögenswerte eines Teilfonds bestellt worden sind.

Register

Die Register im Sinne der Unter-Klausel 10.01.

Registrierungsgebühr

Eine Gebühr in der Höhe von EUR 25 oder die üblichen Registrierungsgebühren, die derzeit von börsennotierten Gesellschaften berechnet werden, je nachdem welche höher ist.

Registrierungsnummer

Eine Nummer, die an Anteilhaber vergeben wird, für die nach Maßgabe der Unter-Klausel 10.09 kein Anteilschein ausgestellt wurde.

Securities Act

Das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

Teilfonds

Die Teilfonds, die in Klausel 4.05 genannt werden, sowie alle weiteren Teilfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders und der Zentralbank aufgelegt werden.

US-Person

Eine in den Vereinigten Staaten ansässige, nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige juristische Person und alle Personen im Sinne der Definition für „US Person“ gemäß Regulation S nach dem Securities Act, die nicht die Voraussetzungen eines „zugelassenen Anlegers“ gemäß Rule 501 (a) der Regulation D nach dem Securities Act erfüllen.

Verbundenes Unternehmen

bezeichnet eine Gesellschaft, die im Hinblick auf eine Person (die eine Gesellschaft ist) eine Holdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft einer Gesellschaft (oder eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft) ist, von deren ausgegebenen Aktienwerten mindestens ein Fünftel im wirtschaftlichen Eigentum der betroffenen Person oder einem damit verbundenen Unternehmen gemäß dem ersten Teil dieser Definition stehen. Sofern die betroffene Person eine Privatperson, ein Unternehmen oder ein anderes Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit ist, bezeichnet der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ jede Gesellschaft, die direkt oder indirekt von dieser Person beherrscht wird.

Verwalter

Eine oder mehrere Personen oder Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und von der Zentralbank gebilligt wurden, die Angelegenheiten des Fonds und seiner Teilfonds zu regeln.

Verwaltungsgebühr

Eine jährliche Gebühr, die an die Verwaltungsgesellschaft zulasten der vom Treuhänder verwahrten Vermögenswerte, die der betreffenden Klasse zuzurechnen sind, für die in Bezug auf die Anteilklassen eines Teilfonds erbrachten Dienstleistungen gemäß Unter-Klausel 29.01 zu zahlen ist und 5% des Nettoinventarwertes der Anteilklasse nicht übersteigen darf.

Vereinigte Staaten

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia) ihre Territorien, Besitztümer und andere ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Gebiete.

Verwaltungskosten

Die aus dem Fondsvermögen zu bezahlenden Beträge zur Deckung sämtlicher Kosten, Aufwendungen und Auslagen insbesondere aber nicht beschränkt auf die Indexberechnung, Performance Attribution, Risikokontrolle und ähnliche Dienstleistungsgebühren und -Ausgaben, Kosten, Gebühren und Ausgaben, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit aufgefängenen Provisionsprogrammen und Wertpapierleihegeschäften entstehen, Post- und Kurierdienste, Telekommunikation, Barauslagen, Gerichtskosten und Honorare für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Rechtsstreitigkeiten im Namen des Fonds bzw. eines seiner Teilfonds oder Zusammenhang mit der Errichtung oder laufenden Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds oder Anteilsklassen oder auf sonstige Weise entstehen, ebenso wie die Kosten, Auslagen und Aufwendungen einschließlich Übersetzungskosten von Mitteilungen an die Anteilinhaber insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Berichte, Prospekte, Börsenprospekte und Bekanntmachungen in Zeitungen zuzüglich der auf diese Kosten, Gebühren und Aufwendungen gegebenenfalls entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie alle ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und angemessenen Barauslagen des Verwalters (in seiner Eigenschaft als Verwalter und als Register- und Transferstelle), eines Anlagenmanagers, eines Delegierten Anlagenmanagers, eines Liquiditätsmanagers oder einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle und/oder Korrespondenzbank, die diesen im Rahmen eines mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten geschlossenen Vertrages entstehen.

Wirtschaftsprüfer

Eine Person oder ein Unternehmen, die zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer eines gemäß der irischen Ausführungsverordnung autorisierten OGAW geeignet sind, und von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders bestellt werden.

Zentralbank

Die Central Bank of Ireland oder eine ihr in dieser Funktion nachfolgende Institution.

Zugelassener OGAW

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, dessen einziges Ziel die gemeinsame Anlage von Publikumsgeldern in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzwerten, die in Artikel 45 der Regulations (die "Bestimmungen") genannt werden, ist und welcher nach dem Prinzip der Risikodiversifikation verwaltet wird und dessen Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des OGAWs zurückgekauft oder zurückgenommen werden.

1.02 Worte, welche die Einzahl bezeichnen, schließen auch die Mehrzahl mit ein und umgekehrt und Worte, die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, schließen auch das weibliche und das sächliche Geschlecht mit ein, und Worte, die Personen bezeichnen, umfassen Firmen, Gesellschaften, Fonds, Unternehmen und Körperschaften sowie Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die Worte "schriftlich" oder "in schriftlicher Form" beinhalten auch Druck, Gravur, Lithografie oder andere Mittel der optischen Reproduktion. Randzahlen und Überschriften wurden nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingefügt und haben keine Auswirkung auf den Aufbau und die Auslegung dieses Vertrages.

2.00 BINDENDE WIRKUNG DES VERTRAGES

Die Bestimmungen dieses Vertrages binden den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber und alle Personen, die durch sie Ansprüche geltend machen, so als ob diese Anteilinhaber und Personen Parteien dieses Vertrages wären.

3.00 RECHTE DER ANTEILSINHABER

3.01 Die Anteilinhaber haben oder erwerben gegenüber dem Treuhänder in Bezug auf die Anteile nur solche Rechte, wie sie ihnen in diesem Vertrag ausdrücklich zugestanden werden. Personen, Unternehmen oder Gesellschaften werden nur als Anteilinhaber in Bezug auf Anteile, die auf ihren Namen eingetragen sind, anerkannt.

3.02 Die Anteilinhaber haften nur bis zur Höhe des Betrags, der von ihnen gezeichneten Anteile.

4.00 ERRICHTUNG DES FONDS

4.01 Die Errichtung des Fonds und die Ausgabe von Anteilen gegen Barmittel erfolgt gemäß Klausel 5.00 dieses Vertrages.

4.02 (A) Das Fondsvermögen eines jeden Teilfonds wird ursprünglich aus den Erlösen der erstmaligen Ausgabe von Anteilen des entsprechenden Teilfonds gebildet. Später setzt sich das Fondsvermögen eines jeden Teilfonds aus den Anlagen und Barmitteln und anderen Vermögenswerten, die aus diesen Erlösen hervorgehen, sowie aus den Erlösen bei einer späteren Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds (von denen die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Zeichnungsgebühr und im Falle von Anteilen, die gegen Beteiligung an Anlagen ausgegeben werden, alle im Sinne der Unter-Klausel 5.05 zu zahlende Gelder einzubehalten oder zu zahlen sind). Davon ist jedoch ein allfälliges Guthaben auf dem Ausschüttungskonto, das nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages ausgeschüttet oder eingezahlt worden ist, abzuziehen.

(B) Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft können mit Zustimmung der Zentralbank von Zeit zu Zeit einen oder mehrere Teilfonds auflegen; dafür gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Aufzeichnungen und Konten eines jeden Teilfonds müssen in der von der Verwaltungsgesellschaft und vom Treuhänder festgelegten Basiswährung geführt werden;
- (ii) Falls die Währung, in der die Aufzeichnungen und Konten eines Teilfonds geführt werden, durch die gemeinsame europäische Währung ersetzt wird, wird diese Währung automatisch auf die gemeinsame Währung umgestellt, ohne dass hierfür eine Mitteilung an die Anteilinhaber erfolgen muss. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach freiem Ermessen die Aufzeichnungen und Konten der betroffenen Teilfonds solange in beiden Währungen führen, wie sie es für angemessen hält;
- (iii) Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds (ohne Zeichnungsgebühr) sind in den Aufzeichnungen und den Konten des Fonds für den betreffenden Teilfonds zu verbuchen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Ausgaben, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, sind dem betreffenden Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zuzuschreiben;
- (iv) Derivate, d.h. Vermögenswerte, die von anderen Vermögenswerten abgeleitet werden (entweder Barmitteln oder sonstige Vermögenswerte) sind in den Aufzeichnungen des Fonds beim selben Teilfonds zu verbuchen, wie die Vermögenswerte von denen sie abgeleitet werden und bei jeder Neubewertung einer Anlage ist der entsprechende höhere oder niedere Wert beim betreffenden Teilfonds zu verbuchen;
- (v) Bei Vermögenswerten, die nach Einschätzung des Treuhänders nicht einzelnen oder mehreren Teilfonds zugerechnet werden können, kann der Treuhänder, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer, nach seinem Ermessen die Methode festzulegen, nach der diese Vermögenswerte zwischen den einzelnen Teilfonds aufzuteilen sind. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Wirtschaftsprüfer hat der Treuhänder das Recht dafür jederzeit eine andere Methode heranzuziehen. Eine Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Wirtschaftsprüfer ist in den Fällen nicht erforderlich, in denen die Vermögenswerte zwischen den Teilfonds im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte zum Zeitpunkt an dem die Aufteilung erfolgt, aufgeteilt werden;
- (vi) Jeder Teilfonds trägt solche eigenen Verbindlichkeiten, die vom Treuhänder nach seinem Ermessen und mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden können. Der Fonds haftet nicht als Ganzes dritten Parteien gegenüber, jedoch mit der Einschränkung, dass wenn nach Meinung des Treuhänders eine bestimmte Verbindlichkeit sich nicht auf einen einzelnen oder mehrere Teilfonds bezieht, diese Verbindlichkeit von allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte zum Zeitpunkt der Aufteilung zu tragen ist. Die Verwaltungsgebühr kann von Teilfonds zu Teilfonds und von Anteilsklasse zu Anteilsklasse verschieden sein und ist einzeln auf Grundlage des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zu berechnen. Die Gebühren des Verwalters (die nicht zu den Gebühren des Registerführers und der Zahlstelle gehören) und des Treuhänders sind auf Grundlage des Nettoinventarwertes des Fonds als Ganzes zu berechnen und sind von den einzelnen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis ihres Nettoinventarwertes zum Zeitpunkt der Aufteilung zu tragen. Die Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters und des Treuhänders, einschließlich der Verwaltungskosten und Auslagen, werden ebenfalls von allen Teilfonds gemeinsam getragen, mit Ausnahme der Ausgaben, die einem Teilfonds oder einer Anteilsklasse dieses Teilfonds direkt oder indirekt als Ganzes zurechenbar sind; diese sind ausschließlich und allein von diesem Teilfonds oder von der betreffenden Anteilsklasse dieses Teilfonds zu tragen; und

- (vii) Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds stehen ausschließlich diesem Teilfonds zu, sind von den Vermögenswerten des Treuhänders und ihres Vertreters oder beider getrennt zu halten und dürfen nicht dazu verwendet werden, um Verbindlichkeiten anderer Organismen und Einrichtungen oder gegen diese geltend gemachte Ansprüche direkt oder indirekt zu begleichen, und dürfen nicht für einen solchen Zweck bereitgestellt werden.
 - (viii) Die Vermögenswerte eines Teilfonds stehen im alleinigen Eigentum dieses Teilfonds und dürfen nicht dazu verwendet um Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder gegen diese geltend gemachte Ansprüche direkt oder indirekt zu begleichen und dürfen nicht für einen solchen Zweck zur Verfügung gestellt werden.
- 4.03 Das Fondsvermögen wird für die Anlage in bestimmten Teilfonds verwendet, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ausgewählt werden. Für jeden Teilfonds und die darin enthaltenen Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen eine Basiswährung festlegen (Anteile einer Klasse können in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds ausgegeben werden).
- 4.04 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Anteile als Anteile einer Klasse eines bestimmten Teilfonds auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann entweder bei der Errichtung eines Teilfonds oder danach von Zeit zu Zeit, mehr als eine Klasse von Anteilen in einem Teilfonds auflagen, für die unterschiedliche Regeln im Bezug auf Zeichnungsgebühren und Kosten (einschließlich der Verwaltungsgebühr), Mindestzeichnung, Währungen, Ausschüttungspolitik und andere Merkmale, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmen kann, gelten. Ist dies der Fall, so besteht die Möglichkeit, unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrages, den Nettoinventarwert je Anteil und die Ausschüttungen, die in Bezug auf die Anteile einer Klasse zu zahlen sind, so anzupassen, dass sie die unterschiedlichen Eigenschaften widerspiegeln. Anteile werden als A-Anteile oder B-Anteile eines Teilfonds ausgegeben und sind entsprechend zu bezeichnen. Nach der Ausgabe eines Anteils hat die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstehenden Gewinne dem betreffenden Teilfonds zuzuweisen.
- 4.05 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen in den folgenden Teilfonds anzulegen:

US Collection
 European Collection
 Pacific Collection
 Emerging Markets Collection
 Global Tech Collection
 Euro Fixed Income
 Global High Yield
 Moderate Collection
 Dynamic Collection
 Aggressive Collection
 Mediolanum JPMorgan Global Selection
 Mediolanum Morgan Stanley Global Selection
 Mediolanum BlackRock Global Selection
 Mediolanum PIMCO Inflation Strategy Selection
 Mediolanum Franklin Templeton Emerging Markets Selection
 Mediolanum DWS MegaTrend Selection
 Coupon Strategy Collection
 New Opportunities Collection

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Zentralbank und des Treuhänders von Zeit zu Zeit zusätzliche Teilfonds auflagen und/oder gemäß den Bedingungen der Zentralbank zusätzliche Anteilsklassen festlegen und Anteile an diesen Teilfonds oder Anteilsklassen ausgeben.

- 4.06 Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht mit Zustimmung des Treuhänders und nach Verständigung der Zentralbank einzelne Teilfonds oder Klassen zu schließen, wobei sie die Inhaber von Anteilen an dem betreffenden Teilfonds oder an der betreffenden Klasse und die Zentralbank unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen von der Schließung unterrichten muss.

5.00 AUSGABE VON ANTEILEN

- 5.01 Die Verwaltungsgesellschaft hat das exklusive Recht im Namen des bzw. der betreffenden Teilfonds die Anzahl der Anteile, die aufgelegt und gegen Geld zu einem Preis, der gemäß den folgenden Bestimmungen dieser Klausel berechnet wird, ausgegeben werden sollen, nach ihrem freien Ermessen festzulegen.
- 5.02 Die Verwaltungsgesellschaft muss mit Zustimmung des Treuhänders vor der erstmaligen Ausgabe der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines Teilfonds den Zeitpunkt, die Bedingungen und den Ausgabepreis festlegen, zu dem

diese erstmalige Ausgabe der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse erfolgen soll. Zu dem Ausgabepreis der erstmaligen Ausgabe von Anteilen können Platzierungs- oder Zeichnungsgebühren und Provisionen hinzukommen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Platzierungs- und Verkaufsstelle sowie einer Vertriebsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt worden sind, zur freien Verfügung einbehalten werden können und nicht Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden kann, auf solche Gebühren und Provisionen zu verzichten oder innerhalb der erlaubten Grenzen für die einzelnen Antragsteller unterschiedliche Gebühren oder Provisionen festzusetzen.

- 5.03 Nachfolgende Ausgaben von Anteilen an dem betreffenden Teilfonds erfolgen zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag, an dem die Anteile ausgegeben werden, entspricht.
- 5.04 Bei Anteilen, die im Rahmen einer späteren Ausgabe von Anteilen am betreffenden Teilfonds, ausgegeben werden, wird von der Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnungsgebühr, die fünfzehn Prozent (15 %) des gesamten Zeichnungsbeitrages nicht überschreiten darf, einbehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach ihrem freiem Ermessen auf diese Gebühr oder diese Gebühren innerhalb der erlaubten Grenzen verzichten. Diese Zeichnungsgebühr ist bei allen nachfolgenden Ausgaben von Anteilen zu erheben und ist an die Verwaltungsgesellschaft oder die Platzierungs-, und Verkaufsstelle oder die Vertriebsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt worden sind, zu ihrer freien Verfügung zu bezahlen und wird nicht Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds.
- 5.05 Nachfolgende Ausgaben von Anteilen dürfen von der Verwaltungsgesellschaft nur an einem Handelstag vorgenommen werden, soweit die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes festgelegt hat. Personen, die einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen stellen, müssen ein Antragsformular in der Form, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausfüllen und die von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegten Bedingungen einhalten. Alle Anträge sind an die Verwaltungsgesellschaft oder ihren ermächtigten Vertreter an dem zum Zwecke dieses Vertrages bestimmten Geschäftssitz innerhalb der im aktuellen Prospekt zum Fonds genannten Zeiten zu richten. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag, der ihr nach der vorgenannten Zeit aber vor dem betreffenden Handelstag zugeht, akzeptiert, so wird dieser Antrag so behandelt, also ob er an dem Handelstag, der unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgt, zugegangen wäre. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich des Vorhergesagten und den gesetzlichen Bestimmungen nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen annimmt oder zur Gänze oder zum Teil abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen auch Bruchteile von Anteilen ausgeben (die auf nicht mehr als drei Dezimalstellen berechnet werden).
- 5.06 Personen, die Anteile am Fonds oder seinen Teilfonds zeichnen möchten, müssen sicherstellen, dass der Treuhänder den Kaufpreis nach Maßgabe dieses Vertrages und den Bestimmungen und Bedingungen, die die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages festgelegt hat, erhält. Anteile dürfen erst dann ausgegeben werden, wenn der Betrag, der dem Nettoausgabepreis entspricht, innerhalb der im aktuellen Prospekt zum Fonds festgelegten angemessenen Frist in das Fondsvermögen des betreffenden Teilfonds eingezahlt worden ist.
- 5.07 Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds akzeptiert. Zeichnungsgelder in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft zu einem nach ihrer Ansicht angemessenen Wechselkurs in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet, und die Zeichnung erfolgt somit zum umgerechneten Betrag. Aufgrund eines Antrages darf keine Zuteilung erfolgen, die dazu führen würde, dass der Antragsteller die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Mindestzeichnung oder Mindestbeteiligung nicht erreicht. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen bei einem Anteilsinhaber oder einer Person, die einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen stellt, auf die Mindestzeichnung oder die Mindestbeteiligung verzichten oder diese herabsetzen kann. Die auf diese Weise eingezahlten Gelder sind vom Treuhänder als Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu verwahren. Nachdem der Treuhänder die zu zahlenden Beträge erhalten hat, werden den jeweiligen Anteilsinhaber die Anteilscheine (sofern welche beantragt werden) für die ausgegebenen Anteile ausgehändigt.
- 5.08 Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem von Zeit zu Zeit die Ausgabe von Anteilen an Personen im Tausch gegen von diesen Personen gehaltene Anlagen vereinbaren, und zwar zu den Bedingungen, die die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält, sofern:
- (i) keine Anteile ausgegeben werden, solange die Anlagen nicht zur Zufriedenheit des Treuhänders an diesen übertragen wurden;

- (ii) vorbehaltlich des oben Gesagten muss ein solcher Umtausch unter den Bedingungen (einschließlich der Auszahlung der Umtauschgebühr und der Zeichnungsgebühr zulasten der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gemäß Unter-Klausel 5.04) erfolgen, dass die Anzahl der Anteile, die ausgegeben werden sollen, der Anzahl (bei deren Berechnung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Bruchteile von Anteilen außer Acht gelassen werden können) entspricht, die gegen Barmittel zum aktuellen Preis gegen die Bezahlung einer Summe ausgegeben würden, die dem Wert der übertragenen Anlagen entspricht, abzüglich der Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zulasten der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds für Steuern und andere Gebühren zu bezahlen sind, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Rechte an den betreffenden Anlagen anfallen;
 - (iii) Anlagen, die für den betreffenden Teilfonds an den Fonds übertragen werden sollen, sind auf einer von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Grundlage zu bewerten, wobei jedoch der Höchstbetrag nicht überschritten werden darf, der zum Zeitpunkt des Tausches im Wege der Berechnung des Wertes von Anlagen gemäß Klausel 18.00 ermittelt würde;
 - (iv) an den neuen Anteilsinhaber aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds ein Geldbetrag gezahlt werden kann, der dem aktuellen Preis eines Bruchteils eines Anteils entspricht, der bei der zuvor erwähnten Berechnung nicht berücksichtigt wurde; und
- (v) der Treuhänder der Ansicht ist, dass die Bedingungen zu denen der Tausch stattfindet, sich nicht zum Nachteil der anderen Anteilsinhaber auswirken.
- 5.09 Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, Unterschiede zwischen den Anteilzeichnern bezüglich der in Absatz 5.04 genannten Zeichnungsgebühr zu machen und die Verwaltungsgesellschaft kann ebenso jederzeit bei der Ausgabe von Anteilen Personen, die eine größere Anzahl von Anteilen zeichnen als andere, einen Nachlass auf die Zeichnungsgebühr gewähren, und zwar gemäß der von ihr als angemessen erachteten Grundsätze oder Staffelung.
- 5.10 Wenn die Anträge auf Zeichnung von Anteilen am betreffenden Teilfonds an einem Handelstag die Anträge auf Rücknahme von Anteilen am betreffenden Teilfonds übertreffen, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen eine Provision in Form einer Anti-Dilution-Levy (Anti-Verwässerungsabgabe) zur Deckung der Transaktionskosten und zur Bewahrung des Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds festlegen.
- 5.11 Die Verwaltungsgesellschaft muss dem Treuhänder von Zeit zu Zeit auf dessen Verlangen eine Aufstellung aller von ihr getätigten Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen und die Bedingungen, zu denen die Anteile ausgegeben oder zurückgenommen wurden und eine Aufstellung aller Anlagen, die für die Rechnung des Fonds oder des betreffenden Teilfonds erworben werden sollen, sowie eine Aufstellung aller Anlagen, die sie in Ausübung der ihr hierin verliehenen Rechte für die Rechnung des Fonds oder des betreffenden Teilfonds verkaufen lassen will, sowie alle sonstigen Informationen zukommen lassen bzw. mitteilen, die erforderlich sind, den Treuhänder in die Lage zu versetzen, den Wert eines jeden Teilfonds und die Anzahl der ausgegebenen Anteile an jedem Teilfonds zum Zeitpunkt einer solchen Aufstellung bzw. Mitteilung zu ermitteln.
- 5.12 Die Verwaltungsgesellschaft muss dem Treuhänder innerhalb von 20 Tagen nach jedem Bilanzstichtag eine Aufstellung aller von ihr ausgegebenen Anteile und die Preise, zu denen die Anteile ausgegeben worden sind, sowie alle weiteren Informationen übermitteln, die notwendig sind, um den Treuhänder in die Lage zu versetzen den Wert jedes Teilfonds bestimmen zu können.
- 5.13 Alle angemessenen Gebühren, Kosten und Auslagen (einschließlich der Auslagen und Verwaltungskosten), die der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung und der Geschäftstätigkeit des Fonds und seiner Teilfonds entstanden sind, werden vom bzw. von den betreffenden Teilfonds einschließlich der gesetzlichen MwSt. getragen und gezahlt, einschließlich (aber nicht beschränkt auf):
- (a) Honorare von Rechnungsprüfern und Wirtschaftsprüfern;
 - (b) Honorare von Rechtsanwälten;
 - (c) Provisionen, Gebühren und angemessenen Barauslagen, die an Platzierungsinstitute, Berater zur Fondstrukturierung, Zahlstellen, Korrespondenzbanken oder Vertriebsgesellschaften zu zahlen sind;
 - (d) Banken-, Börsenmakler- oder andere Gebühren für die Unternehmensfinanzierung, einschließlich Zinsen, aufgenommene Kredite, Gebühren für die Berechnung von Indizes, die Berechnung der Performance Attribution, Risikokontrolle und Gebühren und Aufwendungen für ähnliche Dienstleistungen;
 - (e) von den zuständigen Steuerbehörden auferlegte Steuern oder Abgaben;
 - (f) Kosten für die Erstellung, Übersetzung und Verteilung aller Prospekte, Berichte, Anteilscheine, Auftragsbestätigungen über den Kauf von Anteilen und Mitteilungen an die Anteilsinhaber;
 - (g) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Notierung von Anteilen an einer anerkannten Börse gemäß der entsprechenden Börsenordnung;
 - (h) erstmalige und laufende Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung der Anteile zum Verkauf in anderen Hoheitsgebieten;
 - (i) Aufwendungen für die Verwahrung und die Übertragung von Vermögenswerten;
 - (j) Aufwendungen im Zusammenhang mit den Anteilsinhaberversammlungen;
 - (k) Versicherungsprämien;
 - (l) alle sonstigen Aufwendungen, einschließlich Aufwendungen für Büro- und Schreibarbeiten im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - (m) die Kosten für Herstellung, Übersetzung, Druck und/oder Hinterlegung in jeglicher Sprache des Treuhandvertrages sowie aller sonstigen Dokumente im Zusammenhang mit dem Fonds oder einem Teilfonds, einschließlich Registrierungsanträge, Prospekte, Börsenprospekte, Mitteilungen, Jahres- und Halbjahresberichte sowie außerordentliche Berichte an die für den Fonds oder seine Teilfonds zuständigen Zentralbanken (einschließlich der zuständigen Verbände der Wertpapierhändler) oder für das Angebot von Anteilen des betreffenden Teilfonds sowie die Kosten der Versendung solcher Unterlagen an die Anteilsinhaber;
 - (n) Werbe- und Vermarktungskosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile des Teilfonds;
 - (o) Kosten für die Veröffentlichung von Mitteilungen in Zeitungen in den jeweiligen Hoheitsgebieten;
 - (p) die Gesamtkosten einer Fusion oder einer Umstrukturierung eines Teilfonds; und
 - (q) alle Gebühren, die im Zusammenhang mit der Anlage in anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen anfallen, einschließlich und ohne Einschränkung der Gebühren für die Zeichnung, Rücknahme, Verwaltung, Performance, den Vertrieb, die Verwaltung und/oder die Verwahrung im Hinblick auf diese Organismen für gemeinschaftliche Anlagen, in denen ein Teilfonds anlegt, es sei denn, dies ist von der Zentralbank nicht erlaubt.
- 5.14 Alle Stempelgebühren, die für diesen Vertrag oder für die Ausgabe von Anteilen anfallen, sind aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Teilfonds zu bezahlen.

6.00 ZULÄSSIGE ANLAGEN

- 6.01 Das Fondsvermögen darf nur in Anlagen investiert werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind, und unterliegt dabei den dort festgelegten Grenzen und Beschränkungen.
- 6.02 Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in unnotierten Wertpapieren sind Anlagen auf die im aktuellen Prospekt zum Fonds aufgelisteten Börsen und Märkte, welche die gesetzlichen Kriterien erfüllen (geregelt, ordnungsgemäß betrieben, anerkannt, für das Publikum offen), beschränkt. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der anerkannten Börsen und Märkte.

Allein zum Zwecke der Bestimmung des Wertes des Vermögens eines Teilfonds umfasst der Begriff „anerkannter Handelsplatz“ in Bezug auf Future- und Optionskontrakte, die vom Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement oder zum Schutz gegen Wechselkursrisiken verwendet werden, alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen solche Future- oder Optionskontrakte regelmäßig gehandelt werden.

- 6.03 Jeder Teilfonds kann bis zu 100 Prozent seiner Vermögenswerte in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, aus der folgenden Liste: Regierungen eines OECD-Mitgliedstaates (unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Emission ein erstklassiges Rating hat), die Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, dass die Emission ein erstklassiges Rating hat), die Regierung von Indien (voraus-

gesetzt, dass die Emission ein erstklassiges Rating hat), die Regierung von Singapur, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanzierungsgesellschaft, dem Internationalen Währungsfond, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, Europarat, Eurofima, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Aufbau und Entwicklung, der Weltbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC ausgegeben oder garantiert werden, unter der Voraussetzung dass, wenn mehr als 35 % des Nettovermögens eines Teilfonds in solchen Wertpapieren angelegt werden, diese in mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben werden müssen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht 30% der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds überschreiten dürfen.

- 6.04 Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Zentralbank kann jeder Teilfonds in den CHALLENGE Liquidity Euro Fund oder den CHALLENGE Liquidity US Dollar Fund und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, welche von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sofern sich dieser Organismus für gemeinsame Anlagen auf eine bestimmte Art von Anlagen spezialisiert hat. Es dürfen dabei keine Gebühren oder Kosten für solche Transaktionen berechnet werden (außer den Gebühren oder Kosten der Verwaltungsgesellschaft, des Verwalters, des Treuhänders sowie andere allgemeine Verwaltungs- und Fondsgewährleistungen, die auf Anleger in solchen Programmen entfallen).
- 6.05 Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlagenmanager (sofern dem Anlagenmanager solche Kompetenzen übertragen worden sind) haben das Recht unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt wurden, für und zugunsten des Teilfonds:
- (i) im Hinblick auf übertragbare Wertpapiere Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement zu verwenden;
 - (ii) Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Wechselkursrisiken einzusetzen; und
 - (iii) Techniken und Instrumente zur Performancesteigerung einzusetzen.
- 6.06 Um Margins (Einschüsse) oder Sicherheiten für Transaktionen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten sowie Techniken und Instrumenten zu leisten, ist die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Bevollmächtigter im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank berechtigt, im Namen des Fonds oder eines Teilfonds Verträge abzuschließen und den Treuhänder in seiner Eigenschaft als Treuhänder des Fonds oder des betreffenden Teilfonds zu verpflichten,
- (a) gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Anlagen, die Teil des betreffenden Teilfonds sind, zu übertragen, zu verpfänden oder zu belasten;
 - (b) Anlagen auf den betreffenden anerkannten Handelsplatz, Markt oder die OTC-Gegenpartei oder einem Unternehmen, das von diesem anerkannten Handelsplatz oder Markt oder der OTC-Gegenpartei kontrolliert wird und zum Zwecke des Erhalts von Margins (Einschüssen) und/oder Deckung verwendet wird, oder einem Nominee des Treuhänders zu übertragen; und/oder
 - (c) eine Bankbürgschaft vorzulegen oder zu erhalten (und die erforderlichen Gegenseicherheiten dafür zu bestellen) und eine solche Bankbürgschaft oder Barmittel an einem anerkannten Handelsplatz oder Markt oder bei der betreffenden OTC-Gegenpartei oder einem Unternehmen, das von diesem anerkannten Handelsplatz oder Markt oder dieser OTC-Gegenpartei kontrolliert wird und zum Zwecke des Erhalts von Margins (Einschüssen) und/oder Deckung verwendet wird, zu hinterlegen; und der Treuhänder hat gemäß den entsprechenden Anweisungen und den Anforderungen der Zentralbank die Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten für den Fonds oder einen Teilfonds übernommenen Verpflichtungen Geltung zu verschaffen.
- 6.07 Ein Teilfonds kann im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank die Zusammensetzung von Aktien oder Schuldtiteln oder einen Finanzindex, der von der Zentralbank anerkannt wird, nachbilden.
- 6.08 Der Treuhänder kann (vorbehaltlich der Mitteilungen und der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) im Namen des Fonds oder eines Teilfonds das gesamte ausgegebene Anteilskapital einer Personengesellschaft besitzen oder der alleinige Teilhaber, Begünstigter oder Inhaber von Anteilen oder Beteiligungen an einem anderen Vehikel sein, das entweder eingetragen oder durch Vertrag errichtet oder auf sonstige Weise gegründet wurde und sofern die Verwaltungsgesellschaft der

Meinung ist, dass seine Eintragung oder sein Erwerb oder seine Nutzung im Zusammenhang mit dem Fonds oder einem Teilfonds zum Zwecke des Abschlusses von Geschäften oder Verträgen und/oder des Haltens von bestimmten Anlagen oder anderen Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds im Interesse der Anteilhaber notwendig oder wünschenswert ist. Die Einschränkungen oder Beschränkungen, auf die Klausel 6.01 dieses Vertrags Bezug nimmt, gelten nicht für die Anlagen und Einlagen bei diesem Unternehmen sowie Darlehen, die an diese Unternehmen vergeben werden. Für den Zweck der Klausel 6.01 gelten die Anlagen oder sonstigen Vermögenswerte, die von oder durch ein solches Unternehmen gehalten werden als direkt für den Fonds oder den betreffenden Teilfonds gehalten. Alle Vermögenswerte und Aktien oder Beteiligungen oder Darlehen im Zusammenhang mit einem solchen Unternehmen werden vom Treuhänder oder seinem Unterverwahrer oder Nominee oder auf sonstige Weise gemäß den Anforderungen der Zentralbank gehalten.

6.09 Jeder Teilfonds kann zusätzliche flüssige Mittel halten.

6.10 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kann ein Teilfonds als Indexfonds gegründet werden, dessen Anlagepolitik es ist, einen Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, der von der Zentralbank anerkannt wird.

7.00 TREUHÄNDERISCHE VERWAHRUNG DES FONDSVERMÖGENS

7.01 Der Treuhänder ist verantwortlich für die sichere Verwahrung des Fondsvermögens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags und übernimmt die treuhänderische Verwahrung für die Anteilhaber im Verhältnis der Anzahl der von ihnen an den einzelnen Teilfonds gehaltenen Anteile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Treuhandvertrages. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen muss der Treuhänder alle Anlagen und Barmittel sowie alle damit verbundenen Titel- oder Wertdokumente, die dem Treuhänder, seinem Nominee oder Vertreter übergeben worden sind, jederzeit in seinem oder im Besitz seines Nominees oder Vertreters halten. Er ist für ihre sichere Verwahrung verantwortlich und so weit dies praktikabel ist, auch für die Ausschüttung der Nettoeinkünfte.

7.02 Das Fondsvermögen ist entsprechend der durch jeden Teilfonds repräsentierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufzuteilen und gesondert zu halten, wobei die Anteile keine Beteiligung an einem bestimmten Teil des Fondsvermögens darstellen.

Nach Erhalt von ordnungsgemäßen Anweisungen darf der Treuhänder den Transfer, den Umtausch oder die Ausgabe von Anlagen für die Rechnung des betreffenden Teilfonds nur in den folgenden Fällen vornehmen oder veranlassen:

- (a) im Zusammenhang mit dem Verkauf dieser Anlagen gemäß der herrschenden Marktpraxis oder der handelsüblichen Praxis nach Eingang der entsprechenden Zahlung beim Treuhänder oder seinem Nominee;
- (b) bei Umrechnung solcher Anlagen gemäß der geltenden Markt- oder handelsüblichen Praxis;
- (c) wenn solche Anlagen eingefordert, zurückgekauft oder zurückgezogen oder sonst zur Zahlung fällig werden;
- (d) bei der Ausübung von Zeichnungs-, Kauf-, oder ähnlichen Rechten, die mit einer solchen Anlage verbunden sind;
- (e) zum Zwecke des Umtausches von Zwischenscheinen oder vorläufigen Anlagen gegen endgültige Anlagen;
- (f) zum Zwecke des Rückkaufs oder der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds in natura;
- (g) zum Zwecke der Zahlung von Dividenden auf Anteile eines Teilfonds in natura;
- (h) für den Einzug von Einkünften und anderen Zahlungen im Hinblick auf Anlagen;
- (i) im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr beauftragten Personen für den Teilfonds abgeschlossen werden;
- (j) zum Zwecke der Ausübung von Rechten, die mit diesen Anlagen verknüpft sind;

- (k) bei Ermessensentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft Anträgen der Anteilshaber auf Rücknahme von Anteilen zur Gänze oder zum Teil zu entsprechen;
- (l) bei Rücktritt des Treuhänders an den nachfolgenden Treuhänder; oder
- (m) für alle sonstigen Zwecke, vorausgesetzt, dass diese im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages und dem aktuellen Prospekt zum Fonds stehen.
- (n) bei einer Margin (Einschuss) oder einem Wertpapier oder einer Sicherheit im Hinblick auf erlaubte Transaktionen mit Derivaten, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder oder ihren jeweiligen Bevollmächtigten für den Fonds abgeschlossen werden; oder
- (o) im Austausch für Sicherheiten im Rahmen einer Wertpapierleihe-, Rückkauf- oder Rücknahmevereinbarung, die sich auf die Anlagen des Fonds beziehen;

Wenn der Treuhänder ordnungsgemäße Anweisungen erhält, so darf er die von ihm verwahrten Barmittel nur auszahlen:

- (a) bei einem Kauf des Treuhänders oder seines Nominée zugunsten und für die Rechnung eines Teilfonds, wobei er, um die im konkreten Fall geltenden Marktpraktiken in Bezug auf das Abwicklungsverfahren einzuhalten, die Zahlungen vor Ausgabe der Anlagen vornehmen kann, sofern der Treuhänder der Überzeugung ist, dass dies der normalen Marktpraxis entspricht;
- (b) im Zusammenhang mit der Zeichnung, der Einlösung, dem Umtausch, dem Angebot und der Rückgabe von Wertpapieren, wie oben dargelegt;
- (c) bei einem Kauf, der von einer Clearingstelle durchgeführt wird, nach Erhalt der Mitteilung seitens der Clearingstelle, dass diese Anlagen auf das Konto des Treuhänders bei der Clearingstelle transferiert worden sind;
- (d) für die Zahlung von Geschäftsführungs-, Verwaltungs-, Platzierungs-, Anlageberatungs-, Vertretungs-, Bearbeitungs- und Verwahrungsgebühren oder andere Gebühren und Auslagen - wie im aktuellen Prospekt zum Fonds aufgeführt - , die vom Teilfonds im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds geschuldet werden;
- (e) für die Zahlung einer Dividende, die von der Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben wird;
- (f) für die Zahlung des Rücknahmepreises bei der Rücknahme von Anteilen;
- (g) für Einlagen auf Konten, die vom Treuhänder im Namen des Teilfonds beim Treuhänder oder einer anderen Bank bzw. einem anderen Kreditinstitut geführt werden oder im Zusammenhang mit Termineinlagen bei diesen Banken oder Kreditinstituten, die dem Treuhänder im Wege der ordnungsgemäßen Anweisungen ebenso zu nennen sind wie die Höhe der Einlage sowie, ob dafür Instrumente ausgestellt und dem Treuhänder übergeben werden müssen. Der Treuhänder muss in Bezug auf solche Anlagen geeignete Aufzeichnungen führen, die Auskunft über die Höhe einer solchen Einlage bei einer solchen Bank sowie die Laufzeit und den Zinssatz dieser Einlage geben;
- (h) für die Zahlung von Steuern, Zinsen und Dividenden des Fonds;
- (i) für die Zahlung von Zinsen und Kapital in Bezug auf Darlehen für die Rechnung eines Teilfonds;
- (j) für Zahlungen im Zusammenhang mit der Einforderung von Margins (Einschüssen);
- (k) für Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder, gemäß ordnungsgemäßen Anweisungen, für den Teilfonds abgeschlossen wurden;
- (l) an einen Treuhänder, der zum Nachfolger des Treuhänders als Treuhänder des Fonds ernannt wurde;
- (m) für die Endausschüttung an die Anteilshaber bei Auflösung eines Teilfonds;
- (n) für alle sonstigen Zwecke, vorausgesetzt, dass diese Zwecke im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages und dem aktuellen Prospekt zum Fonds stehen; oder
- (o) bei einer Margin (Einschuss) oder einem Wertpapier oder einer Sicherheit im Hinblick auf erlaubte Transaktionen mit Derivaten, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder oder ihren jeweiligen Bevollmächtigten für den Fonds abgeschlossen werden.

7.03 Das Fondsvermögen ist entsprechend den Vermögenswerten und Verpflichtungen der einzelnen Teilfonds aufzuteilen und zu verwahren, wobei kein Anteil ein Recht oder einen Anteil an einem bestimmten Teil des Fondsvermögens gewährt.

8.00 TRANSAKTIONEN MIT DEM FONDSVERMÖGEN UND KREDITBEFUGNISSE

8.01 Alle Barmittel und andere Vermögenswerte, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einen Teil des Fondsvermögens bilden müssen, sind an den Treuhänder zu zahlen oder zu übertragen, und sind von diesem zu dem Zeitpunkt und auf die Weise, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, für den Erwerb von Anlagen zu verwenden. Jeder Teil des Fondsvermögens kann unter Einhaltung der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen während eines Zeitraumes, den die Verwaltungsgesellschaft als angemessen betrachtet, als Anlage in einer Währung oder verschiedenen Währungen, in Barmitteln oder auf laufenden Konten oder Depotkonten oder in Einlagenzertifikaten oder anderen Bankinstrumenten, die von einer Bank oder einem Kreditinstitut, einer Gebietskörperschaft oder einer Bausparkasse in Irland oder in einem anderen Teil der Welt einschließlich des Treuhänders ausgegeben werden, gehalten werden. Banken, Kreditinstitute, Gebietskörperschaften oder Bausparkassen, an die der Treuhänder entsprechend den ordnungsgemäßen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlagenmanagers, sofern dem Anlagenmanager die Vollmacht verliehen wurde, solche Anweisungen zu geben, Gelder überweist, die als Anlage des Fonds akzeptiert werden, dürfen solange sie solche Gelder verwalten, nicht als Untertreuhänder, Nominée, Vertreter oder beauftragte Person des Treuhänders tätig werden und der Treuhänder haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen sowie direkt oder indirekt verursachte Verluste dieser Banken, Kreditinstitute, Gebietskörperschaften oder Bausparkassen. Der Treuhänder muss im Zusammenhang mit diesen Barmitteln adäquate Aufzeichnungen über die Höhe jeder Einlage bei einer solchen Bank und die Laufzeit und die Zinsen dieser Einlagen führen.

8.02 Die Anlagen und alle Rechte, die dem Treuhänder im Hinblick auf die Anlagen zustehen, werden vom Treuhänder in dem Umfang wahrgenommen, der von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, außer in dem Fall, in dem eine solche Vollmacht auf die Anlagenmanager übertragen wurde. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei das uneingeschränkte Recht, den Handel oder den Verkauf von Anlagen oder Teilen davon so anzuordnen, als ob sie die materielle Eigentümerin dieser Anlagen wäre.

8.03 Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, kann der Treuhänder jederzeit auf Ersuchen der Verwaltungsgesellschaft zustimmen, Vereinbarungen hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen für die Rechnung eines Teilfonds mit Banken oder anderen Stellen auf temporärer Basis abzuschließen oder zu ändern, wobei die Beträge 10% des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten dürfen. Er kann zu diesem Zweck an den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds Sicherheiten bestellen. Der Treuhänder kann gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft Devisen im Wege von Back-to-Back Darlehen erwerben; diese Back-to-Back Darlehen gelten nicht als Darlehen im Sinne dieser Bestimmung.

8.04 Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit anordnen, das Kapitalvermögen in Barform, das nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht vorteilhaft verwendet werden kann, an die Anteilshaber zurückzuzahlen ist. Der Treuhänder hat diese Gelder dann an die betreffenden Anteilshaber im Verhältnis der Anzahl ihrer Anteile zurückzuzahlen.

8.05 Der Treuhänder hat alle Mitteilungen in Bezug auf Versammlungen, Berichte, Rundschreiben und andere Benachrichtigungen, die er oder sein Nominée als Verwalter einer Anlage erhalten haben, unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft weiterzuleiten.

8.06 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, werden alle mit dem Fondsvermögen verknüpften Stimmrechte vom Treuhänder gemäß den schriftlichen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt, wobei die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen auf diesbezügliche Anweisungen verzichten kann. Kein Anteilshaber ist berechtigt, sich in Bezug auf die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten einzumischen oder zu beschweren. Der Begriff „Stimmrechte“ und das Wort „Stimme“, die in dieser Klausel verwendet werden, beinhalten nicht nur eine Stimme auf einer Versammlung, sondern jede Zustimmung zu oder Genehmigung von Vereinbarungen, Plänen oder Beschlüssen oder hinsichtlich der Änderung bzw. der Aufgabe von Rechten, die mit einem Teil des Fondsvermögens verknüpft sind, und das Recht einen formellen Antrag zu stellen oder sich einem solchen anzuschließen oder eine Erklärung abzugeben.

8.07 Gemäß dieser Bestimmung kann der Treuhänder Barmittel oder sonstige Vermögenswerte eines Teilfonds zuweisen oder reservieren, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden und nach Ansicht des Treuhänders ausreichend

sind, um die Anlagen des betreffenden Teilfonds wie oben beschrieben vollständig einzuzahlen. Die so zugewiesenen Gelder oder Vermögenswerte sind Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Treuhänders für andere Zwecke als für die Zahlungen von Anlagen des betreffenden Teilfonds oder zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, für die diese Zuweisung erfolgt ist, verwendet werden, solange und insoweit diese Anlage einen Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds bildet oder eine diesbezügliche Verbindlichkeit (eventualer oder sonstiger Art) besteht.

8.08 Wenn Barmittel, die Teil des Fondsvermögens eines Teilfonds oder des Guthabens eines Ausschüttungskonto sind, auf ein Einlagekonto beim Treuhänder oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen (das ein anerkanntes Bankinstitut ist) transferiert werden, so muss der betreffende Anleger Zinsen gemäß der üblichen Bankenpraxis zahlen. Unter dieser Voraussetzung ist dieser Anleger berechtigt, einen möglichen Gewinn aus diesen Barmitteln, die sich derzeit in seinem Besitz befinden (entweder auf einem laufenden oder auf einem Einlagenkonto), zu seiner freien Verwendung zu behalten.

8.09 Unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrages:

- (i) kann die Verwaltungsgesellschaft für die Rechnung eines bestimmten Teilfonds einen Makler oder andere Vertreter entweder im Namen des Treuhänders oder in ihrem eigenen Namen oder im Namen oder durch Vertretung eines mit ihr verbundenen Unternehmens anweisen, Käufe und Verkäufe von Anlagen für den betreffenden Teilfonds vorzunehmen;
- (ii) muss die Verwaltungsgesellschaft - sofern ein Makler, ein anderer Vertreter oder Händler mit dem Kauf oder dem Verkauf von Anlagen im Namen eines bestimmten Teilfonds beauftragt wurde - dem Treuhänder die Bedingungen, zu denen sie einen solchen Auftrag erteilt hat, so schnell wie möglich mitteilen. Nachdem der Verwaltungsgesellschaft (oder der mit ihr verbundenen Gesellschaft, die diese Anweisungen erteilt hat) eine Mitteilung über die genauen Bedingungen, zu denen ein Geschäft abgeschlossen wurde, zugegangen ist, hat die Verwaltungsgesellschaft die Ausstellung einer Auftragsbestätigung durch den betreffenden Makler oder anderen Vertreter oder Händler an den Treuhänder zu veranlassen. Die Auftragsbestätigung hat Informationen darüber zu enthalten, ob das Geschäft Teil einer größeren Transaktion ist, die von der Verwaltungsgesellschaft (oder von dem mit ihr verbundenen Unternehmen) in Bezug auf diese Anlagen durchgeführt wird und ob das Geschäft (oder die größere Transaktion) früheren Transaktionen (oder größeren Transaktionen) hinzuzurechnen ist, um so eine Berechnung der Provision vornehmen zu können;
- (iii) muss die Höhe der Provision, die dem betreffenden Teilfonds für den Erwerb oder den Verkauf von Anlagen verrechnet werden, die Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds sind oder werden, und die nicht im Namen des Treuhänders ausgeführt werden, der jeweils niedrigeren der beiden nachstehenden Provisionen entsprechen:
 - (a) die Provision, die der Verwaltungsgesellschaft (oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen, welches diese Transaktion durchgeführt hat) für diesen Erwerb oder Verkauf verrechnet wird;
 - (b) die Provision, die berechnet worden wäre, wenn alle Käufe oder Verkäufe dieser Anlagen, die Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds sind oder werden, im Namen des Treuhänders vorgenommen worden wären;
- (iv) ist die Verwaltungsgesellschaft und eine mit ihr verbundene Gesellschaft nicht verpflichtet, dem betreffenden Teilfonds gegenüber Rechenschaft über eine etwaige Vergünstigung, abzulegen, die ihnen dadurch entstanden ist, dass ein Makler oder anderer Vertreter im Hinblick auf Transaktionen, die nicht für den betreffenden Teilfonds durchgeführt werden (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und eines mit ihr verbundenen Unternehmens), seine Provision in Bezug auf den Erwerb oder Verkauf von Anlagen herabgesetzt hat, die Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds sind oder werden, und die nicht wie zuvor gesagt im Namen des Treuhänders durchgeführt werden, außer in dem Fall, wenn und soweit er in Absatz (a) genannte Betrag, den in Absatz (b) genannten Betrag übertrifft;
- (v) entspricht für den Zweck des Abs. (i) oben, sofern ein Makler oder anderer Vertreter eine Einzelprovision für eine Transaktion, die für einen oder mehrere Teilfonds durchgeführt wurde, berechnet, der Anteil an der Gesamtprovision, die der Verwaltungsgesellschaft (oder dem verbundenen Unternehmen, welches die Transaktion durchgeführt hat) für den Erwerb oder den Verkauf von Anlagen, die Teil des betreffenden Teilfonds sind oder werden, in Rechnung gestellt wird, dem Anteil, den die Gegenleistung für diesen Erwerb oder Verkauf an der gesamten Gegenleistung für den Erwerb oder Verkauf im Rahmen dieser Transaktion hat;

(vi) kann die Verwaltungsgesellschaft für die Rechnung eines Teilfonds von der Möglichkeit Gebrauch machen in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, der unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft oder eines Unternehmens steht, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Anlage von der Zentralbank genehmigt wird und dabei die Anlagebeschränkungen, die gegebenenfalls von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind, eingehalten werden.

9.00 TRANSAKTIONEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, DES TREUHÄNDERS, DER ANLAGEMANAGER, DES VERWALTERS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

9.01 Der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Anlagenmanagern, dem Verwalter und den mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Anlagenmanagern oder dem Verwalter verbundenen Unternehmen und deren leitenden Angestellten und Geschäftsführern ist es gestattet, Handel mit Vermögenswerten der Teilfonds zu treiben, solange diese Geschäfte zu den im üblichen Geschäftsverkehr entsprechenden Konditionen nach dem "arm's length"-Prinzip (Prinzip der rechtlichen Selbstständigkeit) durchgeführt werden. Derartige Geschäfte müssen im besten Interesse der Anteilhaber liegen.

Diese Geschäfte sind unter der Voraussetzung zulässig, dass:

- (i) eine nach Ansicht des Treuhänders unabhängige und sachkompetente Person bescheinigt, dass der Preis, zu dem die Transaktion durchgeführt wird, marktgerecht ist; oder
- (ii) die Transaktion zu bestmöglichen Konditionen an organisierten Börsen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Börsenordnung durchgeführt wird; oder
- (iii) falls die unter (i) und (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, die Transaktion zu Bedingungen erfolgt, die nach Ansicht des Treuhänders das im ersten Absatz oben genannten Prinzips erfüllen.

9.02 Vorbehaltlich Unter-Klausel 9.01 kann die Verwaltungsgesellschaft oder eine mit ihr verbundene Person für die Rechnung jedes einzelnen Teilfonds Anlagen erwerben oder verkaufen, oder sonstige Transaktionen vornehmen, an denen eine der beide ein wesentliches Interesse hat. Sie sind berechtigt, dem Teilfonds Provisionen und/oder Maklergebühren für solche Transaktionen zu berechnen und Zahlungen für Provisionen und/oder Maklergebühren, die ihnen im Zusammenhang mit einem solchen Kauf oder Verkauf anfallen, entgegenzunehmen und zu ihrer freien Verfügung einzubehalten.

9.03 Die Verwaltungsgesellschaft soll dafür sorgen, dass keine Person, die ein Verwaltungsratsmitglied oder an der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft oder einer Tochtergesellschaft oder einer Holdinggesellschaft oder einer Tochtergesellschaft einer Holdinggesellschaft der Verwaltungsgesellschaft beteiligt ist, Geschäfte mit Vermögenswerten des Teilfonds oder Gewinne auf Grund von Geschäften mit Vermögenswerten des Teilfonds macht (ohne dass ihr im gegenteiligen Fall diesbezüglich eine Haftung entsteht).

9.04 Vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen, gilt das Verbot der Unter-Klausel 9.03 jedoch nicht für Transaktionen der Verwaltungsgesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, sofern diese kein materielles Interesse an den fraglichen Vermögenswerten haben.

10.00 DIE REGISTER

- 10.01 Es ist für jede Anteilklasse eines Teilfonds ein eigenes Register zu führen, das eine Auflistung der Anteilhaber enthält, denen Namensanteile ausgegeben worden sind.
- 10.02 Für alle ausgegebenen Anteile muss ein Eintrag in den entsprechenden Registern des betreffenden Teilfonds bestehen.
- 10.03 Die Register eines jeden Teilfonds sind von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder unter ihre Kontrolle an ihrem eingetragenen Firmensitz oder an einem solchen Ort, den die Verwaltungsgesellschaft für geeignet hält, zu führen, wobei die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet ist:
 - (a) die Register instandzuhalten;

- (b) keine Änderungen in Bezug auf die Form oder die Führung des Registers ohne schriftliche Zustimmung des Treuhänders vorzunehmen oder zu erlauben;
- (c) dem Treuhänder oder der Zentralbank auf deren Verlangen alle Informationen oder Erklärungen zur Verfügung zu stellen, die sie in Bezug auf die Register und deren Führung verlangen; und
- (d) dem Treuhänder und seinen Vertretern, der Zentralbank und ihren Vertretern jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist Zugang zu den Registern sowie allen ergänzenden Dokumenten und Aufzeichnungen zu gewähren;

Wenn die Register mit Hilfe von Magnetbändern oder sonstigen elektronischen Speichermedien geführt werden, gilt ferner, dass die in Irland archivierten Ausdrücke dieser Magnetbänder oder sonstiger Speichermedien und nicht die Medien selbst die Register darstellen.

- 10.04 Die Register eines jeden Teilfonds müssen folgende Informationen enthalten:
- (a) die Namen und Adressen oder den eingetragenen Firmensitz der Anteilsinhaber, an die Anteile ausgegeben worden sind; und
 - (b) die Anzahl der Anteile, die von einem Anteilsinhaber gehalten werden, zusammen mit der Registrierungsnummer dieses Anteilsinhabers oder die Seriennummer des Anteilsscheines oder Anteilsscheinen, die diesbezüglich ausgegeben wurden, je nach Sachlage; und
 - (c) das Datum, an dem der Anteilsinhaber in Bezug auf die unter seiner Namen eingetragenen Anteile eingetragen worden ist.
- 10.05 Die Register eines jeden Teilfonds bildet einen schlüssigen Beweis für die Rechte der eingetragenen Personen in Bezug auf die Anteile und keine gegenteilige Behauptung oder Mitteilung, weder eine tatsächliche noch eine vermutete, hat für die Verwaltungsgesellschaft oder für den Treuhänder bindende Wirkung.
- 10.06 Jede Änderung des Namens oder der Adresse von Anteilsinhabern, die im Register eines Teilfonds eingetragen wird, ist der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verwaltungsgesellschaft muss dann, sofern sie die ihr zugegangene Information als ausreichend erachtet, unter Einhaltung der erforderlichen Formalitäten eine entsprechende Änderung des Registers des Teilfonds vornehmen oder vornehmen lassen.
- 10.07 Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder erkennen einen in den Registern eines Teilfonds eingetragenen Anteilsinhaber als den uneingeschränkten Eigentümer der auf seinen Namen eingetragenen Anteile an und sind weder durch gegenteilige tatsächliche oder aus den Umständen abzuleitende Kenntnis gebunden noch verpflichtet, ein Treuhandverhältnis zur Kenntnis zu nehmen zu begründen, und alle Personen dürfen darauf vertrauen. Ferner sind die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder - sofern in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt ist - nicht verpflichtet, ein Treuhandverhältnis oder eine Kapitalbeteiligung, die das Eigentum an diesen Anteilen oder damit einhergehende Rechte beeinträchtigen, anzuerkennen (selbst wenn sie davon Kenntnis erhalten), es sei denn, dies wird durch ein zuständiges Gericht angeordnet oder per Gesetz verlangt. Durch die Auszahlungen von im Zusammenhang mit den Anteilen eines im Register als Anteilinhaber eingetragenen Anteilinhabers zahlbaren Beträgen an diesen sind die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder von allen weiteren Verpflichtungen bezüglich dieser Zahlungen befreit.
- 10.08 Eine Körperschaft kann als Anteilsinhaber oder als gemeinsamer Anteilsinhaber eingetragen werden. Ein im Amt befindlicher Amtsträger kann als Anteilsinhaber oder als gemeinsamer Anteilsinhaber eingetragen werden.
- 10.09 Anteilsscheine sind nur auf Antrag der Anteilsinhaber und nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auszustellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Ausstellung jedes Anteilsscheins eine Gebühr von EUR 25 berechnen. Wenn der Anteilsinhaber keine Ausstellung eines Anteilsscheins verlangt oder wenn die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, keine solchen Anteilsscheine auszustellen, so muss dem Anteilsinhaber eine Eigentumsbestätigung ausgestellt werden, die seine Registrierungsnummer enthält und sein Eigentum an den Anteilen belegt.

11.00 AUSGABE VON ANTEILSSCHEINEN

Falls die Verwaltungsgesellschaft Anteile ausgibt, für die Anteilsscheine beantragt worden sind, so kann sie nach ihrem freiem Ermessen dem Anteilsinhaber Anteilsscheine aushändigen oder an seine Order übersenden, die auf die vom Anteilsinhaber beantragte Währung lauten. Anteilsscheine sind von oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders zu unterzeichnen.

12.00 FORM DER ANTEILSSCHEINE

- 12.01 Anteilsscheine müssen eine Seriennummer enthalten und die Anzahl der Anteile, auf die sie sich beziehen, angeben und sind in der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vereinbarten Form auszustellen.
- 12.02 Anteilsscheine sind von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter als Bevollmächtigten der Verwaltungsgesellschaft in der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Weise und vom Treuhänder in der vom Treuhänder festgelegten Weise zu unterzeichnen. Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und Unterschriften des Treuhänders können auf lithografische oder sonstige mechanische Weise erfolgen, sofern diese von der Verwaltungsgesellschaft und vom Treuhänder genehmigt werden. Anteilsscheine, die für Anteile ausgegeben werden, sind erst nach ihrer Unterzeichnung gültig. Falls der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft ihre entsprechende Funktion in Bezug auf den Fonds niederlegen oder verlieren, oder eine Person, deren Unterschrift auf dem Anteilsschein erscheinen soll, stirbt oder ihre Ermächtigung zur Unterzeichnung verliert, bevor der entsprechende Anteilsschein ausgegeben worden ist, so ist dieser Anteilsschein, auf dem diese Unterschrift aufscheint, trotzdem gültig und bindend, und es wird so getan, als ob zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Anteilsscheines der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft weiterhin ihre Funktion innehaben, oder die Personen, deren Unterschrift erforderlich ist, weitergelebt hätte oder weiterhin zur Leistung der Unterschrift ermächtigt gewesen wäre.

13.00 UMTAUSCH VON ANTEILSSCHEINEN

- 13.01 Ein Anteilsinhaber ist berechtigt, einzelne oder alle Anteilsscheine in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds zurückzugeben und sich stattdessen einen oder mehrere Anteilsscheine, welche die Gesamtanzahl der von ihm an diesem Teilfonds gehaltenen Anteile angeben, ausstellen zu lassen.
- 13.02 Ein Anteilsinhaber ist berechtigt, einzelne oder alle seiner Namensanteilsscheine zurückzugeben, und stattdessen auf seinen Namen eine Registrierungsnummer in dem betreffenden Register eintragen zu lassen.
- 13.03 Ein Anteilsinhaber, auf dessen Name im betreffenden Register eine Registrierungsnummer eingetragen ist, ist berechtigt, diese Registrierungsnummer löschen zu lassen und sich stattdessen einen Namensanteilsschein oder mehrere Namensanteilsscheine, die insgesamt dieselbe Anzahl an Anteilen repräsentieren, ausstellen zu lassen.
- 13.04 Die Verwaltungsgesellschaft ist (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen) berechtigt alle Anteilsscheine, nach dem Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Annullierung und alle Register, Aufstellungen, andere Aufzeichnungen und Dokumente, die sich auf den Fonds oder einen seiner Teilfonds beziehen, jederzeit nach dem Ablauf von sechs Jahren nach Auflösung des Fonds, oder im Falle eines Teilfonds jederzeit nach Ablauf von sechs Jahren nach Auflösung dieses Teilfonds zu vernichten. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für die Folgen daraus keinerlei Haftung und es wird zugunsten der Verwaltungsgesellschaft angenommen, dass jeder auf diese Weise vernichtete Anteilsschein ein gültiger Anteilsschein war, der ordnungsgemäß und vorschriftsgemäß annulliert worden ist, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
- (a) die vorgenannten Bestimmungen gelten nur für solche Dokumente, die in gutem Glauben und ohne dass eine Mitteilung über einen Anspruch vorliegt (unabhängig davon, wer die betroffenen Parteien dazu sind), für den die Dokumente relevant sein könnten, vernichtet worden sind;
 - (b) aus dieser Unter-Klausel darf keinerlei Haftung der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Vernichtung von Dokumenten, die früher erfolgt, als oben gesagt, oder in einem Fall, in dem die Bedingungen des Unter-Absatzes (a) nicht erfüllt werden, abgeleitet werden;
 - (c) das in Bezug auf die Vernichtung von Dokumenten Gesagte gilt auch für die Entsorgung der Dokumente.

14.00 UNLESERLICHE ODER VERLORENE ANTEILSSCHEINE

Im Fall der Abnützung, Beschädigung oder Unleserlichkeit eines Anteilsscheines kann die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsschein, nachdem er ihr vorgelegt worden ist, annullieren und an seiner Stelle einen neuen Anteilsschein ausstellen. Im Falle eines verloren gegangenen, gestohlenen oder zerstörten Anteilsscheines kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn nach ihrer Ansicht ein ausreichender Beweis dafür vorliegt,

und gegebenenfalls gegen eine Ersatzleistung, die die Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet, an seiner Stelle einen neuen Anteilschein an die Person ausgeben, die einen Anspruch auf diesen verlorenen, gestohlenen oder zerstörten Anteilschein hat. Im Bezug auf die Ausstellung des neuen Anteilscheines und die Ersatzleistung (sofern eine gefordert wird) ist eine Eintragung im betreffenden Register vorzunehmen.

15.00 GEBÜHREN FÜR DIE AUSSTELLUNG VON ANTEILSSCHEINEN

Bevor die Verwaltungsgesellschaft einen Anteilschein gemäß den Klauseln 13.00 und 14.00 ausstellt, kann sie vom Antragsteller die Zahlung einer Registrierungsgebühr für jeden ausgestellten Anteilschein und eines Betrages verlangen, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zur Deckung der Stempelgebühren oder anderer staatlichen Steuern und Gebühren ausreicht, die im Zusammenhang mit der Ausstellung dieser Anteilscheine zu zahlen sind. Bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Anteilscheines hat die Person, die von den Bestimmungen der Klausel 14.00 Gebrauch macht, der Verwaltungsgesellschaft alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Nachweis des Verlustes, des Diebstahls oder Zerstörung und der Vorbereitung der entsprechenden Ersatzes entstanden sind, zu bezahlen.

16.00 ANNULLIERUNG VON ANTEILEN BEI NICHTBEZAHLUNG DES KAUFPREISES

Wenn eine Person, die einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen (entweder in eigener Person oder als Vertreter) stellt, den Kaufpreis für diese Anteile an den Treuhänder nicht bezahlt, so kann die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der ihr vom Treuhänder übermittelten Beweise, die von ihr nach freiem Ermessen als ausreichend bewertet werden, diese Anteile stornieren und die erforderlichen Änderungen im betreffenden Register vornehmen. Solche Anteile gelten als nicht ausgegeben und das Fondsvermögen ist entsprechend zu reduzieren.

17.00 BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES

17.01 Die Verwaltungsgesellschaft berechnet an jedem Handelstag den Nettoinventarwert des Fonds, den Nettoinventarwert jedes einzelnen Teilfonds und den Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Teilfonds gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

17.02 Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds auszudrücken und ist zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag zu berechnen, indem der Wert des Vermögens des Teilfonds an diesem Handelstag gemäß der Unter-Klausel 18.01 ermittelt wird und von diesem die Verbindlichkeiten dieses Teilfonds, die gemäß Unter-Klausel 18.02 berechnet werden, abgezogen werden.

17.03 Die Zunahme bzw. Verringerung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds, je nachdem, gegenüber dem Nettoinventarwert am unmittelbar vorausgegangenen Handelstag ist auf die verschiedenen Anteilsklassen in diesem Teilfonds im Verhältnis ihrer am unmittelbar vorausgegangenen Handelstag berechneten Nettoinventarwerte unter Berücksichtigung der Zeichnungen und Rücknahmen zu aufzuteilen, berichtigt um die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen oder um andere Merkmale, durch welche die Klassen sich voneinander unterscheiden, einschließlich der Gewinne/Verluste im Bezug auf die bzw. der Kosten der Finanzinstrumente, die zu Währungssicherungszwecken zwischen der Basiswährung eines Teilfonds und der Währung einer Anteilsklasse oder den Währungen, auf welche die Vermögenswerte eines Teilfonds lauten, und der Währung einer Anteilsklasse eingesetzt werden, um den Nettoinventarwert dieser Anteilsklassen berechnen zu können. Jeder Nettoinventarwert einer Klasse wird dann jeweils durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt und anschließend auf die nächsten drei Dezimalstellen nach dem Komma aufgerundet und ergibt so den Nettoinventarwert je Anteil.

17.04 Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders die Berechnung des Nettoinventarwertes einzelner oder aller Teilfonds, des Nettoinventarwertes je Anteil der einzelnen Teilfonds und die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eines bzw. mehrerer Teilfonds vorübergehend aussetzen, wenn:

- (a) ein Markt, der die Grundlage für die Bewertung eines Großteils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds bildet, geschlossen ist (außer im Fall von Feiertagen oder Bankferien) oder wenn der Handel auf einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt wird;

- (b) eine politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder sonstige Krise eintritt, die von der Verwaltungsgesellschaft weder zu vertreten noch zu beeinflussen oder steuerbar ist, die Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds unter normalen Bedingungen unmöglich oder undurchführbar macht oder eine solche Veräußerung für die Interessen der Anteilsinhaber von Nachteil wäre;

- (c) die Unterbrechung eines wichtigen Kommunikationsnetzwerkes oder ein sonstiger Grund die Berechnung des Wertes eines Großteils der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds unmöglich oder undurchführbar macht;

- (d) dem betreffenden Teilfonds die Rückführung von Geldern für die Zahlung von zurückgenommenen Anteilen oder ein Transfer von Geldern im Zusammenhang mit Zahlungen für die Veräußerung oder den Erwerb von Anlagen nicht möglich ist oder wenn aufgrund der Rücknahme von Anteilen von Anteilsinhabern fällige Zahlungen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen können;

- (e) ein Transfer der Erlöse aus Verkäufen oder Rücknahmen von Anteilen vom bzw. auf das Konto des betreffenden Teilfonds nicht möglich ist; oder

- (f) sonstige Gründe eine Berechnung des Wertes eines Großteils der Vermögenswerte des Teilfonds unmöglich oder undurchführbar machen.

17.05 Jede Aussetzung gemäß Unter-Klausel 17.04 ist den Anteilsinhabern und Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gestellt haben, in einer von der Verwaltungsgesellschaft als geeignet befundenen Weise mitzuteilen, wenn nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Zustand länger als vierzehn (14) Tage andauert. Eine solche Aussetzung ist den Antragstellern auf Zeichnung von Anteilen oder Anteilsinhaber, welche die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, von der Verwaltungsgesellschaft zum Zeitpunkt des Zeichnungsantrages bzw. des schriftlichen Rückgabeantrages mitzuteilen.

17.06 Die Aussetzung von Ausgabe und Rücknahme ist der Zentralbank am selben Geschäftstag mitzuteilen, an dem die Aussetzung erklärt wird. Ferner ist sie auch anderen Behörden ohne Verzug mitzuteilen, soweit dies von der Verwaltungsgesellschaft als erforderlich oder ratsam erachtet wird.

18.00 BEWERTUNG DES FONDSVERMÖGENS

18.01 Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds werden wie folgt berechnet:

- (i) Vermögenswerte, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind und regelmäßig gehandelt werden und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, sind zu dem am entsprechenden Bewertungstag aktuellen Schlusskurs zu bewerten und Vermögenswerte, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind, aber nicht regelmäßig gehandelt werden, und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, sind zum letzten verfügbaren Kurs am betreffenden Bewertungstag zu bewerten; dies geschieht unter der Voraussetzung, dass ein Wertpapier, das an einem anerkannten Handelsplatz notiert ist, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des betreffenden anerkannten Handelsplatzes oder im Freiverkehr erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Treuhänder zu bewerten ist;

- (ii) Falls ein Vermögenswert an mehreren anerkannten Handelsplätzen notiert ist, wird die Wertpapierbörse oder der Markt herangezogen, die/der nach Auffassung des Verwalters der wichtigste Markt für diese Wertpapiere ist;

- (iii) Die Vermögenswerte eines Teilfonds, die nicht notiert sind oder die zwar notiert sind, aber deren Kurse nicht verfügbar sind oder deren aktueller Schlusskurs nach Auffassung des Verwalters keinen marktgerechten Preis darstellt, sind zu ihrem voraussichtlichen Realisierungswert zu bewerten, der mit angemessener Sorgfalt und in gutem Glauben (i) vom Verwalter auf Grundlage der Empfehlung des jeweiligen Anlagemanagers geschätzt und vom Treuhänder genehmigt wird oder von (ii) einer kompetenten Person, Gesellschaft oder einem kompetenten Unternehmen geschätzt wird, die/das von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wird und zu der/dem der Treuhänder zu diesem Zweck seine Zustimmung erteilt;

- (iv) Verträge über Derivate, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Futures, Optionsverträge und Index-Futures sind zu dem vom Markt festgelegten Abrechnungskurs zu bewerten. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, so ist der voraussichtliche Realisierungswert heranzuziehen, der von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) einer kompetenten Person oder Gesellschaft, die

- von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wird und für diesen Zweck vom Treuhänder zugelassen wird, oder (iii) auf andere Weise bestimmt wird, vorausgesetzt der Wert wird vom Treuhänder genehmigt. Außerbörslich gehandelte Verträge über Derivate werden täglich entweder (i) auf Basis des Wertes, den die entsprechende Gegenpartei bekannt gibt, bewertet (wobei eine solche Bewertung zumindest wöchentlich von einer Partei, die zu diesem Zweck vom Treuhänder zugelassen wurde und die unabhängig von der Gegenpartei ist, zu überprüfen oder zu genehmigen ist „Bewertung durch die Gegenpartei“) oder (ii) anhand einer alternativen Bewertung bewertet, die von einer kompetenten Person zur Verfügung gestellt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck vom Treuhänder zugelassen wird, oder anhand einer sonstigen Bewertungsmaßnahme bewertet – unter der Voraussetzung, dass der ermittelte Wert vom Treuhänder genehmigt wird („Alternative Bewertung“). Sofern die Verwaltungsgesellschaft eine solche alternative Bewertungsmethode verwendet, wird sie die international geltenden Best Practice Standards einhalten und sich an die Bewertungsprinzipien für im Freiverkehr gehandelte Instrumente halten, die von Vereinigungen wie IOSCO und AIMA festgelegt wurden, und diesen Wert monatlich mit dem anhand der „Bewertung durch die Gegenpartei“ ermittelten Wert vergleichen. Dabei auftretende wesentliche Unterschiede werden unverzüglich untersucht und erklärt;
- (v) Devisentermingeschäfte und Zins-Swaps sind in derselben Weise wie außerbörslich gehandelte Verträge über Derivate oder unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktpreise zu bewerten;
 - (vi) Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß Absatz (i) oben bewertet werden, sind unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen zu bewerten;
 - (vii) die Verwaltungsgesellschaft kann den Wert einer Anlage entsprechend anpassen, wenn in Hinblick auf ihre Währung, Marktfähigkeit, geltenden Zinsraten, antizipierten Dividenden, Laufzeit, Liquidität oder sonstige wesentliche Überlegungen eine solche Anpassung erforderlich ist, um ihren marktgerechten Preis wiederzugeben;
 - (viii) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten, sind zum (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem Treuhänder oder gemäß einer Methode, die Treuhänder nach den Umständen als zweckmäßig erachtet, umzurechnen;
 - (ix) Bargeld und andere flüssige Mittel sind zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu bewerten.
 - (x) Bei einem Teilfonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vornehmen – unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktfonds erfüllt und sofern die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten der Marktbewertung gemäß den Richtlinien der Zentralbank zur Kontrolle gegenübergestellt wird; und
 - (xi) Bei Teilfonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktfonds handelt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Geldmarktinstrumente gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.

Falls die Bewertung eines Vermögenswertes gemäß den in den Absätzen (i) bis (xi) oben genannten Bewertungsregeln unmöglich oder undurchführbar ist, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt andere allgemein anerkannte Bewertungsprinzipien, die vom Treuhänder genehmigt werden, zu verwenden, um eine angemessene Bewertung eines Vermögenswertes zu erreichen.

- 18.02 Im Zuge der Berechnung des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds oder eines Teiles davon, wird der ermittelte Wert durch die Anzahl der ausgegebenen oder der als ausgegeben zu betrachtenden Anteile des betreffenden Teilfonds geteilt, wobei für die betroffenen Vermögenswerte folgende Regeln gelten:
- (i) Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds sind unter Bezugnahme auf die relevanten Kurse oder den wahrscheinlichen Realisationswert zum entsprechenden Bewertungstag zu bewerten;
 - (ii) Anteile, deren Ausgabe die Verwaltungsgesellschaft vereinbart hat, gelten zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses am entsprechenden Handelstages als ausgegeben und die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beeinhalteten nicht nur Barmittel und Vermögenswerte, die sich in den Händen des Treuhänders befinden, sondern auch Barmittel oder sonstige Vermö-

genswerte, die für die Anteile, deren Ausgabe vereinbart wurde, erhalten werden, nachdem (im Falle von Anteilen deren Ausgabe gegen Barmittel vereinbart wurde) davon die in Unter-Klausel 5.04 genannte Zeichnungsgebühr einbehalten oder gezahlt wurde;

- (iii) bei einem vereinbarten aber noch nicht abgewickelten Kauf oder Verkauf sind die betroffenen Anlagen bei der Berechnung miteinzubeziehen und davon auszunehmen und der Bruttokaufpreis oder der Nettoverkaufspreis, je nach Sachlage, bei der Berechnung miteinzubeziehen oder von der Berechnung auszunehmen, so als ob der Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen worden wäre;
- (iv) den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds ist der tatsächliche oder geschätzte (diesem Teilfonds zurechenbare) Betrag einer Vermögenssteuer, der vom Fonds wiedererlangt werden kann, hinzuzurechnen;
- (v) zu den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds ist ein Betrag hinzuzurechnen für Zinsen oder andere Einkünfte, die angewachsen aber nicht vereinnahmt worden sind (Zinsen oder andere Einkünfte, die als angewachsen zu betrachten sind); und
- (vi) zu den Vermögenswerten der entsprechenden Teilfonds ist der Gesamtbetrag (entweder der tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte) der Forderungen auf Rückzahlung auf Körperschaftsteuer und Kapitalgewinne einschließlich Forderungen im Bezug auf Doppelbesteuerung hinzuzurechnen;

Die Verbindlichkeiten eines Teilfonds enthalten:

- (i) den Gesamtbetrag der tatsächlichen oder der geschätzten Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des Teilfonds zu zahlen sind, einschließlich ausstehender Darlehen des Teilfonds und aller angewachsenen Zinsen, Gebühren und Ausgaben, die darauf zu zahlen sind (jedoch ausschließlich von Verbindlichkeiten, die bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds berücksichtigt werden) sowie alle geschätzten Verbindlichkeiten aus Steuern für nicht realisierte Kapitalgewinne;
- (ii) Beträge in Hinblick auf die Besteuerung von Nettokapitalgewinnen, die im laufenden Geschäftsjahr realisiert werden, bevor eine Bewertung vorgenommen wird und nach Meinung der Kapitalgesellschaft zur Zahlung fällig werden;
- (iii) die angefallene, aber noch nicht gezahlte Vergütung der Verwaltungsgesellschaft zuzüglich Mehrwertsteuer und Verwaltungskosten;
- (iv) den (tatsächlichen oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten) Gesamtbetrag der steuerlichen Verbindlichkeiten im Bezug auf Einkommens- und Körperschaftsteuer (aber nicht Steuern, die auf Kapital sowie realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne erhoben werden);
- (v) den Gesamtbetrag von tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten aus Quellensteuer (sofern eine solche anfällt), die für Anlagen des Teilfonds im Bezug auf das laufende Geschäftsjahr anfällt;
- (vi) die Vergütung des Treuhänders, die angefallen aber noch nicht gezahlt worden ist, zuzüglich der Mehrwertsteuer, sofern eine solche anfällt, sowie Aufwendungen und Ausgaben im Sinne der Klausel 5.13; und
- (vii) den Gesamtbetrag (entweder der tatsächliche oder der von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte) sonstiger Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen sind.

19.00 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

- 19.01 Jeder Anteilsinhaber, der im Register eines Teilfonds eingetragen ist, ist berechtigt, alle oder einzelne Anteile, die von ihm gehalten werden, durch eine Übertragungsurkunde in der üblichen von der Verwaltungsgesellschaft vorgesehenen Form oder in einer sonstigen Form, die von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls genehmigt wird, an eine andere Person zu übertragen.
- 19.02 Jede Übertragungsurkunde muss vom Übertragenden unterzeichnet werden, der solange der Inhaber der zu übertragenden Anteile bleibt, bis der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Register eingetragen wird. Die Übertragungsurkunde muss kein Vertrag sein; es müssen jedoch Bescheinigungen in Hinblick auf die Qualifikation des Übernehmenden im Sinne der Unter-Klausel 39.01 beigelegt sein.
- 19.03 Jede Übertragungsurkunde ist gemeinsam mit dem Anteilsschein oder den Anteilsscheinen für die zu übertragenden Anteile (sofern solche ausgestellt

wurden) sowie den sonstigen Nachweisen oder Dokumenten, die von Verwaltungsgesellschaft zur Überprüfung des Anspruchs des Übertragenden oder seines Rechtes, die Anteile zu übertragen, benötigt werden, der Verwaltungsgesellschaft zur Registrierung zu auszuhändigen. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Vorlage von Anteilscheinen, die verloren gegangen sind, gestohlen oder zerstört wurden, verzichten, wenn der Übertragenden die bei dem Antrag auf Ersatz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

- 19.04 Alle zu registrierenden Übertragungsurkunden können von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden.
- 19.05 Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Registrierung einer Übertragung und die Ausstellung eines neuen Anteilscheins, sofern dieser im Namen des Übertragungsempfängers beantragt wird, und die Ausstellung eines Anteilscheins für überschüssige Anteile, soweit dies erforderlich ist und im Namen des Übertragenden beantragt wird, eine Gebühr von bis zu €25 erheben. Sofern die Verwaltungsgesellschaft eine solche Gebühr verlangt, muss sie vor der Registrierung der Übertragung der Anteile gezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, alle Informationen, die nach ihrer Meinung nach für die Feststellung der Identität des Übertragungsempfängers erforderlich sind und solche Garantien zu verlangen, die der Verwaltungsgesellschaft angemessen erscheinen.
- 19.06 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen die Registrierung einer Übertragung von Anteilen verweigern, wenn:
- (i) die Übertragung gegen Eigentumsbeschränkungen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt worden sind, verstößt oder gesetzliche, regulative, monetäre, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile für den Fonds, einen Teilfonds oder einen Anteilinhaber haben könnte; oder
 - (ii) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger als Folge dieser Übertragung eine Anzahl von Anteilen halten würden, die unter der im Prospekt von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestbeteiligung liegt; oder
 - (iii) die in Hinblick auf die Übertragungsurkunde angefallenen Steuern und/oder Stempelgebühren nicht gezahlt worden sind; oder
 - (iv) die Übertragungsurkunde der Verwaltungsgesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person nicht unter Beifügung solcher Beweise, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig sind, um das Recht des Übertragenden diese Übertragung vorzunehmen zu können nachzuweisen und sonstiger Informationen, die von der Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise vom Übertragungsempfänger verlangt werden können, zur Verfügung gestellt wird.
- 19.07 Die Registrierung der Übertragung von Anteilen kann für solche Zeit oder Zeiträume ausgesetzt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, unter der Voraussetzung, dass die Registrierung von Übertragungen nicht mehr als dreißig (30) Tage in jedem Jahr ausgesetzt werden darf.
- 19.08 Im Falle des Todes eines Anteilinhabers sind der oder die Überlebenden, sofern der Verstorbene ein gemeinsamer Anteilinhaber war, und die Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter eines verstorbenen Anteilinhabers, der alleiniger oder alleiniger überlebender Anteilinhaber war, die einzigen Personen, deren Ansprüche und Eigentumsrechte an dem in seinem Namen eingetragenen Anteilen von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt werden; diese Regelung befreit den Nachlass des verstorbenen Anteilinhabers, unabhängig davon, ob er alleiniger oder gemeinsamer Anteilinhaber war, jedoch nicht von den Verbindlichkeiten die im Bezug auf die Anteile, die von ihm allein oder gemeinsam gehalten wurden, bestehen.

20.00 ANNULLIERUNG VON ANTEILEN UND REDUZIERUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS

- 20.01 Die Verwaltungsgesellschaft hat das alleinige Recht an einem Handelstag (oder an einem anderen Tag, den sie gemeinsam mit dem Treuhänder festgelegt hat) durch schriftliche Mitteilung an den Treuhänder, in der von diesem verlangten Form, eine Reduzierung des Fonds oder einzelner oder mehrerer Teilfonds, sofern dies notwendig ist, durch Rückgabe von Anteilscheinen an den Treuhänder zur Annullierung der entsprechenden Anteile oder durch Aufforderung an den Treuhänder Anteile zu stornieren, für die keine Anteilscheine ausgestellt worden sind. Eine solche Mitteilung muss die Anzahl der Anteile, die zu stornieren sind, den Teilfonds, auf den sie sich beziehen, und den Betrag, der diesbezüglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, enthalten. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine solche Mitteilung erlässt, muss sie sicherstellen, dass der betreffende Teilfonds über zumindest genügend Barmit-

tel verfügt (oder nach dem abgeschlossenen Verkauf von Anlagen, deren Verkauf vereinbart worden ist, verfügen wird), um den für eine solche Reduzierung an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Betrag abzudecken.

- 20.02 Im Hinblick auf eine solche Annullierung von Anteilen hat die Verwaltungsgesellschaft zulasten des betreffenden Teilfonds einen Anspruch auf einen Betrag pro Anteil, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht.
- 20.03 Der in Unter-Klausel 20.02 genannte Betrag ist an die Verwaltungsgesellschaft oder einen von ihr bestimmten Zahlungsempfänger innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen, nachdem der Treuhänder eine solche Mitteilung erhalten hat, gegen Rückgabe der zu stornierenden Anteilscheine (sofern solche ausgestellt worden sind) und gegen die Vorlage der entsprechenden Informationen in Bezug auf zu stornierende Anteile, für die keine Anteilscheine ausgestellt worden sind, zu bezahlen. Nach erfolgter Zahlung und Rückgabe sind die fraglichen Anteile unverzüglich zu stornieren und von der Ausgabe zurückzuziehen.
- 20.04 Der Treuhänder kann - muss jedoch nicht - die Berechnung des an die Verwaltungsgesellschaft zu bezahlenden Betrages überprüfen und ist berechtigt, wenn er dies wünscht, die Verwaltungsgesellschaft aufzufordern, diesen Betrag zu belegen.
- 20.05 Wenn dem Fonds aufgrund der Tatsache, dass ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf seine/ihre Anteile eine Dividende erhält oder über seine/ihre Anteile in irgendeiner Weise verfügt, eine Steuerpflicht entsteht ("steuerpflichtiges Ereignis"), so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von Zahlungen, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis anfallen, einen Betrag in Abzug zu bringen, der dem Steuerbetrag entspricht, und/oder eine solche Anzahl von Anteilen, die von dem Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer gehalten werden, einzuziehen, zu stornieren oder obligatorisch zurückzukaufen, die zur Zahlung des Steuerbetrages erforderlich sind. Der betreffende Anteilinhaber hat den Fonds gegenüber allen Verlusten schadlos zu halten, die dem Fonds auf Grund seiner Haftung für die Zahlung von Steuern, die in einem Hoheitsgebiet bei einem steuerpflichtigen Ereignis anfallen, entstehen, sofern kein Abzug, keine Einziehung, Annullierung oder kein obligatorischer Rückkauf erfolgt ist.

21.00 RÜCKNAHME VON ANTEILEN VON ANTEILSINHABERN

- 21.01 Die Verwaltungsgesellschaft muss jederzeit während des Bestehens eines Teilfonds an jedem Handelstag alle oder Teile der Anteile eines Anteilinhabers an dem betreffenden Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Klauseln 21.02 bis 21.08 zu einem Preis je Anteil zurücknehmen, der dem Nettoinventarwert je Anteil dieses Teilfonds entspricht, wenn sie oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Vertreter einen entsprechenden Antrag eines Anteilinhabers erhalten hat.
- 21.02 Soweit von der Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt wurde, müssen alle Anträge auf Rücknahme nach Unter-Klausel 21.01 der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ermächtigten Vertreter zu der im aktuellen Prospekt zum Fonds genannten Zeit an ihrem Geschäftssitz für den Zweck dieses Vertrages zugehen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen entscheidet, Anträge, die nach diesem Zeitpunkt aber vor dem entsprechenden Handelstag zugegangen sind, zu akzeptieren, so wird dieser Antrag so behandelt, also ob er am nächsten Handelstag, der auf den entsprechenden Handelstag folgt, gestellt worden wäre.
- 21.03 Sofern ein Anteilinhaber nur einen Teil seiner Anteile zurückgibt, muss er der Verwaltungsgesellschaft alle Stempelgebühren und staatlichen Steuern und Gebühren, sofern solche anfallen, bezahlen, die bei der Ausstellung eines neuen Anteilscheines, sofern ein solcher beantragt wird, entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft hat daraufhin die Ausstellung eines solchen Anteilscheines zu veranlassen.
- 21.04 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrer Wahl auf die Vorlage eines Anteilscheines verzichten, wenn dieser verloren gegangen ist, gestohlen wurde oder zerstört wurde, sofern der Anteilinhaber die Erfordernisse erfüllt, die bei einem Antrag auf Ersatz desselben bestehen.
- 21.05 Soweit von der Verwaltungsgesellschaft nicht abweichend festgelegt wird der Rücknahmepreis, der an den Anteilinhaber, oder im Falle von gemeinsamen Anteilhabern zahlbar ist, an die gemeinsamen Anteilinhaber die tatsächlich die Rücknahme verlangt haben, innerhalb von 10 (zehn) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen werden soll, geleistet. Dies geschieht unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigte gegebenenfalls den Original-Zeichnungsschein erhalten haben und (gegebenenfalls) die Original-Bescheinigung

über die Anteilsscheine, die die Einheiten, die zurückgenommen werden sollen, bescheinigt und, im Falle von Anteilsscheinen mit dem Vermerk oder den Vermerken, die ordnungsgemäß durch die Anteilinhaber oder im Falle von gemeinsamen Anteilhabern von allen beiden, vervollständigt wurden, und sonstige Angaben, die die Verwaltungsgesellschaft vernünftigerweise zu diesem Zeitpunkt verlangen kann, und die im Prospekt dargelegt sind. Rücknahmeerlöse werden so lange nicht ausgezahlt bis sämtliche Unterlagen bezüglich der ursprünglichen Zeichnung vorliegen.

- 21.06 Die Verwaltungsgesellschaft muss bei Rückgabe der Anteile den Anteilsschein oder die Anteilsscheine, sofern solche für die Anteile ausgestellt worden sind, stornieren und sofern dies tunlich ist, den Namen des Anteilinhabers im Hinblick auf solche Anteile aus dem Register entfernen. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch nicht (außer sie erhält vom Treuhänder diesbezüglich die Erlaubnis) den Namen der Verwaltungsgesellschaft als Anteilinhaber solcher Anteile im Register eingetragen oder Anteilsscheine dafür ausstellen. Eine Löschung dieser Eintragung ist im Sinne dieses Vertrages nicht als eine Annullierung von Anteilen oder als Ausschluss der Anteile von der Ausgabe zu betrachten, vielmehr können die betreffenden Anteile nach der Rücknahme von der Verwaltungsgesellschaft (gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.00) verkauft oder auf ihren Namen registriert werden, solange die Anteile nicht gemäß Artikel 20.00 annulliert werden.
- 21.07 Wenn die Zahl der an einem Handelstag zurückzunehmenden Anteile an einem Teilfonds sich auf mindestens ein Zehntel der an diesem Tag ausgegebenen oder als ausgegeben zu betrachtenden Anteile eines Teilfonds beläuft, so kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen die Rücknahme von Anteilen, die über ein Zehntel der ausgegebenen oder als ausgegeben zu betrachtenden Anteilen an diesem Teilfonds hinausgeht, ablehnen. In einem solchen Fall werden die Anträge auf Rücknahme von Anteilen an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abgewickelt, wobei diejenigen Anteile an diesem Teilfonds, auf die sich dieser Antrag bezieht und die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, so behandelt werden, als ob ein Rücknahmeantrag in Bezug auf diese Anteile am folgenden Handelstag gestellt worden wäre, und zwar solange bis alle Anteile an diesem Teilfonds, auf den sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen worden sind. Rücknahmeanträge, die auf einen der nachfolgenden Handelstage verschoben wurden, werden (jeweils unter Einhaltung der zuvor genannten Grenzen) gegenüber späteren Rücknahmeanträgen vorrangig abgewickelt.
- 21.08 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen einem Antrag auf Rücknahme von Anteilen entsprechen, indem sie dem Anteilinhaber, der einen solchen Antrag stellt, Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, die dem Wert des Rücknahmepreises (berechnet gemäß Klausel 18.00) der zurückgenommenen Anteile entsprechen, in natura überträgt, so als ob die Rücknahmeerlöse in Bargeld abzüglich einer Rücknahmegebühr oder anderer Ausgaben für den Transfer, welche die Verwaltungsgesellschaft festsetzen kann, gezahlt worden wären, vorausgesetzt dass entweder (a) der Anteilinhaber, der den Rücknahmeantrag gestellt hat, einem solchen Transfer in natura zustimmt oder (b) die Verwaltungsgesellschaft auf Antrag des Anteilinhabers einen Vermögenswert oder Vermögenswerte, deren Auszahlung in natura erfolgen soll, verkauft und an den Anteilinhaber den Barerlös abzüglich der Kosten eines solchen Verkaufes, die vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen sind, auszahlt. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Art und den Typ der Vermögenswerte, die in natura an einen Anteilinhaber übertragen werden sollen auf einer solchen Grundlage fest, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft gerecht ist und keinen Nachteil für die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber am betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse bedeutet.
- 21.09 Übertreffen an einem Handelstag die Anträge auf Rückgabe von Anteilen die Anträge auf Zeichnung von Anteilen, kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen eine Provision abziehen, die einer Anti-Dilution Levy (Anti-Verwässerungsabgabe) entspricht, um die Transaktionskosten zu decken und um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds zu erhalten.
- 21.10 Das Recht eines Anteilinhabers, die Rücknahme von Anteilen an einem Teilfonds zu beantragen, kann vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft unter den in Unter-Klausel 17.04 genannten Umständen ausgesetzt wird.

- (a) Ein Umtausch von Anteilen ist nur zwischen den gleichen Anteilsklassen verschiedener Teilfonds, die von der gleichen Vertriebsgesellschaft vertrieben werden möglich, es sei denn, es wurde von der Verwaltungsgesellschaft für den Einzelfall ausdrücklich etwas anderes genehmigt.
- (b) Ein Umtausch von Anteilen ist nur zwischen Klassen (innerhalb eines Teilfonds oder zwischen Klassen verschiedener Teilfonds) möglich, die von derselben Vertriebsgesellschaft vertrieben werden, es sei denn, es wurde von der Verwaltungsgesellschaft für den Einzelfall etwas anderes genehmigt.
- (c) Vorbehaltlich der obigen Ausführungen und vorbehaltlich der Ausgabe und des öffentlichen Angebots der Anteile und unter der Annahme, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen nicht in Übereinstimmung mit Unter-Klausel 17.04 ausgesetzt wurde, dürfen Anteilinhaber hinsichtlich Anteilen, die sie in einer oder mehreren Klassen halten (die „Originalanteile“) den Tausch einiger oder aller dieser Originalanteile in eine oder mehr Klassen (die „neuen Anteile“) beantragen. Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Anteile, die getauscht werden sollen, zum Zeitpunkt des Tausches einen Wert aufweisen, der den Mindestzeichnungswert für den betreffenden Teilfonds oder die Klasse, zu der die neuen Anteile gehören (gegebenenfalls), oder die andere Summe, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, nicht unterschreiten, und der Anteilinhaber im Übrigen die Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in den betreffenden Teilfonds, zu dem die neuen Anteile gehören, erfüllt. Anträge auf Umtausch sollten durch das Ausfüllen eines Umtauschformulars in der Form, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils vorschreibt, erfolgen, und müssen mit den Bedingungen, die von der Verwaltungsgesellschaft vorgegeben werden, und die im Prospekt dargelegt sind, übereinstimmen.
- (d) An dem auf den Zugang des Umtauschformulars folgenden Handelstag oder an einem früheren Tag, der von der Verwaltungsgesellschaft in alleinigem Ermessen festgelegt wird, sind die umzutauschenden ursprünglichen Anteile umgehend gegen die entsprechende Anzahl neuer Anteile umzutauschen. Die ursprünglichen Anteile haben an diesem Handelstag den gleichen Wert (den „umgetauschten Betrag“) als ob sie die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 5.00 vom Anteilinhaber erworben hätte. Die angemessene Anzahl an neuen Anteilen entspricht der Anzahl von Anteilen an dieser Anteilsklasse, die an diesem Handelstag ausgegeben werden würden, wenn der umgetauschte Betrag in Anteile dieser Anteilsklasse angelegt werden würde, wobei zu diesem Zweck keine Zeichnungsgebühren im Sinne der Unter-Klausel 5.04 in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (e) Nach jedem Umtausch sind von der entsprechenden Klasse oder den entsprechenden Klassen, je nach Sachlage, zu der oder zu denen die ursprünglichen Anteile gehörten, die Vermögenswerte oder Barmittel, die dem Wert des umgetauschten Betrages entsprechen, auf die Klasse oder die Klassen, je nach Sachlage, zu der oder zu denen die neuen Anteile gehören zu übertragen.
- (f) Soweit dies von den betroffenen Anteilinhabern nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der oben genannten Mitteilung ausdrücklich verlangt wird, ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die gemäß dieser Klausel erfolgte Berechnung zu überprüfen. Er ist jedoch berechtigt, wenn er dies wünscht, die Verwaltungsgesellschaft aufzufordern, diese Berechnung zu verifizieren.
- (g) Sofern in den diesem Prospekt beigefügten entsprechenden Informationskarten zu den Klassen nichts anderes bestimmt ist, muss der Anteilinhaber an die Verwaltungsgesellschaft in einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Weise eine Gebühr in Höhe des Betrages der Hälfte der Zeichnungsgebühr für jeden Umtausch, entrichten, die fällig wäre, wenn der Wert der umzutauschenden ursprünglichen Anteile in neue Anteile angelegt werden würde. Diese Gebühr darf von Verwaltungsgesellschaft oder von Vertretern oder Vertriebsgesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt wurden, zu deren freien Verwendung einbehalten werden und wird nicht Teil des Fondsvermögens der entsprechenden Klasse. Die Anteilinhaber müssen der Verwaltungsgesellschaft außerdem sämtliche auf den Umtausch entfallende Steuern und Abgaben ersetzen.
- (h) Nach dem Umtausch hat die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Register entsprechend geändert werden.

22.00 UMTAUSCH VON ANTEILEN

- 22.01 Für den Tausch von Anteilen eines Teilfonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

23.00 AUSSCHÜTTUNGEN

- 23.01 Der Betrag, der für Ausschüttungen an Inhaber von B-Anteilen in einer Ausschüttungsperiode zur Verfügung steht, entspricht der Summe aus (i) den Nettoeinnahmen, die der Treuhänder (entweder in Form von Dividenden, Zinsen oder sonstigen Zahlungen) während der Ausschüttungsperiode im Hinblick

auf den Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds, der B-Anteilen zurechenbar ist, eingenommen hat und (ii) sofern dies zur Gewährleistung eines angemessenen Dividendenniveaus als notwendig erachtet wird, den realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste, die während der Ausschüttungsperiode aus der Veräußerung/Bewertung der Vermögenswerte entstehen, die dem Teil des Nettoinventarwertes zuzurechnen sind, der auf B-Anteile entfällt, vorbehaltlich der Anpassungen, die auf Grund der nachfolgenden Sachverhalte als geeignet erscheinen:

- (a) Addition oder Abzug eines Betrages zur Anpassung an Verkäufe und Käufe Cum bzw. Ex Dividende;
- (b) Addition eines Betrages für Zinsen oder Dividenden oder sonstige Einkünfte, die die Verwaltungsgesellschaft am Ende der Ausschüttungsperiode zugewachsen sind, jedoch noch nicht von ihm vereinnahmt wurden, sowie Abzug eines Betrages für Zinsen oder Dividenden oder sonstige Einkünfte (soweit eine Anpassung durch Addition in Bezug auf frühere Ausschüttungsperioden erfolgt ist) die zum Ende der vorherigen Ausschüttungsperiode angewachsen sind;
- (c) Addition des im Hinblick auf die vorangehende Ausschüttungsperiode für die Ausschüttung (gegebenenfalls) zur Verfügung stehenden Betrages, der gemäß Unter-Klausel 23.03 nicht ausgeschüttet wurde;
- (d) Addition eines Betrages für geschätzte oder tatsächliche Steuerrückstellungen aufgrund von Forderungen auf Grundlage einer Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Erstattung wegen Doppelbesteuerung oder anderweitig;
- (e) Abzug von Steuern oder anderen geschätzten oder tatsächlichen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Einkommen zu bezahlen sind, das dem Teil des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds zuzurechnen ist, der auf B-Anteile entfällt;
- (f) nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft durch (i) Addition eines Betrages, der den bei der Zeichnung von "B"-Anteilen während der Ausschüttungsperiode erzielten Erlösen entspricht und nach angemessener Schätzung der Verwaltungsgesellschaft die erzielten Nettoerträge repräsentiert und, sofern dies als notwendig erachtet wird, der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste (wie oben dargestellt) und durch (ii) Abzug eines Betrages, der den bei der Annullierung oder Rücknahme von "B"-Anteilen während der Ausschüttungsperiode erzielten Erlösen entspricht und nach angemessener Schätzung der Verwaltungsgesellschaft die erzielten Nettoerträge repräsentiert und, sofern dies als notwendig erachtet wird, der realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne abzüglich der realisierten und nicht realisierten Kapitalverluste (wie oben dargestellt); und
- (g) Abzug eines Betrages, den der Verwalter oder sein Beauftragter für die in der Ausschüttungsperiode angefallenen Aufwendungen, Entgelte oder sonstige Zahlungen (einschließlich Verwaltungskosten, Auslagen und Verwaltungsgebühr) als erforderlich bestätigt und der aus den Einkünften oder dem Vermögen des auf B-Anteile entfallenden Teil des Nettoinventarwertes des Teilfonds zu begleichen ist.

Unter der Voraussetzung, dass weder der Treuhänder noch die Verwaltungsgesellschaft für Fehler bei der Schätzung von Einkommensteuerrückzahlungen oder in Bezug auf die Befreiung durch Doppelbesteuerung oder sonstige Steuerzahlungen oder zu erhaltende Gelder verantwortlich sind, müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder, sofern sich diese Einschätzungen nicht in jeder Hinsicht als korrekt erwiesen haben, dafür Sorge tragen, dass eine Anpassung der daraus folgenden Verluste oder Überschüsse in der Ausschüttungsperiode, in der eine weitere oder die abschließende Abwicklung dieser Steuerrückzahlung oder Verbindlichkeit oder der Ansprüche auf Befreiung erfolgt oder der Betrag eines solchen geschätzten Einkommens festgelegt wird, wobei jedoch keine Anpassungen für zuvor erfolgte Ausschüttungen vorgenommen werden dürfen.

- 23.02 Ein Teilfonds oder eine B-Anteilklassen, die am oder nach dem 15. Juni 2012 zugelassen bzw. aufgelegt wurden oder jeder andere bereits am 15. Juni 2012 existierende Teilfonds für den die bestehenden B-Anteilhaber durch außerordentlichen Beschluss der B-Anteilhaber des Teilfonds dies beschlossen haben, kann einen Teil oder die gesamten Ausschüttungen aus dem Kapital des Teilfonds, das den B-Anteilen des Teilfonds zuzuordnen ist, vornehmen. Soweit ein Teilfonds solche Ausschüttungen aus dem Kapital vornimmt, wird dies in dem Prospekt des Fonds niedergelegt.
- 23.03 Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern ein ordentlicher Beschluss eines Teilfonds vorliegt, Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds unter den Anteilinhaber im Wege einer Dividende oder auf sonstige Weise in Natura ausschüt-

ten. Der Fonds muss die Vermögenswerte veräußern, wenn dies von den Anteilinhabern verlangt wird (die Kosten dieses Verkaufes können den Anteilinhabern, deren Anteile zurückgenommen werden, verrechnet werden).

- 23.04 Der für jede Ausschüttungsperiode auszuschüttende Betrag (sofern vorhanden) ist von Verwaltungsgesellschaft (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) im Rahmen des zur Ausschüttung bereitstehenden Betrages zu bestimmen, wobei Beträge, die in einer Ausschüttungsperiode nicht ausgeschüttet werden, auf die nächste Ausschüttungsperiode vorgetragen werden können.
- 23.05 Am Ausschüttungstermin, wird der für die Ausschüttung benötigte Betrag von dem Teil des Fondsvermögens, der denen B-Anteilen zurechenbar ist, auf das so genannte "Ausschüttungskonto" transferiert und das Guthaben eines solchen Ausschüttungskontos ist für die Zwecke dieses Vertrages nicht als Teil des Fondsvermögens zu behandeln, jedoch vom Treuhänder treuhänderisch gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen zu verwahren.
- 23.06 Beschließt die Verwaltungsgesellschaft eine Ausschüttung vorzunehmen, so erfolgt diese an die Personen, die zum Ausschüttungstermin im Register als Anteilinhaber von B-Anteilen eingetragen sind (so, dass gemäß den Klauseln 23.09 und 23.10 derselbe Betrag für jeden B-Anteil ausgeschüttet wird, der sich zum Zeitpunkt des Ausschüttungstermins im Umlauf befand und nicht annulliert worden ist).
- 23.07 Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet, ob eine Ausschüttung vorgenommen wird oder nicht.
- 23.08 Es ist Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Ausschüttungskonto genügend Barmittel vorhanden sind, oder nach der Durchführung eines Verkaufs von Anlagen, deren Verkauf vereinbart worden ist, vorhanden sein werden, die zumindest zur Deckung, der an die Anteilinhaber oder früheren Anteilinhaber von B-Anteilen zu zahlenden (Dividenden) Beträge ausreichen.
- 23.09 Sofern vom Zahlungsempfänger nicht anderweitig beantragt, haben alle vom Treuhänder auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft an Inhaber von "B"-Anteilen oder frühere Inhaber von "B"-Anteilen nach Maßgabe dieses Vertrages in Bezug auf "B"-Anteilen zu leistenden Zahlungen in der Basiswährung des entsprechenden Teilfonds durch Banküberweisung oder Scheck auf Kosten der Anteilinhaber zu erfolgen. Dieser Banktransfer oder Scheck ist an die Order eines Inhaber von B-Anteilen oder im Falle von gemeinsamen Inhabern von B-Teilen an die Order des im entsprechenden Register erstgenannten Anteilinhabers auf Risiko des Anteilinhabers oder der gemeinsamen Anteilinhaber zahlbar zu stellen. Für den Fall, dass ein B-Anteilhaber oder bei gemeinsamen Inhabern von B-Anteilen alle gemeinsamen Inhaber dem Treuhänder einen schriftlichen Auftrag, in einer Form, die vom Treuhänder für die Zahlungen an Banken oder sonstige Vertreter oder Nominées der Anteilinhaber vorgesehen ist, erteilt haben, ist gemäß den in diesem Auftrag enthaltenen Anweisungen zu verfahren.
- 23.10 Wenn der Betrag einer an einen einzelnen Inhaber zu zahlenden Ausschüttung weniger als EUR 50 (oder einen gleichwertigen Betrag in ausländischer Währung) beträgt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden, die Ausschüttung nicht vorzunehmen und stattdessen dem Konto des entsprechenden Inhabers von B-Anteilen die Anzahl von B-Anteilen am betreffenden Teilfonds auszugeben und gutzuschreiben, die dem entsprechenden Eurobetrag (oder seinem gleichwertigen Betrag in ausländischer Währung) entspricht, der nach dem Nettoinventarwert je B-Anteil zum entsprechenden Ausschüttungstermin berechnet wurde.
- 23.11 Ausschüttungen, auf die innerhalb von sechs Jahren ab dem Fälligkeitsdatum kein Anspruch erhoben wird, verfallen und gehen an den entsprechenden Teilfonds zurück.

24.00 JAHRESBERICHT UND HALBJAHRESBERICHT

- 24.01 Die Verwaltungsgesellschaft muss veranlassen, dass die Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr den Jahresbericht zur Geschäftsführung des Fonds und seiner Teilfonds prüfen und bestätigen. Der Jahresbericht muss in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden und die in den gesetzlichen Vorschriften geforderten Informationen enthalten. Diesem Jahresbericht ist eine Erklärung des Treuhänders in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds beizuheften.
- 24.02 Die Verwaltungsgesellschaft hat den genannten Jahresbericht den Anteilinhabern spätestens vier Monate nach Ende des Zeitraumes, auf den er sich bezieht, verfügbar zu machen.

- 24.03 Der Bestätigungsvermerk, die dem Jahresbericht hinzuzufügen ist, muss erklären, dass die beiliegenden Konten und Erklärungen (je nach Sachlage) anhand der Bücher und Aufzeichnungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft überprüft worden sind und dass die Wirtschaftsprüfer alle geforderten Informationen und Erklärungen erhalten haben. Die Wirtschaftsprüfer haben außerdem zu berichten, ob die Konten ordnungsgemäß im Einklang mit den Büchern und Aufzeichnungen erstellt wurden und so eine richtige und angemessene Übersicht über die Geschäftstätigkeit des Fonds gewährleisten, und ob die Konten ihrer Meinung nach gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages erstellt worden sind.
- 24.04 Die Kosten und Aufwendungen für die Prüfung sowie die Kosten und Ausgaben für die Erstellung und Zurverfügungstellung der Berichte an die Anteilshaber und die Zentralbank sind aus dem Fondsvermögen zu bezahlen, und sofern sie vom Treuhänder oder von der Verwaltungsgesellschaft gezahlt wurden, diesen aus dem Fondsvermögen zu erstatten.
- 24.05 Die Verwaltungsgesellschaft muss zusätzlich einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate erstellen, die unmittelbar auf den Bilanzstichtag, für den der letzte Jahresbericht des Fonds und seiner Teilfonds erstellt wurde, folgen. Dieser Halbjahresbericht muss in einer von der Zentralbank genehmigten Form erstellt werden und die in den gesetzlichen Vorschriften geforderten Informationen enthalten.
- 24.06 Die Verwaltungsgesellschaft hat den genannten Halbjahresbericht den Anteilshabern nicht später als zwei Monate nach Ende des Zeitraumes, auf den er sich bezieht, zur Verfügung zu stellen.
- 24.07 Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank auf deren Verlangen monatliche oder sonstige Berichte liefern.

25.00 AUFGABEN, VERPFLICHTUNGEN, SCHADLOSHALTUNG, RECHTE UND BEFUGNISSE DES TREUHÄNDERS

- 25.01 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bestehen für den Treuhänder die folgenden Aufgaben und Verpflichtungen bzw. Befreiungen. Der Treuhänder muss:
- (a) sicherstellen, dass die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds durchgeführten Verkäufe, Ausgaben, Rücknahmen oder Annullierungen von Anteilen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgen;
 - (b) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Vertrages berechnet wird;
 - (c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen;
 - (d) sicherstellen, dass bei Transaktionen im Zusammenhang mit dem Fondsvermögen die entsprechenden Gegenleistungen innerhalb der marktüblichen Fristen für die jeweiligen Transaktionen erbracht werden;
 - (e) sicherstellen, dass mit dem Einkommen des Fonds und eines jeden Teilfonds gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Vertrages verfahren wird;
 - (f) die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft in jedem Geschäftsjahr überprüfen und darüber an die Anteilshaber berichten. Der Bericht des Treuhänders soll der Verwaltungsgesellschaft so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass diese dem Jahresbericht des Fonds eine Kopie davon beilegen kann. Der Bericht des Treuhänders hat Informationen darüber zu enthalten, ob nach Ansicht des Treuhänders die Geschäftsführung des Fonds in diesem Geschäftsjahr:
 - (i) gemäß den Beschränkungen, die der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder durch diesen Treuhandvertrag, den Prospekt und die gesetzlichen Bestimmungen im Bezug auf die Anlage von Vermögenswerten und die Kreditbefugnisse auferlegt werden, erfolgt ist; und
 - (ii) und der Fonds auch sonst gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und den gesetzlichen Bestimmungen geleitet wurde; und
- sofern die Verwaltungsgesellschaft die Punkte (i) und (ii) nicht eingehalten hat, muss der Treuhänder die entsprechenden Gründe dafür nennen sowie erklären, in welcher Hinsicht die Geschäftsführung von den genannten Erfordernissen abgewichen ist, und die Schritte bekannt geben, die der Treuhänder unternommen hat, um diese Situation zu korrigieren;

- (g) unabhängig und allein im Interesse der Anteilshaber handeln;
- (h) der Zentralbank sämtliche Informationen und Aufstellungen zusenden, die von dieser verlangt werden.

Unter den folgenden Voraussetzungen besteht keine Verpflichtung des Treuhänders:

- (i) vorbehaltlich und unbeschadet des in Unter-Klausel 25.03 festgelegten Sorgfaltsstandards sind weder der Treuhänder noch der Unterverwahrer für Verluste verantwortlich, die auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen einer Wertpapiersammelbank (Central Securities Depository ("CSD") eintreten;
 - (j) vorbehaltlich und unbeschadet des in Unter-Klausel 25.03 festgelegten Sorgfaltsstandards sind weder der Treuhänder noch der Unterverwahrer für Verluste verantwortlich, die direkt oder indirekt auf Grund des Versagens eines Wertpapiersystems/Clearingsystems im Zuge der Abwicklung einer Transaktion entstanden sind.
- 25.02 Die in (a) bis (h) oben vorgesehenen Aufgaben des Treuhänders bestehen zusätzlich zu jedweden anderen in diesem Vertrag genannten Aufgaben des Treuhänders. Die in (a) bis (f) oben vorgesehenen Aufgaben des Treuhänders können vom Treuhänder nicht an Dritte delegiert werden und sind in Irland auszuüben. Vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und des vorstehenden Satzes, ist der Treuhänder uneingeschränkt bevollmächtigt, administrative Aufgaben zu delegieren oder diesbezüglich Unterverträge abzuschließen; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder seine Aufgaben (ausgenommen sind die Aufgaben, die gemäß Klausel 25.04 delegiert wurden) nur mit der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft delegiert, wobei diese Zustimmung nicht unbegründet zurückgehalten oder verzögert wird. Der Treuhänder haftet im Rahmen dieses Vertrages für die Handlungen und Unterlassungen des Beauftragten, der durch den Treuhänder gemäß dieser Klausel bestellt wurde (ein Beauftragter, der gemäß Klausel 25.04 bestellt wurde, unterliegt den hierin genannten Bestimmungen und gilt nicht als gemäß dieser Klausel bestellter Beauftragter), und zwar so, als wären es seine eigenen Handlungen und Unterlassungen. Der Treuhänder haftet gegenüber dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft nicht für Verluste und Schäden, die durch eine Handlung oder Unterlassung eines durch die Verwaltungsgesellschaft bestellten Beauftragten verursacht wurden. Beauftragungen, denen die Verwaltungsgesellschaft bereits zugestimmt hat, gleich ob ausdrücklich oder stillschweigend, können von der Verwaltungsgesellschaft nicht widerrufen werden.
- 25.03 Der Treuhänder haftet der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilshabern für jeden Verlust, den diese erlitten haben, weil der Treuhänder seine Verpflichtungen nicht oder unzureichend erfüllt hat, ohne dass es hierfür einen Rechtfertigungsgrund gibt.
- 25.04 (a) Die Haftung des Treuhänders wird dadurch nicht gemildert, dass er die in seiner Verwahrung befindlichen Vermögenswerte zur Gänze oder zum Teil Dritten anvertraut hat.
- (b) Die Parteien dieses Vertrages nehmen zur Kenntnis, dass der Treuhänder nach Maßgabe der Zentralbank nur von seiner Haftung zu befreit wird:
- (i) wenn er bei der Auswahl und der Ernennung von Dritten als Unterverwahrer die notwendige Vorsicht und Sorgfalt walten lässt, um sicherzustellen, dass diese über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Position verfügen, um diese Verantwortung zu übernehmen;
 - (ii) wenn er den Unterverwahrer auf angemessene Weise überwacht;
 - (iii) wenn er von Zeit zu Zeit zu überprüft, ob der Unterverwahrer seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt; und
 - (iv) wenn ein Teilfonds in Märkten anlegt, in denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und die unter Umständen, in denen die Verwendung eines solchen Unterverwahrers erforderlich ist, einem Unterverwahrer anvertraut sind, einem Risiko unterliegen, für das der Treuhänder keinerlei Haftung übernimmt.

Das Vorhergesagte soll keine Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und der entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie sein. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder schließen sich hiermit der Auffassung der Zentralbank im Hinblick auf die Voraussetzungen, unter denen der Treuhänder von seiner Haftung befreit wird, an.

- (c) Der Treuhänder wird die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit über die Märkte informieren, in welche der Fonds anlegen kann, insbesondere dann, wenn er von Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Märkten Kenntnis erlangt hat (dies gilt einschließlich der Märkte, in Bezug auf die der Treuhänder keiner Haftung unterliegt). In diesem Fall wird der Treuhänder ein Verfahren festlegen, um diese Märkte und Risiken der Verwaltungsgesellschaft schriftlich mitzuteilen und die Verwaltungsgesellschaft wird ihrerseits dem Treuhänder eine unterfertigte Bestätigung darüber zusenden, dass sie die Informationen im Zusammenhang mit den Märkten erhalten hat und sich den Risiken einer Anlage in diesen Märkten bewusst ist. Dieses Verfahren dient dazu, die Verwaltungsgesellschaft in die Lage zu versetzen, eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob sie in diese Märkte anlegen soll oder nicht.
- (d) Sofern die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen über einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Unterverwahrer oder Beauftragten verlangt, der vom Treuhänder zur Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds bestellt wurde, muss der Treuhänder nach einem schriftlichen Ansuchen seitens der Verwaltungsgesellschaft, in dem die Informationen genannt werden, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, die entsprechenden Vorkehrungen treffen, sodass die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) den notwendigen und angemessenen Zugang zu den Mitarbeitern oder den entsprechenden Unterlagen des Treuhänders oder eines Unterverwahrers erhalten (entweder direkt oder indirekt über den Treuhänder, je nachdem wie der Treuhänder dies im konkreten Fall ermöglicht), damit die Verwaltungsgesellschaft alle verlangten Informationen erhält.
- 25.05 Ungeachtet der Bestimmungen der Unter-Klausel 7.01, aber vorbehaltlich der Unter-Klauseln 25.03 und 25.04 (a) dieses Vertrags hat der Treuhänder das Recht, zu veranlassen, dass ein Vertreter, ein Clearingsystem, ein Unterverwahrer oder ein Nominee des Treuhänders („Nominee“) als Eigentümer von Anlagen, die im Rahmen dieses Vertrages treuhänderisch verwaltet werden, eingetragen wird und für den Treuhänder die Zahlungen vornehmen und entgegennehmen kann, welche ansonsten vom Treuhänder vorzunehmen oder entgegenzunehmen sind und jede Bezugnahme in diesem Treuhandvertrag auf den Treuhänder im Zusammenhang mit der Übertragung, der Registrierung und das Halten von Anlagen in seinem Namen oder auf seine Rechte, Verpflichtungen oder im Bezug auf ein ihm eingeräumtes Ermessen als eingetragener Eigentümer der Anlagen oder im Hinblick auf die Vornahme oder die Entgegennahme von Zahlungen durch den Treuhänder bezieht sich, wo dies der Kontext erlaubt, auch auf den Nominee als Nominee des Treuhänders im Zusammenhang mit den vorgenannten Angelegenheiten sowie Zahlungen, die vom Treuhänder vorgenommen oder entgegengenommen werden bzw. von ihm vorzunehmen oder entgegenzunehmen sind. Dabei müssen die Vermögenswerte des Fonds oder des betreffenden Teilfonds getrennt verwahrt werden und als Vermögen des Fonds oder des betreffenden Teilfonds identifizierbar sein.
- 25.06 Es ist Aufgabe des Treuhänders:
- (i) sicherstellen, dass die verwahrten, nicht in Barmitteln bestehenden Vermögenswerte rechtlich getrennt und in treuhänderischer Verwahrung gehalten werden. In Rechtsordnungen, in denen die treuhänderischen Verpflichtungen nicht anerkannt sind, muss der Treuhänder dafür Sorge tragen, dass der rechtliche Anspruch des Fonds oder des betreffenden Teilfonds sichergestellt ist, und zwar auf der Basis, dass die Vermögenswerte des Fonds oder des betreffenden Teilfonds getrennt verwahrt werden und als Vermögen des Fonds oder des betreffenden Teilfonds identifizierbar sind;
- (ii) ein geeignetes internes Kontrollsystem unterhalten, um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen die Art und Menge der verwalteten Vermögenswerten, das Eigentum an den Vermögenswerten und den Ort, an dem sich die entsprechenden Titeldokumente befinden, genau bezeichnen.
- Wenn sich der Treuhänder den Diensten eines Nominées bedient, so muss er sicherstellen, dass diese Standards auch vom Nominée eingehalten werden.
- 25.07 Wenn sich der Treuhänder der Diensten eines globalen Unterverwahrers bedient, ergeben sich daraus für ihn folgende Verpflichtungen:
- (i) dass die nicht in Barmitteln bestehenden Vermögenswerte im globalen Netzwerk der Verwahrungsbeauftragten des Unterverwahrers treuhänderisch verwaltet werden. Darüber ist von diesen Verwahrern regelmäßig Rechenschaft abzulegen. In Rechtsprechungen, die eine treuhänderische Funktion nicht kennen, muss der Treuhänder sicherstellen, dass der rechtliche Anspruch des Fonds oder des betreffenden Teilfonds an den Vermögenswerten gewahrt bleibt. Die Vermögenswerte des Fonds oder des betreffenden Teilfonds müssen getrennt verwahrt werden und als Vermögen des Fonds oder des betreffenden Teilfonds identifizierbar sein;
- (ii) der Treuhänder muss Aufzeichnungen über den Standort und die Zahl aller Wertpapiere, die von jedem Verwahrer gehalten werden, führen;
- (iii) die Geschäftsbeziehung zwischen dem Treuhänder und dem globalen Unterverwahrer ist in einem formellen Vertrag zwischen beiden Einrichtungen zu regeln.
- 25.08 (i) Der Treuhänder ist weder für den Kauf, die Auswahl oder die Annahme von Anlagen noch für den Verkauf, den Umtausch oder die Änderung von Anlagen verantwortlich, denn die Verantwortung für den Kauf, die Auswahl, die Annahme, den Verkauf, den Umtausch oder die Änderung von Anlagen liegt bei der Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder haftet unter keinen Umständen für einen Verlust, der aus welchen Gründen auch immer im Zuge einer solchen Ermessensausübung der Verwaltungsgesellschaft entsteht.
- (ii) Vorbehaltlich Unter-Klausel 25.03 haftet der Treuhänder nicht für Verluste oder Schäden, die dadurch entstehen, dass eine Partei (die kein Auftragnehmer des Treuhänders ist), die Anlagen oder Barmittel an den Treuhänder oder seinen Nominee liefern soll, dies nicht tut, oder die Anlagen und Barmittel, die ihr vom Treuhänder oder seinem Nominee ausgehändigt worden sind, nicht zurückgibt; dies gilt auch für die Aushändigung von gefälschten oder gestohlenen Anlagen oder Barmitteln.
- (iii) Jeder Clearingbroker, dem der Treuhänder gemäß der Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlagenmanagers im Hinblick auf Devisentermingeschäfte oder andere Absicherungsverträge Vertrags- und/oder Marginalgelder oder andere Anlagen zur Verwahrung übergibt oder zahlt, darf, solange er diese Barmittel oder Anlagen hält, kein Unterverwahrer, Nominee, Beauftragter oder Vertreter des Treuhänders für diese Zwecke sein, und der Treuhänder haftet, vorbehaltlich Unter-Klausel 25.03, weder für Handlungen oder Unterlassungen dieses Clearingbrokers noch für von diesem direkt oder indirekt verursachte Verluste.
- 25.09 Vorbehaltlich Unter-Klausel 25.03 haften der Treuhänder oder ein Beauftragter des Treuhänders nicht für die Echtheit einer Unterschrift oder eines Siegels, die auf einem Übertragungsvermerk eines Anteilsscheines oder auf einer Übertragungsurkunde bzw. Antragsform, einem Übertragungsvermerk oder einem sonstigen Dokument enthalten oder angebracht sind, die den Titel an den Anteilen oder deren Übertragung betreffen, noch für den Ersatz von Verlusten und Schäden, die einer Person auf Grund von gefälschten oder unrechtmäßig Unterschriften oder einem Siegel auf diesem Übertragungsvermerk, der Übertragungsurkunde oder einem sonstigen Dokument angefügt sind, oder für Handlungen aufgrund von unautorisierten oder gefälschten Unterschriften oder Siegeln oder dafür, dass sie unautorisierte oder gefälschte Unterschriften oder Siegel anerkannt haben (und unbeschadet der allgemeinen vorangehenden Bestimmungen, darf der Treuhänder oder sein Vertreter auf Grundlage einer Bescheinigung, die ihm von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem Vertreter der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Gültigkeit und Richtigkeit einer Unterschrift oder eines Siegels auf einem Dokument ausgehändigt wird, tätigt werden).
- 25.10 Vorbehaltlich und unbeschadet des Rechtes des Treuhänders, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Anteilsinhabers sich wegen der Feststellung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein zuständiges Gericht zu wenden, hat der Treuhänder das uneingeschränkte Recht, alle Fragen und Zweifel, die im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen Bestimmungen entstehen, zu entscheiden und jede diesbezügliche Entscheidung, unabhängig davon, ob sie auf Grund von einer tatsächlichen Frage getroffen wurde oder sich aus dem Handeln und der Vorgehensweise des Treuhänders oder der Verwaltungsgesellschaft ergibt, entfaltet eine bindende Wirkung für die Verwaltungsgesellschaft und alle Personen, die ein Interesse gemäß diesem Vertrag und an den Anteilscheine haben.
- 25.11 Der Treuhänder und ein mit dem Treuhänder verbundenes Unternehmen sind auf Grund der Tätigkeit des Treuhänders nicht daran gehindert, Anteile zu kaufen oder zu halten oder als Banker für den Fonds tätig zu werden oder von jemals Bankgeschäfte oder andere Geschäfte mit der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anteilsinhaber oder anderen Unternehmen und Körperschaften abzuschließen, deren Aktien oder gemeinsame Anteile am Vermögen Teil des Treuhandvermögens sind, oder sich an einem solchen Vertrag oder einer solchen Transaktion zu beteiligen oder Aktien oder Anlagen bzw. gemeinsame Anlagen dem Vermögen eines solchen Unternehmens oder einer solchen Körperschaft zu halten. Der Treuhänder oder das mit ihm verbundene Unternehmen sind, sofern hierin nichts anderes bestimmt wurde, in keiner Weise verpflichtet, der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilsinhabers oder einem Anteilsinhaber für Gewinne und Vorteile, die dem Treuhänder oder dem mit ihm verbundenen Unternehmen dadurch oder im Zusammenhang damit entstanden sind, Rechenschaft abzulegen. Außer bei routinemäßigen Bankgeschäften (einschließlich Einlagen, Devisenkassageschäften oder Devisentermingeschäften) wird der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über eine solchen Umstand informieren und mitteilen, ob dadurch ein Interessenkonflikt entsteht oder entstehen könnte.

- 25.12 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet im Hinblick auf die hierin enthaltenen Bestimmungen oder im Hinblick auf das Treuhandvermögen oder einen Teil davon in einem Prozess aufzutreten, eine Klage zu erheben oder sich gegen eine Klage zu verteidigen oder sich Klagen von Unternehmen oder Anteilshabern oder Aktionären anzuschließen bzw. diesen zuzustimmen, die seiner Meinung nach für ihn Kosten oder eine Haftung nach sich ziehen, es sei denn, es liegt diesbezüglich ein vernünftiges Ersuchen der Verwaltungsgesellschaft vor und vorausgesetzt dass der Treuhänder aus dem Treuhandvermögen in Hinblick auf jegliche Schäden, Kosten, Haftung oder sonstigen Auslagen, die ihm infolge des Auftretens in einem Prozess, der Erhebung einer Klage oder der Verteidigung gegen eine Klage entstehen, zu seiner Zufriedenheit entschädigt und schadlos gehalten wird. Dieser Anspruch auf Schadenersatz besteht solange fort, sofern und soweit nicht ein zuständiges Gericht feststellt, dass der Fonds einen Verlust erlitten hat und dieser Verlust ganz oder teilweise dadurch entstanden ist, dass der Treuhänder seine Verpflichtungen ungerechtfertigter Weise nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. In diesem Fall wird der Schadenersatz um den Betrag des Verlusts des Fonds gekürzt, der wie das Gericht festgestellt hat, dadurch entstanden ist, dass der Treuhänder seine Verpflichtungen ungerechtfertigter Weise nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 25.13 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anteilsinhabern gegenüber oder sonst Rechenschaft abzulegen für Zahlungen, die er im guten Glauben an eine ordnungsgemäß ermächtigte Finanzbehörde in Irland oder in einem anderen Staat auf Grund von Steuern oder Gebühren vorgenommen oder geduldet hat, die aus oder im Zusammenhang mit Transaktionen, gleichgültig welcher Art, unter diesem Vertrag entstanden sind, unbeschadet der Tatsache, dass er solche Zahlungen möglicherweise nicht vornehmen oder dulden musste.
- 25.14 Wenn Anfragen, Mitteilungen, Anweisungen oder sonstigen Benachrichtigungen der Verwaltungsgesellschaft oder eines von ihr ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters an den Treuhänder erfolgen sollen, reicht diesem als Beweis dafür, dass das Dokument im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters von zwei ihrer Direktoren oder von einem Direktor und dem Geschäftsführer oder von einem sonstigen Angestellten der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter, der dem Treuhänder gegebenenfalls schriftlich genannt wird, unterzeichnet wird. Diese Anfragen, Mitteilungen, Anweisungen oder sonstigen Benachrichtigungen müssen von der Verwaltungsgesellschaft oder dem von ihr ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter schriftlich per Faksimile oder im sonstigen elektronischen Übertragungswege, der für den Treuhänder akzeptabel ist, erfolgen. Sofern die Übermittlung auf elektronischem Wege erfolgt, ist die Verwaltungsgesellschaft in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die Sicherheit der Verbindung, des Zugangs dazu, sowie die ordnungsgemäße und berechtigte Nutzung desselben gewährleistet ist und dass wirksamen Schutzmaßnahmen eingeführt wurden und zur Anwendung kommen. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Treuhänder schadlos zuhalten gegenüber jeglicher Haftung sowie jeglichen Verlusten, Schäden, Kosten und sonstigen Ausgaben jeder Art, die dem Treuhänder als Ergebnis einer nicht ordnungsgemäßen oder unberechtigten Nutzung dieser Verbindung durch die Verwaltungsgesellschaft oder durch den von ihr ordnungsgemäß autorisierten Vertreter oder von anderen Personen im Namen der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind.
- 25.15 Vorbehaltlich der Bestimmungen muss der Treuhänder im Hinblick auf alle Befugnisse und das Ermessen, die ihm durch diesen Vertrag eingeräumt werden, diese in seinem alleinigen Ermessen ausüben oder nicht ausüben und solange keine wesentliche Verletzung dieses Vertrags, Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung, Leichtfertigkeit und kein Betrug seitens des Treuhänders vorliegt, ist der Treuhänder vorbehaltlich der Regelungen der Unterklauseln 25.03 und 25.04 in keiner Weise für einen Verlust, eine Forderung, Kosten, Aufwand oder Schäden verantwortlich, die aufgrund der Ausübung oder Nichtausübung seiner Befugnisse oder seines Ermessens entstehen.
- 25.16 Der Treuhänder kann aufgrund von Empfehlungen oder Informationen von Anwälten, Rechnungsprüfern oder anderen Experten, die von ihm selbst oder von der Verwaltungsgesellschaft beauftragt werden, sowie auf der Grundlage von Erklärungen, Informationen oder Empfehlungen der Verwaltungsgesellschaft oder einer Bank, Rechnungsprüfern, Maklern, Anwälten, Vertretern oder sonstigen Personen, die als Vertreter oder Berater des Treuhänders oder der Verwaltungsgesellschaft tätig sind, tätig werden und der Treuhänder ist bei der Auswahl eines Beraters oder bei seinen Handlungen auf Grund von Erklärungen, Informationen oder der Empfehlung eines solchen Beraters weder für die Korrektheit dieser Erklärungen, Informationen oder Empfehlungen noch für einen daraus entstandenen Verlust verantwortlich.
- 25.17 Der Treuhänder ist auf Grund dieses Vertrages in keinem Fall verpflichtet, Zahlungen an einen Anteilsinhaber oder Dritte vorzunehmen, außer aus den Vermögenswerten, die er gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu diesem Zweck hält oder die zu diesem Zweck an ihn gezahlt werden.
- 25.18 Wenn es aus einem bestimmten Grund unmöglich oder unpraktisch wird, eine der Bestimmungen dieses Treuhandvertrags umzusetzen, so entsteht daraus weder der Verwaltungsgesellschaft noch dem Treuhänder eine Haftung. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder haften auch nicht für Gesetzesfehler oder sofern sie in gutem Glauben gemäß diesem Vertrag in einer Angelegenheit oder Sache tätig geworden sind, diese geduldet haben oder es unterlassen haben im Zusammenhang damit tätig zu werden und insbesondere haften weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder für Verluste oder Schäden in Bezug auf das Treuhandvermögen oder für die mangelnde Erfüllung ihrer Pflichten, wenn ein solcher Verlust direkt oder indirekt durch höhere Gewalt, Terrorismus oder Krieg oder Handlungen oder Interventionen von Regierungen, einschließlich gesetzgebender Maßnahmen, Computerver sagen oder einem Zusammenbruch der Kommunikationswege bei einer zentralen Wertpapierverwahrstelle verursacht wird (um Unklarheiten zu vermeiden: dies bezieht sich auf keinen Unterverwahrer, der vom Treuhänder bestellt worden ist) (ein „Ereignis höherer Gewalt“). Sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch der Treuhänder haben aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt das Recht auf eine angemessene Verlängerung der Fristen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder alle vernünftigen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses zu minimieren.
- 25.19 Der Treuhänder ist unbeschadet eines von Gesetzes wegen oder sonst gewährten Schadenersatzes und vorbehaltlich der Unterklauseln 25.03 und 25.04 aus dem Treuhandvermögen im Hinblick auf alle Verbindlichkeiten und Kosten, die ihm bei der Durchführung oder der beabsichtigten Durchführung der hierin enthaltenen Treuhandtätigkeiten oder bei der Ausübung jeglicher Vollmachten, Pflichten, Befugnisse oder des Ermessens, die ihm durch diesen Vertrag oder im Rahmen seiner Ernennung eingeräumt wurden, ordnungsgemäß entstanden sind, zu entschädigen und ebenso hinsichtlich aller Klagen, Verfahren, Kosten, Ansprüche, Schäden, Aufwendungen und Forderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten oder Sachen, in denen er in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit diesem Fonds oder einem seiner Teilfonds tätig geworden ist oder in denen er es unterlassen hat, tätig zu werden, oder die er geduldet hat (es sein denn, dass seitens des Treuhänders eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags, Fahrlässigkeit, Arglist, Betrug, vorsätzliche Unterlassung oder Leichtfertigkeit vorliegt).
- 25.20 Der Treuhänder ist berechtigt, Anlagen, Verkäufe oder sonstige Transaktionen, welcher Natur auch immer, für den Fonds, abzulehnen, wenn nach seiner begründeten Meinung:
- (i) diese Anlage, dieser Verkauf oder diese Transaktionen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, diesen Vertrag oder ein Kaufangebot für Anteile verstoßen würden oder ungesetzlich wären oder die Vorschriften einer Regierungsstelle oder einer sonstigen Körperschaft verletzen würde, deren Anforderungen (ob gesetzlich bindend oder nicht) von Finanzinstituten im Allgemeinen und dem Treuhänder im besonderen gemäß Gesetz, Handelsbrauch oder Praxis einzuhalten sind, wobei der Treuhänder nicht verpflichtet ist, zu überprüfen, ob die von ihm erhaltenen Anweisungen gegen die genannten Gesetze, Anforderungen der Behörden, oder Dokumente verstoßen bzw. ihnen widersprechen; oder
 - (ii) es vernünftige Gründe zur Annahme gibt, dass im Zuge solcher Anlagen, Verkäufe oder anderen Transaktionen Verpflichtungen entstehen, die nicht ausreichend durch die Anlagen oder Barmittel des Fonds, die zu diesem Zeitpunkt vom oder für den Treuhänder gehalten werden, gedeckt sind; oder
 - (iii) dem Treuhänder auf Grund dieser Anlagen, Verkäufe oder Transaktionen eine persönliche Haftung entstehen würde.
- Der Treuhänder muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich über die vorgenannten Transaktionen informieren.
- 25.21 Der Treuhänder muss:
- (i) über einen Katastrophen- und Geschäftsfortsetzungsplan verfügen, der ihn in die Lage versetzt, die Dienstleistungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, zu erbringen und seine sonstigen Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Der Treuhänder muss die Funktionsfähigkeit dieses Plans zumindest alle zwölf Monate überprüfen und den Plan falls notwendig korrigieren, um seine dauerhafte Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Der Treuhänder muss diesen Plan aktivieren, wenn ein Ereignis eintritt, das den rechtzeitigen Empfang dieser Dienstleistungen, Pflichten und Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag durch die Verwaltungsgesellschaft wesentlich beeinträchtigt;
 - (ii) die Verwaltungsgesellschaft nach jedem jährlichen Test über die Funktionsfähigkeit seines Katastrophen- und Geschäftsfortsetzungsplanes informieren. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) haben das

Recht, die Ergebnisse des Tests zu verlangen und sind berechtigt, nach einer angemessenen schriftlichen Mitteilung an den Treuhänder, eine Überprüfung des Katastrophen- und Geschäftsfortsetzungsplanes vorzunehmen oder Einsicht in eine Kopie desselben zu nehmen und die Betriebs- und Geschäftseinrichtungen, die Backup-Zwecken dienen und Teil des Plans sind, zu inspizieren;

- (iii) die Verwaltungsgesellschaft so schnell wie vernünftigerweise möglich darüber informieren, wenn der Katastrophen- und Geschäftsfortsetzungsplan implementiert werden soll oder worden ist.

26.00 SICHERUNGSRECHTE UND AUFRECHNUNG

- 26.01 Der Treuhänder kann nach Erhalt entsprechender Anweisungen durch die Verwaltungsgesellschaft und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank, die Bestellung von Sicherungsrechten an Anlagen – unter anderem durch ein oder mehrere Sicherungsrechte an bestimmten Sachen oder an einem wertmäßig wechselnden Vermögensbestand oder durch Hypotheken auf Anlagen – erlauben, um die Finanzierung oder Darlehen zu Gunsten einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Partei sicherzustellen und kann dabei alle für die Bestellung der Sicherungsrechte erforderlichen Schritte unternehmen;
- 26.02 Sofern zu irgendeinem Zeitpunkt etwaige Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft für oder im Namen des Fonds oder eines Teilfonds) oder in deren Namen oder des Fonds oder eines Teilfonds bestehen, und zwar entweder (i) gegenüber dem Treuhänder im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen (unabhängig davon ob in Form von Gebühren, Auslagen, Bereitstellung von Krediten oder anderweitig) oder (ii) gegenüber der RBC Dexia Investor Service Bank S.A., welche die gleiche Rechtseinheit ist wie der Treuhänder, im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die in einer anderen Funktion als der des Treuhänders erbracht werden ("RBC Dexia IS"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Devisengeschäften bestehen (einschließlich Devisentermingeschäften, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos des Portfolios durchgeführt werden, unabhängig davon ob diese direkt, gemäß einem ISDA oder einem anderem ähnlichen Vertrag erfolgen) oder (iii) gegenüber einem verbundenen Unternehmen des Treuhänders, das die Verwaltungsgesellschaft beauftragt hat oder dessen Bestellung von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurde („zulässiges verbundenes Unternehmen“) (wobei sämtliche bestehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eine „Verbindlichkeit“ bzw. „Verbindlichkeiten“ sind), aufgelaufen und fällig sind: ist der Treuhänder ungeachtet anders lautender Bestimmungen dieses Vertrages (i) nicht verpflichtet, ordnungsgemäße Anweisungen (einschließlich der Übergabe von Vermögenswerten an Personen) auszuführen, bis alle wesentlichen, fälligen und dem Treuhänder (in seiner Funktion als Treuhänder und/oder als RBC Dexia IS) und/oder dessen zulässigen verbundenen Unternehmen geschuldeten Verbindlichkeiten vollständig bezahlt wurden; und (ii) berechtigt, ohne Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft etwaige Verbindlichkeiten gegen Vermögenswerte, die vom Treuhänder (in seiner Funktion als Treuhänder oder RBC Dexia IS), etwaigen zulässigen verbundenen Unternehmen oder Vertretern, Unterverwahrern, Wertpapiersystemen, oder von einem Nominee direkt oder indirekt für Rechnung des Fonds oder eines Teilfonds ernannten Personen gehalten werden, aufzurechnen und zwar ungeachtet der Währung des Vermögenswertes oder der Verbindlichkeit, und ist er des Weiteren berechtigt, die Währungsumrechnung vorzunehmen, die zur Durchführung der Aufrechnung erforderlich ist. Diese Vermögenswerte oder Verpflichtungen können zum Zwecke der Geltendmachung vom Treuhänder (in seiner Funktion als Treuhänder oder als RBC Dexia IS) auf seine zulässigen verbundenen Unternehmen übertragen werden.
- 26.03 Der Treuhänder kann den Verkauf oder die anderweitige Realisierung von Vermögenswerten des Fonds und/oder eines Teilfonds, die vom Treuhänder (in seiner Funktion als Treuhänder oder als RBC Dexia IS), einem zulässigen verbundenen Unternehmen, einem Vertreter, Unterverwahrer, Wertpapiersystem oder Nominee direkt oder indirekt für die Rechnung des Fonds gehalten werden (einschließlich ohne Einschränkung Termineinlagen und alle Wertpapiere, die im Zuge dieses Vertrages gehalten werden), in jeder Währung vornehmen oder anordnen, und die Erlöse eines solchen Verkaufs oder einer solchen Realisierung zur Befriedigung aller Verbindlichkeiten, die von der oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder eines Teilfonds geschuldet werden, verwenden. Diese Vermögenswerte oder Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten können zum Zwecke der Geltendmachung vom Treuhänder (in seiner Funktion als Treuhänder oder als RBC Dexia IS) auf seine zulässigen verbundenen Unternehmen übertragen werden.

Die in den Klauseln 26.01 bis 26.03 dieses Vertrages beschriebenen Rechte gelten zusätzlich und unbeschadet der Rechte, die nach Richterrecht (Common Law), Billigkeitsrecht (Equity Law), kodifiziertem Recht und Gewohnheitsrecht bestehen. Der Treuhänder kann die ihm gemäß diesem Absatz gewährten Rechte auf etwaige Unterverwahrer, Nominees, zulässige verbundene Unternehmen oder Wertpapiersysteme, die von ihm eingesetzt oder verwendet werden, erstrecken.

Zum Zwecke der Klauseln 26.02 und 26.03 gilt, dass etwaige Beträge, die dem Fonds oder einem Teilfonds im Rahmen einer Überziehung gewährt wurden, auf Aufforderung des Treuhänders fällig und durch den Fonds bzw. den betreffenden Teilfonds unverzüglich zahlbar werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren, diese Bestimmung gemäß den Bedingungen einer separaten schriftlichen Vereinbarung außer Kraft zu setzen.

27.00 SCHADLOSHALTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 27.01 Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für etwaige Klagen, Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Auslagen, die vom Fonds oder einem seiner Teilfonds, einem Anteilinhaber oder dem Treuhänder im Namen des Fonds oder eines seiner Teilfonds getragen werden und die aufgrund der Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft hierunter entstehen, es sei denn, dass diese aufgrund von einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrags, Fahrlässigkeit, Arglist, Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Leichtfertigkeit in Bezug auf diesen Vertrag oder der Nichterfüllung der hierin festgelegten Verpflichtungen oder der Bestimmungen seitens der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Fehler oder Fehlbeurteilungen oder Verluste, die dem Fonds, einem seiner Teilfonds, dem Treuhänder im Namen des Fonds oder eines seiner Teilfonds, einem Anteilinhaber oder seinem Anspruchsberechtigten, im Rahmen des Erwerbs, des Haltens oder des Verkaufs von Anlagen entstanden sind, sofern seitens der Verwaltungsgesellschaft keine wesentliche Verletzung dieses Vertrags, Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung, Leichtfertigkeit bzw. kein Betrug und keine Nichterfüllung ihrer hierin festgelegten Verpflichtungen oder der Bestimmungen vorliegt.
- 27.02 Die Verwaltungsgesellschaft ist (vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank) berechtigt, an eine Person, Firma, oder Gesellschaft (der "Verwalter") unter den Bedingungen, die ihr geeignet erscheinen, alle oder einen Teil ihrer Rechte und ihrer Ermessensbefugnis im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds und der Führung des Registers sowie im Zusammenhang mit anderen Angelegenheiten, die der Verwaltungsgesellschaft geeignet erscheinen, zu übertragen, vorausgesetzt dass der Verwaltungsgesellschaft für Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden, Ausgaben, die aus den Handlungen oder Unterlassungen des Verwalters, seiner Angestellten, Bediensteten, oder Untervertragsnehmer oder aufgrund ihrer eigenen Handlungen oder Unterlassungen entstehen, die sie in gutem Glauben auf Empfehlung des Verwalters, seiner Angestellten, Bediensteten oder Untervertragsnehmer vorgenommen hat, keinerlei Haftung entsteht.
- 27.03 Die Verwaltungsgesellschaft ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) berechtigt an eine Person, Firma, oder Gesellschaft (die "Anlagenmanager") unter den Bedingungen, die ihr geeignet erscheinen, alle oder einen Teil ihrer Rechte und Ermessensbefugnis im Zusammenhang mit der Auswahl, dem Erwerb, der Beteiligung und dem Verkauf von Anlagen und die Verwendung von Geldern, die Teil des Fondsvermögens sind, zu übertragen, vorausgesetzt dass der Verwaltungsgesellschaft für Klagen, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Ausgaben, die auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen eines Anlagenmanagers, seiner Angestellten, Bediensteten, oder Delegierten Anlagenmanager, je nach Sachlage, und aufgrund ihrer eigenen Handlungen oder Unterlassungen, die sie in gutem Glauben auf Empfehlung eines Anlagenmanagers, seiner Bediensteten, seiner Vorstandsmitglieder, oder seines Delegierten Anlagenmanagers vorgenommen hat, keinerlei Haftung entsteht.
- 27.04 Die Verwaltungsgesellschaft ist vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen aus dem Treuhandvermögen gegenüber allen Klagen, Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Auslagen zu entschädigen und schadlos zu halten, unter anderem in Bezug auf Klagen, Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Auslagen, die ihr entstanden sind, weil sie sich bei der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Pflichten auf den Rat oder die Empfehlung eines Anlagenmanagers, seiner leitenden Angestellten, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Unter-Vertragsnehmer verlassen hat (und diese nicht durch eine wesentliche Verletzung des Treuhandvertrags, Betrug, Fahrlässigkeit, Arglist, vorsätzliche Unterlassung oder Leichtfertigkeit seitens der Verwaltungsgesellschaft oder durch die Nichterfüllung ihrer hierin oder in den Bestimmungen festgelegten Verpflichtungen verursacht wurden).

- 27.05 In jeder Vereinbarung, in der ein Verwalter oder ein Anlagemanager oder ein sonstiger Vertreter bestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft (als Vertreterin des Treuhänders im Namen des Fonds und seiner Teilfonds) ermächtigt, die Haftungsfreistellung, die in Unterklausel 27.04 enthalten ist, auf jeden Verwalter, Anlagemanager oder Vertreter auszudehnen, als ob eine Bezugnahme auf die „Verwaltungsgesellschaft“ eine Bezugnahme auf den Verwalter, Anlagemanager oder Vertreter darstellte.

28.00 ANDERE FONDS

Die Bestimmungen dieses Vertrages verhindern nicht, dass die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder gemeinsam oder jeder für sich als Verwaltungsgesellschaft oder Treuhänder für andere Fonds tätig werden.

29.00 VERGÜTUNG DES TREUHÄNDERS

- 29.01 Der Treuhänder erhält für seine Dienste im Bezug auf jeden Teilfonds eine Gebühr (zzgl. MwSt., sofern diese anfällt), die täglich zuwächst und monatlich nachträglich aus dem Fondsvermögen zu bezahlen ist, und die schriftlich mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wird. Für die Sicherstellung der Zahlung seiner Gebühr im Hinblick auf den Fonds und jeden seiner Teilfonds kann der Treuhänder die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds, der im Rahmen des Treuhänder-Netzwerkes des Treuhänders verwaltet wird, belasten. Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Prospekt die an den Treuhänder und seine Untertreuhänder zu zahlende Gebühren bekannt.
- 29.02 Der Treuhänder hat außerdem einen Anspruch auf den Ersatz seiner Auslagen. Die Vergütungen und der Auslagenersatz werden vom Treuhänder aus dem Fondsvermögen einbehalten. Der Ersatz der Auslagen kommt zu den sonstigen Beträgen hinzu, auf deren Erhalt oder Einbehaltung der Treuhänder gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einen Anspruch hat.
- 29.03 Der Treuhänder hat mit Ausnahme der Bestimmungen der Unter-Klausel 29.01 keinerlei Rechte wegen seiner Vergütung oder dem Ersatz seiner Auslagen auf das Fondsvermögen oder einen Teil davon zuzugreifen.

30.00 VERGÜTUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 30.01 Die Verwaltungsgesellschaft hat für ihre Dienste einen Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, (zzgl. MwSt., falls diese anfällt), die täglich zuwächst und monatlich nachträglich zahlbar ist. Zusätzlich zu dieser Vergütung hat die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fondsvermögens einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Verwaltungskosten. Diese Vergütungen und der Ersatz der Verwaltungskosten kommen zu den Beträgen hinzu, auf deren Erhalt oder Einbehaltung die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages einen Anspruch hat. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem zulasten des Fondsvermögens einen Anspruch auf eine Wertsteigerungsgebühr oder –gebühren (zzgl. MwSt., sofern diese anfällt), die im entsprechenden Anhang oder den entsprechenden Anhängen zum aktuellen Prospekt zum Fonds festgelegt ist bzw. sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine bestimmte von ihr festgelegte Zeit auf ihre Verwaltungsgebühr und/oder Wertsteigerungsgebühr oder -gebühren für eine oder mehrere Klassen ganz oder teilweise verzichten. Vorbehaltlich Unter-Klausel 44.02 darf die Verwaltungsgebühr, auf welche die Verwaltungsgesellschaft ein Anspruch hat, nur mit Zustimmung der Anteilssinhaber des bzw. der betreffenden Teilfonds, die durch Mehrheitsbeschluss auf der Anteilssinhaberversammlung für den bzw. die betreffenden Teilfonds erfolgt, erhöht werden.
- 30.02 Wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Verpflichtungen gemäß Unter-Klausel 31.00 nicht erfüllt, so kann der Treuhänder die Verwaltungsgebühr oder einen nach Ansicht des Treuhänders angemessenen Teil derselben zurückhalten.
- 30.03 Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem gegenüber allen betroffenen Anteilssinhabern Anspruch auf den Erhalt einer jährlichen Verwaltungsgebühr in Bezug auf alle Personen, die ab dem 5. April 2002 Anteile gezeichnet haben. Diese Gebühr wird wie folgt berechnet: Eine Gebühr von 10 Euro (brutto im Hinblick auf jegliche einschlägige Steuer) pro Klasse, in der ein Anteilssinhaber weniger als 50 Anteile hält (25 Anteile im Falle der S-Klassen). Die angemessene Anzahl von Anteilen eines solchen Anteilssinhabers wird automatisch eingezogen, um diese Verwaltungsgebühren zu zahlen. Wenn ein Anteilssinhaber eine Anzahl von Anteilen an einer Klasse mit einem geringeren Wert als 10 Euro (brutto im Hinblick auf jegliche einschlägige Steuer) hält, dann wird ihre/seine gesamte Beteiligung an dieser Klasse automatisch zurückgenommen und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Diese Verwal-

tungsgebühr wurde 2008 angepasst und wird weiterhin jährlich in Übereinstimmung mit dem Eurostat All Items Harmonised Index of Consumer Prices (HICP) angepasst werden. Dafür wird die am 30. November jeden Jahres verfügbare aktuelle HICP-Rate herangezogen. Der Tag, an dem diese Gebühr jedes Jahr erhoben wird, ist im Prospekt zum Fonds festgelegt.

- 30.04 Die Gebühren des Anlagenmanagers, des Delegierten Anlagenmanagers oder des Liquiditätsmanagers, die für den Fonds/den bzw. die Teilfonds ernannt worden sind, können aus den Vermögenswerten des Fonds oder des bzw. der jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, wenn dies im aktuellen Prospekt zum Fonds vorgesehen ist.
- 30.05 Es kann vorgesehen sein, dass ein Teilfonds seine Verwaltungsgebühr, anderen Gebühren und Kosten aus seinem Vermögen zu bestreiten hat. Sofern dies der Fall ist, wird darauf im Prospekt zum Fonds Bezug genommen.

31.00 ZUSICHERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 31.01 Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich gegenüber dem Treuhänder zu Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwaltungsgesellschaft des Fonds und seiner Teilfonds, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsgesellschaft für Handlungen, die sie in gutem Glauben oder auf Empfehlung des Verwalters oder des Anlagenmanagers, je nach Sachlage, vornimmt, nicht verantwortlich oder haftbar wird, es sei denn, dass es der Verwaltungsgesellschaft gelingt vom Verwalter oder den Anlagemanagern, je nach Sachlage, die entstandenen Kosten oder Verlusten zu zurückzuerlangen, wobei jedoch seitens der Verwaltungsgesellschaft keine Verpflichtung dazu besteht, einen Anspruch gegen den Verwalter oder die Anlagemanager, je nach Sachlage, gerichtlich geltend zu machen.
- 31.02 Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich außerdem gegenüber dem Treuhänder keine Anteile zu einem Preis, der über dem gemäß der Klausel 5.00 berechneten Preis zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Anteiles liegt, auszugeben und dem Treuhänder auf Verlangen eines Anteilssinhabers gebührenfrei eine Erklärung zu übermitteln, wie der Preis des Anteiles berechnet wurde.

32.00 ZUSICHERUNGEN DES TREUHÄNDERS

- 32.01 Der Treuhänder sichert hiermit zu, dass er seine Pflichten und Verpflichtungen wie in diesem Vertrag vorgesehen ausüben und erfüllen wird.

33.00 TRANSAKTIONEN AUF ANTRAG DER ANTEILSSINHABER

Unbeschadet der hierin enthaltenen Bestimmungen sind weder der Treuhänder noch die Verwaltungsgesellschaft noch eine andere Partei dazu verpflichtet, Transaktionen oder einen Handel im Hinblick auf Anteilscheine oder Teile von Anlagen oder des Fondsvermögens im Namen, zugunsten oder im Auftrag eines Anteilssinhabers vorzunehmen, es sei denn, dass dieser Anteilssinhaber an den Treuhänder, die Verwaltungsgesellschaft oder diese Parteien, je nach Sachlage, zu deren Zufriedenheit einen Betrag in bar für alle Stempelsteuern gezahlt hat, die anlässlich einer solchen Transaktion oder einem solchen Handel entstanden sind bzw. entstehen können, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft oder eine solche Partei, sofern sie dies als geeignet erachten, berechtigt sind, alle oder einzelne Stempelgebühren für den Anteilssinhaber zu bezahlen und den solcherart gezahlten Betrag aus den Geldern oder den Vermögenswerten, auf die der Anteilssinhaber aufgrund seiner Anteile oder sonst aufgrund dieses Vertrages einen Anspruch hat, einzubehalten.

34.00 VORBEREITUNG ALLER SCHECKS ETC. DURCH DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen ist es Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft alle Schecks, Garantien, Konten, Schlussberichte, Erklärungen, Angebote, Statements oder Transfers von Anlagen vorzubereiten und an dem dafür vorgesehenen Tag zu versenden. Es ist Aufgabe des Treuhänders, diese zu unterzeichnen oder auszufertigen.

35.00 RÜCKTRITT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND FORTFÜHRUNG

- 35.01 Soweit in dieser Klausel nichts anderes bestimmt ist, übt die Verwaltungsgesellschaft solange der Fonds besteht ihre Funktion gemäß den Bedingungen dieses Vertrages aus.
- 35.02 Die derzeitige Verwaltungsgesellschaft kann durch schriftliche Mitteilung des Treuhänders an die Verwaltungsgesellschaft in jedem der nachstehenden Ereignisse abberufen werden:
- (a) bei Liquidation der Verwaltungsgesellschaft (außer einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Fusionen zu den vorher schriftlich vom Treuhänder genehmigten Bedingungen) oder bei Ernennung eines Konkursverwalters für das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft oder bei Ernennung eines Liquidationsverwalters gemäß dem irischen Gesetz über Kapitalgesellschaften (Companies (Amendment) Act, von 1990);
 - (b) falls eine Anteilsinhaberversammlung die Verwaltungsgesellschaft durch außerordentlichen Beschluss abberuft.

Im Fall (a) verliert die derzeitige Verwaltungsgesellschaft ihre Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch die vorgenannte Mitteilung des Treuhänders mit sofortiger Wirkung und im Fall (b) verliert die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch die vorgenannte Mitteilung des Treuhänders nach dem Ablauf einer Frist von drei (3) Monaten. Der Treuhänder soll dann mit Zustimmung der Zentralbank schriftlich unter seinem Siegel eine andere (von der Zentralbank genehmigte) Gesellschaft als Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernennen, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft bereit ist, einen solchen Vertrag oder solche Verträge abzuschließen, die nach Meinung des Treuhänders erforderlich oder wünschenswert sind, um die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwaltungsgesellschaft zu gewährleisten. Diese Bestimmung gilt unbeschadet des hierin dem Treuhänder verliehenen Rechts, den Fonds oder einen oder mehrere seiner Teilfonds bei Eintritt eines der hierin genannten Ereignisse, die dem Treuhänder zur Auflösung des Fonds oder eines oder mehrerer seiner Teilfonds berechtigen, aufzulösen.

- 35.03 Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht unter Setzung einer Frist von drei (3) Monaten an den Treuhänder ihre Funktion zugunsten einer anderen Gesellschaft, die von dem Treuhänder und der Zentralbank genehmigt wird, aufzugeben, sofern dieses Unternehmen bereit ist, den bzw. die in Unter-Klausel 35.02 genannten Vertrag bzw. Verträge abzuschließen.

36.00 RÜCKTRITT ODER ABBERUFUNG DES TREUHÄNDERS

- 36.01 Der Treuhänder ist nicht berechtigt, von sich aus zurückzutreten, außer bei Ernennung eines neuen Treuhänders oder bei Auflösung des Fonds – dies schließt die Auflösung des Fonds durch den Treuhänder gemäß Unter-Klausel 38.01 (d) mit ein. Sofern der Treuhänder zurückzutreten wünscht, kann die Verwaltungsgesellschaft durch eine Ergänzung des Treuhandvertrages eine hinreichend qualifizierte Gesellschaft, zu der die Zentralbank ihre Zustimmung erteilt hat, als Nachfolgerin des zurücktretenden Treuhänders ernennen. Der Verwaltungsgesellschaft wird nach Empfang der Mitteilung des Treuhänders, in der dieser seinen Wunsch zurückzutreten äußert, alle notwendigen Schritte unternehmen, um eine entsprechend qualifizierte Gesellschaft zu bestellen. Der Treuhänder darf während eines Zeitraumes von zwölf Monaten – gerechnet ab dem Tag, an dem der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft seine Absicht zurückzutreten mitteilt – nicht zurücktreten, sofern es der Verwaltungsgesellschaft nicht gelingt, ein qualifiziertes Unternehmen, zu welchem die Zentralbank vorab ihre Zustimmung erteilt hat, zu ernennen, das an die Stelle des zurücktretenden Treuhänders tritt. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird festgehalten, dass die dann bestehende Entlohnung des Treuhänders gemäß Klausel 29.00 auch während der Kündigungsfrist und einer Verlängerung der Bestellung des Treuhänders gemäß dieser Klausel 36.01 fortbesteht.
- 36.02 Die Verwaltungsgesellschaft kann zur Zeit den Treuhänder unter Einhaltung einer Frist von zumindest drei Monaten schriftlich abberufen. Der Treuhänder muss seine Funktion jedoch solange ausüben, bis ein Nachfolge-Treuhänder, zu dem die Zentralbank ihre Zustimmung erteilt hat, bestellt worden ist.

37.00 WERBUNG

- 37.01 Die Werbung, die Rundschreiben, oder sonstige Dokumente dieser Art, in denen auf den Ausgabepreis von Anteilen oder dem Ertrag aus solchen Anteilen Bezug genommen wird oder die eine Einladung zum Kauf von Anteilen enthalten, müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die Gesetze der Länder, in denen die Anteile vermarktet werden einhalten.
- 37.02 Briefe, Rundschreiben, Werbeschreiben oder sonstige Publikationen, in denen Bezug auf die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen genommen wird, dürfen auf den Treuhänder nur zu denen vom Treuhänder zuvor genehmigten Bedingungen Bezug nehmen.

38.00 BESTAND UND AUFLÖSUNG DES FONDS UND DER TEILFONDS

- 38.01 Der Fonds oder einzelne seiner Teilfonds oder Klassen können vom Treuhänder durch schriftliche Mitteilung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse aufgelöst werden:
- (a) wenn die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird (außer bei einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder der Fusion gemäß den vorher schriftlich vom Treuhänder genehmigten Bedingungen) oder ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder (nach dem vernünftigen Urteil des Treuhänders) de facto unter die Kontrolle eines Unternehmens oder einer Person gerät, die nicht die begründete Zustimmung des Treuhänders finden, oder wenn ein Konkursverwalter für das Vermögen der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird oder wenn ein Liquidationsverwalter für die Verwaltungsgesellschaft gemäß dem irischen Gesetz über Kapitalgesellschaften Companies (Amendment) Act, von 1990 ernannt wird;
 - (b) wenn nach der begründeter Ansicht des Treuhänders die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr in der Lage ist ihre Aufgaben zu erfüllen;
 - (c) wenn ein Gesetz erlassen wird, durch welches der Fortbestand des Fonds oder eines seiner Teilfonds oder Klassen gesetzwidrig wird; oder
 - (d) Sofern es der Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, nachdem ihr der Treuhänder schriftlich mitgeteilt hat, seine Funktion niederlegen zu wollen, nicht gelungen ist, einen neuen Treuhänder gemäß Klausel 36.00 dieses Vertrags zu bestellen.

Die Entscheidung des Treuhänders in allen in der Unter-Klausel 38.01 genannten Fällen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 38.00 endgültig und für alle betroffenen Parteien bindend. Vorausgesetzt dass von seiner Seite weder eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags noch Fahrlässigkeit, Arglist, Betrug, absichtliche Schlechterfüllung, grobe Fahrlässigkeit oder mangelnde Pflichterfüllung vorliegen, unterliegt der Treuhänder keiner Haftung, wenn er eine Auflösung des Fonds gemäß Artikel 38.00 oder den sonstigen Bestimmungen unterlassen hat. Vorausgesetzt dass weder Betrug, Fahrlässigkeit oder mangelnde Pflichterfüllung vorliegen, haftet der Treuhänder nicht für eine nicht gemäß Artikel 38.00 oder sonstigen Bestimmungen erfolgte Auflösung des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft muss die Entscheidung des Treuhänders akzeptieren und diesen diesbezüglich von jeder Haftung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft freistellen sowie ihn gegenüber Ansprüchen jeglicher Art seitens der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Schäden oder sonstigen Rechtsbehagen schadlos halten.

- 38.02 Der Fonds oder einzelne seiner Teilfonds oder Klassen kann von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse aufgelöst werden:
- (a) falls ein Jahr nach der Erstausgabe von Anteilen oder an einem nach diesem Zeitpunkt liegenden Handelstag der Nettoinventarwert aller Teilfonds oder eines bestimmten Teilfonds unter einer Million Dollar liegt;
 - (b) wenn der Fonds seine Zulassung als OGAW gemäß den OGAW-Richtlinien verliert oder wenn einem seiner Teilfonds die Genehmigung von der Zentralbank entzogen wird;
 - (c) wenn ein Gesetz erlassen wird, welches eine Fortführung des Fonds oder einzelner seiner Teilfonds gesetzwidrig oder welches nach der begründeten Meinung der Verwaltungsgesellschaft unmöglich oder unratsam macht;

- (d) wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder schriftlich ihren Wunsch mitgeteilt hat, zurückzutreten, keine neue Verwaltungsgesellschaft ernannt worden ist; oder
- (f) wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem ein Anlagemanager der Verwaltungsgesellschaft schriftlich seinen Wunsch mitgeteilt hat, zurückzutreten, die Verwaltungsgesellschaft keinen neuen Anlagemanager ernannt hat.

- 38.03 Die Partei, die einen Fonds oder einen Teilfonds oder eine Klasse auflöst, muss den Anteilinhabern auf die hierin bestimmte Weise davon Mitteilung machen und in dieser Mitteilung das Datum angeben, an dem die Auflösung wirksam werden soll, wobei dieses Datum mindestens zwei Monate nach dem Versand dieser Mitteilung liegen muss.
- 38.04 Der Fonds oder jeder seiner Teilfonds oder Klassen kann jederzeit durch einen außerordentlichen Beschluss einer Anteilinhaberversammlung aufgelöst werden, die ordnungsgemäß einberufen und gemäß den in Anhang zum Treuhandvertrag festgelegten Bestimmungen abgehalten wird; eine solche Auflösung wird an dem Tag, an dem der entsprechende Beschluss gefasst wurde oder (ggf.) zu einem späteren im Beschluss vorgesehenen Tag wirksam.

39.00 BESTIMMUNGEN ZUR AUFLÖSUNG DES FONDS UND SEINER TEILFONDS

- 39.01 Spätestens zwei Monate vor Ablauf der Laufzeit des Fonds bzw. der Laufzeit eines Teilfonds, je nachdem, nach Maßgabe dieses Vertrages hat die Verwaltungsgesellschaft (sofern durchführbar) die Anteilinhaber unter Hinweis auf die bevorstehende Rückzahlung des Treuhandvermögens zu benachrichtigen.
- 39.02 Nach der Mitteilung der Auflösung hat die Verwaltungsgesellschaft den Verkauf aller in den Händen des Treuhänders oder seines Nominéés verbleibenden Vermögenswerte, die Teil des Fonds oder des Teilfonds sind, zu veranlassen. Dieser Verkauf erfolgt in der Art und Weise und innerhalb einer Frist nach Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds oder Klasse, wie sie von der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder als zweckmäßig erachtet wird.
- 39.03 Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen zu den Zeitpunkten, die sie für angemessen hält, die Rückzahlung an die Anteilinhaber vornehmen und zwar entsprechend der letzten verfügbaren Verteilung des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf "A"- und "B"-Anteile gemäß Absatz 17.03 im Verhältnis der von ihnen jeweils gehaltenen Anzahl an "A"- oder "B"-Anteilen eines jeden Teilfonds, sämtlicher durch die Anlagen des jeweiligen Teilfonds erzielten Nettoerlöse und sämtlicher zum jeweiligen Teilfonds Teilfonds gehörenden Barmittel, soweit diese zum Zwecke einer derartigen Rückzahlung zur Verfügung stehen. Eine Rückzahlung darf erst dann erfolgen, nachdem die Anteilscheine für die Anteile für die die Rückzahlung erfolgt, zusammen mit dem von der Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Rückzahlungsantragsformular bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, unter der Voraussetzung dass:
- (a) die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, aus den Geldern in Händen des Treuhänders gemäß den Bestimmungen dieser Klausel 39.00 den vollen Betrag für alle Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche, Verbindlichkeiten und Forderungen in Bezug auf den betreffenden Teilfonds einzubehalten, die der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds oder Klasse entstanden bzw. von ihr zu tragen sind. Aus den einbehaltenen Beträgen kann sich die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf alle derartigen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen entschädigen und schadlos halten; und
 - (b) Nettoerlöse oder andere Barmittel in Händen des Treuhänders, auf die innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Fälligkeit kein Anspruch erhoben wird - vorbehaltlich des Rechts des Treuhänders seine etwaigen Auslagen davon einzubehalten - bei Gericht einzuzahlen sind.

40.00 BÖRSENPRAXIS

Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft können sich jederzeit und hinsichtlich aller Zwecke dieses Treuhandvertrages auf die bestehenden Praktiken und Vorschriften Anerkannter Handelsplätze oder Komitees und des Börsenpersonals bei der Bestimmung von üblichen Abwicklungspraktiken oder bestimmungsgemäßer Ablieferung und ähnlicher geschäftliche Dinge verlassen und diese Praktiken und Vorschriften binden alle Personen unter diesem Treuhandvertrag.

41.00 QUALIFIZIERTE ANTEILSINHABER

- 41.01 Anteile dürfen nicht an eine US-Person ausgegeben oder übertragen werden oder von einer US-Person im wirtschaftlichen Eigentum gehalten werden. Anteilszeichner müssen bestätigen, dass sie keine US-Personen sind, und dass sie diese Anteile nicht im Namen oder zugunsten einer US-Person erwerben und das diese Anteilszeichner solche Anteile nicht an eine US-Person verkaufen oder ihr zum Kauf anbieten oder an sie übertragen. Eine Übertragung von Anteilen darf nur dann im entsprechenden Register eingetragen werden, wenn der Käufer dem Treuhänder bescheinigt, dass er diese Anteile nicht im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht (ist jedoch nicht verpflichtet) Beschränkungen (die sich auf eine Übertragung beziehen und auf die hier nicht Bezug genommen wird) festlegen, die ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um sicherzustellen, dass keine Anteile an einem Teilfonds von einer Person im Verstoß gegen die Gesetze oder Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde, einschließlich und ohne Einschränkung des Vorhergesagten diesbezüglich geltender Devisenkontrollbeschränkungen oder von einer US-Person oder von einer anderen Person unter den in Unter-Klausel 41.04 Abs. (c) genannten Umständen erworben oder gehalten werden.
- 41.02 Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen oder zu einem anderen Zeitpunkt verlangen, dass ihr diese im Zusammenhang mit dem in Unter-Klausel 41.01 Sachverhalt genannten Beweise, die sie nach ihrem Ermessen als ausreichend erachtet, vorgelegt werden.
- 41.03 Wenn eine Person davon Kenntnis erlangt, dass sie Anteile im Widerspruch zu Unter-Klausel 41.01 hält oder besitzt, so muss sie ihre Anteile unverzüglich der Verwaltungsgesellschaft oder an eine Person, die hinreichend qualifiziert ist, diese Anteile zu halten, verkaufen.
- 41.04 Wenn die Verwaltungsgesellschaft davon erfährt oder Grund zur Annahme hat, dass Anteile im Eigentum oder im wirtschaftlichen Eigentum von:
- (a) einer Person stehen, die dadurch gegen die Gesetze oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder wenn diese Person aufgrund dieser Gesetze und Anforderungen nicht als Inhaber von solchen Anteilen qualifiziert ist; oder
 - (b) einer US-Person stehen, oder von einer Person im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben wurden; oder
 - (c) einer Person oder Personen stehen, unter Umständen (die eine solche Person bzw. solche Personen direkt oder indirekt betreffen, allein oder in Verbindung mit anderen Personen, unabhängig davon, ob eine Verbindung besteht, oder unter anderen Umständen, die der Verwaltungsgesellschaft relevant erscheinen), die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft zu steuerlichen Verpflichtungen oder zu monetären Nachteilen führen, die dem Fonds oder seinen Teilfonds ansonsten nicht entstanden wären.
- ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, diese Person aufzufordern, diese Anteile an eine Person, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese Anteile zu halten und durch deren Eigentum dem Fonds keine steuerlichen Verpflichtungen oder monetären Nachteile entstehen, zu übertragen oder diese Person schriftlich zu einer Rückgabe dieser Anteile aufzufordern.
- 41.05 Wenn eine Person, der eine solche Mitteilung zugestellt wird, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer solche Mitteilung eine Übertragung dieser Anteile vornimmt oder die Verwaltungsgesellschaft ersucht, diese Anteile wie zuvor gesagt zurückzunehmen, so wird nach Ablauf dieser 14 Tagen angenommen, dass diese Person die Verwaltungsgesellschaft ersucht hat, ihre Anteile zurückzunehmen und die Verwaltungsgesellschaft als ihren Bevollmächtigten für den Zweck der Rücknahme ihrer Anteile ernannt hat und sie ist verpflichtet ihren Anteilschein bzw. ihre Anteilscheine unverzüglich an die Verwaltungsgesellschaft zu senden und die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt eine Person zu ernennen, die in ihrem Namen die für die Rücknahme der Anteile durch die Verwaltungsgesellschaft erforderlichen Dokumente unterzeichnet.

42.00 MITTEILUNGEN

- 42.01 Jede Mitteilung oder jedes andere Dokument, welche an einen Anteilinhaber zu senden oder ihm zuzustellen sind, haben im Falle von alleinigen Anteilinhabern, die im Register des betreffenden Teilfonds eingetragen sind, per frankiertem Brief, Faksimile oder per Telex oder durch persönliche Übergabe an seine im Register genannte Adresse und im Falle von gemeinsamen Anteilinhabern, an die Adresse des erstgenannten Anteilinhabers im Register zu erfolgen oder wenn sie herausgegeben oder publiziert werden in der Weise, wie von der Ver-

waltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders bestimmt wird. Jede Mitteilung, die auf dem Postweg gemäß dieser Bestimmung erfolgt, gilt sieben Geschäftstage nach Aufgabe als zugestellt und jede Mitteilung, die per Faksimile oder Telex erfolgt oder gemäß dieser Bestimmung persönlich übergeben wird, wird als zugestellt betrachtet: bei Eingang einer positiven Übertragungsmitteilung, einer Rückmeldung über den Eingang am Ende des Telex bzw. bei einer persönlichen Übergabe am Übergabetag, jedoch nur, sofern die Mitteilung während der gewöhnlichen Geschäftszeiten an diesem Geschäftstag übergeben wurde, andernfalls am nächstfolgenden Geschäftstag. Der Nachweis, dass die Mitteilung ordnungsgemäß adressiert, frankiert und aufgegeben wurde, bildet einen schlüssigen Beweis für ihren Versand. Jede Mitteilung die herausgegeben oder publiziert wird, gilt an dem Tage als ordnungsgemäß erfolgt, an dem die Mitteilung erstmals herausgegeben oder publiziert wurde.

- 42.02 Die Zustellung einer Mitteilung oder eines Dokumentes an einen von mehreren gemeinsamen Anteilshabern, die im Register des betreffenden Teilfonds eingetragen sind, gilt als für ihn selbst und die anderen gemeinsamen Anteilshaber, die im Register eingetragen sind, als erfolgt.
- 42.03 Jede Mitteilung oder jedes Dokument, die gemäß der Unter-Klausel 42.01 zugestellt werden, gelten (unbeschadet dass der Anteilshaber zu diesem Zeitpunkt tot ist oder sich im Konkurs befindet und unabhängig davon, ob der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft davon Kenntnis haben) als ordnungsgemäß zugestellt und die Zustellung gilt als ausreichend, wenn sie im Hinblick auf alle Personen, die ein Interesse an den betroffenen Anteilen haben, (entweder gemeinsam mit dieser Person, durch sie oder unter ihr einen Anspruch geltend machen) erfolgt ist.
- 42.04 Jeder Anteilschein oder jede Mitteilung oder ein sonstiges Dokument, welche per Post, Telex oder Fax an die im Register des betreffenden Teilfonds eingetragene Adresse des Anteilshabers versandt werden oder an dieser Adresse persönlich übergeben werden, sowie Anteilscheine, Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Treuhänder gemäß den Anweisungen eines Anteilshabers versandt worden sind, werden auf Risiko des Anteilshabers versandt oder übergeben.
- 42.05 Jede Mitteilung oder alle sonstigen Dokumente, die von einer Partei dieses Vertrages an die andere Partei versandt oder zugestellt werden müssen, gelten als ordentlich zugestellt oder empfangen, wenn sie wie zuvor gesagt per frankiertem Brief, Fax oder Telex an die Adresse der anderen Partei versandt werden oder an dieser Adresse persönlich übergeben werden. Jede Mitteilung, die gemäß dieser Klausel per Post versandt wird, gilt 48 Stunden nach Aufgabe als ordentlich zugestellt und jede Mitteilung, die gemäß dieser Klausel per Fax oder Telex erfolgt, gilt bei Eingang einer positiven Übertragungsmitteilung bzw. einer Rückmeldung über den Eingang am Ende des Telex als ordnungsgemäß zugestellt und jede Mitteilung, die persönlich übergeben wird, gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie während der gewöhnlichen Geschäftsstunden an diesem Geschäftstag übergeben wird, und bei einer Übergabe, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftsstunden an einem Geschäftstag erfolgt, als am nächstfolgenden Geschäftstag als ordnungsgemäß zugestellt. Der Nachweis, dass die Mitteilung ordnungsgemäß adressiert, frankiert und aufgegeben wurde, bildet einen schlüssigen Beweis für ihren Versand. Jede Mitteilung die herausgegeben oder publiziert wird, gilt an dem Tage als ordnungsgemäß erfolgt, an dem die Mitteilung erstmals herausgegeben oder publiziert wird.

43.00 REGISTRIERUNG UND KOPIEN DES TREUHANDVERTRAGES

Eine Kopie dieses Treuhandvertrages und allfälliger Ergänzungsverträge ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Zentralbank zu hinterlegen und muss jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Treuhänder an ihren jeweiligen Geschäftssitzen in Irland zur Einsichtnahme durch die Anteilshaber aufliegen, wobei jeder Anteilshaber berechtigt ist, von der Verwaltungsgesellschaft (gebührenfrei) eine Kopie dieses Treuhandvertrages gegen Vorlage seines Anteilscheins und gegen einen entsprechenden Antrag an der Verwaltungsgesellschaft im Bezug auf die Anzahl der benötigten Kopien zu erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat dem Treuhänder auf Verlangen und auf ihre Kosten die Kopien der Verträge zur Verfügung zu stellen, die er gegebenenfalls verlangt. Anstatt Kopien dieses Vertrages und der einzelnen Ergänzungsverträge hierzu zur Verfügung zustellen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Kopien dieses Vertrages in der durch diese Ergänzungsverträge geänderten Fassung zur Verfügung zu stellen.

44.00 ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES

- 44.01 Vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank sind der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, mittels eines Ergänzungsvertrages hierzu die Bestimmungen dieses Vertrages in solcher Weise und soweit es ihnen für

bestimmte Zwecke erforderlich oder zweckdienlich erscheint (jedoch nicht auf eine Weise, wodurch der Fonds seinen Status als zugelassener OGAW verlieren würde) zu ergänzen oder zu ändern oder abzuändern, wobei eine solche Ergänzung, Änderung oder Abänderung nur dann ohne Zustimmung durch einen außerordentlichen Beschluss einer Anteilshaberversammlung des Fonds bzw. eines Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen des Anhangs hierzu ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde, vorgenommen werden darf, wenn der Treuhänder schriftlich bescheinigt, dass seiner Meinung nach eine solche Änderung, Ergänzung oder Abänderung die Interessen der Anteilshaber des Fonds oder der Anteilshaber des betreffenden Teilfonds oder beider gemeinsame Interessen nicht benachteiligt und nicht dazu dient, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft aus einer bestehenden Verantwortung gegenüber den Anteilshabern des Fonds oder den Anteilshabern des betreffenden Teilfonds zu entlassen, oder wenn eine solche Änderung, Ergänzung oder Abänderung aufgrund einer von der Zentralbank gemäß den gesetzlichen Bestimmungen getroffenen Regelung erfolgt und weiters vorausgesetzt, dass diese Änderung, Ergänzung oder Abänderung keinem Anteilshaber die Verpflichtung auferlegt, zusätzliche Zahlungen im Hinblick auf seine Anteile leisten oder eine Verbindlichkeit im Bezug darauf einzugehen.

- 44.02 Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft sind gemeinsam berechtigt durch einen Ergänzungsvertrag hierzu die Obergrenze der in Unter-Klausel 5.04 genannten Zeichnungsgebühr und der in Klausel 30.00 genannten Verwaltungsgebühr und der in Klausel 29.00 genannten Vergütung des Treuhänders unter den folgenden Umständen zu ändern oder zu erhöhen:

- (a) vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank zu jeder Zeit; und
- (b) wenn die Obergrenze der Zeichnungsgebühr oder der Verwaltungsgebühr, je nachdem, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags oder später festgesetzt wird, gemäß Statut oder einer gesetzlichen Befugnis geändert oder erhöht wird.

- 44.03 Kommt es zu einer solchen zuvor genannten Änderung, Ergänzung oder Abänderung der Bestimmungen dieses Vertrages, muss die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des ergänzenden Vertrages, eine Kopie dieses Vertrages, der derart geändert, ergänzt oder abgeändert wurde, oder derartige Änderungen, Ergänzungen oder Abänderungen enthält, bei der Zentralbank hinterlegen.

45.00 GELTENDES RECHT

Diese Vereinbarung unterliegt in ihrer Regelung und Auslegung den Gesetzen der Republik Irland.

46.00 UMWANDLUNG UND VERSCHMELZUNG

Nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank und bei Erfüllung der nachstehenden Bedingungen, namentlich:

- (a) dass die Verwaltungsgesellschaft - vorbehaltlich der Zustimmung des Treuhänders - die Bestimmungen und Bedingungen für einen Umwandlungs- und Verschmelzungsplan, der mit der (den) Verwaltungsgesellschaft(e)n und dem (den) Treuhänder(n) eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen vereinbart werden soll, genehmigt hat;
- (b) dass den Anteilhabern die Einzelheiten in einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Form – vorbehaltlich der Zustimmung des Treuhänders – mitgeteilt worden sind und ein außerordentlicher Beschluss, mit dem dieser Plan genehmigt wurde, gefasst wurde;

tritt der genannte Plan mit Erfüllung der Bedingungen oder zu einem späteren Zeitpunkt, der im Plan vorgesehen ist, in Kraft und die im Plan enthaltenen Bestimmungen sind für alle Anteilshaber verbindlich und die Anteilshaber sind verpflichtet, diese entsprechend einzuhalten, und die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder müssen alle notwendigen Handlungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind.

Urkund dessen unterzeichnen die Parteien diesen Vertrag an dem obengenannten Datum.

Versammlungen der Anteilshaber

1. Der Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit eine Anteilshaberversammlung einberufen. Die Verwaltungsgesellschaft muss eine solche Versammlung einberufen, wenn die Inhaber von nicht weniger als insgesamt 15 % der ausgegebenen Anteile (ausschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Anteile) dies beantragt haben. Die Versammlung wird zu einem Termin und an einem Ort (vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen) einberufen, die geeignet erscheinen, und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Anhangs finden entsprechend darauf Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von einer Versammlung Mitteilung zu erhalten, daran teilzunehmen, und dort zu sprechen. Der Treuhänder ist berechtigt an einer Versammlung teilzunehmen und dort zu sprechen.
2. Eine Anteilshaberversammlung, die ordnungsgemäß einberufen und im Einklang mit dem Bestimmungen dieses Anhangs abgehalten wird, ist befugt mittels außerordentlichem Beschluss Ergänzungen, Änderungen oder Zusätzen zu den Bestimmungen des vorangehenden Treuhandvertrages zuzustimmen, die vom Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft gem. Klausel 44.00 des genannten Treuhandvertrages vereinbart werden oder die Verwaltungsgesellschaft gem. Unter-Klausel 35.02 (c) des genannten Treuhandvertrages abzurufen oder den Fonds gemäß Unter-Klausel 38.05 des genannten Treuhandvertrages aufzulösen, oder, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Zentralbank einer Umstrukturierung des Fonds sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusätzen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik oder den Anlagebeschränkungen, die im Prospekt zum Fonds dargelegt werden, sowie allen Änderungen und Ergänzungen dazu, die vom Treuhänder unter Verwaltungsgesellschaft vereinbart werden, zuzustimmen. Die Anteilshaberversammlung hat darüber hinaus keine weiteren oder anderen Rechte.
3. Die Anteilshaber müssen mindestens vierzehn Tage im voraus (einschließlich des Tages an dem die Benachrichtigung zugestellt wird oder als zugestellt betrachtet wird und dem Tag für den die Benachrichtigung erfolgt) über die Einberufung einer Versammlung in der im Treuhandvertrag vorgesehenen Weise benachrichtigt werden. In der Benachrichtigung sind der Ort, der Tag, und die Uhrzeit der Versammlung sowie der Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses, der gefasst werden soll, anzugeben. Eine Kopie der Benachrichtigung ist auf dem Postweg an den Treuhänder zu senden, sofern die Versammlung nicht vom Treuhänder selbst einberufen wird. Eine Kopie der Benachrichtigung ist auf dem Postweg an die Verwaltungsgesellschaft zu senden, sofern die Versammlung nicht von der Verwaltungsgesellschaft selbst einberufen wird. Entfällt diese Benachrichtigung versehentlich oder geht sie beim Anteilshaber nicht ein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit des Versammlungsbeschlusses.
4. Die erforderliche Mindestanwesenheit ist gegeben, wenn der Versammlung Anteilshaber, die mindestens ein Zehntel der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile halten, persönlich oder durch Vertreter beiwohnen. Auf einer Versammlung dürfen keine Sachthemen entschieden, wenn die erforderliche Mindestanwesenheit nicht zustandegekommen ist.
5. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem Zeitpunkt zu dem die Versammlung angesetzt worden ist, die erforderliche Mindestanwesenheit nicht gegeben ist, ist die Versammlung unter Einhaltung einer Frist mindestens fünfzehn Tage auf einen solchen Tag, Zeitpunkt und Ort, der vom Vorsitzenden festgelegt wird, zu vertagen; bei dieser vertagten Versammlung stellen die Anteilshaber, die persönlich oder durch Vertreter beiwohnen die erforderliche Mindestanwesenheit. Eine Benachrichtigung im Hinblick auf eine vertagte Versammlung hat auf dieselbe Weise zu erfolgen wie für die ursprüngliche Versammlung, wobei darin zu erklären ist, dass die Anteilshaber, unabhängig von ihrer Anzahl und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile die erforderliche Mindestanwesenheit stellen.
6. Eine Person (die kein Anteilshaber oder ein Vertreter eines Anteilshabers sein muss), die von der Verwaltungsgesellschaft schriftlich ernannt wird, führt auf jeder Versammlung den Vorsitz, und wenn keine solche Personen ernannt wird oder wenn bei einer Versammlung die ernannte Person nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem Zeitpunkt, an dem die Versammlung angesetzt worden ist, erscheint, sollen die Anteilshaber einen aus ihrer Mitte als Vorsitzenden wählen.
7. Der Vorsitzende kann mit der Zustimmung einer Versammlung, bei der die erforderliche Mindestanwesenheit gegeben ist, die Versammlung an einen anderen Zeitpunkt und Ort vertagen, wobei jedoch bei einer solchen vertagten Versammlung nur solche Geschäfte durchgeführt werden dürfen, die rechtmäßig auch bei der Versammlung, auf der die Vertagung beschlossen wurde, durchgeführt hätten werden dürfen.
8. Bei jeder Versammlung erfolgt die Abstimmung über einen außerordentlichen Beschluss per Handzeichen, es sei denn, es wird (vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen) vom Vorsitzenden oder von einem oder mehreren Anteilshabern, die persönlich oder durch Vertreter anwesend sind und ein Zwanzigstel der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile repräsentieren, einer Abstimmung per Stimmabgabe verlangt. Soweit keine Abstimmung per Stimmabgabe verlangt wird, bildet die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss erlassen, einstimmig erlassen von einer bestimmten Mehrheit erlassen oder nicht erlassen wurde, den schlüssigen Beweis dafür; ohne dass es eines Beweises der Anzahl der oder des Verhältnisses der Ja- und Nein-Stimmen zu diesem Beschluss bedarf.
9. Wird eine Abstimmung per Stimmabgabe ordnungsgemäß verlangt, so ist sie in der vom Vorsitzenden festgelegten Weise durchzuführen und das Ergebnis der Stimmabgabe gilt als Beschluss der Versammlung, an der die Stimmabgabe verlangt wurde.
10. Eine Stimmabgabe die hinsichtlich der Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vertagung der Versammlung verlangt wird, muss unverzüglich stattfinden. Eine Stimmabgabe in Bezug auf andere Fragen finden zu der Zeit und an dem Ort statt, wie vom Vorsitzenden bestimmt wird.
11. Wird eine Stimmabgabe verlangt, so wird dadurch die Weiterführung der Versammlung im Hinblick auf Geschäfte, die mit der Stimmabgabe nicht in Zusammenhang stehen, nicht gehindert.
12. Bei einer Abstimmung per Handzeichen hat jeder Anteilshaber, der persönlich oder durch Vertreter beiwohnt, eine Stimme. Bei einer Stimmabgabe hat jeder Anteilshaber, der persönlich oder durch Vertreter beiwohnt, eine Stimme für jeden Anteil, deren Inhaber er ist. Eine Person die über mehr als ein Stimmrecht verfügt, muss nicht von allen ihren Stimmrechten Gebrauch machen oder sie in derselben Weise verwenden.
13. Im Falle von gemeinsamen Anteilshabern, die im Register des betreffenden Teilfonds eingetragen sind, bewirkt die Stimme des ältesten Anteilshabers, die er persönlich oder durch Stellvertreter abgibt, den Ausschluss der Stimmrechte der anderen gemeinsamen Anteilshaber, wobei zu diesem Zweck das Alter durch die Reihenfolge, in welcher die Namen im Register des betreffenden Teilfonds eingetragen sind, bestimmt wird.
14. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter ausgeübt werden.
15. Die Bestellung eines Stellvertreters muss durch schriftliche Urkunde des Ernenners oder seines schriftlich ermächtigten Anwalts, oder wenn der Ernennner eine Gesellschaft ist unter dem gemeinsamen Siegel oder durch einen diesbezüglich ermächtigten leitenden Angestellten oder Anwalt der Gesellschaft erfolgen.
16. Die Urkunde mit der ein Stellvertreter ernannt wird, die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung (sofern vorhanden) mit der sie unterzeichnet wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht oder sonstigen Ermächtigung ist an einem solchen Ort, der von der Verwaltungsgesellschaft mit der Zustimmung des Treuhänders in der Benachrichtigung über die Einberufung einer Versammlung genannt wird, oder wenn kein solcher Ort genannt wird, am eingetragenen Firmensitz der Verwaltungsgesellschaft zu hinterlegen, und zwar mindestens 48 Stunden (oder innerhalb des Zeitraumes, der von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung des Treuhänders gegebenenfalls bestimmt wird) vor dem Zeitpunkt, an dem eine Versammlung oder eine vertagte Versammlung angesetzt ist (oder im Falle einer Abstimmung per Stimmabgabe bevor dem Zeitpunkt an dem die Stimmabgabe stattfindet), an der die in der Urkunde genannte Person ihre Stimme abgeben soll; andernfalls wird die Bestellung der Stellvertreters als ungültig angesehen. Urkunden mit denen ein Stellvertreter ernannt wird, verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung.
17. Eine Urkunde mit der ein Stellvertreter bestellt wird, kann die folgende Form oder eine andere Form, die die Verwaltungsgesellschaft genehmigt, haben:

Ein schriftlicher Beschluss, der von allen derzeitigen Anteilshabern, die berechtigt sind an einer Versammlung teilzunehmen und über diesen Beschluss abzustimmen, unterzeichnet wird (oder wenn es sich um Gesellschaften handelt, durch ihre ordnungsgemäß ernannten Vertreter), ist für alle Zwecke gültig und wirksam, so als ob der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung gefasst worden wäre.

MEDIOLANUM BEST BRANDS

„Ich/Wir

als

Inhaber von _____ Anteilen am _____
[Name des Teilfonds]

des obengenannten Fonds, ernenne(n) hiermit

oder bei seinem Ausfall

als meinen/unseren Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts für mich/uns und in meinem/unserem Namen auf der Versammlung der Anteilhaber des genannten Fonds, die am

_____ 20

stattfindet und auf jeder vertagten Versammlung dieser Versammlung.

Urkund dessen unterzeichne ich am _____ 20

Anmerkung: Eine Person, die als Vertreter ernannt wird, muss kein Anteilhaber sein.“

18. Eine Stimmabgabe, die gemäß den Bestimmungen über die Stimmrechtsvollmacht durch Stellvertreter erfolgt, ist gültig, und zwar unbeschadet des Todes oder der Unzurechnungsfähigkeit des Auftraggebers oder des Widerrufs des Vertreters oder der Vollmacht, unter der das Stimmrecht ausgeübt wurde oder der Übertragung von Anteilen, in Bezug auf die die Vertretung vorgenommen wurde, vorausgesetzt dass die Verwaltungsgesellschaft keine schriftliche Mitteilung des Todes, der Unzurechnungsfähigkeit, des Widerrufs oder der Übertragung vor dem Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, an der die Vertretung erfolgt, erhält.
19. Es sind Protokolle über alle Beschlüsse und den Ablauf einer Versammlung anzufertigen und ordnungsgemäß in die, von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck auf ihre Kosten zur Verfügung gestellten Bücher einzutragen und sofern diese Protokolle vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen sind, bilden sie einen schlüssigen Beweis für den darin enthaltenen Sachverhalt und alle Versammlungen, über deren Ablauf ein Protokoll erstellt wurde, gelten als ordnungsgemäß einberufen und abgehalten und alle in diesen Versammlungen gefassten Beschlüsse als ordnungsgemäß gefasst, bis zum Beweis des Gegenteils.
20. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet ein außerordentlicher Beschluss einen Beschluss, der von einer Mehrheit von 75% der gesamten abgegebenen Stimmen gefasst wird.
21. Ein schriftlicher Beschluss, der von allen derzeitigen Anteilhabern, die zur Teilnahme an einer Versammlung und zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt sind (oder wenn es sich um juristische Personen handelt, von ihren ordnungsgemäßen Vertretern), unterzeichnet wird, ist gültig und wirksam, als ob der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung gefasst worden wäre.
22. Im Hinblick auf die entsprechenden Rechte und Interessen von Anteilhabern, die im Register eingetragen sind, und Anteilhabern von Anteilen verschiedener Teilfonds gelten die vorhergehenden Bestimmungen vorbehaltlich der folgenden Änderungen:
 - (a) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nur einen Teilfonds betrifft, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilhaber dieses Teilfonds gefasst wird;

- (b) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds betrifft aber zu keinen Interessenkonflikten zwischen den Anteilhaber der jeweiligen Teilfonds führt, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilhaber dieser Teilfonds gefasst wird;
- (c) ein Beschluss, der nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds betrifft und zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilhaber der jeweiligen Teilfonds führt bzw. führen könnte, gilt nur als ordnungsgemäß gefasst, wenn anstatt auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilhaber dieser Teilfonds auf separaten Versammlungen der Anteilhaber dieser Teilfonds gefasst wird; und
- (d) bei allen zuvor genannten Versammlungen gelten die Bestimmungen, in denen Bezug auf Anteile und Anteilhaber genommen wird, mutatis mutandis auch für die fragliche Anteilklasse oder Währung und die Anteilhaber, die derzeit solche Anteile innehaben.

ANWESEND zur firmenmäßigen Zeichnung unter dem Siegel von MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED

AUSGEFÜHRT ALS VERTRAG UNTER DEM SIEGEL

von

im Namen der RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN

in Anwesenheit von:

MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED
(Verwaltungsgesellschaft)

RBC DEXIA INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN
(Treuhänder)

GEÄNDERTER UND NEUGEFASSTER TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS
(ein OGAW Unit Trust in Form eines Umbrella-Fonds)

DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2

MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED

(Verwaltungsgesellschaft)

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN

(Treuhand)

ERSTER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG

MEDIOLANUM BEST BRANDS

(ein OGAW in Form eines Umbrella-Unit Trust)

DILLON EUSTACE

SOLICITORS

33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY

DUBLIN 2

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Abschnitt</u>	<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1.00	Begriffsbestimmungen	3
2.00	Änderung des Treuhandvertrages	3
3.00	Zusicherungen und Bestätigung der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders	5
4.00	Anwendbares Recht	5

MEDIOLANUM BEST BRANDS

DIESER ERSTE NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG wird am 26. Oktober 2012 geschlossen

ZWISCHEN

1. **MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED** mit Sitz in Block B, Iona Building, Shelbourne Road, Dublin 4, Irland (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) einerseits; und
2. **RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN**, mit Geschäftssitz in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland (nachstehend der „Treuhänder“) andererseits.

PRÄAMBEL

- (A) Mediolanum Best Brands (der „Fonds“) wurde als offener Umbrella-Unit Trust durch einen am 27. Oktober 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrag in seiner durch den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrag vom 15. Juni 2012 ergänzten und neu gefassten und neu formulierten Fassung (der „Treuhandvertrag“) gegründet;
- (B) Der Fonds wurde am 27. Oktober 1998 von der Central Bank of Ireland (Irische Aufsichtsbehörde) als ein OGAW in Form eines offenen Umbrella-Unit Trust gemäß der European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011 Rechtsverordnung Nr. 352 aus 2011 zugelassen.
- (C) Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder möchten den Treuhandvertrag wie folgt ändern:

UND DIESER VERTRAG BEZEUGT WIE FOLGT:

1.00 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- 1.01 Soweit sich aus dem Gegenstand oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die Worte und Ausdrücke, die in diesem Ersten Nachtrag zum Treuhandvertrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, die ihnen im Treuhandvertrag zugeschrieben wurde.
- 1.02 Worte, welche nur die Einzahl bezeichnen, schließen auch die Mehrzahl mit ein und umgekehrt, und Worte die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, schließen auch das weibliche und sächliche Geschlecht mit ein, und Worte, die Personen bezeichnen, umfassen Firmen, Gesellschaften, Trusts, Gesellschaften sowie Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und die Worte „schriftlich“ oder „in schriftlicher Form“ beinhalten auch Druck, Gravur, Lithografie oder andere Mittel der optischen Reproduktion. Randzahlen und Überschriften wurden nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingefügt und haben keine Auswirkung auf den Aufbau und die Auslegung dieses Vertrages.

2.00 **ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES**

Gemäß den Bestimmungen der Unter-Klausel 42.01 des Treuhandvertrages und der zu diesem Zwecke darin enthaltenen Vollmacht, wird der Treuhandvertrag mit Wirkung zum hierin genannten Datum wie folgt geändert:

(1) Nach Klausel 41.05 werden die folgenden neuen Klauseln 41.06 und 41.07 hinzugefügt:

"41.06 Die Verwaltungsgesellschaft wird ermächtigt, Anteile einer Person, die aufgrund einer Rücknahme Anteile eines Fonds mit einem Nettoinventarwert von weniger als der Mindestbeteiligung von EUR 150 hält, zwangsweise zurückzunehmen".

"41.07 Sofern ein Anteilinhaber in Bezug auf von ihm gehaltene Anteile eines Teilfonds entsprechend des Gesetzesbeschlusses Nr. 201/2011, der in das Gesetz Nr. 214/2011 (in seiner geänderten oder ergänzten oder neu erlassenen Form) umgesetzt wurde, in Italien für die Begleichung von Stempelsteuer verantwortlich wird, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, vom Anteilinhaber gehaltene Anteile in dem Teilfonds in dem Umfang zwangsweise zurückzunehmen, der erforderlich ist, um den jeweiligen Betrag von Stempelsteuer zu begleichen. Dieser Betrag wird der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) durch die Vertriebsgesellschaft in Italien (oder gegebenenfalls durch einen anderen Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft) mitgeteilt. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Treuhänder sind verantwortlich für Handlungen, die auf der Grundlage einer Anweisung der Vertriebsgesellschaft in Italien oder gegebenenfalls eines anderen Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich gemacht werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass der Vertriebsgesellschaft in Italien die Erträge der zwangsweisen Rückkäufe gutgeschrieben werden, welche die Vertriebsgesellschaft an die italienischen Steuerbehörden zahlen wird. Um Zweifel auszuschließen, wird hiermit klargestellt, dass sofern ein Anteilinhaber verantwortlich für die Begleichung von Stempelsteuern in Italien in Bezug auf von ihm gehaltene Anteile in mehr als einem Teilfonds wird, sich der notwendige zwangsweise Rückkauf auf den Teilfonds bezieht in welchem der Anteilinhaber die Beteiligung mit dem höchsten Wert (bezogen auf den gesamten Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile) hat. Sofern die Beteiligung nicht ausreicht, um die zugehörige Stempelsteuerverbindlichkeit zu decken, wird der Fehlbetrag durch einen zwangsweisen Rückkauf von Anteilen des Teilfonds, in welchen der Anteilinhaber die Beteiligung mit dem nächsthöchsten Wert hat, vorgenommen und darüberhinaus in derselben Art und Weise so lange bis die Verbindlichkeit erfüllt ist.

Der Anteilinhaber wird über den zwangsweisen Rückkauf von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten sowie über die Abwicklung der dazugehörigen Stempelsteuerverbindlichkeit informiert. Der Anteilinhaber kann innerhalb der vom maßgeblichen italienischen Recht festgesetzten Fristen von der Verwaltungsgesellschaft verlangen, dass der Rückkauf von Anteilen rückgängig gemacht wird, vorausgesetzt, dass der Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft oder einer ihrer Beauftragten schriftlich mitgeteilt hat, dass seine Verbindlichkeit hinsichtlich dieser Stempelsteuern fehlerhaft berechnet oder fälschlicherweise angenommen wurde. In diesen Fällen ist dem Anteilinhaber die maßgebliche Anzahl von Anteilen in dem bzw. den Teilfonds zu

dem Preis wieder auszugeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem maßgeblichen Handelstag entspricht an dem die Anteile zurückgekauft wurden.

Der maßgebliche Anteilinhaber wird den bzw. die maßgeblichen Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft jetzt und in Zukunft für alle Verluste, die dem bzw. diesen Teilfonds oder der Verwaltungsgesellschaft als Folge fahrlässigen Verhaltens, Leichtfertigkeit oder Betrug von Seiten des Anteilinhabers entstehen, entschädigen."

- (2) Das Wort "Dexia" wird aus dem Namen des Treuhänders und der zugehörigen Unternehmen im gesamten Treuhandvertrag gelöscht.

3.00 **ZUSICHERUNGEN UND BESTÄTIGUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DES TREUHÄNDERS**

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sichern hiermit zu und bestätigen, dass sich die herein enthaltene Änderung des Treuhandvertrages nach ihrer Auffassung nicht nachteilig auf die Interessen aller oder einzelner Anteilseigner auswirkt und nicht dazu dient, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Verantwortung gegenüber den Anteilseignern freizustellen.

4.00 **ANWENDBARES RECHT**

Dieser Vertrag sowie seine Auslegung unterliegen irischem Recht.

ZUR URKUND DESSEN haben die Parteien diesen Vertrag an dem oben genanntem Datum unterzeichnet.

ANWESEND zur firmenmäßigen Zeichnung unter dem Siegel von MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED

:-

AUSGEFÜHRT ALS VERTRAG UNTER DEM SIEGEL

von

im Namen der RBC INVESTOR SERVICES

BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN

in Anwesenheit von:-

**MEDIOLANUM INTERNATIONAL
FUNDS LIMITED**

(Verwaltungsgesellschaft)

**RBC INVESTOR SERVICES
BANK S.A., NIEDERLASSUNG DUBLIN**

(Treuhand)

**ERSTER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS**

**DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2**

MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED

(Verwaltungsgesellschaft)

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN

(Treuhand)

**ZWEITER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS
(ein OGAW in Form eines Umbrella-Unit Trust)**

**DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Abschnitt</u>	<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1.00	Begriffsbestimmungen	3
2.00	Änderung des Treuhandvertrages	4
3.00	Zusicherungen und Bestätigung der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders	4
4.00	Anwendbares Recht	4

MEDIOLANUM BEST BRANDS

DIESER ZWEITE NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG wird am 21. Dezember 2012 geschlossen

ZWISCHEN

1. **MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED** mit Sitz in Block B, Iona Building, Shelbourne Road, Dublin 4, Irland (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) einerseits; und
2. **RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN**, mit Geschäftssitz in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland (nachstehend der „Treuhand“) andererseits.

PRÄAMBEL

- (A) Mediolanum Best Brands (der „Fonds“) wurde als offener Umbrella-Unit Trust durch einen am 27. Oktober 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrag in seiner durch den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrag vom 15. Juni 2012 (in seiner jeweiligen Fassung) ergänzten und neu gefassten und neu formulierten Fassung (der „Treuhandvertrag“) gegründet;
- (B) Der Fonds wurde am 27. Oktober 1998 von der Central Bank of Ireland (Irische Aufsichtsbehörde) als ein OGAW in Form eines offenen Umbrella-Unit Trust gemäß der European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011 Rechtsverordnung Nr. 352 aus 2011 zugelassen.
- (C) Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder möchten den Treuhandvertrag wie folgt ändern:

UND DIESER VERTRAG BEZEUGT WIE FOLGT:

1.00 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- 1.01 Soweit sich aus dem Gegenstand oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die Worte und Ausdrücke, die in diesem Zweiten Nachtrag zum Treuhandvertrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, die ihnen im Treuhandvertrag zugeschrieben wurde.

- 1.02 Worte, welche nur die Einzahl bezeichnen, schließen auch die Mehrzahl mit ein und umgekehrt, und Worte die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, schließen auch das weibliche und sächliche Geschlecht mit ein, und Worte, die Personen bezeichnen, umfassen Firmen, Gesellschaften, Trusts, Gesellschaften sowie Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und die Worte „schriftlich“ oder „in schriftlicher Form“ beinhalten auch Druck, Gravur, Lithografie oder andere Mittel der optischen Reproduktion. Randzahlen und Überschriften wurden nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingefügt und haben keine Auswirkung auf den Aufbau und die Auslegung dieses Vertrages.

2.00 **ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES**

Gemäß den Bestimmungen der Unter-Klausel 44.01 des Treuhandvertrages und der zu diesem Zwecke darin enthaltenen Vollmacht, wird der Treuhandvertrag mit Wirkung zum hierin genannten Datum wie folgt geändert:

(1) Klausel 23.10 wird gestrichen und ersetzt mit der folgenden neuen Klausel 23.10:

“23.10 Wenn der Betrag einer an einen einzelnen Inhaber von B-Anteilen zahlbaren Ausschüttung unter EUR 25 (oder einem gleichwertigen Betrag in ausländischer Währung) liegt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, eine solche Ausschüttung nicht auszuzahlen, sondern stattdessen dem Konto des entsprechenden Inhabers von B-Anteilen die Anzahl von B-Anteilen an den jeweiligen Teilfonds auszugeben und gutzuschreiben, die dem Eurobetrag (oder einem gleichwertigen Betrag in ausländischer Währung) entsprechen, der nach dem Nettoinventarwert je B-Anteil zu dem entsprechenden Ausschüttungstermin berechnet wurde. Von einem solchen Betrag wird keine Zeichnungsgebühr abgezogen.”

3.00 **ZUSICHERUNGEN UND BESTÄTIGUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DES TREUHÄNDERS**

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sichern hiermit zu und bestätigen, dass sich die hierin enthaltene Änderung des Treuhandvertrages nach ihrer Auffassung nicht nachteilig auf die Interessen aller oder einzelner Anteilseigner auswirkt und nicht dazu dient, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Verantwortung gegenüber den Anteilseignern freizustellen.

4.00 **ANWENDBARES RECHT**

Dieser Vertrag sowie seine Auslegung unterliegen irischem Recht.

ZUR URKUND DESSEN haben die Parteien diesen Vertrag an dem oben genanntem Datum unterzeichnet.

ANWESEND zur firmenmäßigen Zeichnung unter dem Siegel von MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED

:-

AUSGEFÜHRT ALS VERTRAG UNTER DEM SIEGEL

von

im Namen der RBC INVESTOR SERVICES

BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN

in Anwesenheit von:-

**MEDIOLANUM INTERNATIONAL
FUNDS LIMITED**

(Verwaltungsgesellschaft)

**RBC INVESTOR SERVICES
BANK S.A., NIEDERLASSUNG DUBLIN**

(Treuhand)

**ZWEITER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS**

**DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2**

**MEDIOLANUM INTERNATIONAL
FUNDS LIMITED**

(Verwaltungsgesellschaft)

**RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A.,
ZWEIGSTELLE DUBLIN
(Treuhänder)**

**DRITTER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS
(ein OGAW in Form eines Umbrella-Unit Trust)**

**DILLON EUSTACE
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2, IRLAND**

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Abschnitt</u>	<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1.00	Begriffsbestimmungen	3
2.00	Änderung des Treuhandvertrages	4
3.00	Zusicherungen und Bestätigung der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders	5
4.00	Ausfertigungen	5
5.00	Geltende Verpflichtungen	5
6.00	Anwendbares Recht	5

MEDIOLANUM BEST BRANDS

DIESER DRITTE NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG wird am 29. Juli 2015 geschlossen

ZWISCHEN

1. **MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED** mit Sitz in 2 Shelbourne Buildings, Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin 4, Irland (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) einerseits; und
2. **RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN**, mit Geschäftssitz in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland (nachstehend der „Treuänder“) andererseits.

PRÄAMBEL

- (A) Mediolanum Best Brands (der „Fonds“) wurde als offener Umbrella-Unit Trust durch einen am 27. Oktober 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuänder geschlossenen Treuhandvertrag in seiner durch den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuänder geschlossenen Treuhandvertrag vom 15. Juni 2012 (in seiner jeweiligen Fassung) ergänzten und neu gefassten und neu formulierten Fassung (der „Treuhandvertrag“) gegründet;
- (B) Der Fonds wurde am 27. Oktober 1998 von der Central Bank of Ireland (Irische Aufsichtsbehörde) als ein OGAW in Form eines offenen Umbrella-Unit Trust gemäß der European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011 Rechtsverordnung Nr. 352 aus 2011 zugelassen.
- (C) Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuänder möchten den Treuhandvertrag wie folgt ändern:

UND DIESER VERTRAG BEZEUGT WIE FOLGT:

1.00 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- 1.01 Soweit sich aus dem Gegenstand oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die Worte und Ausdrücke, die in diesem Dritten Nachtrag zum Treuhandvertrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, die ihnen im Treuhandvertrag zugeschrieben wurde.
- 1.02 Worte, welche nur die Einzahl bezeichnen, schließen auch die Mehrzahl mit ein und umgekehrt, und Worte die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, schließen auch das weibliche und sächliche Geschlecht mit ein, und Worte, die Personen bezeichnen, umfassen Firmen, Gesellschaften, Trusts, Gesellschaften sowie Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und die Worte „schriftlich“ oder „in schriftlicher Form“ beinhalten auch Druck, Gravur, Lithografie oder andere Mittel der optischen Reproduktion. Randzahlen und Überschriften wurden nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingefügt und haben keine Auswirkung auf den Aufbau und die Auslegung dieses Vertrages.

2.00 ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES

Gemäß den Bestimmungen der Unter-Klausel 44.01 des Treuhandvertrages und der zu diesem Zwecke darin enthaltenen Vollmacht, wird der Treuhandvertrag mit Wirkung zum hierin genannten Datum wie folgt geändert:

- (1) Die Definition von Verwaltungskosten in Klausel 1.01 wird gestrichen und mit der folgenden neuen Definition ersetzt:

„Verwaltungskosten“

beschreibt die aus dem hinterlegten Eigentum zu zahlenden Beträge, die für sämtliche Kosten, Gebühren und Auslagen, unter anderem für die Indexberechnung, die Zuordnung der Wertentwicklung, Risikokontroll- und andere Dienstleistungsgebühren, Gebühren und Auslagen der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierleihe-Programmen, Kurierkosten, Telekommunikationskosten und -auslagen, Spesen, Rechtsberatungs- und Beratungskosten, die bei der Verwaltungsgesellschaft anfallen, sei es für Gerichtsprozesse im Namen des Fonds oder einer seiner Teilfonds oder in Verbindung mit der Errichtung oder der Verwaltung des Fonds oder einer seiner Teilfonds benötigt werden. Ebenso die Kosten, Auslagen und Aufwendungen einschließlich Übersetzungskosten von Mitteilungen an die Anteilhaber, unter anderem Berichte, Prospekte, Börsenprospekte und Bekanntmachungen in Zeitungen zuzüglich der auf diese Kosten, Gebühren und Auslagen gegebenenfalls entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie alle ordnungsgemäß belegten Auslagen und angemessenen Barauslagen des Verwalters (in seiner Eigenschaft als Verwalter und als Register- und Transferstelle), eines Anlagenmanagers, eines Portfolio-Managers, Liquiditätsmanagers, einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle und/oder Korrespondenzbank, die diesen im Rahmen eines mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten geschlossenen Vertrages entstehen.

- (2) Die Definition von Handelstag in Klausel 1.01 wird gestrichen und mit der folgenden neuen Definition ersetzt:

„Handelstag“

steht für jeden Geschäftstag, oder einen anderen Tag bzw. andere Tage, der/die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt wird/werden, unter der Voraussetzung, dass es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag gibt und dass alle Anteilhaber im Voraus verständigt werden – es sei denn, es wird für einen bestimmten Teilfonds oder bestimmte Teilfonds in der diesem Verkaufsprospekt beigefügten Teilfondsinformationskarte etwas anderes festgelegt.

- (3) Die Definition von US-Person in Klausel 1.01 wird gestrichen und mit der folgenden neuen Definition ersetzt:

„US-Person“

hat die gleiche Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

- (4) Die folgende neue Klausel 23.10 wird hinzugefügt und die bestehende Klausel 23.10 entsprechend neu nummeriert. Der Verweis in der bestehenden Klausel 23.06 auf Klauseln 23.09 und 23.10 erfasst auch Klausel 23.11:

23.10 „Wenn die Verwaltungsgesellschaft erfährt, dass eine Auszahlung an einen „B“ Anteilinhaber aufgrund von unrichtigen oder nicht mehr aktuellen Kontodaten nicht erfolgen kann. In diesen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen entscheiden, die Ausschüttung zurückzunehmen und bei Rückführung der Ausschüttung durch die Zahlstelle oder die Korrespondenzbank stattdessen die dem Eurobetrag (oder dem entsprechenden ausländischen Währungsbetrag) entsprechende Anzahl von „B“ Anteilen des jeweiligen Teilfonds ausgeben und sie dem Konto des jeweiligen „B“ Anteilinhabers gutschreiben. Die Berechnung des Eurobetrags bzw. des entsprechenden ausländischen Währungsbetrags erfolgt dabei zum Nettoinventarwert je „B“ Anteil an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Trustee die zurückgenommene Ausschüttung von der Zahlstelle bzw. der Korrespondenzbank erhält.

3.00 **ZUSICHERUNGEN UND BESTÄTIGUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DES TREUHÄNDERS**

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sichern hiermit zu und bestätigen, dass sich die hierin enthaltene Änderung des Treuhandvertrages nach ihrer Auffassung nicht nachteilig auf die Interessen aller oder einzelner Anteilseigner auswirkt und nicht dazu dient, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Verantwortung gegenüber den Anteilseignern freizustellen.

4.00 **AUSFERTIGUNGEN**

Dieser Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden, von denen jede, wenn sie unterzeichnet ist, ein Original darstellt. Alle Ausfertigungen stellen gemeinsam ein und das selbe Schriftstück dar.

5.00 **BESTEHENDE VERPFLICHTUNGEN**

Sofern nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich geändert, bleibt der Treuhandvertrag mit seinen die Parteien rechtlich gültig bindenden Verpflichtungen, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen vollstreckt werden können, in Kraft. Der Treuhandvertrag ist hiernach in Verbindung mit diesem Vertrag als ein Dokument zu lesen und auszulegen. Verweise im Treuhandvertrag auf „diesen Vertrag“, die „vorliegende Urkunde“ und ähnliche Ausdrücke sind dementsprechend auszulegen.

6.00 **ANWENDBARES RECHT**

Dieser Vertrag unterliegt irischem Recht.

ZUR URKUND DESSEN haben die Parteien diesen Vertrag an dem oben genanntem Datum unterzeichnet.

ANWESEND zur firmenmäßigen Zeichnung unter dem Siegel von MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED

:-

AUSGEFÜHRT ALS VERTRAG UNTER DEM SIEGEL

von

im Namen der RBC INVESTOR SERVICES

BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN

in Anwesenheit von:-

**MEDIOLANUM INTERNATIONAL
FUNDS LIMITED**

(Verwaltungsgesellschaft)

**RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A.,
ZWEIGSTELLE DUBLIN
(Treuhänder)**

**DRITTER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS
(ein OGAW in Form eines Umbrella-Unit Trust)**

DILLON EUSTACE
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY
DUBLIN 2, IRLAND

**MEDIOLANUM INTERNATIONAL
FUNDS LIMITED**

(Verwaltungsgesellschaft)

**RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A.,
ZWEIGESTELLE DUBLIN
(Treuhänder)**

**VIERTER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS
(ein OGAW in Form eines Umbrella-Unit Trusts)**

**DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY,
DUBLIN 2, IRLAND**

Inhalt

Unter-Klausel	Gegenstand	Seite
1.00	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2.00	ABÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGS	5
3.00	VERWAHRUNG UND NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES	5
4.00	AUFGABEN, PFLICHTEN, ENTSCHÄDIGUNG DES TREUHÄNDERS UND BEFUGNIS ZUR AUSLAGERUNG	8
5.00	PFLICHTEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	14
6.00	VERPFLICHTUNGEN ALS TREUHÄNDER	16
7.00	RÜCKTRITT ODER ABBERUFUNG DES TREUHÄNDERS	16
8.00	SONSTIGES	17
	(A) VERANTWORTLICHKEITEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE	
	(B) VERPFLICHTUNGEN BEZÜGLICH BARMITTELN	
	(C) ERFORDERNIS DER UNABHÄNGIGKEIT UND INTERESSENKONFLIKTE	
	(D) ORDNUNGSGEMÄSSE WEISUNGEN	
	(E) VERTRAULICHKEIT	
	(F) DURCHSETZBARKEIT	
9.00	VEREINBARUNG UND BESTÄTIGUNGEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DES TREUHÄNDERS	21
10.00	GELTENDES RECHT	21
11.00	ERGÄNZUNGEN, ABTRETUNG UND VERZICHT	21
12.00	AUSFERTIGUNGEN	21
ANHANG B	ZU HALTENDE VERMÖGENSWERTE UND IHRE KATEGORISIERUNG	22
ANHANG C	DRITTPARTEI-GELDKONTEN	25
ANHANG D	ESKALATIONSVERFAHREN	25
ANHANG E	OGAW V, LEVEL 2, ARTIKEL 2, OFFENLEGUNGEN	25

MEDIOLANUM BEST BRANDS

DER VORLIEGENDE VIERTE NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG wird am 23. Juni 2017 geschlossen

ZWISCHEN

1. **MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED** mit Sitz in 2 Shelbourne Buildings, Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin 4, Irland (nachfolgend die „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) auf der einen Seite; und
2. **RBC INVESTOR SERVICES BANK, ZWEIGSTELLE DUBLIN** mit Geschäftssitz in One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland (nachfolgend der „Treuhänder“ genannt) auf der anderen Seite.

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, DASS

- (A) Mediolanum Best Brands (der „Fonds“) wurde als offener Umbrella Unit-Trust durch einen am 27. Oktober 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrag in seiner durch einen abgeänderten und neu gefassten Treuhandvertrag am 15. Juni 2012 (in der geänderten Fassung) zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder (der „**Ursprüngliche Vertrag**“) ergänzt und neu gefasst und neu formulierten Fassung gegründet.
- (B) Der Fonds wurde am 27. Oktober 1998 von der Central Bank of Ireland (die irische Zentralbank) als ein OGAW in Form eines Umbrella Unit-Trusts gemäß der OGAW-Verordnung 2011 zugelassen wurde.
- (C) Der Treuhänder versichert hiermit, dass er die Zulassungsvoraussetzungen für Verwahrstellen entsprechend der OGAW-Verordnung 2011 erfüllt.
- (D) Der Treuhänder soll der Treuhänder des Fonds zum Zwecke der OGAW-Verordnung 2011 sein.
- (E) Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder schließen nun diesen Nachtrag zum Treuhandvertrag (der „**Vertrag**“, der im Zusammenhang mit dem Ursprünglichen Vertrag als der „**Treuhandvertrag**“ bezeichnet wird) ab, um den Ursprünglichen Vertrag insofern abzuändern wie dies detailliert nachfolgend beschrieben wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder vereinbaren hiermit, dass sie jeweils den Fonds weiterhin unter Einhaltung der Vorschriften des Unit Trusts Acts von 1990 in seiner aktuell gültigen Form (der „**Act**“) und der OGAW-Rechtsvorschriften betreiben werden. Der Treuhänder ist bereit, die in den Bedingungen des Ursprünglichen Vertrags genannten und durch den vorliegenden Vertrag abgeänderten Dienstleistungen einer Verwahrstelle zu erbringen.

BEZEUGT DER VORLIEGENDE VERTRAG wie folgt:

1.00 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.01 Jegliche Bezugnahme in diesem Vertrag auf:
 - (i) eine Unter-Klausel oder einen Anhang ist ein Verweis auf eine Klausel oder Anhang des vorliegenden Vertrags, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt;
 - (ii) Rechtsvorschriften umfassen jegliche Veränderungen oder Neufassungen davon oder jegliche darunter von Zeit zu Zeit erlassene Verordnungen;
 - (iii) darin enthaltene Bezugnahmen auf „Fonds“ umfassen auch die Bezugnahmen auf Teilfonds und Klassen, sofern der Zusammenhang dies zulässt oder erfordert; und
 - (iv) Überschriften und Rubriken werden im vorliegenden Vertrag nur zur leichteren Bezugnahme eingefügt und haben keine Auswirkung auf den Aufbau oder Auslegung desselben.
- 1.02 Sofern es der Zusammenhang nicht anders erfordert und mit Ausnahme dessen, was im borliegenden Vertrag abgeändert oder erläutert wird, haben die im vorliegenden Vertrag verwendeten Worte und Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.
- 1.03 Worte, welche nur die Einzahl bezeichnen, schließen auch die Mehrzahl mit ein und umgekehrt, und Worte die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, schließen auch das weibliche und sächliche Geschlecht mit ein, und Worte, die Personen bezeichnen, umfassen Firmen, Gesellschaften, Trusts, Gesellschaften sowie Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie

solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Randzahlen und Überschriften wurden nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingefügt und haben keine Auswirkung auf den Aufbau und die Auslegung dieses Vertrages.

- 1.04 Zur Vermeidung von Missverständnissen und in dem Maße, in dem der vorliegende Vertrag den beteiligten Parteien Pflichten und/oder Anforderungen auferlegt, die aus der Delegierten Verordnung erwachsen, vereinbaren die beteiligten Parteien die Änderung des Vertrags, sofern nötig, um mit der Endfassung der Delegierten Verordnung, sobald diese veröffentlicht wurde, übereinzustimmen.
- 1.05 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und dem Ursprünglichen Vertrag, haben die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags Vorrang.
- 1.06 Die bestehende Anlage des Ursprünglichen Vertrags wird umbenannt auf „Anlage A: Versammlung der Anteilhaber“ und die neuen diesem Vertrag anliegenden Anlagen B bis E werden in den Ursprünglichen Vertrag nach der Anlage A aufgenommen und das Inhaltsverzeichnis des Ursprünglichen Vertrags wird entsprechend aktualisiert.
- 1.07 Sofern sich aus Inhalt und Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Worte und Begriffe, die zusätzlich und/oder als Ersatz (wo zutreffend) der im Ursprünglichen Vertrag definierten Worte und Begriffe gelten, die folgende jeweilige Bedeutung und werden hiermit in die Unter-Klausel 1.00 des Ursprünglichen Vertrags in alphabetischer Folge eingefügt:

„**Andere Vermögenswerte**“ bezeichnen die Vermögenswerte, die keine Verwahrten Vermögenswerte sind, die durch den Fonds gehalten werden und die im Teil III (A) der Anlage B des vorliegenden Vertrags aufgelistet sind, die von Zeit zu Zeit entsprechend den Bestimmungen dieser Anlage abgeändert werden können;

„**Aufsichtspflichten**“ bezeichnen die Aufsichtspflichten des Treuhänders insbesondere diejenigen, die in der Unter-Klausel 25.01 des vorliegenden Vertrags beschrieben werden;

„**Barmittel**“ bezeichnen alle Barmittel in jeder Währung oder Barwerte, die der Treuhänder im Namen des Fonds erhält (entweder als Einzahlung oder die in Verbindung mit Verwahrten Vermögenswerten erwachsen);

„**Bezeichnete Jurisdiktionen**“ bezeichnet die Jurisdiktionen, (i) in denen der Fonds Vermögenswerte nur entsprechend der Unter-Klausel 25.32 halten darf und die im Teil I (B) der Anlage B des vorliegenden Vertrags aufgelistet sind, die von Zeit zu Zeit entsprechend den Bestimmungen dieser Anlage abgeändert werden können; und (ii) bezüglich derer der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft gewahrt hat, dass diese ein höheres Risiko als die der Zugelassenen Gerichtsbarkeiten bergen;

„**Verbindung**“ bezeichnet die Situation in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen miteinander entweder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Unternehmen verbunden sind, die mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte darstellt oder die es ermöglicht, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens auszuüben, an dem der Anteil gehalten wird;

„**CCP**“ bezeichnet die Clearingstelle der Central Counterparty (Zentrale Gegenpartei);

„**Delegierte Verordnung**“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie;

„**Depotkonto**“ bezeichnet jedes Konto oder eine ähnliche Art der Buchführung, die vom Treuhänder zur Erfassung von im Auftrag des Fonds gehaltenen Verwahrten Vermögenswerten verwendet werden;

„**Geldkonto einer dritten Partei**“ bezeichnet ein Bankkonto einschließlich Tagesgeldkonten und Festgeldanlagen bei einem Zulässigen Institut, das im Namen des Fonds oder durch die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft oder durch den im Auftrag des Fonds handelnden Treuhänder, bei einem Zulässigen Institut eröffnet wurde. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden alle Geldkonten, die im Namen des Fonds oder durch die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft bei Tochterunternehmen des Treuhänders eröffnet wurden, zu diesem Zwecke als „Drittpartei-Geldkonto“ angesehen;

„**Eigentumsübertragung**“ bezeichnet die Übertragung des vollständigen Rechtstitels und des Eigentumsrechts jeglichen Vermögenswertes an eine Drittpartei, ungeachtet ob dies auf temporärer oder permanenter Basis erfolgt;

„**Ereignis Höherer Gewalt**“ bezeichnet jegliche höhere Gewalt, Terrorereignis oder Krieg oder Ereignisse aufgrund von Regierungs- sowie Regulierungsmaßnahmen oder -tätigkeiten oder Ereignisse aufgrund einer Störung oder Fehlfunktion von Telekommunikations- oder Computerdiensten von zentralen Wertpapierverwahrstellen (zur Vermeidung von Missverständnissen sind die vom Treuhänder benannten Unterverwahrer vorbehaltlich und unbeschadet der Unterabschnitte 25.09 und 25.10 abgeschlossen);

„**Eskalationsverfahren**“ bezeichnen die von Treuhänder festgelegten und umgesetzten Eskalationsverfahren, welche in der Anlage D des vorliegenden Vertrags zusammengefasst sind;

„**Barkonto**“ bezeichnet alle Bankkonten, die im Namen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds oder jeglichen Teilfonds eröffnet wurden, wobei der Treuhänder die Verrechnung der im Auftrag des Fonds oder jeglichen Teilfonds eingegangenen Transaktionen erleichtert;

„**Cashflow-Überwachungspflichten**“ haben die Bedeutung, die in Unter-Klausel 46.05 des vorliegenden Vertrags definiert ist;

„**Gruppenbeziehung**“ bezeichnet eine Situation, in der zwei oder mehr Unternehmen oder Gesellschaften zu derselben Gruppe im Rahmen der Bedeutung des Artikels 2(11) der Richtlinie 2013/34/EU oder in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards gehören, welche innerhalb der Europäischen Union gemäß EG-Verordnung Nr. 1606/2002 gelten;

„**In schriftlicher Form**“ oder „**schriftlich**“ bezeichnet geschrieben, gedruckt, lithografiert, fotografiert, gefaxt oder durch jeglichen anderen Ersatz für Schrift einschließlich jeglicher Art der elektronischen Kommunikation dargestellt, die so verarbeitet werden kann, dass ein lesbarer Text produziert werden kann - es können auch Mischformen angewendet werden;

„**Irland**“ bezeichnet die Republik Irland;

„**OGAW**“ bezeichnet die Richtlinie, die Delegierte Verordnung (und jeden Umsetzungstext für Irland), die OGAW-Verordnung 2011, die OGAW-Verordnung der Zentralbank 2015, die Regeln der Zentralbank und andere auf den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder anwendbaren Verordnungen oder alle anwendbaren Bestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung;

„**OGAW-Verordnung 2011**“ bezeichnet die Rechtsvorschriften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) der Europäischen Gemeinschaft 2011 (S.I. 352/2011), die von Zeit zu Zeit verändert, abgeändert, ergänzt, konsolidiert oder wieder in Kraft gesetzt werden können;

„**OGAW-Verordnung 2015 der Zentralbank**“ bezeichnet den Central Bank (Überwachung und Durchsetzung) Act 2013 (Abschnitt 48(1)), (Organismen für gemeinsame Anlagen und Wertpapiere) Verordnungen 2015, der vom Central Bank (Überwachung und Durchsetzung) Act 2013 (Abschnitt 48(1)), (Organismen für gemeinsame Anlagen und Wertpapiere) Verordnungen 2016 abgeändert wurde;

„**Ordnungsgemäße Weisungen**“ haben die Bedeutung, die unter Klausel 47.00 des vorliegenden Vertrags definiert wird;

„**Prospekt**“ bezeichnet den zu dem Zeitpunkt aktuellen Prospekt, der bezüglich des Fonds herausgegeben wurde (einschließlich jeglichen Nachtrag oder Ergänzung daran);

„**Regeln der Zentralbank**“ bezeichnen alle Gesetzesinstrumente, Regeln, Bedingungen, Vorschriften, Erfordernisse der Zentralbank, die von Zeit zu Zeit erlassen werden und auf den Fonds und/oder den Treuhänder entsprechend den OGAW-Rechtsvorschriften anwendbar sind;

„**Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu den OGAW, die durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats am 23. Juli 2014 abgeändert wurde und die bei Bedarf weiter verändert werden kann;

„**Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen**“ bezeichnet die Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen von Bezahl- und Wertpapierabrechnungssystemen;

„**Unter-Klausel**“ bezeichnet eine Unter-Klausel des vorliegenden Vertrags;

„**Unterverwahrstelle**“ bezeichnet jede Person (einschließlich der Tochtergesellschaften des Treuhänders), an die die Verwahrungspflichten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag delegiert werden, die zur Vermeidung

von Missverständnissen keine Wertpapiersysteme, CCP, Ausgeber, Registerstellen oder Transferstellen umfassen dürfen, außer wenn die Wertpapiersysteme und CCP mit der Verwahrung der Wertpapiere des Fonds oder seiner Teilfonds beauftragt werden;

„**Verbotene Jurisdiktionen**“ bezeichnen die Gerichtsbarkeiten, in denen der Fonds keine Vermögenswerte halten darf und die im Teil I (C) der Anlage B des vorliegenden Vertrags aufgelistet sind, die von Zeit zu Zeit entsprechend den Bestimmungen dieser Anlage abgeändert werden können, einschließlich der Jurisdiktionen, in denen die Trennung der Verwahrten Vermögenswerte von den eigenen Vermögenswerten der Unterverwahrstelle nicht durch das anwendbare örtliche Recht gewährleistet wird;

„**Vermögenswerte**“ bezeichnen die Verwahrten Vermögenswerte oder Andere Vermögenswerte (wie unten definiert);

„**Vermögenswert-Kontrollpflichten**“ bezeichnen die Kontrollpflichten der Vermögenswerte insbesondere denjenigen, die in den Unter-Klauseln 7.02 und 7.03 des vorliegenden Vertrags beschrieben werden;

„**Vertreter**“ bezeichnet jede Person mit Ausnahme der Unterverwahrer aber einschließlich der Tochtergesellschaften des Treuhänders, an die die Depotpflichten durch den Treuhänder delegiert werden bezüglich der Erbringung der Depotpflichten von Anderen Vermögenswerten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag und den OGAW-Rechtsvorschriften, die zur Vermeidung von Missverständnissen keine Wertpapiersysteme, CCP, Ausgeber, Registerstellen oder Transferstellen umfassen dürfen;

„**Verwahrte Vermögenswerte**“ bezeichnen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente (wie unter Abschnitt C des Annex I der Richtlinie 2014/65/EG definiert) handelt, die auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, welches in den Büchern des Treuhänders geführt wird und alle Finanzinstrumente, die physisch dem Treuhänder im Sinne des Artikels 22(5) (a) der OGAW-Richtlinie und Artikel 12 der Delegierten Verordnung übertragen werden können und die im Teil II der Anlage B des vorliegenden Vertrags geführt sind, die von Zeit zu Zeit entsprechend den Vorschriften der Anlage abgeändert werden können;

„**Verwahrstellendienstleistungen**“ bezeichnen die Verwahrungspflichten, Vermögenswert-Überprüfungspflichten, Geld-Überwachungspflichten und Aufsichtspflichten und alle anderen Pflichten und Dienstleistungen, die vom Treuhänder entsprechend den Bedingungen des vorliegenden Vertrags und den OGAW-Rechtsvorschriften erbracht werden;

„**Verwahrungsaufgaben**“ bezeichnen die Depotpflichten, die detaillierter in den Unter-Klauseln 7.02 und 7.03 des vorliegenden Vertrags beschrieben werden;

„**Webseite des Treuhänders**“ bezeichnet die Seite www.rbcits.com;

„**Wertpapiersystem**“ bezeichnet ein allgemein anerkanntes Buchungssystem zur Verwahrung, eine zentrale Wertpapierverwahrstelle, ein Wertpapierabrechnungssystem oder Clearinghaus oder -stelle wie sie zum Zwecke der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen bestimmt wurden oder die Bereitstellung von ähnlichen Diensten von Wertpapierabrechnungssystemen in Drittländern, die als Wertpapierverwahrstelle oder zentrale Gegenpartei-Clearingstelle agieren und bei dem der Treuhänder Wertpapiere im Namen des Fonds verwahren oder halten darf entsprechend den Bestimmungen des Treuhandvertrags oder jegliche durch Vorgenannte benannte Stelle;

„**Wiederverwendung**“ hat die Bedeutung, die durch die Verordnung 34(6) der OGAW-Verordnung 2011 zugeschrieben wird und insbesondere jegliche Transaktion bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte einschließlich aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und Verleih der Verwahrten Vermögenswerte;

„**Zentralbank**“ bezeichnet die Irische Zentralbank oder jegliche Regulierungsbehörde mit Verantwortung der Überwachung und Regulierung des nachfolgend bezeichneten Fonds;

„**Zugelassene Jurisdiktionen**“ bezeichnen die Jurisdiktionen, in denen der Fonds Vermögenswerte halten darf und die im Teil I (A) der Anlage B des vorliegenden Vertrags geführt sind, die von Zeit zu Zeit entsprechend den Bestimmungen dieser Anlage abgeändert werden können;

„**Zulässige Jurisdiktionen**“ bezeichnen die Jurisdiktionen, die im Teil I (A) und (B) der Anlage B des vorliegenden Vertrags aufgelistet sind und die bei Bedarf entsprechend den Bestimmungen dieser Anlage abgeändert werden können;

„**Zulässiges Institut**“ bezeichnet ein Kreditinstitut, das durch die Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde und bei dem es sich nicht um den Treuhänder handelt, (i) das ein irisches Kreditinstitut im Rahmen des irischen Gesetzes

und der Vorschriften ist oder (ii) eine Zentralbank oder Kreditinstitut in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats ist oder es sich bei ihm um ein Kreditinstitut handelt, das in einem Drittstaat zugelassen ist, in dem Geldkonten zum Zwecke des Fondsbetriebs erforderlich sind, sofern die Zentralbank die im Drittstaat für Kreditinstitute geltenden Aufsichts- und Regulierungsanforderungen zumindest als gleichwertig zu den in der Europäischen Union geltenden Regeln ansieht.

2.00 ABÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGS

Gemäß den Bestimmungen der Unter-Klausel 44.01 des Ursprünglichen Vertrags und der darin enthaltenen Befugnisse, wird der Ursprüngliche Vertrag ab dem im vorliegenden Vertrag angegebenen Datum geändert.

3.00 VERWAHRUNG UND NACHWEIS DES ANTEILSBESITZES

Die Klauseln 7.00, 8.01, 8.07 und 8.08 des Ursprünglichen Vertrags werden vollständig gestrichen und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt, die in den folgenden Klauseln des vorliegenden Vertrags enthalten sind. Die bestehenden Klauseln werden neu nummeriert und die Verweise entsprechend aktualisiert:

- 7.01 Die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft benennt den Treuhänder und der Treuhänder stimmt hiermit zu, als Treuhänder des Fonds in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) der Europäischen Gemeinschaft 2011 („OGAW-Verordnung 2011“) und der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission (EU) 2016/438 („Delegierte Verordnung“) zu fungieren.
- 7.02 Der Treuhänder muss die in Abschnitt (2) der Verordnung 33, Abschnitten (4), (6) und (7) der Verordnung 34 und Abschnitten (1), (1A) und (1B) der Verordnung 37 der OGAW-Verordnung 2011 enthaltenen Pflichten und Verbote einhalten.
- 7.03 Die Vermögenswerte werden hiermit dem Treuhänder zur Verwahrung folgendermaßen anvertraut:
- (i) der Treuhänder der Verwahrten Vermögenswerte hat:
 - (a) alle Finanzinstrumente zu verwahren, die in einem Depotkonto verbucht werden, das in den Büchern des Treuhänders geführt wird und hat alle Finanzinstrumente zu verwahren, die dem Treuhänder physisch übergeben werden können;
 - (b) sicherzustellen, dass alle Finanzinstrumente, die in einem Depotkonto verbucht werden können, in den Büchern des Treuhänders auf gesonderten Konten entsprechend den von Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission definierten Prinzipien und in Übereinstimmung der Unter-Klausel 7.09 des vorliegenden Vertrags verbucht werden, die im Namen des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass sie eindeutig jederzeit entsprechend der OGAW-Verordnung 2011 (die „**Verwahrungspflichten**“) zum Fonds gehörend identifiziert werden können.
 - (ii) der Treuhänder hat für die Anderen Vermögenswerte:
 - (a) die Eigentumsrechte des Fonds oder der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft an den Anderen Vermögenswerten zu überprüfen, indem geprüft wird, ob der Fonds oder die im Auftrag des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft die Eigentumsrechte an den Anderen Vermögenswerten hält, beruht auf Informationen oder Dokumenten, die von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds vorgelegt werden und, sofern verfügbar, basierend auf externen Beweisen in Übereinstimmung mit Teil III (B) der Anlage B des vorliegenden Vertrags;
 - (b) aktuelle Aufzeichnungen zu den Anderen Vermögenswerten zu führen, für die er zufriedenstellende Beweise erhalten hat, dass der Fonds die Eigentumsrechte an ihnen hält (die „**Vermögenswert-Kontrollpflichten**“).
 - (iii) Der Treuhänder wird die Verwahrungspflichten und Vermögenswert-Kontrollpflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds auf die an dieser Stelle detailliert beschriebenen Arten und Weisen durchführen.

- 7.04 Die zum Fonds gehörenden Finanzinstrumente, die nicht physisch an den Treuhänder übergeben werden können, werden in den Umfang der Verwahrungspflichten des Treuhänders miteinbezogen, sofern alle der folgenden Anforderungen erfüllt werden:
- (i) es handelt sich um Finanzinstrumente gemäß Buchstaben (a) bis (e) und (h) des Artikels 50(1) der Richtlinie oder übertragbare Wertpapiere, die Derivate gemäß dem vierten Unterabschnitt von Artikel 51(3) der Richtlinie einbetten;
 - (ii) sie können in einem Wertpapierdepot direkt oder indirekt im Namen des Treuhänders verbucht oder gehalten werden.
- 7.05 Finanzinstrumente, die nach dem geltenden nationalen Recht nur direkt im Namen des Fonds bei dem Emittenten selbst oder dem Beauftragten - eine Register- oder Transferstelle - verbucht werden, werden nicht verwahrt und stellen Andere Vermögenswerte im Rahmen des vorliegenden Vertrags dar.
- 7.06 Die zum Fonds gehörenden Verwahrten Vermögenswerte, die physisch an den Treuhänder übergeben werden können, werden in jedem Fall in den Umfang der Verwahrungspflichten des Treuhänders aufgenommen.
- 7.07 Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds in einen Organismus für gemeinsame Anlagen, Aktien oder Anteile investiert, die so vom Fonds erworben werden, werden sie vom Treuhänder im Register des Zielfonds entweder unter dem Namen des Treuhänders mit Verweis auf den Fondsnamen oder alleinig unter dem Namen des Fonds eingetragen. Eine solche Festlegung wird vom Treuhänder in seinem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit den OGAW-Rechtsvorschriften vorgenommen.
- 7.08 Der Treuhänder kann zu jeder Zeit, wenn erforderlich, den Namen ändern, unter dem die Aktien oder Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen eingetragen sind. Solch eine Änderung unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft, die nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden darf.
- (i) Anteile oder Aktien an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, die durch den Fonds gehalten werden:
 - stellen bei Eintragung im Namen des Treuhänders Verwahrte Vermögenswerte dar; und
 - stellen bei Eintragung im Namen des Fonds beim Emittenten selbst oder seinem Beauftragten (beispielsweise eine Register- oder Transferstelle) im Rahmen des vorliegenden Vertrags Andere Vermögenswerte dar.
 - (ii) Wenn Aktien oder Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen nicht wie erforderlich zu jeglichem Zeitpunkt durch den Treuhänder eingetragen werden können (ob aufgrund der Weigerung durch die Verwaltungsgesellschaft oder dem Organismus für gemeinsame Anlagen oder ihrer Beauftragten oder aufgrund jeglichen anderen Grundes) und die Verwaltungsgesellschaft die Beteiligung am Fonds nicht zurücknimmt oder den Treuhänder nicht zur Rücknahme der Beteiligung an solch einer kollektiven Kapitalanlage anweist, gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.
 - (iii) Sollte der Treuhänder entsprechend seinem angemessenen Ermessen und zu jeglicher Zeit im Verlauf des vorliegenden Vertrags handelnd, der Verwaltungsgesellschaft mit angemessener Frist mitteilen, dass er unter dem vorliegenden Vertrag bezüglich eines bestimmten Organismus für gemeinsame Anlagen keine Dienste mehr erbringt, wird die Verwaltungsgesellschaft entweder die Beteiligung des Fonds an solch einem Organismus für gemeinsame Anlagen zurücknehmen (wenn sie ein Anderer Vermögenswert ist) oder den Treuhänder dazu anweisen, die Beteiligung an solch einer kollektiven Kapitalanlage zurückzunehmen (wenn sie ein Verwahrter Vermögenswert ist), andernfalls gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.
 - (iv) Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrages haftet der Treuhänder nicht für jegliche Kosten oder potentielle Verluste, die direkt oder indirekt aus folgenden Punkten erwachsen: (i) jegliche Weigerung die vertragsgegenständlichen Dienste bezüglich der Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen zu erbringen; (ii) eine erforderliche Rücknahme; sowie (iii) eine erforderliche Änderung der Eintragung jeglicher Aktien oder Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Unter-Klausel 7.08.
- 7.09 Der Treuhänder wird bei Bedarf Depotkonten für die Verwahrung jeglicher Verwahrter Vermögenswerte eröffnen, sobald der Treuhänder diese im Namen des Fonds erhält. Der Treuhänder wird seine Aufzeichnungen führen, die die Verwahrten und ihm übergebenen Vermögenswerte aufzuführen, um sicherzustellen, dass problemlos ersichtlich ist, dass die Verwahrten Vermögenswerte ausschließlich im Auftrag des Fonds gehalten werden und nicht

- dem Treuhänder oder einer seiner Tochtergesellschaften oder einem Unterverwahrer oder einem seiner oder ihrer Tochtergesellschaften oder einem seiner oder ihrer Kunden gehören. Die Verwahrten Vermögenswerte müssen von den Vermögenswerten des Treuhänders oder seines Unterverwahrers oder beiden getrennt werden und müssen separat in den Büchern und Aufzeichnungen des Treuhänders geführt werden und dürfen nicht verwendet werden, um direkt oder indirekt Verpflichtungen oder Ansprüche von einem anderen Unternehmen oder Gesellschaft zu tilgen und dürfen für einen solchen Zweck nicht verfügbar sein.
- 7.10 Der Treuhänder muss sicherstellen, dass (i) die Verwahrten Vermögenswerte korrekt in Übereinstimmung mit der Vorschrift 34(4) (a) (ii) der OGAW-Verordnung 2011 verbucht werden; (ii) die Bücher und getrennten Konten so geführt werden, dass ihre Genauigkeit gewährleistet ist und insbesondere die Übereinstimmung der für den Fonds gehaltenen Verwahrten Vermögenswerte aufzeichnen; (iii) es werden Abstimmungen (in Übereinstimmung mit den relevanten aufsichtsrechtlichen Anforderungen, den Bedingungen des vorliegenden Vertrags und entsprechend anderen Absprachen zwischen den Parteien) zwischen den internen Konten und Büchern des Treuhänders und denen jeglicher Unterverwahrer oder Vertreter durchgeführt; (iv) bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte wird die gebotene Sorgfalt angewendet um einen hohen Standard des Schutzes der Anteilinhaber zu gewährleisten; (v) alle relevanten Verwahrungsrisiken entlang der Verwahrungskette werden bewertet und überwacht und die Verwaltungsgesellschaft wird über jegliches wesentliche gefundene Risiko informiert; (vi) es werden adäquate organisatorische Vorkehrungen getroffen, um das Verlust- oder Wertminderungsrisiko der Verwahrten Vermögenswerte oder von Rechten in Verbindung mit den Verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Betrug, schlechter Verwaltung, unangemessener Eintragung oder Fahrlässigkeit zu verhindern; und (vii) die Eigentumsrechte des Fonds bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte werden überprüft.
- 7.11 Der Treuhänder wird die Verwaltungsgesellschaft über seine unternommenen Maßnahmen bezüglich der Eröffnung von Depotkonten, der Arbeitsweise und den Bedingungen mittels regelmäßiger Veröffentlichung auf seiner Internetseite informieren.
- 7.12 Wenn sich der Treuhänder nicht vom Eigentumsrecht des Fonds bezüglich Anderer Vermögenswerte vergewissern kann oder wenn jegliches Dokument zum Beweis des Eigentumsrechtes unzureichend ist oder fehlt, wird der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft darüber informieren, die dem Treuhänder unverzüglich die relevanten, ausreichenden und zuverlässigen Informationen zukommen lässt oder sicherstellt, dass diese dem Treuhänder vorgelegt werden.
- 7.13 Der Treuhänder wird aktuelle Aufzeichnungen dieser Anderen Vermögenswerte führen, für die er zufriedenstellende Beweise bezüglich der Eigentumsrechte des Fonds an ihnen hat.
- 7.14 Der Treuhänder überprüft, ob die Verwaltungsgesellschaft über geeignete Verfahren verfügt und umgesetzt hat:
- (i) um sicherzustellen, dass die vom Fonds erworbenen Anderen Vermögenswerte auf geeignete Weise im Namen des Fonds eingetragen werden; und
 - (ii) um bei Bedarf die Übereinstimmung zwischen den Positionen in den Aufzeichnungen des Fonds und den Positionen der Anderen Vermögenswerte in den Büchern des Treuhänders zu prüfen, von deren Eigentümergesellschaft durch den Fonds der Treuhänder überzeugt ist.
- 7.15 Sollte durch den Treuhänder bei der Durchführung seiner Vermögenswert-Kontrollpflichten eine Anomalie gefunden werden, wird der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft umgehend über die Anomalie informieren und eventuell weitere Informationen anfordern, die dem Treuhänder innerhalb von 2 (zwei) Geschäftstagen ab der Anforderung geliefert werden. Sollte die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder keine annehmbaren Beweise liefern können, gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.
- 7.16 Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt im Namen des Fonds, dass am Tage der Abfassung des vorliegenden Vertrages keine Anderen Vermögenswerte vorliegen oder hat dem Treuhänder alternativ eine erschöpfende Liste der Anderen Vermögenswerte mit der diesbezüglichen Dokumentation, wie unter Teil III (B) der Anlage B des vorliegenden Vertrages näher beschrieben, vorgelegt.
- 7.17 Der Treuhänder behält sich das Recht vor, jeden Auftrag, Übertragung, Austausch und Lieferung von Anderen Vermögenswerten abzulehnen oder zu kommentieren, wenn dafür angemessene Tatsachen und Umstände bestehen. Auseinandersetzungen, die aus solch einem Widerspruch und Kommentar erwachsen können, werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07 beigelegt.
- 7.18 Die Verwaltungsgesellschaft erkennt im Namen des Fonds an und stimmt zu, dass die einzigen Pflichten, die dem Treuhänder bezüglich der Anderen Vermögenswerte erwachsen, diejenigen sind, die im vorliegenden Vertrag oder den OGAW-Rechtsvorschriften dargelegt sind und dass der Treuhänder keine Verantwortung oder Haftung annimmt, die über diejenige hinausgeht, die ausdrücklich im vorliegenden Treuhandvertrag oder den OGAW-Rechtsvorschriften vorgesehen sind.
- 7.19 Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 26.02 und 26.03 des vorliegenden Vertrags und des Abschnittes (i)-(iv) dieser Unter-Klausel, werden die Verwahrten Vermögenswerte vom Treuhänder oder jegliche andere Drittpartei, die mit der Verwahrung beauftragt wurde, nicht auf eigene Rechnung wiederverwendet. Die Verwahrten Vermögenswerte dürfen vom Treuhänder nur dann wiederverwendet werden, wenn:
- (i) die Wiederverwendung der Verwahrten Vermögenswerte für Rechnung des Fonds ausgeführt wird;
 - (ii) der Treuhänder den Weisungen der im Auftrag des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
 - (iii) die Wiederverwendung zum Vorteil des Fonds und im Interesse der Anteilinhaber erfolgt; und
 - (iv) die Transaktion durch qualitativ hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt ist, die der Treuhänder im Namen des Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat. Der Marktwert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens dem Marktwert zuzüglich einer Prämie auf die Verwahrten Vermögenswerte entsprechen, die für die Wiederverwendung herangezogen werden.
- 7.20 Der Treuhänder hat die folgenden Rechte und Pflichten in Bezug der Verwahrten Vermögenswerte die den Bedingungen und Bestimmungen des vorliegenden Vertrags unterliegen:
- (i) Der Treuhänder hält direkt oder durch einen Unterverwahrer alle Verwahrten Vermögenswerte im Auftrag des Fonds.
 - (ii) Der Treuhänder soll die Verwahrten Vermögenswerte, die durch den Treuhänder, seinen ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrer oder auf einem Konto des Treuhänders in einem Wertpapiersystem gehalten werden, nur nach Erhalt von Ordnungsgemäßen Anweisungen und nur in den folgenden Fällen übertragen, austauschen, abtreten oder liefern:
 - (a) in Verbindung mit dem Verkauf der Verwahrten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis oder üblichen Praxis und nach Bezahlung des Kaufpreises an den Treuhänder oder seinen Nominee;
 - (b) nach Umwandlung von solchen Verwahrten Vermögenswerten in Übereinstimmung mit der vorherrschenden Marktpraxis oder üblichen Praxis;
 - (c) wenn solche Verwahrten Vermögenswerte eingefordert, zurückgenommen oder zurückgezogen werden oder auf andere Weise fällig werden;
 - (d) nach Ausübung der Bezugsrechte, Kauf oder anderer ähnlicher Rechte, aus den Verwahrten Vermögenswerten;
 - (e) zum Zwecke des Austauschs von vorläufigen Belegen oder vorübergehend Verwahrten Vermögenswerten für die definitiv Verwahrten Vermögenswerte;
 - (f) zum Zwecke des Rückkaufs oder Rücknahme von Anteilen als Sachleistung eines Teilfonds;
 - (g) zum Zwecke der Dividendenzahlung aus Anteilen als Sachleistung eines Teilfonds;
 - (h) zur Vereinnahmung aller Erträge und anderen Zahlungen bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte;
 - (i) in Verbindung mit Aktienleihgeschäften, die durch die Verwaltungsgesellschaft oder seinen Vertreter im Auftrag des Teilfonds eingegangen werden;
 - (j) zum Zwecke der Ausübung eines jeglichen Rechts bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte;
 - (k) nach Ausübung des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber ganz oder zum Teil zu erfüllen;

- (l) nach Rücktritt des Treuhänders an den nachfolgenden Treuhänder;
- (m) zu jedem anderen Zweck, sofern dieser Zweck mit den Bedingungen des vorliegenden Vertrags und dem Prospekt übereinstimmt;
- (n) als Marge oder Garantie oder Sicherheit für zulässige Transaktionen mit derivativen Instrumenten, die durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder ihre jeweiligen Vertreter im Auftrag des Fonds eingegangen wurden; oder
- (o) als Austausch für Sicherheiten in Übereinstimmung mit Wertpapierleihe, Rücknahme oder Ablösevereinbarungen in Bezug auf die Verwahrten Vermögenswerte des Fonds.
- 7.21 Alle vom Treuhänder im Namen des Fonds entsprechend den Bedingungen des vorliegenden Vertrags angenommenen Verwahrten Vermögenswerte sind frei übertragbar. Der Treuhänder wird in seinen Büchern und Aufzeichnungen vermerken, dass die Verwahrten Vermögenswerte zum Fonds gehören und weist die Unterverwahrer an, dass diese in ihren Büchern vermerken, dass die von einer solchen juristischen Person gehaltenen Verwahrten Vermögenswerte den Kunden des Treuhänders und nicht dem Treuhänder oder dessen Tochtergesellschaften gehören.
- 7.22 Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Treuhänder keine Ordnungsgemäßen Anweisungen für die Übertragung der Verwahrten Vermögenswerten an Drittparteien als Teil einer Sicherheit oder anderer Abmachungen, mit Ausnahme der Eigentumsübertragung, geben. Eine solche Übertragung wird nach Erhalt von Ordnungsgemäßen Anweisungen erfolgen. Der Treuhänder ist nicht zur Übertragung der Verwahrten Vermögenswerten an eine Drittpartei als Teil einer Sicherheit oder anderen Abmachungen, mit Ausnahme der Eigentumsübertragung, verpflichtet. Die Verwaltungsgesellschaft erkennt im Auftrag des Fonds an, dass der Treuhänder berücksichtigen soll, dass jegliche an eine Drittpartei als vom Fonds erbrachte Sicherheit übertragenen Verwahrten Vermögenswerte an die Drittpartei als Eigentumsübertragung übertragen wurden. Der Treuhänder wird nach der Eigentumsübertragung keine Depotpflichten mehr für die Vermögenswerte haben (wenn diese als Teil von Sicherheitsvereinbarungen oder anderes sind und ungeachtet jeglichen Rechts zur Rückgabe der Vermögenswerte). Der Treuhänder wird seine Depotpflichten nicht an Drittparteien abtreten, denen der Fonds Sicherheiten übertragen muss, außer wenn dies vorab ausdrücklich schriftlich zwischen dem Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde und der Treuhänder die Drittpartei als Unterverwahrer benannt hat. Sollte die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds jegliche Pflichten dieser Unter-Klausel 7.22 brechen, gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.
- 7.23 Der Treuhänder ist für die Verwahrung aller Vermögenswerte verantwortlich, die per Eigentumsübertragung an den Treuhänder als Teil einer Sicherheitsvereinbarung der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds übertragen wurden. Der Treuhänder muss in seinen Aufzeichnungen deutlich machen, wenn Vermögenswerte als Sicherheit erhalten wurden, indem angemerkt wird, ob diese Vermögenswerte als Eigentumsübertragung übertragen wurden und sofern er über eine solche Übertragung in der vorher vereinbarten Art und Weise benachrichtigt wurde. Sollte die Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten dieser Unter-Klausel 7.23 nicht nachkommen, gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.
- 7.24 Der Treuhänder kann die Verwahrten Vermögenswerte in einem Wertpapier-system in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag und anwendbarem Wertpapierrecht, Regeln und Verordnungen und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen hinterlegen und/oder halten:
- (i) der Treuhänder kann die Verwahrten Vermögenswerte in einem Wertpapier-system halten, sofern diese Verwahrten Vermögenswerte auf einem Konto („Konto“) des Treuhänders oder eines Unterverwahrers im Wertpapier-system gehalten werden, das keine Vermögenswerte des Treuhänders oder Unterverwahrers enthält, es sei denn diese werden in der Rolle als Treuhänder, Verwalter oder auf andere Weise für Kunden gehalten;
- (ii) die Aufzeichnungen des Treuhänders bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte des Fonds, die in einem Wertpapier-system gehalten werden, müssen diese Verwahrten Vermögenswerte als zum Fonds gehörend identifizieren;
- (iii) wenn auf Rechnung des Fonds gekaufte oder verkaufte Verwahrte Vermögenswerte an das Wertpapier-system geliefert werden müssen, wird der Treuhänder - sofern Gesetz, Regeln und Verordnungen nichts anderes verlangen - die erworbenen Verwahrten Vermögenswerte bezahlen oder die veräußerten Verwahrten Vermögenswerte übertragen, nachdem die Anweisung vom Wertpapier-system über die Lieferung der Verwahrten Vermögenswerte an das Konto eingegangen ist und nachdem ein Eintrag in den Aufzeichnungen des Treuhänders erfolgte, der eine Zahlung oder Übertragung für das Konto des Fonds widerspiegelt. Kopien des Wertpapier-systems über die Übertragungen von Verwahrten Vermögenswerten für das Konto des Fonds werden durch den Treuhänder für den Fonds bereit gehalten und der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage vorgelegt. Auf Anfrage wird der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft eine Bestätigung jeder Übertragung auf das Konto oder vom Konto des Fonds in Form einer schriftlichen Auskunft oder Benachrichtigung zur Verfügung stellen und wird bei Bedarf auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft einen Auszug vorlegen, der die Transaktionen im Wertpapier-system für das Konto des Fonds auflistet;
- (iv) zur Vermeidung von Missverständnissen; die Anwendung eines Wertpapier-systems darf nicht als Befugnisübertragung der Verwahrtaufgaben des Treuhänders angesehen werden, bei der das Wertpapier-system die durch die Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen angegebene Dienste erbringt. Zum Zwecke der Verordnungen 34A(6) der OGAW-Verordnung 2011, soll die Erbringung von Diensten wie in der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen angegeben, durch ein Wertpapierabrechnungssystem für die von der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen bezeichneten Zwecke oder die Erbringung von ähnlichen Diensten durch Wertpapierabrechnungssysteme von Drittstaaten nicht als Befugnisübertragung oder Anweisungsbefugnis der Verwahrtaufgaben angesehen werden.
- 7.25 Der Treuhänder wird bei Bedarf Bescheinigungen und Erklärungen für alle rechtlichen und steuerrechtlichen Zwecke (sofern diese vorliegen) die den Erhalt von Erträgen und anderen Zahlungen bezüglich der vom Fonds gehaltenen Verwahrten Vermögenswerte betreffen und in Verbindung mit Übertragungen von Verwahrten Vermögenswerten zur Verfügung stellen, wie dies gelegentlich gesetzlich vorgesehen ist.
- 7.26 Der Treuhänder hat kein Wahlrecht bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte und muss veranlassen, dass kein Unterverwahrer Wahlrecht hat und keine anderen Rechte bezüglich der durch die Unterverwahrer gehaltenen Vermögenswerte ausübt. Der Treuhänder kann gleichwohl die Ausübung des Wahlrechtes in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertreter im Namen des Fonds ermöglichen, die Verwahrten Vermögenswerte betreffen, welche durch den Treuhänder auf Rechnung des Fonds gehalten werden, vorausgesetzt, dass der Treuhänder per Ordnungsgemäßer Weisung dazu aufgefordert, ermächtigt und angewiesen wurde. In solch einem Fall übergibt der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft zeitnah oder entsprechend den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft alle schriftlichen Informationen (darunter die Informationen zu den Zahlungsaufforderungen und Fälligkeiten der Verwahrten Vermögenswerte und dem Ablauf von damit verbundenen Bezugsrechten), die der Treuhänder von den Emittenten der im Fonds gehaltenen Verwahrten Vermögenswerte erhalten hat. Bezüglich Ausschreibungen oder Umtausch-angeboten übergibt der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft zeitnah oder entsprechend den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft alle schriftlichen Informationen, die er vom Treuhänder von den Emittenten der Verwahrten Vermögenswerte erhalten hat, deren Angebot oder Umtausch angestrebt wird und alle Informationen von der Partei (oder ihrer Beauftragten), die die Ausschreibung oder das Umtauschangebot gemacht haben. Wenn die Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Ausschreibung, der Austauschangebots oder ähnlicher Transaktion tätig werden möchte, ergreift der Treuhänder die in den Ordnungsgemäßen Weisungen angegebene und dem Treuhänder mitgeteilte Maßnahme, vorausgesetzt, dass der Treuhänder davon mindestens zwei Geschäftstage oder früher im Voraus informiert wurde, da die Verwaltungsgesellschaft vor dem Tag, an dem der Treuhänder die Maßnahme ergreifen soll, angewiesen werden soll.
- 7.27 Die Verwaltungsgesellschaft garantiert im Namen des Fonds, im Falle, dass der auf die kollektive Kapitalanlage - in die ein Teilfonds investiert - anwendbare Rechtsrahmen zusätzlich fällig werdende Zahlungen vorschreibt, dass diese unwiderrufliche Anweisungen an den Treuhänder gibt, das Geldkonto/die Geldkonten mit den Geldforderungen zu belasten.
- 7.28 Der Treuhänder kann nach eigenem Ermessen ohne die direkte Vollmacht durch die Verwaltungsgesellschaft:
- (i) temporär gehaltene Verwahrte Vermögenswerte im Austausch für endgültig gehaltene Verwahrte Vermögenswerte abtreten;
- (ii) Schecks und andere begebare Handelpapiere im Namen des Fonds für das Inkasso mit seinem Indossament versehen;
- (iii) allgemein alle nicht diskretionäre Details in Verbindung mit dem Verkauf, Austausch, Auswechslung, Kauf, Übertragung und andere Geschäfte mit den Verwahrten Vermögenswerten und Eigentum des Fonds erledigen, es sei denn er wurde durch die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds anderweitig angewiesen;
- (iv) durch den Fonds an die irischen Behörden fälligen Steuerschulden oder staatliche Abgaben zahlen und seine eigene Vergütung gemäß Klausel 30.00 abbuchen; und

- (v) fällig werdende, zurückgegebene oder auf andere Art fällig werdende Verwahrte Vermögenswerte zur Zahlung vorlegen, sofern die Barmittel oder sonstige Gegenleistungen an den Treuhänder ausgehändigt werden sollen."

4.00 AUFGABEN, PFLICHTEN, ENTSCHÄDIGUNG DES TREUHÄNDERS UND BEFUGNIS ZUR AUSLAGERUNG

Die Klausel 25.00 des Ursprünglichen Vertrags wird gelöscht und vollständig durch die folgenden Bestimmungen ersetzt, die in den folgenden Klauseln des vorliegenden Vertrags enthalten sind und die Verweise wurden entsprechend aktualisiert:

„Aufsichtspflichten“

25.01 Während seiner Tätigkeit muss der Treuhänder alle Anforderungen und Bedingungen einhalten und erfüllen, die dem Treuhänder durch die OGAW-Verordnungen 2011 und die Regeln der Zentralbank auferlegt werden, insbesondere muss er:

- (i) in einer Häufigkeit, die mit dem Zeichnungs- und Rücknahmefluss übereinstimmt, überprüfen und sicherstellen, dass der Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Fondsanteile in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung 2011 und dem vorliegenden Vertrag ausgeführt wird. Um zu ermöglichen, dass der Treuhänder dieser Aufsichtspflicht nachkommen kann, wird die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder das von der Verwaltungsgesellschaft implementierte Verfahren zur Verfügung stellen oder veranlassen, dass seine Vertreter ihm diese zur Verfügung stellen, um die Abstimmung der (i) Zeichnungsanträge mit den Zeichnungserlösen und der Anzahl der ausgegebenen Anteile mit dem von der Verwaltungsgesellschaft erhaltenen Zeichnungserlöse sicherzustellen und (ii) die Abstimmung der Rücknahmeanträge mit den gezahlten Rücknahmebeträgen und der Anzahl der gelöschten Anteile mit den durch die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Rücknahmebeträge sicherzustellen;
- (ii) (i) sicherstellen, dass der Wert der Fondsanteile in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung 2011 und dem vorliegenden Vertrag berechnet wird. Diesbezüglich muss der Treuhänder mit einer Häufigkeit, die der Bewertungspolitik des Fonds - wie in der OGAW-Verordnung 2011 und dem Treuhandvertrag definiert - entspricht, die Bewertungspolitik des Verwalters und die für die Bewertung der Vermögenswerte verwendeten Verfahren überwachen. Wenn der Treuhänder der Auffassung ist, dass die Berechnung des Werts der Anteile des Fonds nicht in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung 2011 oder dem vorliegenden Vertrag durchgeführt wurde, informiert er die Verwaltungsgesellschaft darüber und stellt sicher, dass zeitnah eine Abhilfemaßnahme im besten Interesse der Fondsanleger unternommen wird. Um zu ermöglichen, dass der Treuhänder dieser Aufsichtspflicht nachkommen kann, wird die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder das von der Verwaltungsgesellschaft implementierte Verfahren zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass die Bewertung der Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung 2011 und dem vorliegenden Vertrag erfolgt;
- (iii) die Ordnungsgemäßen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, außer wenn diese der OGAW-Verordnung 2011 oder dem vorliegenden Vertrag widersprechen;
- (iv) sicherstellen, dass bei die Vermögenswerte betreffenden Transaktionen jeder Gegenwert an den Fonds innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird und jede Situation erkannt wird, in der ein Gegenwert für Transaktionen bezüglich der Vermögenswerte des Fonds nicht an den Fonds innerhalb der üblichen Frist überwiesen wird und die Verwaltungsgesellschaft darüber benachrichtigen und, sollte diese Situation nicht behoben werden, die Rückgabe der Vermögenswerte von der Gegenpartei, sofern möglich, verlangen. Wenn Transaktionen nicht auf einem regulierten Markt stattfinden, soll der Treuhänder seine Pflichten gemäß der vorliegenden Unter-Klausel 25.01 (iv) durchführen und die mit diesen Transaktionen verbundenen Bedingungen berücksichtigen;
- (v) sicherstellen, dass die Netto-Einnahmenkalkulation des Fonds in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung 2011 und dem vorliegenden Vertrag durchgeführt wird und die Vollständigkeit und Korrektheit der Dividendenzahlungen überprüft wird.
- (vi) die Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen des Fonds sicherstellen;

- (vii) sicherstellen, dass dort angemessene Maßnahmen ergriffen werden, wo der Wirtschaftsprüfer des Fonds Vorbehalte bezüglich der Jahresabschlüsse ausgesprochen hat;

(viii) das Verhalten der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Fonds in jeder Abrechnungsperiode überprüfen und einen Bericht darüber an die Anteilshaber in Form eines Treuhänderberichts übermitteln. Der Treuhänderbericht wird der Verwaltungsgesellschaft frühzeitig vorgelegt, damit die Verwaltungsgesellschaft eine Kopie des Treuhänderberichts dem Fondsjahresbericht an die Anteilshaber beilegen kann. Der Treuhänderbericht soll angeben, ob der Fonds bezüglich der Meinung des Treuhänders im betrachteten Zeitraum bezüglich der folgenden Punkte korrekt gemanagt wurde:

- (a) in Übereinstimmung mit den Beschränkungen, die der Anlage- und Kreditfähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders durch den vorliegenden Vertrag und der OGAW-Verordnung 2011 auferlegt wurden; und

- (b) andernfalls in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und der OGAW-Verordnung 2011

und wenn die Verwaltungsgesellschaft die oben angeführten Punkte (a) und (b) nicht eingehalten hat, muss der Treuhänder den Grund dafür angeben und die Schritte beschreiben, die der Treuhänder einleiten wird, um diese Situation zu berichtigen;

- (ix) unabhängig und einzig im Interesse der Anteilshaber handeln; und

- (x) der Zentralbank alle Informationen und Erträge mitteilen, die durch die Zentralbank angefordert werden.

25.02 Die in der Unter-Klausel 25.01 des vorliegenden Vertrags genannten Aufsichtspflichten dürfen vom Treuhänder nicht delegiert werden und müssen in Irland ausgeführt werden.

25.03 Der Treuhänder muss die Zentralbank (nach vorheriger Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft) zeitnah über jegliche wesentliche Pflichtverletzung durch den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft informieren. Dasselbe gilt für die Verletzung jeglicher Anforderung, Pflicht oder Dokuments durch den Treuhänder, auf das sich die Verordnung 114(2) der Zentralbank und OGAW-Verordnung 2015 beziehen.

25.04 Der Treuhänder muss die Zentralbank (nach vorheriger Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft) zeitnah über jegliche nicht-wesentliche Pflichtverletzung durch den Fonds oder Verwaltungsgesellschaft informieren. Dasselbe gilt für die Verletzung jeglicher Anforderung, Pflicht oder jeglichen Inhalts eines Dokuments durch den Treuhänder, auf die sich die Verordnung 114(2) der Zentralbank und OGAW-Verordnung 2015 beziehen, wenn die relevante Verletzung nicht innerhalb von vier Wochen behoben wird, nachdem der Treuhänder davon Kenntnis erhalten hat.

25.05 Der Treuhänder muss eine schriftliche Aufzeichnung über jede in den Unter-Klauseln 25.03 und 25.04 genannte Verletzung durch den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft und die unternommenen Schritte führen, um diese Verletzungen zu lösen und muss diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von sechs Jahren aufbewahren.

25.06 Unbeschadet anderer Bestimmungen des vorliegenden Vertrags unterliegen jegliche durch die Aufsichtspflichten des Treuhänders gefundenen Unregelmäßigkeiten und Diskrepanzen den Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.

Eskalationsverfahren

25.07 (i) Unbeschadet der unten angeführten Unter-Klausel 25.07 (ii), gilt das unter Anlage D des vorliegenden Vertrags angeführte Verfahren (der „Eskalationsprozess“), wenn ein Eskalationsprozess-Auslöser („Eskalationsprozess-Auslöser“) auftritt. Zu diesem Zwecke tritt ein Eskalationsprozess-Auslöser auf, wenn (i) ein schwerwiegender und/oder wiederholt auftretender Zwischenfall oder Nichteinhaltung der Verwaltungsgesellschaft oder Treuhänders auftritt, welche genauer in der OGAW-Verordnung 2011 und/oder der OGAW-Verordnung der Zentralbank 2015 erklärt werden oder (ii) eine Auseinandersetzung in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag bezüglich der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft auftritt und/oder wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Treuhänder eine Verletzung oder potentielle Verletzung des vorliegenden Vertrags durch die Verwaltungsgesellschaft feststellt. Insbesondere und nicht ausschließlich umfasst dies Situationen, in denen:

- (a) die Verwaltungsgesellschaft ein Drittpartei-Geldkonto nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der schriftlichen Aufforderung vom Treuhänder zur Schließung schließt oder als Ergebnis der Kommentare und Einwände des Treuhänders zur Öffnung eines Drittpartei-Geldkontos und wenn eine Auseinandersetzung entsprechend Unter-Klausel 46.02 auftritt;
- (b) die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder nicht die nötigen Informationen übermittelt oder nicht die in Unter-Klauseln 45.05 (vi) und 45.06 genannten Abhilfemaßnahmen einleitet;
- (c) die Verwaltungsgesellschaft entsprechend Unter-Klausel 7.15 dem Treuhänder keine zufriedenstellenden Beweise liefert oder ein Streitfall aufgrund der Kommentare und Einwände des Treuhänders bezüglich jeglicher Aufträge, Übertragungen, Tauschgeschäfte und Zustellung von Anderen Vermögenswerten auftritt;
- (d) der Treuhänder potentielle Unregelmäßigkeiten aufgrund der Durchführung seiner Aufsichtspflichten entdeckt;
- (e) die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte nicht gemäß Unter-Klausel 25.27 verkauft, wenn der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft darüber informiert hat, dass ein Unterverwahrer keine oder keine ausreichende Trennung der Vermögenswerte betreibt und nicht in der Lage ist, diese Vermögenswerte direkt an einen anderen Unterverwahrer zu übertragen;
- (f) der Treuhänder hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß Unter-Klausel 7.08 von einer notwendigen Änderung der Eintragung informiert oder bestimmt, dass er im Rahmen des Vertrags keine Dienste mehr bezüglich einer Anlage in eine bestimmte kollektive Kapitalanlage erbringen wird;
- (g) die Verwaltungsgesellschaft investiert in oder hält Anlagen in den Bezeichneten Jurisdiktionen oder in einer Jurisdiktion, für die der Treuhänder ein Risiko festgestellt hat und die Verwaltungsgesellschaft entsprechend der Unter-Klausel 25.32 informiert hat; oder
- (h) die Verwaltungsgesellschaft eine ihrer in Klausel 48.00 genannten Pflichten verletzt hat; oder
- (i) die Verwaltungsgesellschaft eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags oder des Prospekts verletzt hat.
- (ii) Keine im Treuhandvertrag enthaltene Klausel wird im Falle der Verletzung durch eine Partei die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder davon abhalten oder verhindern, folgende Maßnahmen zu ergreifen:
- (a) Ersuchen von Anweisungen für eine spezifische Durchführung, vorläufige oder endgültige Unterlassungsansprüche;
- (b) Ausübung von Rechten, um den Treuhandvertrag zu beenden;
- (c) Einleitung von Verfahren gegen die Verwaltungsgesellschaft;
- (d) Information der Zentralbank über eine erfolgte oder potentielle Verletzung des Treuhandvertrags;
- (e) Information der Zentralbank über eine Verletzung der OGAW-Verordnung 2011 und/oder der OGAW-Verordnung der Zentralbank 2015 durch die Verwaltungsgesellschaft;
- (f) und Weitergabe der Information an die Zentralbank über eine Verletzung des Treuhandvertrags oder des Prospekts durch die Verwaltungsgesellschaft.
- (iii) der Fonds definitiv nicht in der Lage ist, direkt oder indirekt über das Finanzprodukt zu verfügen.
- Im Falle einer Insolvenz des Unterverwahrers, dem die Verwahrung der Finanzinstrumente übertragen wurde, müssen die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder das Insolvenzverfahren genau beobachten und feststellen, ob alle oder einige der dem Unterverwahrer anvertrauten Finanzinstrumente, der mit der Verwahrung der Finanzinstrumente beauftragt wurde, tatsächlich abhanden gekommen sind.
- 25.09 Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klausel 25.08 des vorliegenden Vertrages haftet der Treuhänder nicht, wenn der Treuhänder beweisen kann, dass die folgenden Bedingungen zutreffen:
- (i) das Ereignis, das für das Abhandenkommen verantwortlich gemacht wird, ist nicht auf eine Tat oder Unterlassung des Treuhänders oder einer Dritten Partei zurückzuführen, denen die Verwahrung der verwahrten Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit Paragraph (a) des Artikels 22(5) der Richtlinie übertragen wurde;
- (ii) der Treuhänder das Auftreten des Ereignisses, das zum Abhandenkommen geführt hat, trotz der Anwendung aller Vorsichtsmaßnahmen, die einem gewissenhaften Treuhänder obliegen und der allgemeinen Industriepraxis entsprechen, nicht hätte abgewendet werden können;
- (iii) der Treuhänder den Verlust trotz einer gründlichen und umfassenden Due Diligence nicht hätte verhindern können. Die Due Diligence umfasst:
- (a) Einsetzung, Umsetzung, Anwendung und Unterhaltung von Strukturen und Verfahren und Sicherstellung von Fachwissen, die für die Natur und Komplexität der Vermögenswerte des Fonds angemessen und verhältnismäßig sind, um zeitnah und fortwährend externe Ereignisse identifizieren und überwachen zu können, die zu einem Abhandenkommen der Verwahrten Vermögenswerte führen könnten;
- (b) stetige Überprüfung, ob die in Unter-Klausel 25.09 (iii) (a) genannten Ereignisse ein bedeutendes Verlustrisiko für die Verwahrten Vermögenswerte darstellen;
- (c) Information der Verwaltungsgesellschaft über die gefundenen deutlichen Risiken und Ergreifung von geeigneten Maßnahmen, sofern möglich, um das Abhandenkommen der Verwahrten Vermögenswerte abzuwenden oder zu mildern, wenn tatsächliche oder potentielle externe Ereignisse gefunden wurden und von denen angenommen wird, dass sie ein bedeutendes Verlustrisiko der Verwahrten Vermögenswerte darstellen.
- (iv) Die in der Unter-Klausel 25.09 (i) und (ii) genannten Erfordernisse können unter Auftreten der folgenden Umstände als erfüllt angesehen werden:
- (a) Ereignisse, die über eine menschliche Kontrolle oder Einfluss hinausgehen;
- (b) die Anwendung von einem Gesetz, einer Verordnung, Bestimmung, Entscheidung oder eines Auftrags durch eine Regierung oder Regierungsorgan einschließlich eines Gerichts oder Tribunals, die eine Auswirkung auf die Verwahrten Vermögenswerte haben;
- (c) Krieg, Unruhen oder andere bedeutende Aufstände.
- Die in der Unter-Klausel 25.09 (i) und (ii) genannten Erfordernisse gelten nicht als erfüllt in Fällen wie Buchhaltungsfehler, Betriebsfehler, Betrug, Nicht-Anwendung der Trennungsanforderung auf Ebene des Treuhänders oder der Dritten Partei, denen die Verwahrung der Verwahrten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit Buchstaben (a) des Artikels 33(4) der OGAW-Verordnung 2011 übertragen wurde.

Haftung des Treuhänders

- 25.08 Der Treuhänder haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilsinhabern für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die durch den Treuhänder oder einem Unterverwahrer, der mit der Verwahrung der verwahrten Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit Paragraph 4(a) der Verordnung 34 der OGAW-Verordnung 2011 beauftragt wurde, verwahrt werden. Zum Zwecke der vorliegenden Unter-Klausel gilt ein Finanzinstrument als abhanden gekommen, wenn:
- (i) nachgewiesen wird, dass ein erklärtes Eigentumsrecht des Fonds nicht gültig ist, da es entweder erloschen ist oder niemals bestanden hat; oder
- (ii) dem Fonds definitiv das Eigentumsrecht des Finanzinstruments entzogen wurde, außer wenn das Finanzinstrument entweder durch ein anderes Finanzinstrument ersetzt oder in ein anderes umgewandelt wurde; oder
- 25.10 Der Treuhänder haftet dem Fonds und seinen Anteilsinhabern auch für alle anderen Verluste, die diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des vorliegenden Vertrags und den OGAW-Rechtsvorschriften erleiden.
- 25.11 Im Falle der Haftung des Treuhänders gemäß Unter-Klausel 25.08 des vorliegenden Vertrags muss der Treuhänder dem Fonds ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder den entsprechenden Betrag ohne unangemessene Verzögerung erstatten. Die Parteien bestätigen, dass die Haftung gegenüber den Anteilsinhabern sowohl direkt als auch indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Verdoppelung der Entschädigung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilsinhaber führt.

- 25.12 Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags wird der Treuhänder (i) die gebotene berufsübliche Sorgfalt beim Erhalt der Verwahrten Vermögenswerte anwenden, gewährleistet oder garantiert jedoch nicht die Form, Authentizität, Wert oder Gültigkeit jeglicher durch den Fonds erworbenen Vermögenswerte und (ii) haftet nicht für dem Fonds oder anderer Person entstandenen Verluste, die aus dem Erhalt oder der Annahme oder Lieferung an den Treuhänder von betrügerischen, gefälschten oder ungültigen Verwahrten Vermögenswerten (oder Verwahrten Vermögenswerten, die andernfalls nicht frei übertragbar oder ohne Belastung auf jeglichem relevanten Markt lieferbar sind) entstehen.
- 25.13 Der Treuhänder ist nicht dazu verpflichtet, bei einer Klage oder einem Verfahren zu erscheinen, diese zu verfolgen oder sich darin zu verteidigen, die sich auf die hier enthaltenen Bestimmungen oder auf die Vermögenswerte oder einen Teil davon beziehen. Des Weiteren ist er nicht dazu verpflichtet, an einer Klage durch das Unternehmen oder die Anteilsinhaber oder Anteilseigner teilzunehmen oder ihr zuzustimmen, die ihn seiner Meinung nach in Kosten- aufwendungen oder eine Haftung involvieren würde, außer wenn dies nach angemessener Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft auferlegt wird und vorausgesetzt, dass der Treuhänder durch die Vermögenswerte für alle Kosten, Verpflichtungen oder Ausgaben, die er erfahren wird oder die als Ergebnis des Erscheinens, der Strafverfolgung oder Verteidigung in einer solchen Klage erwachsen, entschädigt oder in für den Treuhänder zufriedenstellender Weise schadlos gehalten wird. Diese Entschädigung wird fortgesetzt außer und bis ein Gericht in der zuständigen Gerichtsbarkeit festlegt, dass der Fonds einen Verlust erlitten hat und dass dieser Verlust vollständig oder teilweise aus der fahrlässigen oder bewussten Verfehlung der korrekten hier festgelegten Pflichterfüllung und gemäß den OGAW-Rechtsvorschriften erwachsen ist. In diesem Fall wird die Entschädigung um den Betrag des Verlusts des Fonds verringert, für den das Gericht festlegt, dass dieser aus der fahrlässigen oder bewussten Verfehlung durch den Treuhänder, seines Unterverwahrers oder seines Vertreters erwachsen ist, die korrekte Pflichterfüllung gemäß dem vorliegenden Vertrag und den OGAW-Rechtsvorschriften zu erfüllen.
- 25.14 Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags haftet der Treuhänder in keinem Fall persönlich für Steuern oder andere staatliche Abgaben, die auf die Verwahrten Vermögenswerte des Fonds oder auf den Ertrag und Gewinne des Fonds angewendet werden oder diesbezüglich anfallen. Der Treuhänder wird nicht für die Steuersituation oder den Steuerstatus des Fonds oder einer anderen Person in einer Gerichtsbarkeit aus jeglichem Grunde verantwortlich gemacht.
- 25.15 Ohne Beschränkung des Vorgenannten und bezüglich der Erträge des Fonds oder bezüglich anderer gezahlten oder ausgeschütteten Vermögen betreffend der Verwahrten Vermögenswerte, wird das Ausfallrisiko des Emittenten oder Schuldners vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags vom Fonds getragen.
- 25.16 Der Fonds trägt alle Risiken der Anlage in die Verwahrten Vermögenswerte oder für das Halten von Barmitteln in einer anderen Währung als derjenigen der Gründungsjurisdiktion des Fonds und/oder der Rechnungswährung des Fonds oder der vorgesehenen Währung des Fonds. Ohne Beschränkung des Vorgenannten, trägt der Fonds die Risiken dafür, dass die durch das Wertpapiersystem, Devisenkontrollen, Einfrieren von Vermögenswerten oder durch andere Gesetze und Verordnungen auferlegten Regeln und Verfahren die folgenden Transaktionen verbieten oder auf diese Belastungen oder Gebühren erheben können: Übertragungen von Verwahrten Vermögenswerten auf, durch oder für das Fondskonto, das Halten von Barmitteln oder für den Umtausch von Barmitteln von einer Währung in eine andere. Der Treuhänder wird nicht verpflichtet, eine Währung durch eine andere Währung zu ersetzen, deren Übertragbarkeit, Umtauschbarkeit und Verfügbarkeit durch ein Gesetz, Verordnung, Regel oder Verfahren betroffen ist. Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrages, haftet weder der Treuhänder, noch ein Unterverwahrer für einen Verlust, der dem Fonds aus den vorgenannten Ereignissen entsteht.
- 25.17 Auf einigen Wertpapiermärkten werden die Übergabe von Verwahrten Vermögenswerten und die Zahlungen für sie gewöhnlich nicht zeitgleich getätigt. Entsprechend stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, dass der Treuhänder oder Unterverwahrer nach dem jeweiligen pflichtgemäßen Ermessen Zahlungen für oder Übergabe von Verwahrten Vermögenswerten in einer solchen Form und Weise tätigen oder annehmen dürfen, wie dies auf dem jeweiligen Markt oder unter Wertpapierhändlern üblich ist und in Übereinstimmung mit den Ordnungsgemäßen Weisungen. Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 trägt der Fonds das Risiko dafür:
- (i) dass der Empfänger der Verwahrten Vermögenswerte, die vom Treuhänder oder jedem anderen Unterverwahrer übertragen wurden, keine Zahlung tätigen kann, die Anlage zurückgibt oder die Vermögenswerte verwahrt oder die Erlöse ihrer Verkäufe treuhänderisch für den Fonds hält; und
 - (ii) dass der Empfänger einer Zahlung für Verwahrte Vermögenswerte, die vom Treuhänder oder einem Unterverwahrer getätigt wurde, die Verwahrten Vermögenswerte nicht liefert (dies umfasst ohne Beschränkung die Übergabe von gefälschten oder gestohlenen Verwahrten Vermögenswerten) oder die Bezahlung zurückgibt, ungeachtet ob dieser Ausfall ganz oder teilweise ist oder es sich nur um eine Unmöglichkeit der zeitnahen Leistungserbringung handelt.
- Der Treuhänder oder seine Unterverwahrer behalten sich das Recht vor [nach vorheriger Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft], jegliche Transaktion zu jeder Zeit und ungeachtet dessen, ob die Transaktion abgewickelt wurde oder es der begründeten Auffassung des Treuhänders oder seines Unterverwahrers entspricht, dass sie wahrscheinlich nicht abgewickelt wird, zu stornieren.
- Die Verwaltungsgesellschaft erkennt an, dass:
- (a) der Treuhänder zu jeder Zeit jeglichen vertraglichen Ausgleichsmechanismus nach vorheriger Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft unterbrechen kann; und
 - (b) die Bereitstellung eines vertraglichen Ausgleichsmechanismus keinen Kreditrahmen des Treuhänders darstellt.
- Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrages haften weder der Treuhänder, noch ein Unterverwahrer für einen Verlust, der aus den vorgenannten Ereignissen bezüglich des Fonds erwachsen ist und der Treuhänder oder seine Unterverwahrer werden für einen solchen von ihnen erlittenen Verlust entschädigt, der durch die Bereitstellung eines vertraglichen Ausgleichsmechanismus für den Fonds erwachsen ist.
- 25.18 In einigen Jurisdiktionen kann die Lieferung von Verwahrten Vermögenswerten unter bestimmten Umständen storniert werden. Entsprechend sind die Guthaben von Verwahrten Vermögenswerten der jeweiligen Depotkonten vorläufig und unterliegen einer Stornierung, wenn - in Übereinstimmung mit den jeweiligen örtlichen Gesetzen und Praxis - die Lieferung der Verwahrten Vermögenswerte, die das Guthaben bestimmen, storniert wird. Der Treuhänder wird die Verwaltungsgesellschaft über eine solche Stornierung und die Gründe dafür informieren und auf Aufforderung der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds - oder wie von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen und entsprechend den vom Treuhänder begründet auferlegten Bedingungen - das Recht der Einleitung von Schritten gegen jegliche Drittpartei übertragen, bezüglich eines Verlustes, der aus einer solchen Stornierung erwachsen kann und der Treuhänder wird für jeglichen Verlust entschädigt, der aus einer solchen Stornierung erlitten wurde.

Übertragung von Pflichten durch den Treuhänder

- 25.19 Der Treuhänder wird keine Funktionen im Sinne der Verordnung 34(1) und (3) der OGAW-Verordnung 2011 an Dritte übertragen.
- 25.20 Vorbehaltlich der Unter-Klausel 25.19 des vorliegenden Vertrags darf der Treuhänder seine Verwahrpflichten und Vermögenswert-Kontrollpflichten entsprechend der Verordnung 34(4) und der OGAW-Verordnung 2011 (die „Übertragenen Pflichten“) entsprechend dem vorliegenden Vertrag übertragen, wenn:
- (i) die Übertragung in Übereinstimmung mit und unter Einhaltung der in Verordnung 34A(3) der OGAW-Verordnung 2011 angegebenen Bedingungen und der Delegierten Pflichten erfolgt und die Aufgaben nicht mit der Absicht übertragen wurden, die Anforderungen der OGAW-Verordnung 2011 zu umgehen;
 - (ii) der Treuhänder darlegen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt;
 - (iii) der Treuhänder (a) mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und Bestellung jedes Vertreters oder Unterverwahrers vorgeht, an den er einen Teil der Delegierten Pflichten übertragen möchte und (b) regelmäßige Überprüfungen und eine ständige Überwachung der Vertreter oder Unterverwahrer und der von der Drittpartei bezüglich der Übertragung eingesetzten Vereinbarungen durchführt und (c) weiterhin die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Durchführung der Überprüfungen und Überwachungen walten lässt;
 - (iv) der Treuhänder sicherstellt, dass der Vertreter oder Unterverwahrer zu jeder Zeit während der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben die Bedingungen der OGAW-Verordnung 2011 erfüllt;
 - (v) der Treuhänder überprüft den regulatorischen und rechtlichen Rahmen einschließlich das Länderrisiko, Verwahrungsrisiko und die

- Durchsetzbarkeit des durch den Vertreter und Unterverwahrer eingegangenen Vertrags, mit besonderem Schwerpunkt auf die Auswirkungen einer möglichen Insolvenz des Vertreters und Unterverwahrers bezüglich der Vermögenswerte und Rechte des Fonds. Der Treuhänder stellt sicher, dass die Bewertung der Durchsetzbarkeit der in Unter-Klausel 25.20 (v) aufgeführten Vertragsbestimmungen, wobei die Vertreter und Unterverwahrer in einem Drittland ansässig sind, auf der rechtlichen Empfehlung einer natürlichen oder juristischen Person basiert, bei der es sich nicht um den Treuhänder oder Vertreter und Unterverwahrer handelt;
- (vi) bezüglich der in Unter-Klausel 25.20 genannten Übertragung, müssen die Vertreter und Unterverwahrer zu jeder Zeit während der Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe oder Aufgaben:
- (a) über angemessene und verhältnismäßige Strukturen und Fachkenntnis für die Art und Komplexität der ihm anvertrauten Vermögenswerte verfügen;
- (b) bezüglich der unter Unterparagraf (a) der Verordnung 34 (4) der OGAW-Verordnung 2011 genannten Verwahrungspflichten er (i) einer wirksamen Aufsicht einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der jeweiligen Jurisdiktion unterliegt und (ii) eine regelmäßige externe Rechnungsprüfung durchgeführt wird, um sicherzustellen, dass sich die Verwahrten Vermögenswerte in seinem Besitz befinden;
- (c) der Unterverwahrer trennt wirksam die Vermögenswerte der Kunden des Treuhänders von seinen eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten des Treuhänders in einer Art und Weise, dass die Vermögenswerte zu jeder Zeit eindeutig als den Kunden des Treuhänders gehörend zugeordnet werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikels 16 der Delegierten Verordnung und insbesondere führt er seine Bücher und Aufzeichnungen auf eine Weise, dass er zu jeder Zeit und ohne Verzögerung die Vermögenswerte des Fonds von seinen eigenen, den Vermögenswerten anderer Kunden und den Vermögenswerten des Treuhänders in seinem eigenen Namen und für Kunden des Treuhänders gehaltene Vermögenswerte, die nicht zum Fonds gehören, so unterscheiden kann, dass sie zu jeder Zeit als zum Fonds gehörend eindeutig unterschieden werden können. Der Treuhänder stellt sicher, dass sein Vertreter oder Unterverwahrer regelmäßig eine Abstimmung zwischen den internen Konten des Treuhänders und Aufzeichnungen und denen des Unterverwahrers durchführt, dem die Verwahrerfunktion übertragen wurde;
- (d) die nötigen Schritte einleiten, um im Falle der Insolvenz eines Unterverwahrers sicherzustellen, dass die Vermögenswerte nicht für die Verteilung unter den Gläubigern, oder für den Verkauf zugunsten der Gläubiger des Unterverwahrers verfügbar sind;
- (e) überprüfen, ob die Finanzkraft und Reputation des Vertreters oder Unterverwahrers den übertragenen Aufgaben entsprechen. Diese Bewertung soll auf den vom potentiellen Vertreter oder Unterverwahrer zur Verfügung gestellten Informationen sowie anderen Daten und Informationen beruhen;
- (f) der Vertreter oder Unterverwahrer hat die operationalen und technischen Möglichkeiten, um die übertragenen Verwahrungsaufgaben mit einem hohen Grad an Schutz und Sicherheit durchzuführen;
- (g) der Vertreter oder Unterverwahrer hält die allgemeinen Pflichten und Verbote, welche aufgrund der OGAW-Rechtsvorschriften anwendbar sind, ein; und
- (h) der Vertreter oder Unterverwahrer hält die in den Verordnungen 33(2), 34(4), 34(6) und 34(7) und den Verordnungen 37(1), 37(1A) und 37(1B) der OGAW-Verordnung 2011 dargelegten allgemeinen Pflichten und Verbote ein.
- 25.21 Der Treuhänder muss mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit die regelmäßigen Berichte und anhaltende Überwachung durchführen, um sicherzustellen, dass der/die Vertreter oder Unterverwahrer weiterhin die Kriterien einhält/einhalten, die unter der Unter-Klausel 25.20 des vorliegenden Vertrags dargelegt sind und er muss:
- (i) die Leistung des/der Vertreter/s oder Unterverwahrer/s und seine/ihre Übereinstimmung mit den Standards des Treuhänders überwachen;
- (ii) sicherstellen, dass der/die Vertreter oder die Unterverwahrer einen hohen Standard an Sorgfalt, Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bei der Durchführung der Verwahrungsaufgaben anwendet/anwenden und insbesondere, dass er/sie wirksam die Verwahrten Vermögenswerte trennt/trennen;
- (iii) die mit der Entscheidung, die Vermögenswerte dem/den Vertreter/n oder Unterverwahrer/n anzuvertrauen, verbundenen Verwahrungsrisiken prüfen und die Verwaltungsgesellschaft ohne schuldhaftes Zögern über jede Änderung dieses Risikos informieren; und
- (iv) die Übereinstimmung mit den in den OGAW-Rechtsvorschriften dargelegten Verboten und mit besonderem Schwerpunkt auf die Übertragungs- und Unterverwahrungspflichten überwachen.
- 25.22 Ungeachtet der Unter-Klauseln 25.20 und 25.21 des vorliegenden Vertrags: Wenn die Gesetze eines Drittstaates erfordern, dass bestimmte Finanzinstrumente durch eine ortsansässige Einrichtung gehalten werden und keine ortsansässige Einrichtung die in den vorgenannten Unter-Klauseln dargelegten Übertragungsanforderungen erfüllen, kann der Treuhänder die Delegierten Pflichten an solch eine ortsansässige Einrichtung in dem Maße übertragen, wie es aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich ist und solange keine ortsansässige Einrichtung die Übertragungsanforderungen erfüllt und vorausgesetzt, dass:
- (i) die Anteilinhaber des Fonds vor ihrer Anlage ordnungsgemäß unterrichtet werden, dass solch eine Übertragung aufgrund rechtlicher Vorgaben im Recht des Drittstaates erforderlich ist und welche Umstände die Übertragung rechtfertigen und welche Risiken mit solch einer Übertragung verbunden sind; und
- (ii) die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds den Treuhänder dazu anweist, die Verwahrung der jeweiligen Verwahrten Vermögenswerte an solch eine ortsansässige Einrichtung zu übertragen.
- 25.23 Die Vertreter oder Unterverwahrer können wiederum eine Funktion, die im Paragraf (4) der Verordnung 34 der OGAW-Verordnung 2011 angegeben ist, gemäß denselben Anforderungen ihrerseits übertragen und in solch einem Fall gelten die Paragraphen (2) und (3) mit den notwendigen Änderungen in Bezug auf die relevanten Parteien.
- 25.24 Die Verwendung von Vertretern oder Unterverwahrern wirkt sich nicht auf die Haftung des Treuhänders gemäß dem vorliegenden Vertrag und den OGAW-Rechtsvorschriften aus. Der Treuhänder leitet Maßnahmen ein einschließlich der Beendigung des Übertragungsvertrags, die im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber liegen, wenn die Vertreter und Unterverwahrer, denen die Verwahrung übertragen wurde, nicht mehr den Anforderungen der OGAW-Rechtsvorschriften entsprechen.
- 25.25 Der Treuhänder wird Näheres bezüglich seiner Vertreter und Unterverwahrer zur Verfügung stellen und wird auch die Verwaltungsgesellschaft jedes Mal darüber informieren, wenn ein Vertreter oder Unterverwahrer benannt wird. Dazu legt er nähere Informationen über den Vertreter oder Unterverwahrer über die auf der Webseite des Treuhänders verfügbaren Bedingungen oder über seinen E-Mail-Kommunikationsservice oder andernfalls über die im vorliegenden Vertrag angegebenen Kommunikationsmittel vor. Der Treuhänder stellt der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage in Übereinstimmung mit den Bedingungen des vorliegenden Vertrags eine Liste der Unterverwahrer und von ihm benannten Vertreter zur Verfügung und stellt der Verwaltungsgesellschaft die Informationen zur Verfügung, die diese in angemessener Weise bezüglich der Übertragung anfordern kann, einschließlich der Informationen zu den Auswahlkriterien für die Auswahl des Unterverwahrers oder Vertreters und die geplanten Schritte zur Überwachung der Tätigkeiten des Unterverwahrers oder Vertreters.
- 25.26 Der Treuhänder stellt im Fall der Übertragung der Übertragenen Pflichten an einen Dritten in einem Drittstaat sicher, dass die Vereinbarung mit dem Vertreter oder Unterverwahrer eine vorzeitige Beendigung ermöglicht, unter Berücksichtigung des Grundsatzes im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber zu handeln, für den Fall, dass die anwendbaren Insolvenzgesetze und das Fallrecht die Trennung der Vermögenswerte im Insolvenzfall der Vertreter oder Unterverwahrer nicht mehr anerkennen oder die im Gesetz und Fallrecht festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.
- 25.27 Der Treuhänder wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich darüber informieren, wenn der Treuhänder erfährt, dass die Trennung der Vermögenswerte eines Unterverwahrers oder Vertreters (dem die Verwahrung in Übereinstimmung mit der Verordnung 34A der OGAW-Verordnung 2011 übertragen wurde) nicht oder nicht mehr ausreichend ist, um die Verwahrten Vermögenswerte vor Forderungen durch Gläubiger des Unterverwahrers im Fall der Insolvenz des Unterverwahrers oder Vertreters zu schützen. Der Treuhänder wird im besten Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handelnd gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft so schnell wie vertretbar und durchführbar die Verwahrten Vermögenswerte an eine andere Gesellschaft unverzüglich übertragen, die durch den Treuhänder in seinem Notfallplan angegeben wurde. Nach Erhalt solch einer Information von dem Treuhänder, informiert die Verwaltungsgesellschaft umgehend die Zentralbank von dieser

Information und zieht alle angemessenen Maßnahmen bezüglich der relevanten Verwahrten Vermögenswerte in Betracht einschließlich ihres Verkaufs unter Berücksichtigung des Grundsatzes, im besten Interesse des Fonds und der Anteilshaber zu handeln. Der Treuhänder wird die nötigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz des Unterverwahrers, die von seinen Unterverwahrern gehaltenen Vermögenswerte des Fonds nicht für die Verteilung unter den Gläubigern, oder den Verkauf zugunsten der Gläubiger der Unterverwahrer zur Verfügung stehen und insbesondere muss er sicherstellen, dass der Unterverwahrer alle nötigen Schritte gemäß den OGAW-Rechtsvorschriften unternehmen wird.

- 25.28 Der Treuhänder hat einen Entscheidungsfindungsprozess eingesetzt, um Vertreter und Unterverwahrer auszuwählen, denen die Verwahrfunktionen in Übereinstimmung mit Artikel 22a der OGAW-Richtlinie übertragen wird, der auf objektiven vordefinierten Kriterien gründet und das alleinige Interesse des Fonds und der Anteilshaber verfolgt. Der Treuhänder hat einen angemessenen, dokumentierten Due-Diligence-Prozess für die Auswahl und stete Überwachung seiner Vertreter und Unterverwahrer hinsichtlich der Übertragung eingeführt und angewendet und überprüft diesen regelmäßig, der auf objektiven vordefinierten Kriterien gründet und das alleinige Interesse des Fonds und der Anteilshaber verfolgen soll. Insbesondere bewertet der Treuhänder die aufsichtsrechtliche und operationelle Infrastruktur jedes Marktes bevor die Verwahrung und die damit verbundenen Asset-Servicing-Dienste auf solchen Märkten angeboten werden. Durch seine Analyse wird der Treuhänder feststellen, ob rechtliche, steuerrechtliche oder operative Anforderungen vorliegen, nach welchen die Vermögenswerte der Kunden in getrennten Konten im Namen des Fonds oder relevanten Teilfonds gehalten werden müssen. In Übereinstimmung mit der Marktpraxis wird der Treuhänder jeweilige getrennte Kundenkonten anlegen, sofern eine solche Anforderung besteht. Sollte eine solche Anforderung nicht bestehen und sollte die aufsichtsrechtliche und operative Infrastruktur die Marktpraxis der Arbeit mit Sammelkonten anerkennen, wird der Treuhänder durch seine Unterverwahrer Sammelkonten anlegen.
- 25.29 Die Verwaltungsgesellschaft stimmt im Auftrag des Fonds zu, dass er nur Verwahrte Vermögenswerte erwerben wird, die durch einen Unterverwahrer oder Vertreter in einer vom Treuhänder als Zulässige Jurisdiktion bezeichneten Gerichtsbarkeit gehalten werden müssen. Die Grenzen und Bedingungen bezüglich der Zulässigen Jurisdiktionen sind in Unter-Klausel 25.33 dargelegt. Die Verwaltungsgesellschaft stimmt im Auftrag des Fonds zu, dass sie keine Verwahrten Vermögenswerte in Verbotenen Jurisdiktionen erwerben wird.
- 25.30 Der Treuhänder wird der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit Informationen zu den Märkten, in die der Fonds investieren darf, zur Verfügung stellen. Insbesondere wenn der Treuhänder sich der Risiken bezüglich bestimmter Märkte bewusst ist, wird er ein Verfahren zur schriftlichen Bekanntmachung dieser Märkte und Risiken an die Verwaltungsgesellschaft einrichten und die Verwaltungsgesellschaft unterzeichnet eine an den Treuhänder adressierte Bestätigung, die den Erhalt der Informationen bezüglich des Marktes bestätigt und dass er sich des Risikos der Anlage auf diesem Markt bewusst ist. Dieses Verfahren ist so ausgelegt, dass die Verwaltungsgesellschaft eine informierte Entscheidung darüber treffen kann, ob sie auf diesen Märkten investieren möchte oder nicht.
- 25.31 Wenn die Verwaltungsgesellschaft weitere Informationen zu einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Unterverwahrer oder einen von dem Treuhänder zum Halten von Verwahrten Vermögenswerten Beauftragten benötigt, veranlasst der Treuhänder nach vorheriger schriftlicher Anfrage durch die Verwaltungsgesellschaft, welche die von der Verwaltungsgesellschaft benötigten Informationen darlegt, dass die Verwaltungsgesellschaft (oder seine Beauftragten) den notwendigen und angemessenen Zugang zum Personal und den relevanten Daten des Treuhänders oder eines Unterverwahrers (entweder direkt oder indirekt durch den Treuhänder, wie durch den Treuhänder in jedem Fall ermöglicht), um die angeforderten Informationen zu erhalten. Der Treuhänder muss für jede Jurisdiktion über ein Notfallkonzept verfügen, in dem er einen Unterverwahrer benennt. Dieses Notfallkonzept muss die Identifizierung eines alternativen Anbieters, wenn vorhanden, enthalten und wird der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen unterliegen die Notfallkonzepte, unbeschadet des Rücktrittsrecht des Treuhänders, der Klausel 36.00 des vorliegenden Vertrags.
- 25.32 Wenn die Vermögenswerte durch einen Unterverwahrer in einer Benannten Jurisdiktion gehalten werden, für die das Risikoniveau entsprechend der nach Ermessen des Treuhänders durchgeführten Risikobewertung steigt und der Treuhänder dies an den Verwalter gemeldet hat, verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds auf Anfrage des Treuhänders dazu, dem Treuhänder umgehend die Ordnungsgemäßen Weisungen zum Verkauf der Verwahrten Vermögenswerte bezüglich dieser Vermögenswerte zu erteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft nicht unverzüglich die Ordnungsgemäßen Weisungen erteilen, gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.

Schadenersatz

- 25.33 Der Treuhänder wird unbeschadet gesetzlicher oder auf sonstige Weise zulässigen Entschädigungen und vorbehaltlich und unbeschadet der Bestimmungen der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 aus den Vermögenswerten für alle ordnungsgemäß bei der Durchführung oder vermeintlichen Durchführung des hier genannten Treuhandverhältnisses oder für aufgetretene Verpflichtungen und Auslagen entschädigt, die durch die durch den vorliegenden Vertrag erteilten Befugnisse, Pflichten, Vollmachten oder Ermessensspielräume aufgetreten sind, und von allen rechtlichen Maßnahmen, Verfahren, Kosten, Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Ausgaben und Forderungen bezüglich jeglicher getanen oder unterlassenen oder auf jegliche Weise in Verbindung mit diesem Fonds oder Teilfonds erlittenen Angelegenheiten schadlos gehalten (wenn es sich dabei nicht um einen wesentlichen Verstoß des Treuhänders gegen diesen Vertrag oder um Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit, Betrug, vorsätzliche Unterlassung oder Leichtsinns handelt).
- 25.34 Der Treuhänder wird aus den entsprechenden Vermögenswerten für Steuern und Gebühren, für alle dem Treuhänder oder einem Unterverwahrer auferlegten Steuern oder Gebühren entschädigt oder schadlos gehalten. Dasselbe gilt für Ausgaben einschließlich der Rechtskosten auf voller Entschädigungsbasis, Zinsen, Geldstrafen und Steueraufschläge, welche der Treuhänder oder Unterverwahrer tragen muss oder die bezüglich der Steuern oder Gebühren anfallen, sofern der Treuhänder und Unterverwahrer für seine Einkommenssteuer, bezüglich der im Rahmen des vorliegenden Vertrags erhaltenen Vergütung, nicht nach den irischen Gesetzen entschädigt oder schadlos gehalten wird.
- 25.35 Zur Vermeidung von Missverständnissen wird hiermit anerkannt und erklärt, dass die Verweise auf den Treuhänder in den Unter-Klauseln 25.33 und 25.34 des vorliegenden Vertrags auch die Direktoren, Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten des Treuhänders einschließen und dass jede dem Treuhänder ausdrücklich im Rahmen des vorliegenden Vertrags zugestandene Entschädigung zusätzlich zu einer und vom irischen Gesetz vorgesehener Entschädigung erfolgt. Der Treuhänder wird auch aus den Vermögenswerten für etwaige Kosten entschädigt, die dem Treuhänder nach Beendigung dieses Vertrages angemessen entstanden sind, um die Kontinuität der Verwahrfunktionen und Vermögensüberprüfungspflichten im Rahmen der OGAW-Gesetzgebung während der Übertragung der Vermögenswerte des Fonds an einen neuen Treuhänder oder die Auflösung des Fonds gemäß Klausel 36.00 dieses Vertrags zu gewährleisten.

Allgemeines

- 25.36 Die folgenden Unter-Klauseln 25.36 bis 25.45 gelten vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags.
- (i) Der Treuhänder ist nicht für den Kauf, Auswahl oder Annahme von Vermögenswerten sowie nicht für den Verkauf, Austausch oder Änderung der Vermögenswerte verantwortlich, sondern die Verwaltungsgesellschaft hat (vorbehaltlich der an dieser Stelle angeführten Bestimmungen) die Verantwortung für den Kauf, Auswahl, Annahme, Verkauf, Austausch oder Änderung der Vermögenswerte und der Treuhänder soll unter keinen Umständen für einen Verlust verantwortlich gemacht werden, der durch die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft entsteht.
- (ii) Der Treuhänder haftet nicht für den Verlust oder Schaden, der aus dem Versäumnis einer Partei (mit Ausnahme der Vertreter des Treuhänders) entsteht, die Verwahrten Vermögenswerte dem Treuhänder oder Nominee zu liefern oder die Verwahrten Vermögenswerte, die dem Treuhänder oder Nominee übergeben wurden, an eine Gegenpartei zurückzugeben. Als Versäumnis gilt auch die Lieferung von gefälschten oder gestohlenen Verwahrten Vermögenswerten.
- (iii) Ein Clearing Broker, bei dem oder an den Gelder bezüglich des Vertrags und/oder Margen oder andere Verwahrte Vermögenswerte durch den Treuhänder per Eigentumsübertragung gemäß den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlagemanagers im Hinblick auf Währungsfutures-Verträge oder andere Sicherungsgeschäfte hinterlegt oder gezahlt wurden, gilt, während er solche Gelder oder Verwahrte Vermögenswerte hält, als Unterverwahrer, Nominee, Beauftragter oder Vertreter des Treuhänders für diese Zwecke sein und der Treuhänder ist nicht für die Handlungen oder Unterlassungen oder den Verlust, der direkt oder indirekt von solch einem Clearing Broker verursacht wird, verantwortlich.
- 25.37 Der Treuhänder oder ein Beauftragter des Treuhänders haftet nicht für die Authentizität von Unterschriften oder Siegeln auf Übertragungsvermerken auf Anteilsscheinen oder auf Übertragungen oder Antragsformularen, Übertragungsvermerken oder anderen Dokumenten, die das Eigentum oder die Übertragung von Anteilen betreffen. Er haftet nicht für die Wiedergutmachung von durch Personen erlittenen Verlusten, welche durch gefälschte oder nicht

bevollmächtigte Unterschriften oder Siegel verursacht wurden (und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten kann der Treuhänder oder Beauftragten des Treuhänders entsprechend einem von der Verwaltungsgesellschaft oder Beauftragten der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Gültigkeit einer Unterschrift oder eines Siegels auf einem Dokument ausgestellten Zertifikats handeln).

- 25.38 Vorbehaltlich und unbeschadet des Rechts des Treuhänders, der Verwaltungsgesellschaft oder einem Anteilinhaber, in jedem Fall bei einem Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit die Festlegung ihrer jeweiligen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen zu beantragen, hat der Treuhänder die Befugnis, in Bezug auf die hier genannten Bestimmungen auftretende Fragen oder Zweifel zu bestimmen und jede dieser Festlegungen für eine tatsächlich erhobene oder in den Handlungen und Verfahren des Treuhänders oder der Verwaltungsgesellschaft implizierte Frage muss eindeutig sein und muss die Verwaltungsgesellschaft und alle im Rahmen des vorliegenden Vertrags und den Anteilsscheinen betroffene Personen verbindlich verpflichten.
- 25.39 Der Treuhänder und seine Tochtergesellschaften dürfen nicht aufgrund des Amtes des Treuhänders oder des Handelns als Banker für den Fonds vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder vom Abschluss von Zeitverträgen oder von Finanzbankverträgen oder von anderen Transaktionen mit der Verwaltungsgesellschaft oder Anteilinhabern oder Unternehmen oder Einrichtungen, deren Aktienteile oder deren gemeinsames Interesse an einem Eigentum Teil der Vermögenswerte bilden, oder vom Interesse an Verträgen oder Transaktionen oder vom Halten von Aktien oder Anlagen in oder vom gemeinsamem Interesse an jeglichem Eigentum an einem Unternehmen oder einer Einrichtung ausgeschlossen werden, und der Treuhänder oder eine Tochtergesellschaft haftet nicht gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder den Anteilinhabern oder beiden für auf diese Weise oder in Verbindung damit vom Treuhänder oder der Tochtergesellschaft erhaltenen Erträge oder Gewinne, es sein denn, es ist hier anderweitig vereinbart. Mit Ausnahme der routinemäßigen Banktransaktionen (einschließlich Einlagen und Devisen-Kassageschäfte und Termingeschäfte) informiert der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft umgehend über solch einen Fall und gibt an, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder vorliegen kann.
- 25.40 Immer wenn eine Anfrage, Mitteilung, Anweisung oder andere Kommunikation von der Verwaltungsgesellschaft oder seinem/n Bevollmächtigtem/n an den Treuhänder gegeben werden muss, muss letztgenannter ein diesbezügliches, im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft oder seines/r Bevollmächtigten von zwei seiner Direktoren oder von einem seiner Direktoren und des/der Sekretärs/in oder von einem anderen Funktionär der Verwaltungsgesellschaft oder seinem Bevollmächtigtem unterzeichnetes Dokument als ausreichenden Beweis für die von der Verwaltungsgesellschaft oder seinem/seinen Bevollmächtigtem/n bei Bedarf erteilten schriftlichen Anweisungen anerkennen. Eine solche Anfrage, Mitteilung, Anweisung oder andere Kommunikation erfolgt schriftlich durch die Verwaltungsgesellschaft oder seine/n Bevollmächtigten an den Treuhänder per Telefax oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel, die für den Treuhänder annehmbar sind. Wenn diese in elektronischer Form erfolgen, ist die Verwaltungsgesellschaft für die Sicherheit des Anschlussterminals der Verwaltungsgesellschaft oder Beauftragten, des Zugangs dazu, die korrekte oder autorisierte Benutzung desselben und die Einführung und Anwendung von anhaltend wirksamen Schutzmaßnahmen verantwortlich und vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder von jeglichen und allen Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Kosten und allen anderen Ausgaben jeglicher Art, die dem Treuhänder als Ergebnis jeglicher unsachgemäßen oder unberechtigten Anwendung des Terminals durch die Verwaltungsgesellschaft oder seine/n Bevollmächtigten oder durch andere Personen im Namen der Verwaltungsgesellschaft entstehen, zu entschädigen und ihn schadlos zu halten.
- 25.41 Vorbehaltlich der OGAW-Verordnung 2011 hat der Treuhänder bezüglich aller ihm durch den vorliegenden Vertrag verliehenen Befugnisse und Ermessensspielräume einen absoluten und unbeaufsichtigten Ermessensspielraum bezüglich der Ausübung oder Nichtausübung desselben und wenn kein wesentlicher Bruch des vorliegenden Vertrags, Fahrlässigkeit, böse Absicht, Betrug, vorsätzliche Unterlassung oder Leichtsinns vonseiten des Treuhänders vorliegt, ist der Treuhänder vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags in keiner Weise verantwortlich für den Verlust, Anspruch, Ausgabe, Kosten oder Schäden, die aus der diesbezüglichen Ausübung oder Nichtausübung entstehen.
- 25.42 Sollte der Treuhänder zu irgendeinem Zeitpunkt einen Zweifel haben, ob eine bestimmte Handlung vorgenommen werden soll oder nicht oder sollte die Verwaltungsgesellschaft keine Ordnungsgemäßen Weisungen, wenn erforderlich, erteilen, kann der Treuhänder nach vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und in Übereinstimmung mit der Klausel 47.00 Rechtsberatung einer angesehenen Anwaltskanzlei auf Kosten des Fonds erhalten, sofern diese angemessen sind. Jede diesbezügliche Weigerung muss schriftlich vorgelegt

und erklärt werden. Die Genehmigung darf nicht ungerechtfertigt verweigert werden, wobei darüber Einverständnis herrscht, dass vorbehaltlich und unbeschadet der Unterklauseln 25.08 und 25.10 dieses Vertrags, der Treuhänder nicht für die Konsequenzen haftet, die aus einer Verzögerung der Antwort der Verwaltungsgesellschaft oder einer Weigerung der Verwaltungsgesellschaft erwachsen. Die erhaltene Beratung muss in angemessenem Umfang der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden.

- 25.43 Der Treuhänder haftet in keiner Weise für Zahlungen an Anteilinhaber oder eine Dritte Partei, mit Ausnahme von Zahlungen mit unter den diesbezüglichen Bestimmungen für diesen Zweck gehaltenen oder eingezahlten Mitteln.
- 25.44 Der Treuhänder hat das Recht, eine Anlage, Realisierung oder andere Transaktion jeglicher Art im Auftrag des Fonds zu verweigern, wenn gemäß der begründeten Auffassung des Treuhänders:
- eine solche Anlage, Realisierung oder andere Transaktion einen Konflikt mit der OGAW-Verordnung 2011, des vorliegenden Vertrags oder einem anderen Dokument bezüglich der Anteile darstellt oder die Bedingungen einer Regierungsbehörde oder anderen Behörde bricht, deren Einhaltung der Anforderungen (ob diese rechtlich bindend sind oder nicht) für Finanzinstitute im Allgemeinen oder insbesondere für den Treuhänder per Gesetz, Handelsbrauch oder Praxis erforderlich ist, vorausgesetzt, dass der Treuhänder nicht dazu verpflichtet ist sicherzustellen, dass die erhaltenen Anweisungen nicht gegen die Gesetze, Behörden oder Dokumente, auf die verwiesen wird, verstoßen;
 - triftige Gründe für die Einschätzung bestehen, dass Verbindlichkeiten, die im Verlaufe einer solchen Anlage, Realisierung oder anderen Transaktion auftreten werden, nicht adäquat durch die Verwahrten Vermögenswerte oder bis auf Weiteres durch oder im Auftrag des Treuhänders gehaltene Barmittel abgedeckt werden; oder
 - eine persönliche Haftung des Treuhänders in Verbindung mit einer solchen Anlage, Realisierung oder anderen Transaktion eingegangen wird.

Der Treuhänder wird die Verwaltungsgesellschaft über die vorangehenden Transaktionen benachrichtigen.

- 25.45 Die operationellen Einzelheiten bezüglich der im vorliegenden Vertrag erbrachten Dienstleistungen sind in der Anlage E des vorliegenden Vertrags dargestellt.

Höhere Gewalt

- 25.46 Wenn es aus einem anderen Grund unmöglich oder undurchführbar wird, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags durchzuführen, haftet hierfür weder die Verwaltungsgesellschaft, noch der Treuhänder und keiner von ihnen geht eine Haftung bei Ereignissen höherer Gewalt ein und sowohl die Verwaltungsgesellschaft, als auch der Treuhänder sind für einen angemessenen Zeitraum dazu berechtigt, ihre vertragsgemäßen Verpflichtungen als Ergebnis des Auftretens eines Ereignisses der höheren Gewalt durchzuführen, vorausgesetzt, dass sowohl die Verwaltungsgesellschaft, als auch der Treuhänder alle angemessenen Anstrengungen unternehmen werden, um die Auswirkungen eines solchen Ereignisses zu minimieren. Ungeachtet des Vorgenannten, haftet der Treuhänder gegenüber dem Fonds und den Anteilinhabern gemäß Unter-Klausel 25.08 des vorliegenden Vertrags für den Verlust von durch den Treuhänder oder einem Unterverwahrer Verwahrten Vermögenswerte, außer wenn er belegen kann, dass die in Unter-Klausel 25.09 genannten Umstände auf den Verlust anwendbar sind.

Geschäftskontinuität

- 25.50 Der Treuhänder wird:
- einen Notfallplan und einen Geschäftskontinuitätsplan vorhalten, der es dem Treuhänder ermöglichen wird, die im vorliegenden Vertrag beschriebenen Dienstleistungen durchzuführen und anderenfalls seine vertragsgemäßen Pflichten und Verpflichtungen zu erbringen und er wird die Funktionsfähigkeit dieses Plans mindestens einmal alle 12 Monate prüfen und diesen Plan gegebenenfalls überarbeiten, um eine durchgehende Betriebsfähigkeit sicherzustellen und er wird den Plan bei Eintritt eines wesentlichen Ereignisses aktivieren, das den rechtzeitigen Erhalt der Leistungserbringung der vertragsgegenständlichen Dienste, Pflichten und Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt.
 - die Verwaltungsgesellschaft nach der Beendigung jeder jährlichen Prüfung über die Funktionsfähigkeit des Notfall- und Geschäftskontinuitätsplan informieren. Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Beauftragten) haben das Recht, die Prüfungsergebnisse anzufordern, und das Recht, nach angemessener schriftlicher Benachrichtigung des Treuhänders, eine

Wirtschaftsprüfung durchzuführen oder eine Kopie des Notfall- und Geschäftskontinuitätsplans und die Notfall-Büroeinrichtungen und Ausrüstungen zu inspizieren, die einen Teil des Plans bilden;

- (iii) ein Protokoll aller Geschäftskontinuitätsereignisse unterhalten und falls ein Geschäftskontinuitätsereignis eintritt, die Verwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich darüber informieren, wenn der Notfall- und Geschäftskontinuitätsplan umgesetzt wird oder wurde.

Beschwerden

25.48 Alle Beschwerden eines Anlegers des Fonds, die der Treuhänder erhält, werden vom Treuhänder unverzüglich der zuständigen Person bei der Verwaltungsgesellschaft (die dem Treuhänder bekannt gegeben wurde) mitgeteilt. Sofern sich die Beschwerde auf Handlungen des Treuhänders bezieht, arbeitet der Treuhänder mit der Verwaltungsgesellschaft dahingehend zusammen, um eine Vorgehensweise abzustimmen, um die Beschwerde beizulegen. Sobald eine Vorgehensweise zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder abgestimmt wurde, wird der Treuhänder auf die Beschwerde innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens antworten. Der Treuhänder wird eine Datei mit allen von Fondsanlegern erhaltenen schriftlichen Beschwerden bezüglich der Handlungen des Treuhänders unterhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der Reaktionen und Maßnahmen, sofern diese infolge der Beschwerden unternommen wurden. Wenn der Beschwerdeführer nicht mit dem Ausgang einer Untersuchung einer Beschwerde zufrieden ist, wird der Beschwerdeführer vom Treuhänder über sein Recht aufgeklärt, den Vorfal der Zentralbank zu melden.

Elektronische Systeme

25.49 Der Treuhänder wird angemessene elektronische Systeme einrichten, um eine zeitnahe und korrekte Aufzeichnung aller Portfoliotransaktionen in den relevanten Teilfonds in ihren Unterlagen zu verzeichnen. Der Treuhänder muss ein hohes Niveau an Sicherheit während der Verarbeitung der elektronischen Daten, die sich auf solche Transaktionen beziehen, sowie die Integrität und Vertraulichkeit der aufgezeichneten Informationen sicherstellen.

Aufbewahrung der Bücher und Aufzeichnungen

25.50 Der Treuhänder bestätigt hiermit, dass er für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren alle Bücher und Aufzeichnungen bezüglich des Fonds aufbewahrt, die er in seiner Funktion als Treuhänder zu führen hat. Auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft legt der Treuhänder diese Aufzeichnungen der Verwaltungsgesellschaft zur Prüfung durch die Zentralbank innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor (oder stellt diese Aufzeichnungen direkt der Zentralbank zur Verfügung). Wenn die genannten Aufzeichnungen nicht in lesbarer Form aufbewahrt werden, müssen die Aufzeichnungen wieder in eine solche Form umgewandelt werden können. Im Falle einer Beendigung der Zulassung des Fonds durch die Zentralbank, muss der Treuhänder die Aufzeichnungen für die verbleibende Zeit des Sechsjahreszeitraums aufbewahren.“

5.00 PFLICHTEN DER VERWALTUNGSGESellschaft

Klausel 31.00 des Ursprünglichen Vertrags wird durch den Nachtrag der folgenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrags nach der Unter-Klausel 31.02 abgeändert:

31.03 Die Verwaltungsgesellschaft überträgt oder besorgt im Auftrag des Fonds die unverzügliche Übertragung aller Beträge des Fonds nach Erhalt (sofern vorhanden) an den Treuhänder einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwahrten Vermögenswerte und Barmittel (abzüglich der Initialkosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem Händler, Person oder Körperschaft geschuldet werden), die Zeichnungsantragsgelder für Anteile darstellen und alle Zahlungen von Erträgen, Haupt- und Kapitalausschüttungen, die vom oder im Auftrag des Fonds bezüglich aller vom Fonds besessenen Vermögenswerte von Zeit zu Zeit erhält und die Geldleistungen, die der Fonds bezüglich des Verkaufs oder Veräußerung der Verwahrten Vermögenswerte des Fonds von Zeit zu Zeit erhält oder die im Auftrag des Fonds erhalten werden.

31.04 Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt im Auftrag des Fonds, dass es keine anderen Verwahrten Vermögenswerte des Fonds gibt, außer denjenigen, die dem Treuhänder im Rahmen des vorliegenden Vertrags übergeben wurden. Die Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag des Fonds handelt, zieht keine weiteren Drittparteien heran, um die Verwahrten Vermögenswerte zu halten. Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt im Auftrag des Fonds, dass sie nur Verwahrte Vermögenswerte halten wird, die mit dem vorliegenden Vertrag, dem Prospekt und den OGAW-Rechtsvorschriften übereinstimmen. In dem Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds Verwahrte Vermögenswerte hält oder zu halten anstrebt, die nicht mit dem vorliegenden Vertrag, Prospekt

oder den OGAW-Rechtsvorschriften übereinstimmen, gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.

31.05 Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass keine Anderen Vermögenswerte ohne die vorherige schriftliche Benachrichtigung des Treuhänders an diesen abgetreten, übertragen, ausgetauscht oder übergeben werden.

31.06 Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Treuhänder zeitnah alle relevanten Informationen übermitteln oder soll sicherstellen, dass der Treuhänder Zugang zu allen angemessenen benötigten und vom Treuhänder angeforderten Informationen hat, um die Verwahrungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Treuhandvertrags und den OGAW-Rechtsvorschriften und den weiteren Bestimmungen der Anlage E des vorliegenden Vertrags durchzuführen.

31.07 Vorbehaltlich und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorgenannten Unter-Klausel 31.06 des vorliegenden Vertrags wird die Verwaltungsgesellschaft selbst oder sein Vertreter insbesondere:

(i) dem Treuhänder Exemplare des Prospekts oder andere für die Durchführung der Verwahrungsdienstleistungen durch den Treuhänder relevante Dokumente in Übereinstimmung mit der Unter-Klausel 31.11 des vorliegenden Vertrags zur Verfügung stellen;

(ii) den Treuhänder umgehend über jede Person informieren, der er gemäß den OGAW-Rechtsvorschriften Funktionen übertragen hat (oder an die Funktionen unterausgelagert wurden) und dem Treuhänder regelmäßig Informationen zur Verfügung stellen, die dieser bezüglich einer solchen Übertragung in angemessener Weise benötigt, einschließlich und ohne Beschränkung auf Informationen zu den Auswahlkriterien der Drittpartei und den beabsichtigten Schritten zur Überwachung der Tätigkeiten, die durch die ausgewählte Drittpartei ausgeübt werden;

(iii) dem Treuhänder alle nötigen Informationen zur Verfügung stellen, damit dieser die Geld-Überwachungspflichten durchführen kann. Die Verwaltungsgesellschaft unternimmt die Bereitstellung von Informationen an den Treuhänder bezüglich der Geldkonten Dritter Parteien (bei denen es sich nicht um die vom Treuhänder gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertrags eröffneten handelt), um es dem Treuhänder zu ermöglichen, dass er einen klaren Überblick über alle Zahlungsströme des Fonds hat und er seinen Pflichten nachkommen kann und insbesondere:

(a) den Treuhänder nach deren Ernennung über alle vorliegenden Geldkonten Dritter Parteien wie in Anlage C des vorliegenden Vertrags näher beschrieben informieren;

(b) den Treuhänder über die Eröffnung von jedem neuen Geldkonto Dritter Parteien gemäß Unter-Klausel 45.01 des vorliegenden Vertrags informieren;

(c) veranlassen, dass dem Treuhänder alle Informationen und Unterlagen bezüglich der Geldkonten Dritter Parteien direkt durch das Zulässige Institut zur Verfügung gestellt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf umgehende Kontoauszüge und tägliche Informationen bezüglich Geldbewegungen oder zum Zeitpunkt, an dem die Bewegung geschieht, in einem für den Treuhänder akzeptablen Format, da dies relevant für die Pflichterfüllung des Treuhänders maßgeblich ist und damit er die Pflichten im Rahmen des Vertrags und den OGAW-Rechtsvorschriften und insbesondere der Verordnung 34(3) der OGAW-Verordnung 2011 erfüllen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen unabhängig zu überprüfen;

(iv) dem Treuhänder alle Informationen bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte und Anderen Vermögenswerte zur Verfügung stellen, die der Treuhänder benötigt, damit der Treuhänder seine Verwahrstellendienstleistungen oder andere Pflichten erfüllen kann, die dem Treuhänder entsprechend den OGAW-Rechtsvorschriften und der Regeln der Zentralbank entstehen;

(v) dem Treuhänder nach Aufnahme seiner Pflichten regelmäßig Informationen und Zugang zur Verfügung stellen (einschließlich bezüglich von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Drittparteien), welche der Treuhänder gemäß Teil III (B) der Anlage B des vorliegenden Vertrags benötigt;

(vi) ohne unangemessene Verzögerung alle Dokumente zur Verfügung stellen, die Transaktionen von Anderen Vermögenswerten belegen und stützen oder was in angemessener Weise vom Treuhänder angefragt wurde;

(vii) alle nötige Hilfe liefern, damit der Treuhänder seine unter diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen durchführen kann einschließlich derjenigen, die in Verbindung mit „Vorsichtsmaßnahmen“ und

- Sicherungsrechten an Eigentumsurkunden und Registern stehen, zum Zwecke der Sicherstellung der vorherigen Benachrichtigung des Treuhänders von Änderungen am Besitz von Anderen Vermögenswerten;
- (viii) dem Treuhänder schnellstmöglich Anteilsscheine und beweiskräftige Unterlagen zur Verfügung stellen, sobald Vermögenswerte gekauft oder verkauft werden oder eine Kapitalmaßnahme zur Ausgabe von Finanzinstrumenten führt - dies soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen;
- (ix) dem Treuhänder das von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzte Verfahren zur Verfügung stellen, um die Abstimmung der (i) Zeichnungsanträge mit den Zeichnungserlösen und der Anzahl der ausgegebenen Anteile mit dem vom Fonds erhaltenen Zeichnungserlöse zu gewährleisten und (ii) die Abstimmung der Rücknahmeanträge mit den gezahlten Rücknahmebeträgen und der Anzahl der gelöschten Anteile mit den durch den Fonds gezahlten Rücknahmebeträgen zu gewährleisten;
- (x) dem Treuhänder das von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzte Verfahren zur Verfügung stellen, um sicherzustellen, dass die Bewertung der Verwahrten Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der OGAW-Verordnung 2011 und dem vorliegenden Vertrag erfolgt;
- (xi) dem Treuhänder nach Vertragsbeginn regelmäßig alle relevanten, ausreichenden und zuverlässigen Informationen in ausreichendem Umsatz und Zugang zur Verfügung stellen, die der Treuhänder benötigt, um seinen Aufsichtspflichten gemäß OGAW-Verordnung 2011 nachzukommen, einschließlich der Beschaffung von Informationen von und/oder Zugang zu Dritten Parteien für den Treuhänder. Insbesondere stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass der Treuhänder Zugang zu den Büchern und zu den Aufzeichnungen der Verwaltungsgesellschaft hat und Vor-Ort-Besuche der Räumlichkeiten derselben und der von der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds benannten Dienstleister, sofern vorliegend (einschließlich der Verwaltungsstellen), durchführen kann. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Treuhänder Zugang zu den Berichten und Auszügen über die anerkannten externen Zertifizierungen durch qualifizierte unabhängige Wirtschaftsprüfer oder andere Experten hat, um die Angemessenheit und Relevanz der umgesetzten Verfahren zu gewährleisten;
- (xii) sicherstellen, dass alle Anweisungen zu den Vermögenswerten und dem Betrieb des Fonds dem Treuhänder in einem für den Treuhänder annehmbaren und zwischen den Parteien vereinbarten Format übersandt werden, damit der Treuhänder seine eigenen Prüf- und Abstimmungsverfahren durchführen kann;
- (xiii) dem Treuhänder die Erklärungen, Informationen und andere Dokumente bezüglich des Steuerstatus des Fonds liefern, die der Treuhänder in angemessener Weise anfordern kann;
- (xiv) Einhaltung und Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen, Regeln und Praktiken aller relevanten Jurisdiktionen oder Behörden von Zeit zu Zeit sowie den Regeln der Zentralbank und der OGAW-Verordnung, dem Treuhandvertrag, dem bezüglich des Fonds ausgegebenen Prospekts und allen anderen Unterlagen, die sich auf den Fonds beziehen, ob diese vom Fonds ausgegeben wurden oder nicht;
- (xv) die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Treuhänder und seinen benannten Beauftragten oder Wirtschaftsprüfern die Informationen zur Verfügung, die dieser in angemessener Weise anfordern kann (einschließlich innerhalb einer angemessenen Frist, wenn anwendbar, Kopien der relevanten Aufzeichnungen) und gestattet dem Treuhänder und seinen benannten Beauftragten angemessenen Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der normalen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung der Zugangsbedingungen, damit der Treuhänder in jedem Fall das Verhalten der Verwaltungsgesellschaft prüfen kann und um die Qualität der übertragenen Informationen prüfen kann, vorausgesetzt, dass durch Anforderung der Mitarbeit und des Zugangs:
- (a) der Treuhänder sich bemüht, keine unzulässige Störung der Durchführung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft zu bewirken;
- (b) die Lieferung dieser Informationen keine Pflichtverletzung der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf seine Dritten Parteien darstellt; und
- (c) der Treuhänder veranlasst, dass die benannten Beauftragten oder Wirtschaftsprüfer des Treuhänders solche Handlungen im Rahmen der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen gemäß Unter-Klausel 31.07 (xvii) durchführen, was die Verwaltungsgesellschaft in angemessener Weise fordern kann.
- Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass die Beauftragten, die sie benennt, die oben genannten Bestimmungen bezüglich ihrer übertragenen Tätigkeiten einhalten;
- (xvi) Die Verwaltungsgesellschaft liefert dem Treuhänder und seinen benannten Beauftragten ab Vertragsbeginn regelmäßig die Informationen, die der Treuhänder bezüglich des Fondskapitals in angemessener Weise anfordern kann (einschließlich bezüglich der Menge und Quantität des Kapitals sowie die bei der Kapitalberechnung verwendeten Methoden) und benachrichtigt den Treuhänder des Weiteren über substantielle Veränderungen am Kapitalbetrag, der Qualität, Menge und Berechnungsmethode.
- 31.08 Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Treuhänder ab Beginn der Verwaltungsdienstleistung regelmäßig jedes Dokument oder jede relevante Information zur Verfügung und verpflichtet sich, dass dies auch jede Dritte Partei tut, (i) die der Treuhänder benötigt, um seine Pflichten als Treuhänder einzuhalten oder (ii) die die Verwaltungsgesellschaft oder jede Drittpartei dem Treuhänder entsprechend dem vorliegenden Vertrag und den OGAW-Rechtsvorschriften zur Verfügung stellen muss.
- Ungeachtet anderer Verpflichtungen, die der Verwaltungsgesellschaft vom vorliegenden Vertrag auferlegt werden, stimmt die Verwaltungsgesellschaft zu, die vom Treuhänder von Zeit zu Zeit in angemessener Weise angeforderten Schritte zu unternehmen, damit der Treuhänder seine vom vorliegenden Vertrag auferlegten Pflichten erfüllen kann. Insbesondere und ohne Beschränkung des Vorgenannten, gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft:
- (a) dass alle Anweisungen und Informationen bezüglich der bei einem Zulässigen Institut eröffneten Geldkonten ohne unangemessene Verzögerung (i) vor der Eröffnung eines Kontos und (ii) in regelmäßigen Abständen an den Treuhänder gesendet werden;
- (b) dass der Treuhänder alle relevanten Informationen erhält, um seine Prüfung der korrekten Buchung der Zahlungen durchführen zu können;
- (c) dass der Treuhänder alle maßgeblichen Informationen zu den Jahresabschlüssen des Fonds bezüglich der von den beauftragten Wirtschaftsprüfern des Fonds geäußerten Vorbehalte erhält;
- (d) dass der Treuhänder am Ende jedes Geschäftstages alle nötigen Informationen erhält, damit der Treuhänder seinen Pflichten bezüglich der Verkäufe, Zeichnungen, Rücknahmen, Ausgaben, Löschungen und Rückkäufen von Anteilen nachkommen kann, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf die Dokumentation, die mit dem Erhalt eines Zeichnungsantrages von einem Anteilsinhaber oder Erhalt von mit der Zeichnung durch einen Anteilsinhaber verbundenen Mitteln einhergeht sowie die maßgeblichen Informationen zu Geldkonten, die die Belegung der korrekten Buchungen ermöglichen; und
- (e) dass der Treuhänder zu jeder Zeit das Recht auf Informationen in Bezug auf die nicht direkt durch den Treuhänder gehaltenen Vermögenswerte hat; das wird dem Treuhänder ermöglichen, Zugang zu Informationen zu haben, die von einem Unterverwahrer, Clearing Broker oder von Register- oder Transferstellen verfügbar sind. In diesem Maß verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft dazu, dass der Treuhänder Zugang zu den Informationen über Kommunikationsmittel hat, die zwischen der Dritten Parteien und dem Treuhänder vereinbart werden.
- 31.09 Den Treuhänder im Rahmen des vorliegenden Vertrags vorgelegte Informationen oder Unterlagen müssen, soweit nicht anderweitig in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart, (i) ein Format haben, das für den Treuhänder auf angemessene Weise annehmbar ist und mündlich im Voraus an die Verwaltungsgesellschaft gemeldet werden und (ii) im Einklang mit den allgemeinen Treuhandrichtlinien, die Formate definieren um dem Treuhänder zu ermöglichen, seine Verwahrstellendienstleistungen durchzuführen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anhang E dieses Vertrags oder anderweitig vom Treuhänder nach angemessener Benachrichtigung angegeben. Wenn diese Informationen oder Unterlagen nicht in einer vom Treuhänder akzeptierten Sprache geliefert werden können, kann der Treuhänder nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine bestätigte Übersetzung der Informationen oder Unterlagen entweder von einem vereidigten Übersetzer oder qualifizierten Anwalt akzeptieren. Zur Vermeidung von Missverständnissen vereinbaren die Parteien hiermit, dass die englische Sprache immer vom Treuhänder akzeptiert wird.
- 31.10 Die Verwaltungsgesellschaft vereinbart im Auftrag des Fonds, dass sie nicht hervorrufen wird, dass man Barmittel benötigt, um auf einem Markt bestehen zu bleiben, auf dem ein Geldkonto entsprechend den in der Klausel 46.00 des vorliegenden Vertrags genannten Anforderungen nicht eröffnet werden kann.

31.11 Die Verwaltungsgesellschaft führt im Namen des Fonds Folgendes aus:

- (i) dem Treuhänder Exemplare des Prospekts oder andere für die Durchführung der Verwahrstellendienstleistungen nötige Dokument zur Verfügung stellen (wenn diese Dokumente in angemessener Weise vom Treuhänder angefordert werden). Jegliche Änderung am oder Zusatz zum Prospekt, welche die Verwahrpflichten beeinflussen, ist für den Zweck des vorliegenden Vertrags nicht wirksam, außer wenn sie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank vorgenommen wurden;
- (ii) stellt dem Treuhänder mit angemessener Vorankündigung folgendes zur Verfügung:
 - (a) die vorgeschlagenen Änderungen des Prospekts oder anderer für die Verwahrstellendienstleistungen relevante Dokumente;
 - (b) personelle Änderungen bei der Besetzung der Anlagemanager;
 - (c) personelle Änderungen bei der Besetzung der Wirtschaftsprüfer;
 - (d) Änderungen der Gebühren oder Kosten, die aus den Vermögenswerten der Teilfonds gezahlt werden müssen, wenn diese Änderungen die Genehmigung der Anteilinhaber erfordern;
 - (e) Liquidierung einer Klasse oder Teilfonds;
 - (f) Angelegenheiten, die auf angemessene Weise in Verbindung mit der Durchführung der diesbezüglichen Pflichten des Treuhänders als wesentlich angesehen wird;

und wenn solche Änderungen Auswirkungen auf die Durchführung der Verwahrstellendienstleistungen durch den Treuhänder oder die Haftung des Treuhänders gemäß dem vorliegenden Vertrag oder den OGAW-Rechtsvorschriften haben kann, muss vorab die schriftliche Einwilligung zu solchen Zusätzen oder oben genannten Angelegenheiten eingeholt werden, wobei die Einwilligung nicht auf unangemessene Weise vorenthalten oder verzögert werden darf.

- (iii) stellt dem Treuhänder eine Kopie des Prospekts oder anderen Dokumenten, wenn vorliegend, zur Verfügung, sobald dies nach einer solchen Änderung auf angemessene Weise praktikabel ist; und
- (iv) den Treuhänder so schnell wie auf angemessene Weise möglich, nach (und bemüht sich, wenn auf angemessene Weise praktikabel, im Voraus einer) Aussetzung der Ausgabe, Löschung, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen zu benachrichtigen.

6.00 VERPFLICHTUNGEN ALS TREUHÄNDER

Die Klausel 32.00 des Ursprünglichen Vertrags wird gelöscht und durch die folgenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrags ersetzt:

32.00 Verpflichtungen als Treuhänder

„32.01 Der Treuhänder wird:

- (i) zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags des Fonds oder seiner Teilfonds, wenn diese abweichen und jedenfalls regelmäßig, eine umfassende Bestandsliste aller vom Fonds oder den Unterverwahrern im Namen des Fonds gehaltenen Vermögenswerte vorbereiten und wird die Genauigkeit einer solchen Liste überprüfen und wird eine solche Liste an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten und diese oder ihr von ihr verlangte entsprechende Informationen ihr zur Verfügung stellen;
- (ii) alle Aufzeichnungen bezüglich seiner treuhandvertragsgegenständlichen Tätigkeiten und Verpflichtungen auf solch eine Art erstellen und unterhalten, dass der Treuhänder in der Lage ist, seine vom Treuhandvertrag, den Regeln der Zentralbank und den OGAW-Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten zu erfüllen. All diese Aufzeichnungen sind Eigentum des Fonds und stehen jederzeit nach angemessener vorheriger Benachrichtigung während den regulären Geschäftszeiten des Treuhänders für die Mitteilung an ordnungsgemäß bevollmächtigte Vorstandsmitglieder, Wirtschaftsprüfer, Angestellte oder Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung, damit die Verwaltungsgesellschaft einen rechtzeitigen und genauen Überblick über die Konten des Fonds und seine Vermögenswerte haben kann. Im Fall der Beendigung des Treuhandvertrags händigt der Treuhänder auf Anforderung der Verwaltungsgesellschaft alle im Besitz des Treuhänders befindlichen und dem Fonds gehörenden Bücher und Dokumente aus;

(iii) der Verwaltungsgesellschaft zu Zeitpunkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies in angemessener Weise anfordert, Bestätigungen der Inhalte von durch die unabhängigen Wirtschaftsprüfer des Treuhänders zum Buchhaltungssystem, zu den internen Rechnungsprüfungen und Verfahren zum Schutz der Vermögenswerte und allgemein zu den von durch den Treuhänder im Rahmen des Treuhandvertrags zur Verfügung gestellten Dienstleistungen abgefassten Berichte. Diese Bestätigungen haben einen hinreichenden Umfang und verfügen über hinreichende Details bezüglich den angemessenen Anforderungen durch die Verwaltungsgesellschaft, um eine angemessene Zusicherung zu liefern, dass substantielle Unzulänglichkeiten durch eine solche Untersuchung offenbart würden. Wenn keine Unzulänglichkeiten vorliegen, wird dies angegeben; und

(iv) Der Treuhänder stellt der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich Dokumente oder relevante Informationen zur Verfügung, die die Verwaltungsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten benötigt, einschließlich der Ausübung ihrer mit den Vermögenswerten verbundenen Rechte, damit die Verwaltungsgesellschaft einen rechtzeitigen und akkuraten Überblick über die Geldkonten und Depotkonten hat. Die Mittel und Verfahren, mit denen der Treuhänder der Verwaltungsgesellschaft diese Informationen aushändigt, werden im Anhang E des vorliegenden Vertrags dargestellt. Der Treuhänder stellt der Verwaltungsgesellschaft umgehend Dokumente oder relevante Informationen bezüglich des Verkaufs, Zeichnung, Rückgabe, Ausgabe, Löschung oder Rückkaufs von Anteilen zur Verfügung. Der Treuhänder wird an die Verwaltungsgesellschaft oder andere von der Verwaltungsgesellschaft Bevollmächtigte (i) sachbezogene Informationen und Benachrichtigungen und (ii) Benachrichtigungen von Rechten oder dem Ermessen unterliegende Kapitalmaßnahmen oder die Frist, bis zu der die Rechte oder Maßnahmen ausgeübt werden müssen, weiterleiten, die der Treuhänder von seinen Vertretern, Unterverwahrern, Wertpapiersystemen, CCPs oder Emittenten bezüglich vom Treuhänder gehaltenen Wertpapieren, Anderen Vermögenswerten oder Verwahrten Vermögenswerten erhalten hat.

32.02 Der Treuhänder gewährleistet, dass seine über den Fonds geführten Bücher und Aufzeichnungen aktuell unterhalten werden. Der Treuhänder kooperiert und liefert alle nötigen Informationen an die Gesellschaft oder Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wurden, um die Geschäftsbücher zu führen.

32.03 Der Treuhänder hält alle anwendbaren Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein und stellt der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage die Einzelheiten der Politik des Treuhänders zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung.

32.04 Der Treuhänder benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft so bald wie möglich über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Fonds, die als Ergebnis einer internen Revision des Treuhänders identifiziert werden und die einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf den Fonds haben könnten.

32.05 Die Verfahren, die sicherstellen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Leistungen des Treuhänders bezüglich der Vertragspflichten des Treuhänders überprüfen kann, sind im Anhang E des vorliegenden Vertrags dargestellt.“

7.00 RÜCKTRITT ODER ENTLASSUNG DES TREUHÄNDERS

Die Klausel 36.00 des Ursprünglichen Vertrags wird gelöscht und durch die folgenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrags ersetzt:

„36.01 Der Treuhänder hat nicht das Recht, freiwillig zurückzutreten, außer bei Ernennung eines neuen Treuhänders oder bei Liquidierung des Fonds einschließlich der Liquidierung des Fonds durch den Treuhänder gemäß Unter-Klausel 38.01 (d). Wenn der Treuhänder zurücktreten möchte, kann die Verwaltungsgesellschaft entsprechend dem diesbezüglichen Zusatz zum Vertrag ordnungsgemäß qualifizierte Unternehmen zum Treuhänder anstelle des zurücktretenden Treuhänders ernennen, die von der Zentralbank zugelassen sind. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, ein solches qualifiziertes Unternehmen nach Erhalt der Benachrichtigung des Treuhänders über seinen gewünschten Rücktritt zu ernennen. Der Treuhänder kann nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab der Benachrichtigung der Verwaltungsgesellschaft durch den Treuhänder über seinen Rücktrittswunsch zurücktreten, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, ein solches ordnungsgemäß qualifiziertes Unternehmen mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank anstelle des zurücktretenden Treuhänders zu ernennen. Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt die aktuelle, an den Treuhänder gemäß diesbezüglicher Klausel 29.00 zahlbare Vergütung während des Benachrichtigungszeitraums und verlängerter Benennung des Treuhänders entsprechend der vorliegenden Unter-Klausel 36.01. Des Weiteren werden dem Treuhänder alle angemessenen Kosten, Auslagen und Aufwendungen zurückerstattet.

- 36.02 Wenn der Treuhänder entsprechend der vorliegenden Klausel 36.00 zurücktreten möchte, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft innerhalb von 12 (zwölf) Monaten einen neuen Treuhänder zu ernennen, der die Aufgaben, Pflichten und Verpflichtungen des Treuhänders übernehmen wird. Der Treuhänder stellt bei seinem Rücktritt und bei Ernennung eines neuen Treuhänders auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft, dem nachfolgenden Treuhänder alle für die Übertragung auf den Inhaber lautende oder ordnungsgemäß indosierte Verwahrte Vermögenswerte des Fonds, die beim oder vom Treuhänder gehalten wurden und alle beglaubigten Kopien oder andere diesbezüglichen oder bezüglich der Anderen Vermögenswerte lautende Dokumente, die sich im Besitz des Treuhänders befinden und zum Auflösungszeitpunkt gültig und wirksam sind, zur Verfügung oder veranlasst dies.
- 36.03 Zur Vermeidung von Missverständnissen, kann der Treuhänder von seiner hier beschriebenen Ernennung nicht zurücktreten oder entlassen werden, außer wenn und bis nicht ein neuer von der Zentralbank zugelassener Verwahrer, nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank ernannt wurde.
- 36.04 Wenn trotz der Versuche der Verwaltungsgesellschaft zur Ernennung einer neuen Verwahrstelle, kein Ersatz für den Treuhänder in Übereinstimmung mit der Vereinbarung 32 der OGAW-Verordnung der Zentralbank 2015 ernannt wurde, falls innerhalb von 12 (zwölf) Monaten keine neue Verwahrstelle ernannt wurde und der Treuhänder als solcher nicht handeln möchte und kann, wird die Verwaltungsgesellschaft eine Generalversammlung einberufen, bei der eine außerordentliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder eine in diesem Vertrag angegebene Beschlussfassung durch die Mehrheit bezüglich des Vorschlags erlangt wird, um den Fonds zu liquidieren oder in anderer Weise aufzulösen. Die Verwahrten Vermögenswerte und alle beglaubigten Kopien und andere diesbezüglichen Dokumente, die sich im Besitz des Treuhänders befinden und zum Auflösungszeitraum gültig und wirksam sind, werden auf Kosten des Fonds an jede andere Drittpartei übergeben, wie dies kraft Gesetzes erforderlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft stimmt zu und erkennt an, dass der Treuhänder Kopien aller Aufzeichnungen einbehalten kann, die aus rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen erforderlich sind. Die Ernennung eines Treuhänders kann nur durch Widerruf der Zulassung des Fonds durch die Zentralbank abgebrochen werden.
- 36.05 Der Treuhänder kann bis auf Weiteres von der Verwaltungsgesellschaft entlassen werden, indem sie dem Treuhänder mit einer mindestens dreimonatigen Frist schriftlich kündigt, vorausgesetzt jedoch, dass der Treuhänder weiterhin im Amt bleibt, bis ein von der Zentralbank zugelassener Treuhänder ernannt wird.“

(ii) um den Treuhänder vor der Eröffnung von jedem neuen Drittpartei-Geldkonto durch die Verwaltungsgesellschaft zu informieren. Der Treuhänder behält sich das Recht vor, Einwände gegen die Eröffnung eines Drittpartei-Geldkontos zu erheben und diese zu kommentieren auf Grundlage von angemessenen Fakten und Umständen und jede Streitigkeit, die aus den Einwänden und Kommentaren erwächst, wird in Übereinstimmung mit Unter-Klausel 25.07 behandelt; und

(iii) um zu veranlassen, dass dem Treuhänder alle Informationen in Bezug auf die Drittpartei-Geldkonten zur Verfügung gestellt werden, die direkt bei einem Zulässigen Institut durch das Zulässige Institut eröffnet wurden; und

(b) sich verpflichten, kein Bankkonto, zu dessen Umfang auch Tages- und Festgeldkonten gehören, bei einer Bank zu eröffnen, bei der es sich nicht um den Treuhänder handelt und die kein Zulässiges Institut ist.

(c) Die Verwaltungsgesellschaft veranlasst, dass ein Zulässiges Institut, bei dem sie ein Drittpartei-Geldkonto eröffnet hat, dem Treuhänder umgehend alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen wird, die dieser bezüglich der Drittpartei-Geldkonten auf angemessene Weise benötigt.

45.02 Die Verwaltungsgesellschaft willigt ein, dass sie jegliches Drittpartei-Geldkonto innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Benachrichtigung durch den Treuhänder schließen wird, wenn sie davon benachrichtigt wurde, dass das Zulässige Institut die benötigten Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, außer wenn das Problem auf für den Treuhänder zufriedenstellende Weise während der Mitteilungsfrist gelöst wird. Wenn die Verwaltungsgesellschaft das Drittpartei-Geldkonto nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung zur Schließung schließt, gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.

45.03 Der Treuhänder legt entsprechend den Bedingungen des vorliegenden Vertrags in seinen eigenen Büchern und Aufzeichnungen ein Geldkonto oder Geldkonten für die Verwahrung jeglicher Barmittel an, die der Treuhänder von Zeit zu Zeit auf Rechnung des Fonds erhält und um es dem Treuhänder zu ermöglichen, Transaktionen des Fonds oder eines Teilfonds abzuwickeln und andere im Rahmen dieses Vertrags bestehenden Pflichten zu erfüllen. Der Treuhänder wird seine Aufzeichnungen, die die ihm übergebenen Barmittel aufführen, so unterhalten, dass gewährleistet wird, dass problemlos ersichtlich ist, dass die gehaltenen Barmittel ausschließlich im Namen des Fonds gehalten werden und diesem gehören und nicht dem Treuhänder oder einer seiner Tochtergesellschaften oder einem Unterverwahrer oder einem seiner Tochtergesellschaften oder einem seiner oder gehören. Der Treuhänder hat das Recht und gewährleistet die Übertragung der Erlöse aus der Veräußerung von Verwahrten Vermögenswerten oder jeglicher Dividenden, Gebührenrückvergütungen, Vertriebsprovisionen oder anderen Einnahmen und Kapitalerträgen auf das Geldkonto innerhalb der üblichen Standardfristen in Übereinstimmung mit den OGAW-Rechtsvorschriften, dem Prospekt und dem vorliegenden Vertrag. Der Treuhänder hat das Recht und gewährleistet die Übertragung von in Verbindung mit dem Verkauf und der Ausgabe der Fondsanteile stehenden Beträgen auf das Geldkonto. Der Treuhänder wird die Verwaltungsgesellschaft über unternommenen Maßnahmen bezüglich der Eröffnung von Geldkonten, der Arbeitsweise und den Bedingungen über eine regelmäßige Veröffentlichung auf der Internetseite des Treuhänders informieren.

45.04 Die Verwaltungsgesellschaft vereinbart im Namen des Fonds mit dem Treuhänder, dass die Geldkonten jedes Teilfonds als einzelnes und unteilbares Bankkonto unterhalten wird und alle eröffneten Unterkonten, die im Namen eines Teilfonds (in jeglicher Währung, in der es geführt wird) eröffnet werden, stellen Elemente dieses einzelnen und unteilbaren Bankkontos dar.

45.05 Der Treuhänder gewährt, dass die Zahlungsströme des Fonds wirksam und korrekt überwacht werden („Cashflow-Überwachungspflichten“) und insbesondere, dass er alle Zahlungen von oder im Namen der Anteilinhaber erhalten hat. Diesbezüglich wird der Treuhänder:

(i) sicherstellen, dass alle Barmittel des Fonds auf Konten verbucht werden, die individuelle Bargeldkonten sind, die im Namen des Fonds (getrennte Konten) von der Verwaltungsgesellschaft, die im Auftrag des Fonds, oder vom Treuhänder eröffnet wurden, der im Auftrag des Fonds handelt und wird sicherstellen, dass diese Konten deutlich als dem Fonds gehörend identifiziert werden können und die in diesen Konten verbuchten Barmittel sind von den Konten des Treuhänders und anderen Zulässigen Instituten getrennt. Wenn die Bargeldkonten im Namen des Treuhänders im Auftrag des Fonds eröffnet wurden, dürfen keine Barmittel eines Zulässigen Instituts und keine eigenen Barmittel des Treuhänders auf diesen Konten verbucht werden. Der Treuhänder gewährleistet, dass die Drittpartei-Geldkonten bei einem Zulässigen Institut eröffnet werden;

8.00 SONSTIGES

Die Bestimmungen der nachfolgenden neuen Klauseln des vorliegenden Vertrags, werden nach Klausel 44.00 des Ursprünglichen Vertrags eingefügt und die nachfolgenden Klauseln werden neu nummeriert und einige Verweise entsprechend aktualisiert werden:

„44.00 AUFGABEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

44.01 Der Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft erfüllen ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus gemäß dem Criminal Justice (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) Act 2010 (in seiner aktuellen Fassung) und der europäischen Gesetzgebung bezüglich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der aktuellen Fassung. Entsprechend der vorgenannten Gesetzgebung erkennt die Verwaltungsgesellschaft an, dass sie als „bezeichnete Person“ qualifiziert. Die Pflichten umfassen, beschränken sich jedoch nicht auf die Due Diligence in Bezug auf die Anleger, Überprüfung und Transaktionsüberwachung. Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Treuhänder umgehend alle auf angemessene Weise angeforderten Informationen und Dokumente zur Verfügung, damit der Treuhänder seine in Unter-Klausel 44.01 genannten Pflichten erfüllen kann.

45.00 PFLICHTEN IN BEZUG AUF BARMITTEL

45.01 Die Verwaltungsgesellschaft wird zum Datum des vorliegenden Vertrags:

(a) bestätigen, dass sie dem Treuhänder den Namen des Zulässigen Instituts genannt hat, bei dem die Drittpartei-Geldkonten eröffnet wurden und das Verzeichnis und Anzahl der Drittpartei-Geldkonten, die zum Datum des vorliegenden Vertrags eröffnet wurden und zur Verfügung gestellt hat. Das Verzeichnis ist in Anhang C des vorliegenden Vertrags enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft unternimmt die Bereitstellung von Informationen an den Treuhänder bezüglich der Drittpartei-Geldkonten, um es dem Treuhänder zu ermöglichen, dass er einen klaren Überblick über alle Zahlungsströme des Fonds hat und insbesondere:

(i) um den Treuhänder nach seiner Ernennung über alle vorliegenden Drittpartei-Geldkonten zu informieren;

- (ii) sicherstellen, dass alle Geldkonten in Übereinstimmung mit den unter Artikel 16 der Richtlinie der Europäischen Kommission 2006/73/EG enthaltenen Prinzipien unterhalten werden;
 - (iii) wirksame und korrekte Verfahren umsetzen, die umgesetzt, angewendet und häufig geprüft werden, um die Cashflowbewegungen des Fonds abzustimmen und diese Abstimmungen täglich oder im Fall von wenig häufigen Cashflowbewegungen dann durchführen, wenn diese Cashflowbewegungen auftreten. Der Treuhänder überwacht die Ergebnisse dieser Abstimmungen und benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft, wenn Unregelmäßigkeiten nicht ohne unangemessene Verzögerung abgestimmt wurde;
 - (iv) geeignete Verfahren zur Identifizierung der Zahlungsströme am Ende jedes Geschäftstages umsetzen, die seiner angemessenen Meinung nach bedeutend sind und es sich insbesondere dabei um Zahlungsströme handelt, die nicht mit dem Geschäftsbetrieb des Fonds übereinstimmen. Der Treuhänder wird seine Überprüfung auf Basis der Aufzeichnungen des Tagesendes des vorherigen Geschäftstages durchführen;
 - (v) regelmäßig die Angemessenheit der die oben genannten Punkte (i), (ii) und (iii) abdeckenden Verfahren prüfen einschließlich durch eine vollständige Prüfung des Abstimmungsprozesses mindestens einmal pro Jahr, wobei sichergestellt wird, dass alle Drittpartei-Geldkonten in den Abstimmungsprozess miteinbezogen werden;
 - (vi) regelmäßig die Stimmigkeit seiner eigenen Aufzeichnungen der Kontenstände der Bargeldkonten des Fonds und Drittpartei-Geldkonten mit denen der Verwaltungsgesellschaft abstimmen und regelmäßig die Ergebnisse der Abstimmungen und die als Resultat der durch das Abstimmungsverfahren gefundenen Diskrepanzen unternommenen Maßnahmen überwachen. Die Verwaltungsgesellschaft leistet entweder direkt oder durch seine Vertreter alle angemessene und zeitnahe Hilfe, um dem Treuhänder die Erfüllung seiner Pflichten und die Durchführung seiner eigenen Abstimmung zu ermöglichen. Falls eine Diskrepanz nicht umgehend gelöst werden kann, gelten die Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07. Der Treuhänder soll die Verwaltungsgesellschaft darüber unterrichten, wenn - entsprechend seiner Beurteilung - eine Diskrepanz nicht ohne unangemessene Verzögerung korrigiert wurde und auch die Zentralbank soll benachrichtigt werden, wenn das Problem nicht behoben werden kann;
- 45.06 Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass alle Anweisungen und Informationen zu den Drittpartei-Geldkonten dem Treuhänder zugesandt werden, um zu ermöglichen, dass der Treuhänder sein Abstimmungsverfahren durchführen kann.
- 45.07 Der Treuhänder kann von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle Zeichnungsbeträge oder Zahlungen für Fondsanteile - die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds ausgegeben werden - erhalten und verbucht diese bei Wertstellung auf dem jeweiligen Geldkonto. Der Treuhänder benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft zeitnah über den Erhalt von Zeichnungsbeträgen oder Zahlungen für Fondsanteile.
- 45.08 Der Treuhänder oder seine ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrer bemühen sich auf angemessene Weise, alle bezüglich der gemäß dem vorliegenden Vertrag gehaltenen Verwahrten Vermögenswerte anfallenden Einnahmen und andere Zahlungen zu vereinnahmen und die vereinnahmten Einnahmen auf dem Geldkonto zu verbuchen.
- (i) Sofern der Treuhänder keine gegenteiligen Ordnungsgemäßen Weisungen erhalten hat, erteilt die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds hiermit dauerhaft dem Treuhänder die Genehmigung bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte, für die die Finanzinformationen öffentlich durch anerkannte Informationsquellen verfügbar sind (wie zum Beispiel Finanzdatenanbieter), die Einnahmen, Dividenden, Zinsen oder andere Bar- oder Aktiendividenden und andere Eingänge jeglicher Art, die an den Fonds aufgrund seines Eigentumsrechts der Verwahrten Vermögenswerte oder diesbezüglich gehaltenen Anderen Vermögenswerte, die bei dem Treuhänder oder unter seinem Namen bei anderen Banken zum Vorteil und im Namen des Fonds hinterlegt sind, gezahlt werden müssen, zu vereinnahmen und die vorgenannten Dividenden, Zinsen oder anderen Ausschüttungen jeglicher Art an den Fonds nach ordnungsgemäßen Eingang weiterzuleiten.
 - (ii) Bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte, für die die Finanzinformationen nicht öffentlich verfügbar sind, wird die Verwaltungsgesellschaft:
 - (a) sich verpflichten, dem Treuhänder umgehend alle relevanten Informationen zu den folgenden Punkten zu liefern:
 - i. Rechte oder Ansprüche jeglicher Art, die direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten erwachsen;
 - ii. Informationen, die als Beweis für finanzielle oder andere Ansprüche des Fonds dienen; und
 - (b) erteilt hiermit dem Treuhänder bis zur Beendigung des vorliegenden Vertrags die Genehmigung zur Vereinnahmung von Erträgen, Dividenden, Zinsen, anderen Bar- und Aktiendividenden, Gebührenrückvergütungen, Vertriebsprovisionen und anderen Eingängen jeglicher Art, die dem Fonds aufgrund seines Eigentumsrechts an durch den Treuhänder oder den Unterverwahrern gehaltenen Vermögenswerten im Namen des Fonds ausgezahlt werden müssen oder jegliche andere dem Fonds auszahlbare Bezahlung, die aus den Anlagen erwachsen und die Verbuchung der vorgenannten Dividenden, Zinsen und anderen Ausschüttungen jeglicher Art auf den Barkonten des Fonds nach ordnungsgemäßem Eingang.
 - (iii) Der Treuhänder wird:
 - (a) alle fälligen Verwahrten Vermögenswerte zur Auszahlung vorlegen und den Rückzahlungsbetrag erhalten und die Verwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich darüber unterrichten, wenn die fälligen Beträge nicht ausgezahlt werden;
 - (b) alle nötigen Maßnahmen zur Überwachung der Zahlung der fälligen, jedoch noch nicht erhaltenen Erträge ergreifen;
 - (c) Schecks, Wechsel oder andere begebare Handelspapiere zur Vereinnahmung einlösen;
 - (d) als Treuhänder alle Eigentumsbescheinigungen, eidesstattlichen Versicherungen, Erklärungen oder andere ähnliche Urkunden im Zusammenhang mit der Vereinnahmung von Anleihe- und Schuldschein-Kupons unterzeichnen.
 - (iv) Der Treuhänder überträgt des Weiteren die Verwahrten Vermögenswerte an die jeweilige Gesellschaft, für die eine Rückzahlung, Rückkauf, Austausch oder andere Regulierung oder Verrechnung erforderlich ist und unternimmt alle nötigen Handlungen und Maßnahmen, um alle mit dem Fonds verbundenen Erträge und fälligen Beträge zu vereinnahmen.
- 45.09 Im Falle von Ordnungsgemäßen Weisungen werden der Treuhänder oder seine ordnungsgemäß ernannten Unterverwahrer die auf den Geldkonten verfügbaren Barmittel nur in den folgenden Fällen übertragen, austauschen, herausgeben oder liefern:
- (i) nach Kauf zugunsten eines Teilfonds und im Namen eines Teilfonds der Treuhändergesellschaft oder seiner Nominees, vorausgesetzt, dass - um der vorherrschenden Marktpraxis bezüglich Abwicklungsverfahren zu entsprechen - die Bezahlung vor der Lieferung der Verwahrten Vermögenswerte erfolgen kann, vorausgesetzt, der Treuhänder ist davon überzeugt, dass dies der normalen Marktpraxis entspricht;
 - (ii) in Verbindung mit der Zeichnung, Umwandlung, Austausch, Angebot oder Übergabe von Wertpapieren wie oben dargelegt;
 - (iii) wenn ein Kauf durch eine Clearingstelle erfolgt, nach Erhalt der Benachrichtigung von der Clearingstelle, dass die Verwahrten Vermögenswerte auf das Konto des Treuhänders durch die Clearingstelle transferiert wurden;
 - (iv) zur Bezahlung aller Gebühren und Auslagen des Fonds einschließlich und ohne Beschränkung auf die Gebühren aller Dienstleister des Fonds (einschließlich des Treuhänders), die Auslagen der Dienstleister im Hinblick auf den Fonds, die Vertriebskosten und -gebühren, die Anwaltskosten und alle anderen Betriebskosten und Auslagen des Fonds, gleich, ob diese Auslagen ganz oder teilweise aktiviert werden oder nicht oder als aufgeschobene Ausgaben behandelt werden. Der Treuhänder hat das Recht, die Geldkonten mit an den Treuhänder zu zahlenden Gebühren zu belasten, die für 30 (dreißig) Tage ab dem Rechnungsstellungsdatum des Treuhänders unangefochten bleiben;
 - (v) zur Zahlung jeglicher von der Verwaltungsgesellschaft ausgewiesenen Dividenden;
 - (vi) zur Zahlung des Rückgabepreises bei der Rückgabe von Anteilen;
 - (vii) zur Einzahlung auf vom Treuhänder des Fonds im Namen der Teilfonds beim Treuhänder oder bei einem Zulässigen Institut unterhaltenen Konten oder in Verbindung mit der Anlage von Termingeldern bei einem solchen Zulässigen Institut, wie dies dem Treuhänder entsprechend den Ordnungsgemäßen Weisungen und in der Höhe, wie dem Treuhänder

aufgetragen wurde, ob die Instrumente, die diese Einzahlungen darstellen, an den Treuhänder ausgestellt und übertragen wurden oder nicht, vorausgesetzt, dass der Treuhänder angemessene Aufzeichnungen bezüglich des Betrags jeder Einzahlung bei jeder Bank und dem Fälligkeitsdatum und dem auf die jeweilige Einzahlung angewendete Zinsrate unterhält;

- (viii) zur Zahlung von Steuern, Zinsen und Auszahlung von Dividenden durch den Fonds;
 - (ix) zur Zahlung von Zinsen und Rückzahlung von Kreditverbindlichkeiten für den Teilfonds;
 - (x) für Zahlungen in Verbindung mit Margin Calls;
 - (xi) für Zahlungen in Verbindung mit Aktienleihgeschäften, die durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder entsprechend den Ordnungsgemäßen Weisungen im Namen des Teilfonds abgeschlossen werden;
 - (xii) an einen weiteren ernannten Treuhänder, der dem Treuhänder als Treuhänder des Fonds nachfolgen soll;
 - (xiii) zur Auszahlung an die Anteilinhaber nach der Liquidation eines Teilfonds;
 - (xiv) zu jedem anderen Zwecke, sofern dieser Zweck mit den Bedingungen des vorliegenden Vertrags und dem Prospekt übereinstimmt; oder
 - (xv) als Marge oder Garantie oder Sicherheit für zulässige Transaktionen mit derivativen Instrumenten, die durch die Verwaltungsgesellschaft, den Treuhänder oder ihre jeweiligen Vertreter im Namen des Fonds abgeschlossen wurden.
- 45.10 Zahlungen für den Kauf von Verwahrten Vermögenswerten auf Rechnung des Fonds durch den Treuhänder vor dem Erhalt der erworbenen Verwahrten Vermögenswerte werden nur in Übereinstimmung mit der Marktpraxis und bei Erhalt von Ordnungsgemäßen Weisungen veranlasst.
- 45.11 Der Treuhänder ist zur Einhaltung der Ordnungsgemäßen Weisungen der Durchführung von Zahlungen im Auftrag des Fonds nicht verpflichtet, kann diese jedoch entsprechend seinem pflichtgemäßen Ermessen einhalten, vorausgesetzt, dass sich zu der Zeit ausreichende Barmittel auf dem jeweiligen Währungsunterkonto des Geldkontos befinden. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist der Fonds oder ein Teilfonds nur dann zu einer Überziehung berechtigt, wenn vorher schriftlich eine Überziehungskreditvereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wurde. Unter keinen Umständen stellt die Tatsache, dass ein Geldkonto überzogen ist oder war, eine Gewährung eines formellen Überziehungskredits durch den Treuhänder dar.
- 45.12 Der Treuhänder zahlt Zinsen für Geldkonten in einer Höhe, die separat schriftlich mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wird. Bei Fehlen einer solchen Vereinbarung zahlt der Treuhänder Zinsen in der Höhe der Standardzinsraten, die auf der Webseite des Treuhänders veröffentlicht wurden. Zu einer größeren Gewissheit umfasst der Begriff „Zinsraten“, wenn dieser bezüglich der Geldkonten und Einlagen verwendet wird, auch negative und Nullzinsen. Unbeschadet der einzelnen, unteilbaren Art der Geldkonten, vereinbaren die Parteien, dass unterschiedliche Zinsen auf die Salden der Unterkonten angewendet werden können.

46.00 Erfordernis der Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

- 46.01 Wo eine Verbindung oder Gruppenverbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder besteht, richten die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder Richtlinien und Verfahren ein, die gewährleisten, dass sie:
- (i) alle Interessenkonflikte identifizieren, die aus der Verbindung oder Gruppenverbindung erwachsen; und
 - (ii) alle angemessenen Schritte unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.
- 46.02 In Übereinstimmung mit der Delegierten Verordnung und wenn ein oben angeführter Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder den Interessenkonflikt verwalten, überwachen und bekannt geben, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anteilinhaber zu verhindern.
- 46.03 Wenn eine Gruppenverbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder besteht, wird gewährleistet, dass:
- (i) wenn die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft und die Geschäftsführung des Treuhänders auch für die Aufsichtsfunktion innerhalb

der jeweiligen Unternehmen verantwortlich sind, müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder oder zwei Personen, je nachdem, welche Zahl geringer ist, der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft und der Geschäftsführung des Treuhänders unabhängig sein;

- (ii) wenn die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft und die Geschäftsführung des Treuhänders nicht für die Aufsichtsfunktion innerhalb der jeweiligen Unternehmen verantwortlich sind, müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder oder zwei Personen, je nachdem, welche Zahl geringer ist, der Geschäftsführung der Aufsichtsfunktion bei der Verwaltungsgesellschaft und beim Treuhänder unabhängig sein.
- 46.04 Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder werden auf Nachfrage umgehend bei Anfrage (jedoch jederzeit vorbehaltlich der Beachtung der anwendbaren Datenschutzgesetzen und –richtlinien durch die Parteien) gegenseitig Informationen und Bestätigungen austauschen, die vernünftigerweise benötigt werden (einschließlich und ohne Beschränkung die Namen von Personen) um zu gewährleisten, dass:
- (i) keine Person gleichzeitig als Mitglied der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft und als Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders oder eines Unterverwahrers handelt; und
 - (ii) keine Person gleichzeitig Mitglied des Leitungsorgans der Verwaltungsgesellschaft und Angestellter des Treuhänders oder jeglichen Unterverwahrers sein kann; und
 - (iii) keine Person gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung des Treuhänders oder eines Unterverwahrers und Angestellter der Verwaltungsgesellschaft sein kann.
- 46.05 Ungeachtet der Unter-Klausel 46.04 können Mitglieder der Geschäftsführung des Treuhänders oder ein Unterverwahrer oder Angestellte zum Mitglied oder Angestellten der Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft ernannt oder eingestellt werden, sofern die Interessenkonfliktpolitik des Treuhänders oder Unterverwahrers so ausgelegt ist, dass die relevanten Personen ihre Tätigkeit auf einem geeigneten Unabhängigkeitsniveau bezüglich des Umfangs der und durchgeführten Tätigkeiten und der Erheblichkeit des Risikos eines Schadens der Interessen des Treuhänders oder Unterverwahrers erbringen.
- 46.06 Die Verwaltungsgesellschaft garantiert und sichert dem Treuhänder zu, dass zum Vertragsdatum keine Verbindungen oder Gruppenverbindungen zu einem der Unterverwahrer bestehen.
- 46.07 Die Verwaltungsgesellschaft wird den Treuhänder sofort davon unterrichten, wenn nach dem Vertragsdatum festgestellt wird, dass eine Verbindung oder Gruppenverbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Unterverwahrer besteht.
- 46.08 Sollte eine Verbindung oder Gruppenverbindung bestehen, wird die Verwaltungsgesellschaft:
- (i) alle angemessenen Schritte unternehmen, um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte aus der Verbindung erwachsen; und
 - (ii) sicherstellen, dass ihre Leitungs- und Überwachungsfunktionen den Vorschriften des Artikels 24 der Delegierten Verordnung entsprechen;
- 46.09 Zum Zwecke dieses Abschnittes bezeichnet „verbundene Person“ die Verwaltungsgesellschaft oder den Treuhänder; und die Vertreter oder Untervertreter der Verwaltungsgesellschaft und die Vertreter und Untervertreter (ausschließlich die durch den Treuhänder ernannten Unterverwahrer, die nicht zur Gruppe gehören); und jede Beteiligungs- oder Gruppengesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, des Treuhänders und der Vertreter und Untervertreter.
- 46.10 Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder gewährleisten, dass die Transaktionen zwischen dem Fonds und einer verbundenen Person:
- (i) zu marktüblichen Konditionen; und
 - (ii) im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen.
- 46.11 Der Treuhänder stellt sicher, dass eine Transaktion nur dann zwischen einer im Namen des Fonds handelnden Person und einer verbundenen Person eingegangen wird, wenn mindestens eine dieser Bedingungen eingehalten wird:
- (i) Der Wert der Transaktion wird bescheinigt durch entweder:
 - eine vom Treuhänder als unabhängig und kompetent angesehene Person; oder

eine von der Person, die im Namen des Fonds handelt, als unabhängig und kompetent angesehene Person, im Falle von Transaktionen, die den Treuhänder mit einbeziehen.

- (ii) Die Transaktion zu besten Konditionen bei organisierten Börsen entsprechend der jeweiligen Börsenordnung durchgeführt wird;
- (iii) Die Transaktion zu Bedingungen erfolgt, die entsprechend der Ansicht des Treuhänders, oder falls die Transaktion den Treuhänder betrifft, derjenigen im Namen des Fonds handelnden Person, die im Absatz (i) oben genannten Bedingungen erfüllen.

46.12 Im Fall einer Transaktion, auf die die Unter-Klauseln 46.10 und 46.11 anwendbar sind:

- (i) Der Treuhänder oder, falls die Transaktion den Treuhänder betrifft, wird die Verwaltungsgesellschaft dokumentieren, auf welche Weise die Unter-Klausel 46.11 eingehalten wird; und
- (ii) Wenn die Transaktion in Übereinstimmung mit Unterabschnitt (iii) der Unter-Klausel 46.11 abgeschlossen wird, dokumentiert der Treuhänder, oder falls die Transaktion den Treuhänder betrifft, die im Namen des Fonds handelnde Person die Begründung, warum ihrer Ansicht nach die Transaktion entsprechend den im Absatz (i) genannten Bedingungen erfüllt wurde.

47.00 ORDNUNGSGEMÄSSE WEISUNGEN

47.01 Der Treuhänder erfüllt die Ordnungsgemäßen Weisungen der Verwaltungsgesellschaft innerhalb der hierunter genannten Grenzen und in Übereinstimmung mit den Verfahren des Treuhänders bezüglich der Art, des Ausmaßes und Komplexität der Fondsaktivität.

47.02 Im vorliegenden Vertrag bezeichnen „**Ordnungsgemäße Weisungen**“ schriftliche, oder per Fax oder auf elektronische oder jede andere Art und Weise, die bei Bedarf zwischen den Parteien vereinbart wird, übertragene Weisungen, die der Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft oder von zur Erteilung solcher Weisungen befähigte/n Person(en) („**Befähigte Personen**“) entsprechend den Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft unterschrieben erhält.

47.03 Unbeschadet des Unterabschnitts 47.02 gelten die per E-Mail gestellten Anweisungen als ordnungsgemäße Anleitung, wenn sie an den Treuhänder von der E-Mail-Adresse einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten autorisierten Personen und in einem zwischen den Parteien vereinbarten Format gesendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft erkennt an, dass E-Mail keine sichere Kommunikationseinrichtung ist, und erkennt und akzeptiert die damit verbundenen Risiken, die sich auf diese Kommunikationsmittel beziehen, einschließlich, ohne Einschränkung, das Risiko des nicht erfolgenden Empfangs oder die Verzögerung des Eingangs oder die fehlerhafte Datenübertragung oder die Einmischung in die Vertraulichkeit der E-Mail-Kommunikation und der Verlust der Vertraulichkeit. Der Verwaltungsrat erklärt sich daher einverstanden, dass der Treuhänder für jegliche Forderungen, Ansprüche, Handlungen, Verfahren, Verluste und Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel entstehen können, nicht haftbar gemacht wird, wie z. B., ohne Einschränkung, die Nichtdurchführung von jeglichen Handelsanweisungen oder Verzögerungen bei dieser Vollstreckung oder daraus resultierenden Verlusten aufgrund einer solchen Nichterfüllung oder Verspätung, es sei denn, diese Forderungen, Ansprüche, Handlungen, Verfahren, Verluste, Schäden oder sonstige Verbindlichkeiten sowie Kosten und Aufwendungen entstehen durch die vorsätzliche Nichteinhaltung der Pflichten des Treuhänders oder deren unzulässige Erfüllung. Die Verwaltungsgesellschaft erkennt ferner an, dass der Treuhänder keine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der elektronischen Mitteilungen übernehmen wird und dass nur das Datum und die Uhrzeit des Empfangs der E-Mail durch den Treuhänder berücksichtigt werden.

47.04 Die von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Befähigten Person an den Treuhänder am Telefon mitgeteilten Weisungen, sind keine Ordnungsgemäßen Weisungen. Unter Umständen, die von Zeit zu Zeit von den Parteien im Einzelfall im Voraus vereinbart werden, können mündliche Absprachen denselben Wert und Wirkung wie Ordnungsgemäße Weisungen haben. Der Treuhänder ist dazu befähigt, entsprechend diesen mündlichen Weisungen zu handeln und sich darauf zu berufen, vorausgesetzt jedoch, dass diese per Telefon erfolgen und dies aufgezeichnet wurde (die Aufzeichnungen können vor Gericht als Beweis für die Weisung verwendet werden) und dass die Verwaltungsgesellschaft oder Befähigte Person sich dazu verpflichtet, dem Treuhänder ohne Verzögerung eine diesbezügliche schriftliche Weisung zu liefern.

47.05 Eine durch die Verwaltungsgesellschaft und jede Bevollmächtigte/n Person/en unterzeichnete Kopie eines Beschlusses, der die Rechte und Befugnisse sowie die Namen und Unterschriftenprobe jeder Befähigten Person aufführt, die der Treuhänder erhält, akzeptiert dieser als zwingenden Beweis der Befugnis

der Erteilung von Ordnungsgemäßen Weisungen der Bevollmächtigten Person. Die Vollmacht hat volle Rechtskraft bis eine schriftliche Mitteilung des Gegenteils erfolgt. Bevollmächtigte Personen umfassen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft die Angestellten von Unternehmen, die nicht die Verwaltungsgesellschaft sind, sowie den Verwalter.

47.06 Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags, ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, den Ordnungsgemäßen Weisungen zu entsprechen, wenn diese entsprechend seiner begründeten Meinung gegen die OGAW-Rechtsvorschriften, den Prospekt oder den vorliegenden Vertrag verstoßen können. Wenn der Treuhänder nicht entsprechend den Ordnungsgemäßen Weisungen handelt, wenn diese entsprechend der begründeten Meinung des Treuhänders gegen die OGAW-Rechtsvorschriften, den aktuellen Prospekt des Fonds oder den vorliegenden Vertrag verstoßen können, wird der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich darüber informieren;

47.07 Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags, haftet der Treuhänder nicht für die Durchführung der Anweisungen, die er im guten Glauben als Ordnungsgemäße Weisungen durchgeführt hat. Des Weiteren muss der Treuhänder nicht überprüfen, ob die Ordnungsgemäßen Weisungen oder die im guten Glauben als Ordnungsgemäße Weisungen angenommenen Weisungen notwendig, relevant, ratsam, vollständig und korrekt sind. Ohne Beeinträchtigung des oben genannten, kann der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft zur Klärung oder Bestätigung jeglicher Ordnungsgemäßen Weisungen auffordern und ablehnen, entsprechend den Ordnungsgemäßen Weisungen zu handeln, bis er eine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält;

47.08 Vorbehaltlich und unbeschadet der Unter-Klauseln 25.08 und 25.10 des vorliegenden Vertrags, haftet der Treuhänder nicht für den Verlust, der wegen einer Verzögerung in Verbindung mit der Anforderung durch den Treuhänder einer Klärung oder Information zu den Ordnungsgemäßen Weisungen, wie vorher beschrieben, entsteht, einschließlich einer Verzögerung, die die Zeit verursacht, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um eine zufriedenstellende Klärung oder Bestätigung daraufhin zu liefern oder aufgrund der Ausübung des Treuhänders seines Rechtes der Ablehnung, bei Fehlen einer Klärung oder Bestätigung zu handeln.

47.09 Jedes Mal, wenn die Verwaltungsgesellschaft eine ihrer Pflichten entsprechend dieser Klausel 47.00 verletzt, wird die Angelegenheit verwiesen auf und unterliegt den Bestimmungen der Unter-Klausel 25.07.

48.00 GEHEIMHALTUNG

48.01 Keine Partei wird, weder vor, noch nach der Beendigung des vorliegenden Vertrags, an jegliche, nicht durch die relevante Partei zum Empfang bevollmächtigte Person, vertraulichen Informationen (die „**Vertraulichen Informationen**“) zu der Partei oder den Angelegenheiten, Geschäften und Strategien, einschließlich Investitionen der Partei offenlegen, in deren Besitz sich die offenlegende Partei während der Vertragslaufzeit befindet und jede Partei wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um die vorgenannten Offenlegungen zu verhindern. Diese Vertraulichen Informationen umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, persönliche Daten, Daten, die die relevante Partei identifizieren, Vertrags- oder andere Unterlagen und transaktionsbezogene Daten.

48.02 Ungeachtet des oben genannten und soweit nicht von Zeit zu Zeit schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, kann jede Partei den vorliegenden Vertrag (vollständig oder teilweise) und alle diesbezüglichen Informationen seinen Tochtergesellschaften, Filialen, übergeordneten Unternehmen und deren jeweiligen übergeordneten Unternehmen, Tochtergesellschaften und Filialen oder deren Direktoren, Angestellten oder Mitarbeitern oder, im Falle des Treuhänders, den Vertretern oder Unterverwahrern offenlegen. Insbesondere im Falle des Treuhänders (jedoch ohne Beschränkung der Allgemeingültigkeit des oben genannten), können die Vertraulichen Informationen insbesondere gegenüber seiner eigenen Tochtergesellschaften, der übergeordneten Royal Bank of Canada und seiner Tochtergesellschaft RBC Investor Services Trust offengelegt werden, sofern diese Offenlegung nicht für Marketingzwecke erfolgt ist (z. B. um der Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Dienste, die von anderen Einrichtungen der RBC-Gruppe erbracht werden, anzubieten).

48.03 Zum Zwecke des vorliegenden Abschnitts, werden Informationen nicht als Vertrauliche Informationen angesehen, soweit sie:

- (i) sich im Falle der Verwaltungsgesellschaft bereits im Besitz der Verwaltungsgesellschaft oder im Fall des Treuhänders bereits im Besitz des Treuhänders (nicht aufgrund einer Verletzung des vorliegenden Vertrags) befinden und korrekt und nachweisbar unabhängig vom Treuhandvertrag erlangt, entwickelt oder zur Verfügung gestellt wurden;
- (ii) Gemeingut sind und nicht über den Bruch des vorliegenden Vertrags zu solchem geworden sind;

(iii) kraft Gesetzes oder anderer rechtskräftiger Statute oder Verordnungen oder aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder auf Verlangen einer kompetenten Behörde jedweder Jurisdiktion, einschließlich der Zentralbank offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass alle verfügbaren gerichtlichen Verfahren zur Anfechtung solcher Gesetze, Statute, Verordnungen oder Beschlüsse vorher ausgeschöpft wurden;

(a) rechtmäßig durch eine Drittpartei einer Partei ohne Offenlegungsbeschränkung offengelegt wurden; oder

(b) durch eine Drittpartei einer Partei mit dem schriftlichen Einverständnis der anderen Partei offengelegt wurden.

48.04 Sofern nicht anderweitig von Zeit zu Zeit in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart, erkennt die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen und im Namen des Fonds an, dass der Treuhänder, seine Tochtergesellschaften, Filialen, übergeordneten Unternehmen und deren jeweiligen übergeordneten Unternehmen, Tochtergesellschaften und Filialen oder deren Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte oder Mitarbeiter oder Vertreter oder Unterverwahrer (gemeinsam die „Zulässigen Informationsempfänger“) die Vertraulichen Informationen bezüglich des Fonds oder Verwaltungsgesellschaft verwenden können, (i) um die Berechtigung für Produkte und Dienstleistungen zu bestimmen, (ii) für die Verwaltung der gegenüber dem Fonds erbrachten Dienstleistungen, und (iii) um Risiken zu bewerten, um Betrug vorzubeugen und um die Identitäten zu prüfen und um Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus zu verhindern. Des Weiteren, vorbehaltlich des irischen Rechts, offenbart der Treuhänder die Vertraulichen Informationen jeder Aufsichtsbehörde, wenn dies angemessen ist. Die Offenlegung von Einzelheiten über den Fonds an Drittparteien kann auch notwendig werden, wenn der Treuhänder dazu durch die OGAW-Rechtsvorschriften verpflichtet ist. Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt des Weiteren, dass der Treuhänder die Einzelheiten über den Fonds und Informationen zu den Wertpapierbeständen auf Anfrage durch den Emittenten der jeweiligen Wertpapiere offenlegen kann. Durch die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, erlaubt es die Verwaltungsgesellschaft dem Treuhänder, die vorgenannten Vertraulichen Informationen zu verarbeiten und verfügt, befähigt und ermächtigt den Treuhänder, dies zu tun. Die Verwaltungsgesellschaft erkennt ausdrücklich im eigenen Namen und im Namen des Fonds an und stimmt zu, dass die Übertragung von Vertraulichen Informationen in ihrem Interesse erfolgt und erlaubt es dem Treuhänder, ihr gültige und wirksame Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und diese Zustimmung wird bis zur Beendigung der Gültigkeit des vorliegenden Vertrags bestehen.

48.05 Sofern nicht anderweitig von Zeit zu Zeit in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart und wenn Zulässige Informationsempfänger ihren Sitz außerhalb Irlands, einschließlich Ländern außerhalb der EWR, haben, können die Vertraulichen Informationen außerhalb Irlands übertragen, gespeichert und verarbeitet werden und die Maßnahmen, die der Treuhänder anwenden kann, um diese Vertraulichen Informationen zu schützen, unterliegen neben dem irischen Recht auch den rechtlichen Anforderungen der Jurisdiktion des Ortes, an den und in dem die Vertraulichen Informationen übertragen, gespeichert und verarbeitet werden und als Ergebnis, können die Vertraulichen Informationen offengelegt werden, um den gesetzlichen Anfragen örtlicher oder ausländischer Behörden, Regierungsstellen, öffentlichen Stellen oder anderen Gesellschaften zu entsprechen, die das Recht haben, solche Anfragen zu stellen. Der Treuhänder haftet nicht für die aus der Offenlegung der Vertraulichen Informationen an die genannten Behörden resultierenden Folgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich ungeachtet des vorgenannten bewusst, dass sie jederzeit die Sammlung, Verarbeitung und Teilung von Vertraulichen Informationen verweigern kann. Die Verwaltungsgesellschaft erkennt an, dass eine solche Weigerung das Bestehen oder die Fortsetzung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen beeinträchtigen wird und die Verwaltungsgesellschaft erkennt an, dass der Treuhänder nicht für einen Verlust oder Schaden haftet, der aufgrund der Weigerung der Verwaltungsgesellschaft entsteht.

48.06 Klausel 48.00 hindert eine zuständige Behörde sowie die Zentralbank nicht daran, Zugang zu Dokumenten oder Informationen bezüglich der Parteien oder den gemäß diesem Vertrag durchgeführten Dienstleistungen zu haben oder auf Anfrage zu erhalten.

48.07 Sofern nicht anderweitig in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart, können die Vertraulichen Informationen auch Persönliche Daten umfassen. Zum Zwecke der diesbezüglichen Klausel 49.00 bezeichnen „**Persönliche Daten**“ alle Informationen bezüglich einer identifizierten oder identifizierbaren Person und alle Dokumente bezüglich der Person, oder die diese identifizieren können, die durch die Verwaltungsgesellschaft oder andere Personen in ihrem Namen während des Verlaufs der Verbindung zum Treuhänder zur Verfügung gestellt werden. Diese Daten umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf Einzelheiten zu den Mitarbeitern, Direktoren, Angestellten, Anwälten, wirtschaftliche Eigentümer, Treuhänder, Zeichnungsberechtigte der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds. Der Treuhänder stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur den zulässigen Stellen offengelegt werden, um

seine Leistungen als Treuhänder des Fonds zu erbringen, seine Pflichten und Pflichten aus dem Treuhandvertrag einzuhalten und seine gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten einzuhalten. Zur Vermeidung von Zweifeln, es sind keine personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken zu nutzen. Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass sie jede relevante Person darüber informieren wird und von ihr das Einverständnis einholen wird, dass die sich auf sie beziehenden Daten wie in Klausel 48.00 beschrieben verarbeitet werden.

48.08 Der Treuhänder implementiert angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um die Daten vor versehentlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Verlust, Änderung, unberechtigter Offenlegung oder Zugriff darauf zu schützen.

48.09 Die Verwaltungsgesellschaft und jede relevante Person haben das Recht, Zugriff auf (und wenn nötig, Korrektur von) jeglichen sie betreffenden Vertraulichen Informationen mit angemessener Vorankündigung zu beantragen. Dies erfolgt durch Kontaktaufnahme zu dem Treuhänder unter den bereits angegebenen Kontaktdaten.

49.00 DURCHSETZBARKEIT

Die Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit von Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, ob ganz oder teilweise, entsprechend dem Gesetz jeglicher Jurisdiktion, beeinträchtigt nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit entsprechend den Gesetzen einer anderen Jurisdiktion sowie nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit jeglicher anderen Bestimmungen und die rechtswidrige, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als abtrennbar von jeglichen anderen Bestimmungen oder Teilen davon, die hier enthalten sind.“

9.00 ZUSICHERUNGEN UND BESTÄTIGUNGEN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DES TREUHÄNDERS

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sichern hiermit zu und bestätigen, dass sich die enthaltene Abänderung des Ursprünglichen Vertrags nach ihrer Auffassung nicht nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber auswirkt und nicht dazu dient, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Verantwortung gegenüber den Anteilhabern freizustellen.

10.00 ANWENDBARES RECHT

Der vorliegende Vertrag ist gemäß dem irischen Recht auszulegen und zu interpretieren und die Parteien unterwerfen sich hiermit der nicht-ausschließlichen Zuständigkeit der irischen Gerichte.

11.00 ERGÄNZUNGEN, ABTRETUNG UND VERZICHT

Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags können nur dann geändert, abgetreten und/oder darauf verzichtet werden, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren. Jegliche Ergänzung, Abtretung und/oder Verzicht bezüglich des vorliegenden Vertrags muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

12.00 AUSFERTIGUNGEN

Der vorliegende Vertrag kann in einer oder mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, wobei jede Ausfertigung, sobald sie unterzeichnet wird, ein Original darstellt und gemeinsam ein und dieselbe Vereinbarung ist.

ANHANG B

ZU HALTENDE VERMÖGENSWERTE UND IHRE KATEGORISIERUNG

Teil I: Jurisdiktionen

Die „Zulässigen Jurisdiktionen“ sind diejenigen, die unter Teil (A) und (B) dieses Anhangs aufgezählt werden.

(A) Zugelassene Jurisdiktionen

Jurisdiktion	Unterverwahrstelle	Jurisdiktion	Unterverwahrer
Argentinien	Citibank N.A.	Peru	Citibank del Peru S.A.
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.	Philippinen	Standard Chartered Bank
Australien	HSBC Bank Australia Limited	Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited	Portugal	BNP Paribas Securities Services
Bangladesch	Standard Chartered Bank	Rumänien	HSBC Bank Middle East Limited
Belgien	BNP Paribas Belgium	Sambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC
Bermuda	HSBC Securities Services	Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia
Botsuana	Standard Chartered Bank Botswana Ltd	Singapur	DBS Bank Ltd
Brasilien	BNP Paribas Brazil	Slowakische Republik	UniCredit Bank Slovakia a.s.
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD	Slowenien	UniCredit Bank Austria AG
Chile	Banco de Chile (Citibank N.A.)	Südafrika	Société Générale
China	HSBC Bank (China) Company Limited	Südkorea	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Dänemark	Danske Bank A/S	Spanien	Bancoval Securities Services S.A.
Deutschland	Deutsche Bank A.G.	Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Estland	Swedbank	Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Euromarkt	Clearstream Banking S.A.	Schweiz	Credit Suisse AG
Finnland	Nordea Bank Finland Plc	Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Frankreich	Deutsche Bank A.G.	Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Plc
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Ltd.	Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic a.s.
Griechenland	HSBC Bank Plc Greece	Tunesien	Societe Generale Securities Service UIB Tunisia
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited	Türkei	Citibank A.S.
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Indonesien	Standard Chartered Bank	VAE - Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited
Irland	Citibank Ireland	VAE - Dubai	HSBC Bank Middle East Limited
Israel	Citibank N.A. Tel Aviv Branch	Vereinigtes Königreich	Citibank
Italien	BNP Paribas Securities Services	Vereinigte Staaten von Amerika	The Bank of New York Mellon
Japan	Citibank, Tokyo	Zypern	HSBC Bank
Jordanien	Standard Chartered Bank		
Kanada	Royal Bank of Canada		
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan		
Katar	HSBC Bank Middle East Limited		
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya		
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.		
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG		
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited		
Lettland	Swedbank		
Litauen	Swedbank		
Luxemburg	Clearstream		
Malaysia	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad		
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Mexiko	Citibanamex S.A.		
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques		
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd		
Nasdaq Dubai Ltd	HSBC Bank Middle East Limited		
Niederlande	BNP Paribas Securities Services		
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited		
Norwegen	DNB Bank ASA		
Oman	HSBC Bank Middle East Limited		
Österreich	UniCredit Bank Austria AG		

(B) Benannte Jurisdiktionen

Jurisdiktion	Unterverwahrstelle
Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank Austria AG
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Pakistan	Deutsche Bank A.G.
Russland	Societe Generale, Rosbank
Serbien	UniCredit Bank Austria AG
Ukraine	Public Joint Stock Company UniCredit Bank
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	HSBCBank (Vietnam) Ltd

(C) Verbotene Jurisdiktionen

Jurisdiktion
Alle nicht oben aufgelisteten Gerichtsbarkeiten.

Der Treuhänder behält sich das Recht vor, die Liste der Zulässigen und Verbotenen Jurisdiktionen zu ändern, wenn die Umstände solch eine Veränderung erfordern. Der neue Anhang B Teil I, der aufgrund der Änderung entsteht, wird der Verwaltungsgesellschaft vorher schriftlich mitgeteilt und ersetzt automatisch mit sofortiger Wirkung den Anhang bezüglich der Änderung der Liste der Zugelassenen Jurisdiktionen, Benannten Jurisdiktionen und der Verbotenen Jurisdiktionen.

TEIL II: ARTEN DER FINANZINSTRUMENTE**ARTEN DER FINANZINSTRUMENTE**

Die Verwahrten Vermögenswerte umfassen die folgenden Arten:

Art des Finanzinstruments	Unterart des Finanzinstruments	Finanzinstrument	
Übertragbare Wertpapiere	Aktien	Stammaktien	
		American Depositary Receipts (ADR - Aktienzertifikate)	
		Global Depositary Receipts (Hinterlegungsscheine)	
		Exchange Traded Funds (ETF - Börsengehandelte Fonds)	
		Vorzugsaktien	
	Festverzinsliche Wertpapiere	Staatsanleihen	
		Kommunalanleihen	
		Unternehmensanleihen	
		Fondsbesicherte Wertpapiere (ABS)	
		Collateralized Mortgage Obligations (CMO - Zusammengefasste Hypothekenanleihen)	
		Hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS)	
	Geldmarktpapiere	Schatzwechsel (Treasury Bills)	
		Einlagenzertifikate	
		Wertpapiere (CP - Commercial Paper)	
		Mittelfristige Schuldverschreibungen (MTN - Medium Term Notes)	
	Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten	Wandelanleihen	
Credit Linked Notes			
Teileingezahlte Wertpapiere (Partly Paid Securities)			
Optionsscheine und Bezugsrechte			
Geschlossene Fonds	Geschlossene Fonds	Geschlossene Fonds	
	Offene Fonds, bei denen das Konto des Vermittlers im Namen des Treuhänders eröffnet wurde	Offene Fonds	OGAW Andere Zulässige OGA Nicht Zulässige OGA
Wertpapiersicherheiten		Wertpapiersicherheiten erhalten durch Eigentumsübertragung	Wertpapiersicherheiten erhalten durch Eigentumsübertragung für Repo
			Wertpapiersicherheiten erhalten durch Eigentumsübertragung für Bilaterale OTC-Derivate
	Wertpapiersicherheiten erhalten durch Eigentumsübertragung für Geclearte Derivate		
	Wertpapiersicherheiten erhalten durch Eigentumsübertragung für Börsengehandelte Derivate		
	Wertpapiersicherheiten erhalten durch Eigentumsübertragung für Wertpapierleihgeschäfte		
	Wertpapiersicherheiten erhalten durch Eigentumsübertragung für Wertpapierleihgeschäfte		
	Eingelegte Wertpapiersicherheiten	Eingelegte Wertpapiersicherheiten für Repo	
		Eingelegte Wertpapiersicherheiten für Bilaterale OTC-Derivate	
		Eingelegte Wertpapiersicherheiten für Geclearte Derivate	
		Eingelegte Wertpapiersicherheiten für Börsengehandelte Derivate	
Eingelegte Wertpapiersicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte			

TEIL III: ANDERE VERMÖGENSWERTE

(A) Andere Arten der Vermögenswerte

Die Anderen Vermögenswerte umfassen die folgenden Arten:

Art der Anderen Vermögenswerte	Unterart der Anderen Vermögenswerte	Andere Vermögenswerte
Offene Fonds, bei denen das Konto des Vermittlers im Namen des OGAW eröffnet wurde	Offene Fonds	OGAW
		Andere Zulässige OGA
		Nicht Zulässige OGA
Schuldverschreibungen*	Schuldverschreibungen	Schuldverschreibung
Beim Treuhänder gehaltene Barmittel	Beim Treuhänder gehaltene Barmittel	Beim Treuhänder gehaltene Barmittel
Drittartei-Einlagen	Tagesgeldkonto	Tagesgeldkonto
		Festgeldanlage
		Treuhandanlage
Zeichnung/Rücknahme Konto Barguthaben	Zeichnung/Rücknahme Konto Barguthaben	Zeichnung/Rücknahme Konto Barguthaben
Börsengehandelte Derivate	Börsengehandelte Futures	Aktien-Futures
		Index-Futures
		Währungsfutures
		Andere Notierte Futures
	Börsengehandelte Optionen	Aktioptionen
		Indexoptionen
		Devisenoptionen
		Andere Notierte Optionen
Geclearte Derivate	Geclearte Derivate	Kreditauswallswap
		Zinsswap
		Andere Geclearte Derivate
Bilaterale OTC-Derivate	Forwards (Termingeschäfte)	Devisentermingeschäfte
		Terminkontrakte ohne Lieferung (NDF)
	Optionen	Aktioptionen
		Indexoptionen
		Devisenoptionen
		Swapoption
		Caps, Floors
		Barriere-Optionen
	Swaps	Total Return Swaps (TRS)
		Equity Swaps
		Non Deliverable Swaps (NDS)
		Overnight Index Swaps (OIS)
Varianz-Swaps		
Zins-/Währungsswap		
Differenzkontrakt		
Forward Rate Agreement (FRA)		
Barsicherheit	Eingelegte oder durch Eigentumsübertragung erhaltene Barsicherheit	Barsicherheit erhalten für Repo
		Barsicherheit erhalten für Bilaterale (Nicht Geclearte) OTC-Derivate
		Barsicherheit erhalten für Wertpapierleihgeschäfte
Barsicherheit	Eingelegte oder durch Eigentumsübertragung geleistete Barsicherheit	Barsicherheit geleistet für Repo
		Barsicherheit geleistet für Bilaterale (Nicht Geclearte) OTC-Derivate
		Barsicherheit geleistet für Geclearte Derivate
		Barsicherheit geleistet für Börsengehandelte Derivate
		Barsicherheit geleistet für Wertpapierleihgeschäfte
Devisen-Kassageschäft	Devisen-Kassageschäft	Devisen-Kassageschäft
Wertpapiersicherheiten	Wertpapiersicherheiten geleistet durch Eigentumsübertragung	Wertpapiersicherheiten geleistet durch Eigentumsübertragung für Reverse-Repo
		Wertpapiersicherheiten geleistet durch Eigentumsübertragung für Bilaterale (Nicht Geclearte) OTC-Derivate
		Wertpapiersicherheiten geleistet durch Eigentumsübertragung für Geclearte Derivate
		Wertpapiersicherheiten geleistet durch Eigentumsübertragung für börsengehandelte Derivate
		Wertpapiersicherheiten geleistet durch Eigentumsübertragung für Wertpapierleihe
		Erhaltene Wertpapiersicherheiten
	Erhaltene Wertpapiersicherheiten	Erhaltene Wertpapiersicherheiten für Bilaterale (Nicht Geclearte) OTC-Derivate
		Erhaltene Wertpapiersicherheiten für Geclearte Derivate
		Erhaltene Wertpapiersicherheiten für Börsengehandelte Derivate
		Erhaltene Wertpapiersicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte

* Von einem Bankenkonsortium geliehene Barmittel, die in vertraglich festgelegten Ratenzahlungen zurück gezahlt werden.

Jede Änderung der Liste der Verwahrten Vermögenswerte oder Anderen Vermögenswerte muss vorher schriftlich durch den Treuhänder und die Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen.

Ungeachtet des vorgenannten gelten die Listen als automatisch geändert bei vorheriger Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft, wenn eine Änderung der OGAW-Rechtsvorschriften es erforderlich macht, dass diese Listen aktualisiert werden. Eine aktualisierte Version wird dann ohne schuldhaftes Zögern vom Treuhänder an die Verwaltungsgesellschaft gesendet.

(B) EIGENTUMSÜBERPRÜFUNG DER ANDEREN VERMÖGENSWERTE

Berichterstattung zu Anlagen des Fonds in Anderen Vermögenswerten:

- alle ausgefertigten Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Drittpartei für Anlagen; und
- täglich oder jedes Mal, wenn es eine Änderung an den Positionen gibt durch den Gesamtumfang der Auszüge der Gegenpartei.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Liste nicht erschöpfend ist und dass diese Dokumente vom Treuhänder nur dann angefordert werden, wenn sie maßgeblich sind und unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder diese Dokumente nicht bereits in einer anderen Eigenschaft als Treuhänder des Fonds erhalten hat.

Sollten diese Dokumente in einer bestimmten Jurisdiktion oder bezüglich eines bestimmten Vermögenswerts nicht vorliegen, kann der Treuhänder entsprechend seinem Ermessen eine Alternative akzeptieren, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft den Treuhänder davon überzeugen kann, dass diese Alternative ein gültiger und durchsetzbarer Beweis des Eigentums in einer solchen Jurisdiktion oder für solch einen Vermögenswert ist.

ANHANG C

DRITTPARTEI-GELDKONTEN

BANK	KONTO	KONTO-WÄHRUNG	KONTONUMMER / IBAN
Investec Bank plc (Irish Branch)	RBC Investor Services Bank S.A., Dublin Branch - [Sub-Fund Name]	EUR	IE90BOFI900017315472**
Banca Mediolanum SPA	RBC Investor Services Bank S.A., Dublin Branch - [Sub-Fund Name]	EUR USD GBP	IT70L030623421000000000** 2113800000** 6008636910**

ANHANG D

ESKALATIONSVERFAHREN

Der Treuhänder verfügt über ein klares und umfassendes Eskalationsverfahren, dessen Details zum Zwecke des vorliegenden Vertrags der Zentralbank und der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

- (A) Das Eskalationsverfahren umfasst:
- Wenn eine Partei von einem Auslöser des Eskalationsprozesses Kenntnis erlangt, wird sie umgehend die andere Partei über die in Unter-Klausel 42.00 des Treuhandvertrages angegebenen Kommunikationsmittel (i) bei der Verwaltungsgesellschaft: Der Compliance Officer und (ii) bei dem Treuhänder: Willie O'Gorman, Geschäftsführer, informieren.
 - Wenn sie die Unter-Klausel 25.07 verletzt, entwickelt die Verwaltungsgesellschaft einen Plan (einen „Berichtigungsplan“), um den Auslöser des Eskalationsprozesses nicht später als 3 (drei) Geschäftstage nach der entsprechend Abschnitt (i) erhaltenen Mitteilung zu beheben und stellt dem Treuhänder eine Kopie dieses Plans zur Verfügung. Der Treuhänder wird der Verwaltungsgesellschaft bezüglich der Entwicklung eines Berichtigungsplans angemessene Hilfe anbieten.
 - Der Treuhänder kann bezüglich des vorgeschlagenen Berichtigungsplans nicht später als 7 (sieben) Geschäftstage nach Erhalt der Kopie des vorgeschlagenen Berichtigungsplans Kommentare einreichen.

(iv) Die Verwaltungsgesellschaft prüft und berücksichtigt die für den vorgeschlagenen Berichtigungsplan eingereichten Kommentare, des Treuhänders und wird dann den Berichtigungsplan so schnell wie möglich fertig stellen und umsetzen, in jedem Fall jedoch am oder vor dem zehnten (10) Geschäftstag ab dem Datum, an dem der Berichtigungsplan entsprechend Abschnitt (ii) entwickelt wurde.

(v) Wenn kein Berichtigungsplan innerhalb des unter Abschnitt (iv) dargelegten Zeitraums vereinbart oder umgesetzt wurde, treffen sich Vertreter des Treuhänders und der Verwaltungsgesellschaft, um zu versuchen, den Konflikt beizulegen.

(vi) Wenn der Konflikt innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen des Hinweises nicht beigelegt wurde oder das Treffen nicht stattgefunden hat, ist der Treuhänder dazu berechtigt, den Konflikt an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft weiterzuleiten und ein weiteres Treffen findet innerhalb von 3 (drei) Geschäftstagen zwischen den ranghöchsten Vertretern des Treuhänders und der Verwaltungsgesellschaft statt, um eine Beilegung des Konfliktes anzustreben.

(vii) Wenn das unter Abschnitt (vi) genannte Treffen nicht zu einer Lösung des Auslösers des Eskalationsprozesses führt, kann der Treuhänder in Übereinstimmung mit Klausel 36.00 des vorliegenden Vertrags zurücktreten und der Treuhänder muss die Zentralbank über den aufgetretenen Konflikt und die Eskalation informieren.

Der Treuhänder kann nach seinem absoluten Ermessen die im Anhang D dargelegten Zeiträume ändern, wenn er dies für nötig erachtet, um das Risiko der Verletzung einer seiner Verpflichtungen entsprechend der OGAW-Verordnung 2015 der Zentralbank und der Regeln der Zentralbank zu verringern.

- (B) Die Parteien vereinbaren, dass weitere Einzelheiten bezüglich des Eskalationsprozesses bei Bedarf in einer separaten Dienstleistungsvereinbarung zwischen den Parteien dargelegt werden. Im Falle jedes Zweifels, können die Parteien die in der Beschreibung der Parteien des Treuhandvertrages angegebenen Kontaktdetails verwenden.

ANHANG E

OGAW V, LEVEL 2, ARTIKEL 2, OFFENLEGUNGEN

Zum Zwecke des vorliegenden Anhangs E verweist der Verwalter auf den Fondswalter des Fonds.

Die Anlagen an diesen Anhang können jederzeit vom Treuhänder durch vorherige Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit Klausel 42.00 des Treuhandvertrages geändert werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Erhalt der Mitteilung gegen einer solchen Änderung widerspricht, gilt die Änderung als durch die Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

1. Artikel 1(2)(a) und (b)

Eine Beschreibung der vom Treuhänder zu erbringenden Dienstleistungen.

Klauseln 7.00, 25.00, 45.00 des vorliegenden Vertrags legen die Pflichten des Treuhänders und die angebotenen Dienstleistungen dar.

Die vom Treuhänder für jede Art der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert und die dem Treuhänder anvertraut werden angewendeten Verfahren und eine Beschreibung der Art, mit der die Verwahrung und Aufsichtsfunktion gemäß der OGAW-Verordnung 2011 und den Regeln der Zentralbank durchgeführt wird, hängt von den Arten der Vermögenswerte und den geografischen Regionen ab, in die der Fonds zu investieren plant (bezüglich der Verwahrungspflichten, soll die Beschreibung die Länderlisten und Verfahren zum Hinzufügen und Streichen von Ländern aus der Liste umfassen). Dies sollte im Einklang stehen mit den Informationen bezüglich der Vermögenswerte, in die der Fonds investieren kann, die in den Fondsregeln, der Satzung und Angebotsunterlagen dargelegt sind:

1.1 Verwahrung der Verwahrten Vermögenswerte

Der Treuhänder akzeptiert und verwahrt die in Teil II des Anhangs B des vorliegenden Vertrags aufgeführten Vermögenswerte. Er hält diese Vermögenswerte nur in den im Anhang B, Teil I (A) und (B) aufgelisteten Ländern. Der Prozess für das Hinzufügen von Ländern zu, oder Streichen von Ländern von dieser Liste ist unter Teil I des Anhangs B des vorliegenden Vertrags geregelt.

Die Verwahrten Vermögenswerte werden entweder unter dem Namen des Treuhänders oder jeglicher seiner Unterverwahrer oder Vertreter gehalten. Die Bestände werden in den Büchern und Aufzeichnungen des Treuhänders in für jeden Teilfonds

getrennten Konten aufgezeichnet. Der Treuhänder stimmt seine Aufzeichnungen mit den Aufstellungen seiner Unterverwahrer ab oder, wenn Verwahrte Vermögenswerte nicht durch Unterverwahrer gehalten werden, mit den Aufstellungen der Wertpapiersysteme oder Übertragungsstelle der kollektiven Kapitalanlage, in die ein Teilfonds investiert hat.

Wenn der Treuhänder die Verwahrung von Finanzinstrumenten an einen Unterverwahrer delegiert hat, überwacht der Treuhänder beide über ein externes Besuchsprogramm und über die kontinuierliche Due Diligence Prüfungen stellt er sicher, ob der Unterverwahrer über angemessene und verhältnismäßige Strukturen für die Natur, das Ausmaß und Komplexität der Finanzinstrumente verfügt, die ihm anvertraut wurden und ob er die in den Unter-Klauseln 25.19 bis 25.33 des vorliegenden Vertrags angeführten Kriterien zum Handeln als Unterverwahrer erfüllt.

Der Treuhänder geht rechtliche Vereinbarungen mit jedem Unterverwahrer ein und fordert, dass alle Verwahrten Vermögenswerte in getrennten Konten gehalten werden müssen, die in den Büchern der Unterverwahrer eröffnet wurden, wie dies Unter-Klausel 25.20 des vorliegenden Vertrags vorschreibt.

Die oben beschriebenen Prozesse gelten für alle Verwahrten Vermögenswerte, die in jeglicher Zulässigen Jurisdiktion gehalten werden.

1.2. Verwahrung Anderer Vermögenswerte

1.2.1. Allgemeines

Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet, dass alle Anweisungen und relevanten Informationen zu Transaktionen mit und Eigentum von Anderen Vermögenswerten dem Treuhänder zeitnah durch seinen benannten Vertreter übergeben werden, damit der Treuhänder seinen Verwahrungspflichten nachkommen kann.

Bei Fehlen der schriftlichen Zustimmung durch den Treuhänder, übermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ihr benannter Vertreter auf elektronischem Wege Einzelheiten aller Fondstransaktionen der Anderen Vermögenswerte an den Treuhänder und veranlasst, dass seine Vertreter dies auch tun. Das elektronische Format muss entweder einem Industriestandard, wie SWIFT, entsprechen oder eines sein, das der Treuhänder bereitgestellt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass weder sie, noch jeglicher andere Vertreter keine Andere Vermögenswerte ohne vorherige Mitteilung an den Treuhänder zuweisen, übertragen, austauschen oder zustellen werden.

Der Treuhänder gewährleistet, dass Aufzeichnungen über Andere Vermögenswerte unterhalten werden, von dessen Eigentumsrecht er überzeugt ist. Diese Bewertung des Eigentumsrechts beruht auf Informationen oder Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, wo verfügbar, auf externen Beweisen von relevanten Dritten oder Beauftragten (wenn anwendbar) basieren.

Der Treuhänder vergleicht die Buchführungsunterlagen des Fonds mit den Aufzeichnungen der Anderen Vermögenswerte des Treuhänders. Damit der Treuhänder dies durchführen kann, gewährt die Verwaltungsgesellschaft, dass die Buchführungsunterlagen des Fonds, einschließlich der Kopien der von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern durchgeführten Abstimmungen, unverzüglich auf Anfrage dem Treuhänder zur Verfügung gestellt werden.

Wenn eine Unregelmäßigkeit erkannt wird, informiert der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft und ihren benannten Vertreter und wenn nötig die Zentralbank, wenn das Problem nicht berichtet oder erklärt werden kann.

1.3. Aufsichtsfunktionen

1.3.1 Aufsicht der Zeichnungen und Rücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Treuhänder alle angemessenen Informationen zeitnah vom Verwalter bezüglich der Geschäfte mit von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebenen Anteilen erhält, einschließlich der Kopien seiner Verfahren, damit der Treuhänder

- (i) überprüfen kann, dass der Fonds die Zahlungen erhalten hat und dass die vom Fonds erhaltenen Gelder in Bargeldkonten gehalten werden, die im Namen des Fonds oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft oder des Treuhänders im Auftrag des Fonds eröffnet wurden;
- (ii) die Zeichnungsanträge mit den Zeichnungserlösen und die Anzahl der ausgegebenen Anteile oder Aktien mit den vom Fonds erhaltenen Zeichnungserlösen abstimmen kann;
- (iii) die Rücknahmeanträge mit den gezahlten Rücknahmebeträgen und die Anzahl der gelöschten Anteile mit den vom Fonds ausgezahlten Rücknahmebeträgen abstimmen kann; und

- (iv) die Übereinstimmung der Gesamtanzahl der Anteile in den Büchern und Aufzeichnungen des Fonds mit der Gesamtzahl der ausstehenden Anteile, die im Register erscheinen, überprüfen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Verwalter eine zumindest jährliche Prüfung vor Ort ihrer Prozesse und Verfahren durch den Treuhänder nach angemessener Vorankündigung ermöglicht, welche nicht länger als vier Wochen dauern soll. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Verwaltungsstelle an, die Zentralbank und den Treuhänder umgehend zu informieren, wenn sie von einem Fehler bei der Verarbeitung der Zeichnungen und Rücknahmen gewahr wird.

1.3.2 Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Treuhänder alle angemessenen Informationen bezüglich der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile erhält, zeitnah vom Verwalter, einschließlich der Kopien seiner Verfahren und jeglicher Ausnahmeberichte, die als Teil der Kontrollen der Verwahrstelle erstellt wurden. Der Treuhänder vergewissert sich über die korrekte Berechnung des Nettoinventarwerts durch eine Kombination aus stichprobenhaften Prüfungen von durch die Verwaltungsstelle durchgeführten Kontrollen und einer unabhängigen Bewertung des Werts der Vermögenswerte und Verpflichtungen, die in die Berechnung des Nettoinventarwertes einbezogen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Verwaltungsstelle eine zumindest jährliche Prüfung ihrer Prozesse und Verfahren vor Ort durch den Treuhänder nach angemessener Vorankündigung ermöglicht, welche nicht länger als vier Wochen dauern soll.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Verwaltungsstelle an, den Treuhänder umgehend zu informieren, wenn sie von einem gemachten Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines Teilfonds erfährt.

1.3.3. Abwicklung

Bezüglich der Transaktionen, im Zusammenhang mit Verwahrten Vermögenswerten des Fonds, identifiziert der Treuhänder alle Fälle, in denen Leistungen nicht innerhalb der normalen Fristen an die Verwaltungsgesellschaft überwiesen wurden. Er benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft oder ihre benannten Vertreter über diese Verzögerungen und mithilfe der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Vertreter wird er die nötigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ursache für diese Verzögerungen der Überweisungen von Leistungen auf angemessene Weise behoben wird.

Bezüglich der Transaktionen, die im Auftrag des Fonds durchgeführt wurden und die nicht auf regulierten Märkten stattfinden (zum Beispiel OTC-Derivate), bei denen der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertreter darüber benachrichtigt hat, dass diese Transaktion nicht bei Abschluss des nachfolgenden Geschäftstags nach dem Fälligkeitsdatum für die Abwicklung abgeschlossen wurde, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter, eine sofortige Abwicklung mit der Gegenpartei zu veranlassen.

1.3.4. Ertragsausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft weist den Verwalter an, dem Treuhänder alle relevanten Informationen bezüglich der Nettoertragsberechnung und allen durchgeführten Ausschüttungen zur Verfügung zu stellen. Die Nettoertragsberechnungen werden dem Treuhänder mindestens zwei Tage vor dem Ex-Dividenddatum der Ausschüttung zur Verfügung gestellt.

1.3.5. Investment Compliance

Die Verwaltungsgesellschaft erkennt an, dass sie für die Gewährleistung der Einhaltung des Fonds der OGAW-Verordnung 2011 und der Anlagenpolitiken und -beschränkungen verantwortlich ist, die im Prospekt und dem Treuhandvertrag enthalten sind. Die Verwaltungsgesellschaft bestätigt, dass sie oder ihr Vertreter den Treuhänder umgehend von Verstößen bezüglich der Anlagen benachrichtigt, die sie gefunden hat oder von dem sie durch ihre Vertreter informiert wurde. Der Treuhänder benachrichtigt die Zentralbank, wenn dies gemäß Unter-Klauseln 25.03 oder 25.04 des vorliegenden Vertrags notwendig ist.

Der Treuhänder führt regelmäßige Prüfungen bezüglich der Compliance aller Teilfonds der Anlagenpolitik und -beschränkungen sowie der in der OGAW-Verordnung 2011 enthaltenen Anlagenbeschränkungen durch. Die Häufigkeit dieser Prüfungen wird vom Treuhänder unter Berücksichtigung der Natur und Komplexität jedes Teilfonds bestimmt.

Nach Erhalt der Mitteilung über eine Verletzung von auf den Fonds anwendbaren Anlagebeschränkungen durch den Treuhänder, prüft die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter die Verletzung und bestätigt dem Treuhänder, ob es sich bei der Verletzung um eine aktive oder passive Verletzung handelt. Wenn der Treuhänder keine Beweise über die Behebung der Verletzung zur Zufriedenheit des Treuhänders innerhalb

eines vom Treuhänder auf angemessene Weise erforderten oder aufgrund von anwendbaren rechtlichen oder regulatorischen Bedingungen anwendbaren Zeitraums erhalten hat, befolgt der Treuhänder den mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Eskalationsprozess einschließlich der Benachrichtigung der Zentralbank bezüglich der Verletzung gemäß Unter-Klauseln 25.03 und 25.04 des vorliegenden Vertrags.

1.3.6. Überwachung der Cashflows

Siehe Klausel 45.00 des vorliegenden Vertrags.

2. Artikel 2(2)(c)

Der Gültigkeitszeitraum und die Bedingungen für die Änderung und Kündigung des Vertrags, einschließlich der Situationen, die zur Kündigung des Vertrags führen könnten, sowie Einzelheiten in Bezug auf das Kündigungsverfahren und, sofern anwendbar, das Verfahren, im Rahmen dessen die Verwahrstelle alle relevanten Informationen an ihren Nachfolger übermittelt.

Siehe Klauseln 36.00 und 49.00 des vorliegenden Vertrags.

3. Artikel 2(2)(d)

Die Geheimhaltungspflichten gelten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Parteien gelten. Diese Pflichten verhindern nicht den Zugang der zuständigen Behörden zu den relevanten Dokumenten und Informationen.

Siehe Klausel 48.00 des vorliegenden Vertrags.

4. Artikel 2(2)(e)

Die Mittel und Verfahren, die von der Verwahrstelle eingesetzt werden, um der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft alle relevanten Informationen zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Pflichten, einschließlich der Ausübung der an die Vermögenswerte geknüpften Rechte, benötigt, und ferner um der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft einen zeitnahen und exakten Überblick über die Konten des Fonds zu ermöglichen:

Der Treuhänder benachrichtigt die Verwaltungsgesellschaft und ihre ernannten Vertreter von den Kapitalmaßnahmen bezüglich der Verwahrten Vermögenswerte, die im Namen des Treuhänders oder seiner Unterverwahrer oder Vertreter eingetragen wurden und verlangt eine im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten liegende Handlung. Der Treuhänder verlangt von seinen Unterverwahrern, dass diese sich um die Rechte, Umrechnungen, Optionen, Garantien und andere ähnliche Interessen oder andere im Ermessen liegenden Rechte im Zusammenhang mit den Verwahrten Vermögenswerten nur nach Weisung des Treuhänders befassen. Diese Weisungen geben die vom Treuhänder erhaltenen Ordnungsgemäßen Anweisungen wieder.

Der Treuhänder wird die oben genannten Informationen per Fax an die von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Personen senden.

Die einzige Verpflichtung des Treuhänders bezüglich einer Angelegenheit, in der die Verwaltungsgesellschaft oder seine ernannten Vertreter Stimmrechte als Anteilinhaber ausüben können, ist die Unterstützung des Dienstes eines Stimmrechtvertreters, der durch einen angemessenen Dritten zur Verfügung gestellt wird.

Der Treuhänder gewährt der Verwaltungsgesellschaft und ihren ernannten Vertretern Zugang zu ihrer Investor Services Online-Anwendung, die es den Parteien und ihren ernannten Vertretern ermöglicht, die Aufzeichnungen des Treuhänders über die vom Fonds gehaltenen Verwahrten Vermögenswerte einzusehen.

5. Artikel 2(2)(f)

Die Mittel und Verfahren, die von der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zur Übermittlung aller relevanten Informationen eingesetzt werden und mit denen sie sicherstellt, dass die Verwahrstelle Zugang zu allen für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Informationen hat. Hierin eingeschlossen sind die Verfahren, um zu gewährleisten, dass die Verwahrstelle Informationen von anderen Parteien, die von der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft bestellt wurden, erhält:

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Zurverfügungstellung von Informationen an den Treuhänder in Übereinstimmung mit der Klausel 31.00 des vorliegenden Vertrags sicherstellen. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Verwahrstelle an, dem Treuhänder Zugang zu den relevanten Aufzeichnungen zu gewähren und seine Online-Berichtsfunktionen dem Treuhänder zur Verfügung zu stellen.

Die durch den Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft oder von durch die Verwaltungsgesellschaft ernannten relevanten Dritten oder Beauftragten (wie jeweils anwendbar) benötigten Informationen sind in Anlagen 1 und 2 zu diesem Anhang aufgelistet. Diese Informationen werden vorgelegt und übertragen, wie dies bei Bedarf zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuhänder vereinbart wird. Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Informationen, wie in Anlagen 1 und 2 vereinbart,

nicht bereitstellt oder die Bereitstellung nicht veranlasst, wird der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich über das Eskalationsverfahren benachrichtigen und die Zentralbank darüber gemäß Unter-Klauseln 25.03 oder 25.04 des vorliegenden Vertrags informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Verwalter dem Treuhänder physischen Zugang zu seinen Büros während der normalen Geschäftszeiten und nach Erhalt einer angemessenen Vorankündigung gewährt, die nie vier Wochen überschreiten soll.

6. Artikel 2(2)(g)

Die zu beachtenden Verfahren, wenn eine Änderung der Regeln, der Satzung oder des Emissionsprospekts des Fonds in Betracht gezogen wird, unter detaillierter Beschreibung der Situationen, in denen die Zentralbank und Verwahrstelle zu informieren sind oder die vorherige Genehmigung der Zentralbank oder Verwahrstelle erforderlich ist, um mit der Änderung fortzufahren zu können:

Siehe Klausel 31.11 des vorliegenden Vertrags.

7. Artikel 2(2)(h)

Alle erforderlichen Informationen, die zwischen der Investment- oder Verwaltungsgesellschaft oder Dritten, die im Namen des Fonds einerseits und der Verwahrstelle andererseits handeln, im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Zeichnung, der Auszahlung, der Ausgabe, der Annullierung und der Rücknahme von Anteilen des Fonds ausgetauscht werden müssen:

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Verwahrstelle an, dem Treuhänder alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen und ihm Online-Zugang zu den Registeraufzeichnungen zu gewähren, damit der Treuhänder die folgenden Abstimmungen bezüglich aller Teilfonds vornehmen kann:

- Zeichnungsanträge mit Zeichnungserlösen;
- Anzahl der ausgegebenen Anteilen mit den erhaltenen Erlösen;
- Anzahl der zurückgenommenen Anteile mit ausgezahlten Rücknahmebeträgen;
- Anteile der Fondsbuchhaltungsaufzeichnungen des Fonds mit den Anteilen des Registers.

8. Artikel 2(2)(i)

Alle erforderlichen Informationen, die zwischen der Investment- oder Verwaltungsgesellschaft oder Dritten, die im Namen des Fonds und der Verwahrstelle handeln, im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Verwahrstelle ausgetauscht werden müssen:

Die nötigen Informationen sind in Anlagen 1 und 2 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder können jederzeit zusätzliche Informationen in Übereinstimmung mit der Unter-Klausel 31.07 (xv) des vorliegenden Vertrags anfordern.

9. Artikel 2(2)(j)

Sofern die Vertragsparteien die Bestellung von Dritten für die Erfüllung eines Teils ihrer Pflichten bestellen, eine Verpflichtung zur regelmäßigen Bereitstellung der Angaben zu den bestellten Dritten sowie auf Anfrage von Informationen über die Kriterien, die bei der Auswahl solcher Dritten herangezogen wurden, sowie die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der von den ausgewählten Dritten durchgeführten Tätigkeiten.

9.1. Dritte oder vom Treuhänder ernannte Vertreter

9.1.1. Unterverwahrer

Siehe in Teil I des Anhangs B des vorliegenden Vertrags die Liste der Unterverwahrer zum Datum des vorliegenden Vertrags. Sollten Änderungen vorgenommen werden, kann eine aktualisierte Liste hier eingesehen werden:

<https://www.rbcits.com/RFP/gmi/updates/Appointed%20subcustodians.pdf>

Die Unter-Klauseln 25.19 bis 25.32 des vorliegenden Vertrags legen dar, wie die Unterverwahrer ausgewählt und überwacht werden.

9.2. Dritte oder von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Vertreter

Die Verwaltungsgesellschaft legt dem Treuhänder monatlich Einzelheiten zu allen relevanten Vereinbarungen mit Dritten und jeglichen Ergänzungen, Entlassungen oder

Veränderungen, einschließlich Informationen bezüglich der von der Verwaltungsgesellschaft ausgeführter relevanter Due Diligence Verfahren und Einzelheiten über laufende Überwachungen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertretern durchgeführt werden vor. Der Treuhänder legt der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlagemanager Details zu Änderungen, die Vereinbarungen des Treuhänders mit Dritten vorgenommen wurden, einschließlich relevanter vom Treuhänder ausgeführten Due Diligence Verfahren und Details von laufenden Überwachungen, die vom Treuhänder durchgeführt werden.

10. Artikel 2(2)(k)

Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien in Bezug auf die Pflichten, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Siehe Klausel 44.00 des vorliegenden Vertrags.

11. Artikel 2(2)(l)

Informationen über alle Geldkonten, die auf den Namen der Investment- oder Verwaltungsgesellschaft, die im Namen des Fonds handelt, eröffnet wurden, sowie der Verfahren, um zu gewährleisten, dass die Verwahrstelle von der Eröffnung neuer Konten in Kenntnis gesetzt wird.

Siehe Klausel 46.00 des vorliegenden Vertrags.

12. Artikel 2(2)(m)

Einzelheiten über die Eskalationsverfahren der Verwahrstelle, einschließlich der Identifizierung der Personen, die von der Verwahrstelle innerhalb der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu kontaktieren sind, wenn sie ein solches Verfahren einleitet.

Siehe Anhang D des vorliegenden Vertrags

13. Artikel 2(2)(n)

Eine Verpflichtung vonseiten der Verwahrstelle anzeigen, dass die Sonderverwahrung von Vermögenswerten nicht mehr ausreicht, um die Absicherung gegenüber der Insolvenz von Dritten, denen die Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG in einem bestimmten Rechtskreis übertragen wurden, zu gewährleisten.

Siehe Unter-Klausel 25.27 des vorliegenden Vertrags.

14. Artikel 2(2)(o)

Die Verfahren zur Gewährleistung, dass die Verwahrstelle in Bezug auf ihre Pflichten die Möglichkeit hat, das Verhalten der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft zu überprüfen und die Qualität der erhaltenen Informationen, einschließlich durch Zugang zu den Büchern der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft und durch Vor-Ort-Besuche, zu bewerten:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der Treuhänder alle angemessenen Informationen, einschließlich einer Kopie seiner Vorgänge, zeitnah von der Verwahrstelle erhält.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Verwahrstelle eine zumindest jährliche Prüfung ihrer Prozesse und Verfahren vor Ort durch den Treuhänder nach angemessener Vorankündigung ermöglicht, welche nicht länger als vier Wochen dauern soll. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Verwahrstelle an, den Treuhänder umgehend zu informieren, wenn sie von einem gemachten Fehler bei der Verwaltung des Fonds erfährt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass dem Treuhänder eine Kopie des Prospekts, sobald dieser geändert wurde, zukommt.

15. Artikel 2(2)(p)

Die Verfahren, um sicherzustellen, dass die Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft in der Lage ist, die Leistung der Verwahrstelle im Hinblick auf ihre Pflichten zu überprüfen:

Der Treuhänder legt der Verwaltungsgesellschaft standardmäßig einen monatlichen Bericht vor, der relevante Informationen für ihre Überprüfung des Treuhänders umfasst, einschließlich:

- Einzelheiten zu während des Monats aufgezeichneten Anlagenverstößen des Fonds;
- Einzelheiten zu substanziellen Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds;
- Statistiken bezüglich der Anzahl an Transaktionen von Verwahrten Vermögenswerten, die spät bezahlt wurden;

Der Treuhänder nimmt auf Verlangen entweder persönlich oder per Telefon an allen Vorstandssitzungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft teil. Der Treuhänder legt standardmäßig einen regelmäßigen Bericht vor, der die relevanten Informationen für den Fonds und die Bewertung der Leistung des Treuhänders durch die Verwaltungsgesellschaft enthält:

- Einzelheiten zu während des Zeitraums aufgezeichneten Anlagenverstößen des Fonds;
- Einzelheiten zu substanziellen Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds;
- Einzelheiten zu bedeutenden Cashflowbewegungen, die bezüglich der Fondstätigkeiten unstimmig sind;
- Bedeutende Erkenntnisse, die für den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft relevant sind, die während der vom Treuhänder bezüglich des Verwalters durchgeführten Due Diligence Prüfungen aufgetreten sind;
- Statistiken bezüglich der Anzahl an Transaktionen von Verwahrten Vermögenswerten, die spät bezahlt wurden.

Jedes Jahr kann die Verwaltungsgesellschaft bei vorheriger 30-tägiger Ankündigung und vorbehaltlich der Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen des Treuhänders den Treuhänder zum alleinigen Zwecke der Prüfung der Leistung des Treuhänders als Treuhänder des Fonds besuchen.

16. Informationen

Verweise auf die Vorlage von die dem Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung zu stellenden Informationen (i) umfassen die in Anlage 1 genannten Informationen, die von Zeit zu Zeit zwischen dem Treuhänder und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart werden, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft vom Treuhänder verpflichtet wird, diese vorzulegen, um seine Verpflichtungen gemäß der OGAW-Verordnung 2011 oder die Anforderungen der Zentralbank zu erfüllen und (ii) erfordern, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Informationen bezüglich relevanter Dritter und Beauftragten (wenn anwendbar) direkt dem Treuhänder zur Verfügung stellt, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage ist, die Informationen selbst zu liefern, damit der Treuhänder seinen Verpflichtungen gemäß den OGAW-Rechtsvorschriften nachkommen kann.

Verweise auf die Verwaltungsgesellschaft zur Bereitstellung von Informationen an den Treuhänder durch relevante Dritte oder Beauftragte (wenn anwendbar) umfassen, wenn anwendbar, die Bereitstellung von Informationen durch die Verwaltungsgesellschaft wie in Anlage 1 oder Anlage 2.

ANLAGE 1 zum ANHANG E

Dokumente und Informationen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter dem Treuhänder zur Verfügung gestellt werden müssen

Dokumente/Informationen

Die Informationen, Bücher und Aufzeichnungen müssen sich auf Folgendes beziehen:

- Aufzeichnungen von Verstößen und/oder Vorfällen einschließlich der Vorbehalte oder Einschränkungen, die von den Buchprüfern bezüglich des Fonds gemacht wurden;
- Aufzeichnungen zu Buchhaltung, Steuern und Preisen einschließlich des Geschäftsberichts und Jahresabschlusses;
- Anweisungen bezüglich der Bargeldkonten des Fonds;
- Details zu Zeichnungen und Rücknahmen der Anteilsinhaber, eigene Geschäftsaufzeichnungen des Fonds zu allen auszugebenden Anteilen, die von der Verwahrstelle aufgezeichnet wurden;
- Beschwerderegister;
- Risikomanagementpolitik und jegliche damit verbundenen Verfahren und Dokumente;
- Bewertungspolitik für OTC-Derivate;
- Analyse der zulässigen Märkte;
- ISDA Dokumente und zugehörige Pläne;
- Börsengehandelte und OTC-Derivate für jeden Teilfonds;

- Geltende Sicherheitenvereinbarungen sowie Behandlung und Überwachung der erhaltenen/zur Verfügung gestellten Sicherheiten;
- für Teilfonds, die die Value-at-Risk-Methode anwenden, vollständige Einzelheiten des Ansatzes (z. B. Konfidenzintervall, Haltedauer, etc.) und angewendete Bewertung und Überwachung, die für jede neue Vereinbarung vorgeschlagen werden;
- Ergebnisse des Backtests und Stresstests für jeden relevanten Teilfonds;

ANLAGE 2 zum ANHANG E

Informationen, die dem Treuhänder durch Dritte auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden müssen

Dokumente/Informationen

- Dokumente über die Eröffnung von Konten bei Zulässigen Instituten.
- Zugang zu Auszügen von Börsenmaklern in Bezug zu Derivatehandel in Papierform oder elektronischer Form durch ein proprietäres System, SWIFT-Meldungen oder auf einen anderen Weg.
- Zugang zu Sicherheitskonten Im Rahmen des Derivatehandels.
- Zugang zu Aufzeichnungen der Aktienleihe, die durch die Aktienleihstelle unterhalten werden.

ZUR URKUND dessen haben die Parteien diesen Vertrag an dem oben genannten Datum unterzeichnet und überbracht.

ANWESEND ZUR FIRMENMÄSSIGEN ZEICHNUNG UNTER DEM SIEGEL
von **MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED**

in Anwesenheit von:

AUSGEFÜHRT ALS VERTRAG UNTER DEM SIEGEL
von **RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN**

in Anwesenheit von:

**MEDIOLANUM INTERNATIONAL
FUNDS LIMITED**

(Verwaltungsgesellschaft)

**RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A.,
ZWEIGESTELLE DUBLIN
(Treuhänder)**

**VIERTER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG
MEDIOLANUM BEST BRANDS
(ein OGAW in Form eines Umbrella-Unit Trusts)**

**DILLON EUSTACE
SOLICITORS
33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY,
DUBLIN 2, IRLAND**

MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED

(Verwaltungsgesellschaft)

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN

(Treuhand)

FÜNFTER NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG

MEDIOLANUM BEST BRANDS

(ein OGAW in Form eines Umbrella-Unit Trust)

DILLON EUSTACE

33 SIR JOHN ROGERSON'S QUAY

DUBLIN 2

IRLAND

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Abschnitt</u>	<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1.00	Begriffsbestimmungen	1
2.00	Änderung des Treuhandvertrages	2
3.00	Zusicherungen und Bestätigung der Verwaltungsgesellschaft und des Treuhänders	15
4.00	Ausfertigungen	15
5.00	Geltende Verpflichtungen	16
6.00	Anwendbares Recht	16

MEDIOLANUM BEST BRANDS

DIESER FÜNFTE NACHTRAG ZUM TREUHANDVERTRAG wird am 4. August 2017 geschlossen

ZWISCHEN

1. **MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED** mit Sitz in 2 Shelbourne Buildings, Shelbourne Road, Ballsbridge, Dublin 4, Irland (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) einerseits; und
2. **RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN**, mit Geschäftssitz in George's Quay House, 43 Townsend Street, Dublin 2, Irland (nachstehend der „Treuänder“) andererseits.

PRÄAMBEL

- (A) Mediolanum Best Brands (der “Fonds”) wurde als offener Umbrella-Unit Trust durch einen am 27. Oktober 1998 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuänder geschlossenen Treuhandvertrag in seiner durch den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Treuänder geschlossenen Treuhandvertrag vom 15. Juni 2012 (in seiner jeweiligen Fassung) ergänzten und neu gefassten und neu formulierten Fassung (der „Treuhandvertrag“) gegründet;
- (B) Der Fonds wurde am 27. Oktober 1998 von der Central Bank of Ireland (Irische Aufsichtsbehörde) als ein OGAW in Form eines offenen Umbrella-Unit Trust gemäß der European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2011 Rechtsverordnung Nr. 352 aus 2011 zugelassen.
- (C) Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuänder möchten den Treuhandvertrag wie folgt ändern:

UND DIESER VERTRAG BEZEUGT WIE FOLGT:

1.00 **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

- 1.01 Soweit sich aus dem Gegenstand oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die Worte und Ausdrücke, die in diesem Fünften Nachtrag zum Treuhandvertrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, die ihnen im Treuhandvertrag zugeschrieben wurde.

1.02 Worte, welche nur die Einzahl bezeichnen, schließen auch die Mehrzahl mit ein und umgekehrt, und Worte die nur das männliche Geschlecht bezeichnen, schließen auch das weibliche und sächliche Geschlecht mit ein, und Worte, die Personen bezeichnen, umfassen Firmen, Gesellschaften, Trusts, Gesellschaften sowie Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit, und die Worte „schriftlich“ oder „in schriftlicher Form“ beinhalten auch Druck, Gravur, Lithografie oder andere Mittel der optischen Reproduktion. Randzahlen und Überschriften wurden nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingefügt und haben keine Auswirkung auf den Aufbau und die Auslegung dieses Vertrages.

2.00 **ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES**

Gemäß den Bestimmungen der Unter-Klausel 50.01 des Treuhandvertrages und der zu diesem Zwecke darin enthaltenen Vollmacht, wird der Treuhandvertrag mit Wirkung zum hierin genannten Datum wie folgt geändert:

(1) Unter-Klausel 4.05 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„4.05 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen in die folgenden Teilfonds anzulegen:

US Collection
European Collection
Pacific Collection
Emerging Markets Collection
Global Tech Collection
Euro Fixed Income
Global High Yield
Premium Coupon Collection
Dynamic Collection
Equity Power Coupon Collection
Mediolanum JPMorgan Global Selection
Mediolanum Morgan Stanley Global Selection
Mediolanum BlackRock Global Selection
Mediolanum Franklin Templeton Emerging Markets Selection
Mediolanum PIMCO Inflation Strategy Selection
Mediolanum DWS MegaTrend Selection
Coupon Strategy Collection
New Opportunities Collection
Infrastructure Opportunity Collection
Convertible Strategy Collection
Mediolanum Carmignac Strategic Selection
Mediolanum Invesco Balanced Risk Coupon Selection
Equilibrium
Socially Responsible Collection
Financial Income Strategy
Long Short Strategy Collection
Mediolanum Fidelity Asian Coupon Selection

European Coupon Strategy Collection
US Coupon Strategy Collection
Dynamic International Value Opportunity”

(2) Die folgende neue Unter-Klausel 4.07 wird eingefügt:

4.07 „Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds ein oder mehrere Geldkonten für jeden Teilfonds, den Umbrella oder mehrere Teilfonds eröffnen, aufrechterhalten und über diese verfügen, über die, Zeichnungen, Rückgaben und andere Zahlungsflüsse an Anteilinhaber und von Anteilinhabern in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank verwaltet und abgewickelt werden können. Für den Fall, dass Gelder (nach den Vorgaben der Zentralbank oder anderen Vorgaben) auf einem solchen Konto als Vermögenswert des Teilfonds und als diesem zurechenbar behandelt werden, hat die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass dies aus den Büchern und Geschäftunterlagen des Fonds in Übereinstimmung mit Unter-Klausel 4.02 dieses Vertrags hervorgeht.“

(3) Unter-Klausel 5.02 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

5.02 „Die Verwaltungsgesellschaft muss mit Zustimmung des Treuhänders vor der erstmaligen Ausgabe der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines Teilfonds den Zeitpunkt, die Bedingungen und den Ausgabepreis festlegen, zu dem diese erstmalige Ausgabe der Anteile dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse erfolgen soll. Zu dem Ausgabepreis der erstmaligen Ausgabe von Anteilen können bei der Erstausgabe der Anteile oder bedingt aufgeschoben Platzierungs- oder Zeichnungsgebühren und Provisionen hinzukommen, die von Teilfonds zu Teilfonds und Anteilsklasse eines jeweiligen Teilfonds unterschiedlich ausfallen können. Diese Gebühren können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Platzierungs- und Verkaufsstelle sowie einer Vertriebsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt worden ist, zur freien Verfügung einbehalten werden und werden nicht Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds, wobei die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen entscheiden kann, auf solche Gebühren und Provisionen zu verzichten oder innerhalb der erlaubten Begrenzungen für die einzelnen Antragsteller unterschiedliche Gebühren oder Provisionen festzusetzen.

(4) Unter-Klausel 5.04 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

5.04 Bei Anteilen, die im Rahmen einer späteren Ausgabe von Anteilen am betreffenden Teilfonds, ausgegeben werden, wird entweder bei der Ausgabe der Anteile oder bedingt aufgeschoben von der Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnungsgebühr, die fünfeinhalb Prozent (5,5 %) des gesamten Zeichnungsbetrages nicht überschreiten darf, einbehalten, die von Teilfonds zu Teilfonds und Anteilsklasse eines jeweiligen Teilfonds unterschiedlich ausfallen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach ihrem freiem Ermessen auf diese Gebühr oder diese Gebühren innerhalb der erlaubten Begrenzungen

verzichten. Diese Zeichnungsgebühr ist bei allen nachfolgenden Ausgaben von Anteilen zu erheben und ist an die Verwaltungsgesellschaft oder die Platzierungs-, und Verkaufsstelle oder die Vertriebsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt worden ist, zu ihrer freien Verfügung zu zahlen und wird nicht Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds. Wenn eine solche Zeichnungsgebühr nicht bei der späteren Ausgabe von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse oder bestimmten Anteilklassen erhoben wird, kann eine Gebühr auch bedingt aufgeschoben erhoben werden („Rücknahmeabschlag“) und von den Rücknahmeerlösen abgezogen werden, wenn der Anteilsinhaber seine Anteile innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren seit Kauf zurückgibt. Diese Gebühr ist an die Verwaltungsgesellschaft oder die Platzierungs-, und Verkaufsstelle oder die Vertriebsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt worden ist, zu ihrer freien Verfügung zu zahlen und wird nicht Teil des Fondsvermögens des betreffenden Teilfonds. Die Höhe des Rücknahmeabschlags wird je nach der Anzahl von Jahren seit dem Kauf der Anteile bis zur Rückgabe der Anteile variieren, Einzelheiten hierzu sind in dem aktuell veröffentlichten Verkaufsprospekt des Fonds dargelegt. Ein Anteil gilt an jedem Jahrestag des Kaufs als um ein Jahr gealtert. Für Anteile, bei denen bei einer späteren Ausgabe von Anteilen auch eine Zeichnungsgebühr erhoben wird, wird kein Rücknahmeabschlag einbehalten, wenn die Gebühren insgesamt fünfeinhalb Prozent (5,5 %) des Nettoinventarwerts pro Anteil überschreiten würden, VORAUSGESETZT JEDOCH, dass der Rücknahmeabschlag nur für solche Anteilklassen erhoben wird, die am oder nach dem 3. August 2017 aufgelegt werden.

- (5) Unter-Klausel 5.05 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„Nachfolgende Ausgaben von Anteilen dürfen von der Verwaltungsgesellschaft nur an einem Handelstag vorgenommen werden, soweit die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes vereinbart hat. Personen, die einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen stellen, müssen ein Antragsformular in der Form, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausfüllen und die von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegten Bedingungen einhalten, die auch die Bereitstellung von Informationen und/oder Erklärungen betreffen können, die die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Status, die Ansässigkeit und die Identität eines Anteilszeichners benötigt, (unter anderem auch Erklärungen und Informationen, die in Übereinstimmung mit Anti-Geldwäsche Vorschriften, Vorschriften zur Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus oder steuerlichen und anderen aufsichtsrechtlichen Vorschriften benötigt werden). Alle Anträge sind an die Verwaltungsgesellschaft oder ihren ermächtigten Vertreter an dem zum Zwecke dieses Vertrages bestimmten Geschäftssitz innerhalb der im aktuellen Prospekt zum Fonds genannten Zeiten zu richten. Wenn die Verwaltungsgesellschaft einen Antrag, der ihr nach der vorgenannten Zeit aber vor dem betreffenden Handelstag zugeht, akzeptiert, so wird dieser Antrag so behandelt, also ob er an dem Handelstag, der unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgt, zugegangen wäre. Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbehaltlich des Vorhergesagten und den

gesetzlichen Bestimmungen nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen annimmt oder zur Gänze oder zum Teil ablehnt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen auch Bruchteile von Anteilen ausgeben (die auf nicht mehr als drei Dezimalstellen berechnet werden).

(6) Unter-Klausel 5.07 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„5.07 Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds akzeptiert. Zeichnungsgelder in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft zu einem nach ihrer Ansicht angemessenen Wechselkurs in die Basiswährung des betreffenden Teilfonds umgerechnet, und die Zeichnung erfolgt somit zum umgerechneten Betrag. Aufgrund eines Antrages darf keine Zuteilung erfolgen, die dazu führen würde, dass der Antragsteller die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Mindestzeichnung oder Mindestbeteiligung nicht erreicht. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen bei einem Anteilsinhaber oder einer Person, die einen Antrag auf die Zeichnung von Anteilen stellt, auf die Mindestzeichnung oder die Mindestbeteiligung verzichten oder diese herabsetzen kann. Die auf diese Weise eingezahlten Gelder sind vom Treuhänder als Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu verwahren. Nachdem der Treuhänder die zu zahlenden Beträge erhalten hat, werden den jeweiligen Anteilsinhaber die Anteilscheine (sofern welche beantragt werden) für die ausgegebenen Anteile ausgehändigt. Es können vorübergehende Zuteilungen vorgenommen werden, auch wenn die Beträge oder Angaben und Erklärungen, die die Verwaltungsgesellschaft nach Unter-Klausel 5.05 benötigt, nicht bei dieser eingegangen sind. Unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsgesellschaft diese Papiere nicht innerhalb einer von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Frist erhalten hat, kann sie jegliche vorläufig vorgenommene Zuteilung aufheben und notwendige Änderungen in dem jeweiligen Register vornehmen. Solche Anteile gelten dann als niemals ausgegeben und das verwahrte Vermögen wird entsprechend verringert. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Anteilszeichner Zinsen zu einem von ihr festzulegenden Satz in Rechnung stellen und/oder es kann erforderlich sein, wenn der Anteilszeichner bereits Anteilsinhaber ist, Teile oder alle seiner Anteile zurückzunehmen oder zu verkaufen, um den erlittenen Verlust und die Kosten, Ausgaben und Gebühren zu ersetzen, die die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds oder ein Teilfonds aufgrund des mangelnden Zugangs der Unterlagen und der Beträge bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter tragen musste.

(7) Unter-Klausel 6.08 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„6.08 Der Treuhänder kann (vorbehaltlich der OGAW Bestimmungen der Zentralbank und der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) im Namen des Fonds oder eines Teilfonds das gesamte ausgegebene Anteilskapital einer

Personengesellschaft besitzen oder der alleinige Teilhaber, Begünstigte oder Inhaber von Anteilen oder Beteiligungen an einem anderen Vehikel sein, das entweder eingetragen oder durch Vertrag errichtet oder auf sonstige Weise gegründet wurde und sofern die Verwaltungsgesellschaft der Meinung ist, dass seine Eintragung oder sein Erwerb oder seine Nutzung im Zusammenhang mit dem Fonds oder einem Teilfonds zum Zwecke des Abschlusses von Geschäften oder Verträgen und/oder des Haltens von bestimmten Anlagen oder anderen Vermögenswerten des Fonds oder eines Teilfonds im Interesse der Anteilshaber notwendig oder wünschenswert ist. Die Einschränkungen oder Beschränkungen, auf die Klausel 6.01 dieses Vertrags Bezug nimmt, gelten nicht für die Anlagen und Einlagen bei diesem Unternehmen sowie Darlehen, die an diese Unternehmen vergeben werden. Für den Zweck der Klausel 6.01 dieses Vertrags gelten die Anlagen oder sonstigen Vermögenswerte, die von oder durch ein solches Unternehmen gehalten werden als direkt für den Fonds oder den betreffenden Teilfonds gehalten. Alle Vermögenswerte und Aktien oder Beteiligungen oder Darlehen im Zusammenhang mit einem solchen Unternehmen werden vom Treuhänder oder seinem Unterverwahrer oder Nominee oder auf sonstige Weise gemäß den Anforderungen der Zentralbank gehalten.“

(8) Unter-Klausel 9.01 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„9.01 Der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Anlageverwaltern, dem Verwalter, der mit der Verwaltungsgesellschaft, dem Treuhänder, den Anlageverwaltern oder dem Verwalter verbundenen Unternehmen und deren leitenden Angestellten und Geschäftsführern ist es gestattet, Handel mit Vermögenswerten der Teilfonds zu treiben, solange diese Geschäfte nach dem „arm's length“-Prinzip (Prinzip der rechtlichen Selbstständigkeit) durchgeführt werden. Solche Geschäfte müssen im Interesse der Anteilshaber sein.

Diese Geschäfte sind unter der Voraussetzung zulässig, dass:

- (i) eine nach Ansicht des Treuhänders unabhängige und sachkompetente Person eine beglaubigte Bewertung abgibt; oder
- (ii) die Ausführung zu bestmöglichen Konditionen an organisierten Börsen in Übereinstimmung mit der jeweiligen Börsenordnung erfolgt; oder
- (iii) falls die unter (i) und (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, die nach Ansicht des Treuhänders das im ersten Absatz oben genannten Prinzip erfüllen.

Der Treuhänder oder, wenn der Treuhänder an dem Geschäft beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft haben zu dokumentieren, auf welche Weise die oben unter (i), (ii) oder (iii) genannten Voraussetzungen eingehalten wurden. Sofern ein Geschäft gemäß der oben unter (iii) genannten Voraussetzung durchgeführt wurde, hat der

Treuhänder oder, wenn der Treuhänder an dem Geschäft beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft den Grund zu dokumentieren warum das Geschäft mit den hier genannten Prinzipien übereinstimmt.“

(9) Unterklausel 18.01 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„18.01 Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds werden wie folgt berechnet:

- (i) Vermögenswerte, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind und regelmäßig gehandelt werden und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, sind zu dem am entsprechenden Bewertungstag aktuellen Schlusskurs zu bewerten und Vermögenswerte, die an einem anerkannten Handelsplatz notiert sind, aber nicht regelmäßig gehandelt werden, und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, sind zum letzten verfügbaren Kurs am betreffenden Bewertungstag zu bewerten; dies geschieht unter der Voraussetzung, dass ein Wertpapier, das an einem anerkannten Handelsplatz notiert ist, jedoch mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des betreffenden anerkannten Handelsplatzes oder im Freiverkehr erworben oder gehandelt wird, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung und vorbehaltlich der Zustimmung durch den Treuhänder zu bewerten ist;
- (ii) Falls ein Vermögenswert an mehreren anerkannten Handelsplätzen notiert ist, wird die Wertpapierbörse oder der Markt herangezogen, die/der nach Auffassung des Verwalters der wichtigste Markt für diese Wertpapiere ist;
- (iii) Die Vermögenswerte eines Teilfonds, die nicht notiert sind oder die zwar notiert sind, aber deren Kurse nicht verfügbar sind oder deren aktueller Schlusskurs nach Auffassung des Verwalters keinen marktgerechten Preis darstellt, sind zu ihrem voraussichtlichen Realisierungswert zu bewerten, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben (i) von der Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der Empfehlung des jeweiligen Anlageverwalters geschätzt wird oder von (ii) einer kompetenten Person, Gesellschaft oder einem kompetenten Unternehmen geschätzt wird, die/das von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wird und zu der/dem der Treuhänder zu diesem Zweck seine Zustimmung erteilt oder (iii) auf eine andere Art unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder dem Wert zustimmt;
- (iv) Derivatekontrakte, die an einem regulierten Markt gehandelt werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Futures, Optionsverträge und Index-Futures sind zu dem vom Markt festgelegten Abrechnungskurs zu bewerten, an welchem das Derivat gehandelt wird. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, so ist der Derivatekontrakt in Übereinstimmung mit dem oben aufgeführten Punkt (iii) zu bewerten. Bei Derivatekontrakten, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden und die von einer Clearinggegenpartei gecleart werden, werden

täglich entweder (i) auf Grundlage des Wertes, den die entsprechende Gegenpartei bekannt gibt bewertet und eine solche Bewertung ist zumindest wöchentlich von einer Partei, die zu diesem Zweck vom Treuhänder zugelassen wurde und die unabhängig von der Gegenpartei ist, zu überprüfen oder zu genehmigen (die „Bewertung durch die Gegenpartei“) oder (ii) anhand einer alternativen Bewertung bewertet, die von einer kompetenten Person zur Verfügung gestellt wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu der der Treuhänder zu diesem Zweck seine Zustimmung erteilt, oder anhand einer sonstigen Bewertungsmaßnahme bewertet, unter der Voraussetzung, dass der Treuhänder diesem Wert zustimmt (die „Alternative Bewertung“). Sofern die Verwaltungsgesellschaft eine solche alternative Bewertungsmethode verwendet, wird sie die international geltenden Best Practice Standards einhalten und sich an die Bewertungsprinzipien für im Freiverkehr gehandelte Instrumente halten, die von Vereinigungen wie IOSCO und AIMA festgelegt wurden, und diesen Wert monatlich mit der Bewertung durch die Gegenpartei abgleichen. Dabei auftretende wesentliche Unterschiede werden unverzüglich untersucht und erklärt. Derivatekontrakte, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt und nicht von einer Clearinggegenpartei gecleart werden, werden auf Grundlage einer „mark to market“ Bewertung des Derivatekontrakts bewertet. Wenn dies aufgrund des Marktumfelds nicht möglich ist, kann ein anderes verlässliches und vorsichtiges „marking“ Modell verwendet werden.

- (v) Devisentermingeschäfte und Zins-Swaps sind in derselben Weise wie Derivatekontrakte bewertet, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden oder sind unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktpreise zu bewerten;
- (vi) Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß Absatz (i) oben bewertet werden, sind unter Bezugnahme auf den letzten verfügbaren Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen zu bewerten;
- (vii) die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung des Treuhänders den Wert einer Anlage entsprechend anpassen, wenn in Hinblick auf ihre Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten, geltenden Zinsraten, antizipierten Dividenden, Laufzeit, Liquidität oder sonstige wesentliche Überlegungen eine solche Anpassung erforderlich ist, um ihren marktgerechten Preis wiederzugeben;
- (viii) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten, sind zum (offiziellen oder sonstigen) Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft nach Rücksprache mit dem Treuhänder oder gemäß einer Methode, die Treuhänder nach den Umständen als zweckmäßig erachtet, umzurechnen;

- (ix) Bargeld und andere liquide Mittel sind zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu bewerten;
- (x) Bei einem Teilfonds, bei dem es sich um einen Geldmarktteilfonds mit kurzer Laufzeit handelt, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vornehmen – unter der Voraussetzung, dass der Teilfonds die Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktteilfonds erfüllt, und sofern die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten der Marktbewertung gemäß den Voraussetzungen der Zentralbank zur Kontrolle gegenübergestellt wird; und
- (xi) Bei Teilfonds, bei denen es nicht beabsichtigt ist, eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten vorzunehmen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Geldmarktinstrumente des Teilfonds, die eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten haben und die nicht besonders empfindlich auf Marktparameter und Kreditrisiken reagieren, auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.

Falls die Bewertung eines Vermögenswertes gemäß den in den Absätzen (i) bis (xi) oben genannten Bewertungsregeln unmöglich oder undurchführbar ist, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt andere allgemein anerkannte Bewertungsprinzipien, die vom Treuhänder genehmigt werden, zu verwenden, um eine angemessene Bewertung eines Vermögenswertes zu erreichen.“

(10) Unter-Klausel 18.03 wird neu eingefügt:

„18.03 Unabhängig von den Beträgen, die auf Geldkonten gehalten werden, die nach Unter-Klausel 4.07 dieses Vertrags eröffnet, aufrechterhalten und über die verfügt wird, können folgende Vermögensgegenstände (nach den Vorgaben der Zentralbank oder auf eine andere Weise) als Vermögensgegenstände eines Teilfonds und diesem zurechenbar behandelt werden

- (a) Zeichnungsbeträge eines Anlegers, die vor dem Handelstag eines Teilfonds eingegangen sind, wenn für diese Beträge ein Zeichnungsantrag eingegangen ist, die auf einem Geldkonto nach Unter-Klausel 4.07 dieses Vertrags gehalten werden. Diese Beträge werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds erst an dem Bewertungstag berücksichtigt, der sich auf den Handelstag bezieht, an dem die Anteile an den Anleger ausgegeben werden;
- (b) Rückgabebeträge, die an einen Anleger nach dem Handelstag, an dem die Anteile des Anlegers zurückgenommen wurden, zu zahlen sind und in einem Geldkonto nach Unter-Klausel 4.07 dieses Vertrags gehalten werden, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht berücksichtigt; und

- (c) Dividenden, die auf einem Geldkonto nach Unter-Klausel 4.07 dieses Vertrags gehalten werden und die an einen Anteilsinhaber auszuzahlen sind, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht berücksichtigt.“

(11) Unter-Klausel 19.02 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„19.02 Jede Übertragungsurkunde muss vom Übertragenden unterzeichnet werden, der solange als Inhaber der zu übertragenden Anteile gilt, bis der Name des Übertragungsempfängers in das entsprechende Register eingetragen wird. Die Übertragungsurkunde muss kein Vertrag sein; es müssen jedoch Bestätigungen und Erklärungen zu dem Status, der Ansässigkeit und der Identität nach Unter-Klausel 5.05 dieses Vertrags und/oder im Hinblick auf die Qualifikation des Übernehmenden andere Erklärungen beigefügt sein, die die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmen kann.“

(12) Unter-Klausel 21.07 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„21.07 Wenn die Zahl der Anträge auf Rücknahme von Anteilen an einem Handelstag 10% der Anteile eines Teilfonds oder des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anträge auf Rücknahme von Anteilen an diesem Handelstag in entsprechend proportional verringertem Umfang abwickeln, wobei diejenigen Anteile an diesem Teilfonds, auf die sich dieser Antrag bezieht und die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, so behandelt werden, als ob ein Rücknahmeantrag in Bezug auf diese Anteile am folgenden Handelstag gestellt worden wäre und zwar solange bis alle Anteile an diesem Teilfonds, auf den sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen wurden. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen die Rücknahme der über 10% der Anteile oder über 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds hinausgehenden Anteilen oder eines höheren Prozentsatzes von Anteilen, den die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen festlegen kann, ablehnen.“

(13) Der folgende Satz wird am Ende der Unter-Klausel 26.03 hinzugefügt:

„Die in dieser Klausel festgelegten Rechte gelten nicht in Bezug auf Bargeld, das auf Geldkonten gehalten wird, die nach Unter-Klausel 4.07 dieses Vertrags eröffnet wurden.“

(14) Unter-Klausel 27.02 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„27.02 Die Verwaltungsgesellschaft ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Central Bank) berechtigt, ihre Befugnisse und ihr Ermessen in Bezug auf die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds und seiner Teilfonds, die Unterhaltung und Aufrechterhaltung des Registers und andere Angelegenheiten, die die Verwaltungsgesellschaft für geeignet hält, ganz oder zum Teil zu solchen Bedingungen, wie sie es für erforderlich hält, an Personen, Firmen oder Gesellschaften (die „Verwaltungsstelle“) zu übertragen. Dies gilt unter der

Voraussetzung, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht für solche Handlungen, Kosten, Ausgaben Verluste, Schäden oder Auslagen haftet, die aufgrund eines Tuns oder Unterlassens der Verwaltungsstelle, ihrer Verwalter, Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmern oder ggf. aufgrund eigener Handlungen oder Unterlassungen in Folge einer Empfehlung oder eines Ratschlags der Verwaltungsstelle, ihrer Verwalter, Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmern entstehen. Dies gilt nicht, im Falle von schweren Verletzungen dieses Vertrags durch die Verwaltungsgesellschaft oder Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit, Betrug, Vorsatz oder Rücksichtslosigkeit oder wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten nach diesem Vertrag und den Bestimmungen nicht erfüllt.“

(15) Unter-Klausel 27.02 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„27.02 Die Verwaltungsgesellschaft ist (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Central Bank) berechtigt gemäß diesen Bedingungen ihre Befugnisse und ihr Ermessen in Bezug auf die Auswahl, den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anlagen und die Verwendung von Geldern, welche Teil des Fondsvermögens sind, ganz oder zum Teil zu solchen Bedingungen, wie sie es für erforderlich hält, an Personen, Firmen oder Gesellschaften (die „Portfolio-Manager“) zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht für solche Handlungen, Kosten, Ausgaben Verluste, Schäden oder Auslagen haftet, die aufgrund eines Tuns oder Unterlassens eines Portfoliomanagers, seiner Verwalter, Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmern oder ggf. aufgrund eigener Handlungen oder Unterlassungen in Folge einer Empfehlung oder eines Ratschlags eines Portfolio-Managers, seiner Verwalter, Mitarbeiter, Beauftragten oder Unterauftragnehmern entstehen. Dies gilt nicht, im Falle von schweren Verletzungen dieses Vertrags durch die Verwaltungsgesellschaft oder Fahrlässigkeit, Bösgläubigkeit, Betrug, Vorsatz oder Rücksichtslosigkeit oder wenn die Verwaltungsgesellschaft ihre Pflichten nach diesem Vertrag und den Bestimmungen nicht erfüllt.“

(16) Unter-Klausel 30.01 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„30.01 Die Verwaltungsgesellschaft hat als Vergütung für ihre Dienste einen Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, (zzgl. MwSt., falls diese anfällt), die täglich entsteht und monatlich nachträglich zahlbar ist. Zusätzlich zu dieser Vergütung hat die Verwaltungsgesellschaft einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Verwaltungskosten, der aus dem verwahrten Vermögen an sie zurückgezahlt wird. Diese Vergütungen und der Ersatz der Verwaltungskosten kommen zu den Beträgen hinzu, auf deren Erhalt oder Einbehaltung die Verwaltungsgesellschaft gemäß anderen Bestimmungen dieses Vertrages einen Anspruch haben kann. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem einen Anspruch auf eine Performance Fee oder Fees (zzgl. MwSt., sofern diese anfällt), die in der Ergänzung oder den Ergänzungen zu dem aktuellen Verkaufsprospekt zum

Fonds festgelegt ist bzw. sind. Der Anspruch wird aus dem verwahrten Vermögen bezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann für eine bestimmte von ihr festgelegte Zeit auf ihre Verwaltungsgebühr und/oder Wertentwicklungsgebühr für eine oder mehrere Anteilklassen ganz oder teilweise verzichten. Vorbehaltlich Unter-Klausel 44.02 darf die Verwaltungsgebühr und/oder die Wertentwicklungsgebühr, auf welche die Verwaltungsgesellschaft einen Anspruch hat, nur mit vorheriger Zustimmung der Anteilsinhaber, die durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf der Anteilsinhaberversammlung oder schriftliche Zustimmung aller Anteilsinhaber für den bzw. die betreffenden Teilfonds erfolgt, erhöht werden. Im Falle einer Erhöhung des Maximalbetrags der Verwaltungsgebühr und/oder der Performance Fee, wird dies mit einer ausreichenden Frist angekündigt, um Anteilsinhabern die Möglichkeit zu verschaffen, ihre Anteile vor der Erhöhung zurückzugeben.“

(17) Unter-Klausel 35.02 (a) wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„35.02

- (a) sofern die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird (es sei denn im Falle einer freiwilligen Liquidierung zum Zweck der Umstrukturierung oder der Verschmelzung gemäß zuvor von dem Treuhänder schriftlich genehmigter Bedingungen) oder wenn ein Vermögensverwalter für einen der Vermögenswerte bestellt wird“

(18) Unter-Klausel 38.01 (a) wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

„38.01

- (a) sofern die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird (es sei denn im Falle einer freiwilligen Liquidierung zum Zweck der Umstrukturierung oder der Verschmelzung gemäß zuvor von dem Treuhänder schriftlich genehmigter Bedingungen), die Geschäftstätigkeit einstellt, oder (nach dem Ermessen des Treuhänders) der faktischen Kontrolle einer Gesellschaft oder Person unterstellt wird, die der Treuhänder aus nachvollziehbaren Gründen nicht billigt, oder wenn ein Vermögensverwalter für einen der Vermögenswerte bestellt wird“

(19) Unter-Klausel 41.04 wird durch folgende Unter-Klausel ersetzt:

41.04 Wenn die Verwaltungsgesellschaft davon erfährt oder Grund zur Annahme hat, dass Anteile im Eigentum oder im wirtschaftlichen Eigentum von:

- (a) einer Person stehen, die dadurch gegen die Gesetze oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder wenn diese Person aufgrund dieser Gesetze und Anforderungen nicht als Inhaber von solchen Anteilen qualifiziert ist;
- (b) einer US-Person stehen, oder von einer Person im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben wurden;

- (c) einer Person oder Personen stehen, unter Umständen (die eine solche Person bzw. solche Personen direkt oder indirekt betreffen, allein oder in Verbindung mit anderen Personen, unabhängig davon, ob eine Verbindung besteht, oder unter anderen Umständen, die der Verwaltungsgesellschaft relevant erscheinen), die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft zu steuerlichen Verpflichtungen oder zu monetären Nachteilen des Fonds oder seiner Teilfonds führen, die dem Fonds oder seinen Teilfonds ansonsten nicht entstanden wären; oder
- (d) einer Person oder Personen stehen, die die nach Unter-Klausel 5.05 dieses Vertrags erforderlichen Informationen und Erklärungen nicht innerhalb von 7 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung beibringt;

ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, (i) diese Person zu benachrichtigen (in der Form, die die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält) und sie aufzufordern, (a) solche Anteile an eine Person, die qualifiziert oder berechtigt ist, solche Anteile zu halten und durch deren Eigentum dem Fonds keine steuerlichen Verpflichtungen oder monetären Nachteile entstehen, die dem Fonds ansonsten nicht entstanden wären, zu übertragen oder (b) diese Person schriftlich zu einer Rückgabe dieser Anteile nach Klausel 21.00 dieses Vertrags aufzufordern und/oder (ii) die Anzahl der Anteile, die von solch einer Person gehalten wird, zwangsweise zurückzunehmen oder zu stornieren, die erforderlich ist, um die Erlöse der zwangsweisen Rücknahme zu verwenden, um Steuern oder Quellensteuern zu begleichen, die anfallen, weil die Anteile im Eigentum oder wirtschaftlichen Eigentum dieser Person stehen, dies beinhaltet auch anfallende Zinsen oder Strafbeträge oder (iii) die Anteile dieser Person zwangsweise zurückzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Anteilsinhaber jegliche Rechtsverfolgungs- Buchhaltungs- oder Verwaltungskosten auferlegen, die in Verbindung mit der zwangsweisen Rücknahme stehen. Im Falle einer zwangsweisen Rücknahme wird der Rücknahmepreis am Bewertungstag für den jeweiligen von der Verwaltungsgesellschaft in der Benachrichtigung des Anteilsinhabers zu bestimmenden Handelstag berechnet. Die Erlöse einer zwangsweisen Rücknahme werden in Übereinstimmung mit Klausel 21.00 dieses Vertrags gezahlt.“

- (20) Durch Einfügung der folgenden Klarstellung in Unter-Klausel 45.03 (Zeile 4, nach "Fonds") und in Unter-Klausel 45.05 (Zeile 2, nach "überwacht"):

"..., einschließlich, für die Vermeidung von Zweifeln, in den nach Maßgabe von Unter-Klausel 4.07 dieses Treuhandvertrags errichteten Geldkonten gehaltenes Vermögen.“

- (21) Klausel 52.00 wird durch folgende Klausel ersetzt:

52.00 UMWANDLUNG UND VERSCHMELZUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Befugnis den Fonds, seine Teilfonds und

Anteilklassen umzuwandeln und zu verschmelzen und zwar nach einem Umwandlungs- und Verschmelzungsplan, der von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurde und die folgenden Bedingungen erfüllt, namentlich:

- (a) dass die Zustimmung der Zentralbank erteilt wurde; und
- (b) dass den Anteilhabern die Einzelheiten in einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Form – vorbehaltlich der Zustimmung des Treuhänders – mitgeteilt worden sind und ein außerordentlicher Beschluss, mit dem dieser Plan genehmigt wurde, gefasst wurde;

In diesem Fall tritt der genannte Plan mit Erfüllung der Bedingungen oder zu einem späteren Zeitpunkt, der im Plan vorgesehen ist, in Kraft und die im Plan enthaltenen Bestimmungen sind für alle Anteilsinhaber verbindlich und die Anteilsinhaber sind verpflichtet, diese entsprechend einzuhalten, und die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder müssen alle notwendigen Handlungen vornehmen und Maßnahmen ergreifen, die zu seiner Durchführung erforderlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem die Befugnis, in Bezug auf den Fonds oder seine Teilfonds oder Anteilklassen einen Umwandlungs- und Verschmelzungsplan zu ermöglichen und umzusetzen, nach dem der Fonds Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten von einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse als „empfangendes Vehikel“ in Übereinstimmung mit und unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Zentralbank empfängt (als Teilfonds oder Anteilklasse des Fonds) (das „verschmolzene Vehikel“).

- (22) Die folgende Klausel 53.00 wird eingefügt:

53 CYBER-SICHERHEIT UND INTERESSENKONFLIKTE

53.01 Der Treuhänder verfügt über angemessene Verfahren zur Sicherung von Informationen, um Daten und Informationen (einschließlich persönliche Daten), die dem Treuhänder von der Verwaltungsgesellschaft oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds und/oder der Anteilsinhaber zur Verfügung gestellt wurden, vor Diebstahl, unberechtigter Weitergabe und unberechtigtem Zugriff zu schützen. Im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die Informationssicherheits- oder Vertraulichkeitspflichten des Treuhänders, wird der Treuhänder die Verwaltungsgesellschaft informieren, sobald er von einem solchen wesentlichen Verstoß Kenntnis erlangt. Des Weiteren wird er alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Fehler, die zu dem Verstoß geführt haben, zu beheben um weitere Verstöße und eine Wiederholung des Verstoßes zu verhindern.

53.02 Der Treuhänder wird eine angemessene und wirksame Interessenkonfliktrichtlinie einführen und unterhalten, nach welcher der

Treuhänder sich bemüht, Interessenskonflikte, die im Zusammenhang mit den Diensten nach diesem Vertrag auftreten können, zu identifizieren und beizulegen.

Der Treuhänder wird die einzuführenden Maßnahmen zur Beilegung von Interessenskonflikten gegenüber der Verwaltungsgesellschaft offenlegen und in geeigneten Fällen die Konflikte oder möglichen Konflikte gegenüber den Anteilsinhabern offenlegen, um das Schadensrisiko der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder der Anteilsinhaber durch solche Konflikte zu minimieren.“

3.00 **ZUSICHERUNGEN UND BESTÄTIGUNG DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DES TREUHÄNDERS**

Die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder sichern hiermit zu und bestätigen, dass sich die hierin enthaltene Änderung des Treuhandvertrages nach ihrer Auffassung nicht nachteilig auf die Interessen aller oder einzelner Anteilseigner auswirkt und nicht dazu dient, den Treuhänder oder die Verwaltungsgesellschaft von ihrer Verantwortung gegenüber den Anteilseignern freizustellen.

4.00 **AUSFERTIGUNGEN**

Dieser Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden, von denen jede, wenn sie unterzeichnet ist, ein Original darstellt. Alle Ausfertigungen stellen gemeinsam ein und das selbe Schriftstück dar.

5.00 **BESTEHENDE VERPFLICHTUNGEN**

Sofern nicht durch diesen Vertrag ausdrücklich geändert, bleibt der Treuhandvertrag mit seinen die Parteien rechtlich gültig bindenden Verpflichtungen, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen vollstreckt werden können, in Kraft. Der Treuhandvertrag ist hiernach in Verbindung mit diesem Vertrag als ein Dokument zu lesen und auszulegen. Verweise im Treuhandvertrag auf „diesen Vertrag“, die „vorliegende Urkunde“ und ähnliche Ausdrücke sind dementsprechend auszulegen.

6.00 **ANWENDBARES RECHT**

Dieser Vertrag unterliegt irischem Recht.

ZUR URKUND DESSEN haben die Parteien diesen Vertrag an dem oben genanntem Datum unterzeichnet und übergeben.

ANWESEND zur firmenmäßigen Zeichnung unter dem Siegel von
MEDIOLANUM INTERNATIONAL FUNDS LIMITED

:-

ANWESEND zur firmenmäßigen Zeichnung unter dem Siegel
von
RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., ZWEIGSTELLE DUBLIN

:-